Sparda-Bank

Datenschutzhinweise
zur Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte
– Informationen nach den Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) –

Liebe Kundin,
lieber Kunde,

nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns im Rahmen der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den von Ihnen unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Sparda-Bank Südwest eG

Robert-Koch-Straße 45

55129 Mainz

Telefon: 06131-6363600

E-Mail-Adresse: vermoegensverwaltung@sparda-sw.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Telefon: 06131-6363600

E-Mail-Adresse: datenschutz@sparda-sw.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von sonstigen Dritten (z. B. anderen Kreditinstituten) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen oder zur Erfüllung von Verträgen) erhalten haben.

Relevante personenbezogene Daten sind *Personalien* (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), *Legitimationsdaten* (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch *Auftragsdaten* (z. B. Wertpapierauftrag), *Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen* (z. B. Umsatzdaten), *Informationen über ihre finanzielle Situation* (z. B. Beruf, finanzielle Verhältnisse), *Werbe- und Vertriebsdaten* (inklusive Werbescores), *Dokumentationsdaten* (z. B. Beratungsprotokoll), *Registerdaten*, *Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien* (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zum Abschluss und zur Durchführung des Beratungsvertrags oder diesbezüglicher vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen sowie zur Ausführung Ihrer unter bzw. im Zusammenhang mit dem Beratungsvertrag erteilten Aufträge.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der konkret in Anspruch genommenen Dienstleistung und können unter anderem Bedarfsanalysen und Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen oder die Anlagevermittlung umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkten Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht wider-sprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs des Anbieters;

- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Videoüberwachungen dienen der Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Straftaten;
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs. 1e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Finanz- und Wertpapierdienstleister diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhan-delsgesetz, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Bundesanstalt für Finanz-dienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Mel-depflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Hauses erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbei-ter (Artikel 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unseres Hauses ist zunächst zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten zum Beispiel sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.

- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB §§ 238, 257 Abs. 4), der Abgabenordnung (AO § 147 Abs. 3, 4), dem Kreditwesengesetz (KWG § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 2), dem Geldwäschegesetz (GwG § 8 Abs. 3) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG § 34 Abs. 3) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Wertpapieraufträge) erforderlich beziehungsweise gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf **Löschung** nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenerfalls beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wird die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

Sparda-Bank

Information über Ihr Widerspruchsrecht

nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das wir beispielsweise für Werbezwecke einsetzen.

   Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

   Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Sparda-Bank Südwest eG

Robert-Koch-Straße 45

55129 Mainz

Sparda-Bank Südwest eG

Robert-Koch-Straße 45

55129 Mainz

06131-6363600

vermoegensverwaltung@sparda-sw.de

Registergericht: Amtsgericht Mainz

Registernummer: GnR 0205

Sitz: Mainz

Internationale USt-ID: DE149065409

Aufsichtsratsvorsitzende/r:

Ulrich Schmidt

Vorstand:

Manfred Stang, Vorsitzender

Frank Jakob, stv. Vorsitzender

Tobias Meurer, stv. Vorsitzender

Silke Schneider-Wild

Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung der Union Investment Service Bank AG

1 Allgemeine Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Folgende Hinweise zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Depotvertrags habe ich zur Kenntnis genommen:

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Für alle Daten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Beendigung des Depotvertrags anfallen, ist die Union Investment Service Bank AG, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main (USB) Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Kontaktinformationen des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Bei allen Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die USB hilft der Kundenservice der USB unter der Telefon-Nummer 069 58998-6060 gern weiter. Schriftlich zu erreichen ist der Kundenservice unter service@union-investment.de und der Anschrift Union Investment Service Bank AG, Postfach 16 07 63, 60070 Frankfurt am Main. Der Datenschutzbeauftragte der USB ist unter der E-Mail-Adresse datenschutz@union-investment.de erreichbar.

Umfang der Datenverarbeitung

Die von der USB verarbeiteten personenbezogenen Daten umfassen neben den auf dem Vertragsformular erhobenen Informationen (zum Beispiel kundenbezogene Stamm- und Kontaktdaten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Nationalität, Personenbeziehungen, Angaben zu Kindern wie deren Anzahl, Ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Lastschriften, Zahlwege, Kundenidentifikationsnummer sowie Vollmachten) auch gegebenenfalls später eintretende Änderungen Ihrer persönlichen Angaben sowie die im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen und der Verwahrung von Fondsanteilen und sonstigen Wertpapieren anfallenden Daten (Depot-Daten, Umsätze, Bestände, Bankverbindungen, Online-Zugangswege, Einzahl- und Auszahlpläne, Steuer- und Freistellungsdaten, Altersvorsorgedaten, Kundenkommunikation und Vertretungsbefugnisse, Erträge/Gebühren, Sparpläne, geldwerte Vorteile, Gewinn/Verlust- Rechnung (GuV) und Provisionen, vermittelnde/betreuende Bank sowie produktbezogene Daten zu in Ihren Depots verwahrten Wertpapieren sowie spezifische Daten zu Altersvorsorge-/Riester-Produkten wie UniProfiRente, zum Beispiel Zulagen oder vergleichbare Daten der vorgenannten Kategorien). Wenn Sie Firmenkunde sind, verarbeiten wir zusätzlich Daten zur Erwerbstätigkeit wie zum Beispiel Beruf, Rechtsform, Branche, Angaben zur Selbstständigkeit (insbesondere Wirtschafts-ID, Steuer-ID, Branchenschlüssel oder Angaben des Handelsregisters) oder zur Beschäftigung sowie Angaben zum Arbeitgeber. Grundsätzlich findet keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO statt. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Bitte beachten Sie, dass naturgemäß nicht jede nachfolgend genannte Datenverarbeitung und Datenart auf Sie zwangsweise zutrifft, sondern eine Vielzahl denkbarer Verarbeitungskontexte beschrieben werden.

Verarbeitung zur Vertragsdurchführung

Die USB verarbeitet Ihre Daten, soweit dies für den Abschluss, die Durchführung und die Beendigung des Depotvertrags erforderlich ist.
Die USB arbeitet bei der Durchführung des Depotvertrags eng mit Ihrer betreuenden Bank aus der genossenschaftlichen FinanzGruppe oder einem sonstigen zuführenden Vertriebspartner zusammen, die/der Ihnen den Depotvertrag vermittelt hat. Damit Ihre betreuende Bank Sie angemessen zu dem bestehenden Vertrag mit der USB beraten kann, erhält sie Zugriff auf die von der USB gespeicherten Vertrags- und Depotinformationen. Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind (oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind, vergleiche den nachfolgenden Abschnitt). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO.

Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Wir unterliegen verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen und Anforderungen (zum Beispiel Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Depotgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben (zum Beispiel der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören zum Beispiel die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Auskunft an Behörden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO.

Verarbeitung zur werblichen Ansprache

Die oben unter „Umfang der Datenverarbeitung“ genannten personenbezogenen Daten werden von der USB auch zum Zwecke der Marktforschung, der werblichen Information und der persönlichen Ansprache in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit von der USB angebotenen Finanzprodukten der Union Investment Gruppe verarbeitet. Hierbei werden einfache Auswertungen und Selektionen für eine werbliche Ansprache erstellt, für die jeweils nur wenige der oben unter „Umfang der Datenverarbeitung“ genannten Datenarten genutzt werden. Es werden keine sensiblen Daten verwendet oder detaillierte Persönlichkeitsprofile erstellt.

Zu den beschriebenen Zwecken übermittelt die USB die genannten personenbezogenen Daten auch an Ihre betreuende Bank, damit diese Sie auch nach Abschluss des Depotvertrags angemessen über weitere Anlagemöglichkeiten und Produkte der Union Investment Gruppe beraten kann.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO.

Verarbeitung und Datenanalysen für die individuelle Kundenansprache

Über den unter „Verarbeitung zur werblichen Ansprache“ beschriebenen Umfang hinaus verarbeitet die USB Ihre Daten für werbliche Zwecke nur, soweit Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung hierfür erteilt haben (siehe unten Ziffer 2). Eine solche Datenanalyse ermöglicht

uns, Ihnen passgenaue Informationen, Empfehlungen und Angebote zu Produkten und Dienstleistungen der Union Investment Gruppe zu geben.
Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (sogenanntes Profiling gemäß Artikel 4 Nr. 4 DSGVO). Die einzelnen Voraussetzungen für diese Einwilligung finden Sie im Abschnitt „Einwilligung in Datenanalysen und werbliche Ansprache“.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO.

Empfänger von Daten

Um Sie zu bereits erworbenen Produkten zu beraten oder die von Ihnen bereits erhobenen Daten zu pflegen beziehungsweise zu aktualisieren, erhält Ihre betreuende Bank Zugriff auf die von der USB gespeicherten Vertrags- und Depotinformationen. Beim Erwerb von Produkten aus dem Bereich PrivatFonds werden die erforderlichen personenbezogenen Daten an die Union Investment Management GmbH, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main, für den Versand von Managementberichten weitergegeben. In die Beschaffung und Veräußerung von Investmentfondsanteilen ist regelmäßig die Attrax Financial Services S. A., 3, Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxembourg, eingebunden und hat dafür im erforderlichen Umfang Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten.

Außerdem bedient sich die USB bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Unterstützung durch spezialisierte Dienstleister. Diese Dienstleister (zum Beispiel Post-, IT-, Call-Center-Dienstleister oder Unternehmen aus der Union Investment Gruppe) werden sorgfältig ausgewählt und sind gesetzlich und vertraglich zu der Sicherstellung eines hohen Datenschutzniveaus verpflichtet.

Im Übrigen gibt die USB Ihre personenbezogenen Daten an Dritte nur weiter, wenn Sie eine ausdrückliche Einwilligung erteilt haben oder eine gesetzliche Erlaubnis oder Verpflichtung (zum Beispiel zur Erteilung von Bankauskünften an die Finanzbehörden in bestimmten Fällen) zur Weitergabe besteht.

Dauer der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden von der USB gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder rechtmäßig verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden und gesetzliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Daten, die für die Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen relevant sind, werden für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Verjährung aufbewahrt (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Gesetzliche Aufbewahrungsfristen ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Sie belaufen sich auf bis zu zehn Jahre nach Beendigung Ihrer Vertragsbeziehung mit der USB.

Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Portierung der personenbezogenen Daten

Wünschen Sie eine detaillierte Auskunft zu den von der USB zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, können Sie sich an die USB wenden. Sie können außerdem die Daten, die Sie der USB bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten oder verlangen, dass die USB diese Daten einem Dritten übermittelt.
Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser

Daten verlangen. Unter den in Artikel 17 und 18 DSGVO bezeichneten Voraussetzungen können Sie auch die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen
Daten verlangen. Sie haben außerdem das Recht, sich mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde zu wenden.

Widerspruch

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung gestützt wird (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO), können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Bei Ausübung eines solchen Widerspruchs bitten wir um Darlegung der Gründe, weshalb wir Ihre personenbezogenen Daten nicht so, wie von uns durchgeführt, verarbeiten sollen. Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die USB kann zwingende schutzwürdige Interessen für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Zudem können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Marktforschung, Direktwerbung und für damit zusammenhängende Datenauswertungen
zur Personalisierung von Direktwerbung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen (Artikel 21 Absatz 2 DSGVO). Auch der Datenweitergabe an die Sie betreuende Bank zu diesen Zwecken können Sie jederzeit widersprechen. Wenn Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen, werden Ihre Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Der Widerspruch kann formfrei per E-Mail an service@union-investment.de oder schriftlich an den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG, Postfach 16 07 63, 60070 Frankfurt am Main, gesendet werden. Ein Widerspruch hat selbstverständlich keinen Einfluss auf den Depotvertrag mit der USB.

2 Einwilligung in Datenanalysen und werbliche Ansprachen

Wir möchten die Kundenbeziehung mit Ihnen für Sie möglichst optimal gestalten. Dafür bitten wir Sie um die Erteilung von Einwilligungen für die Durchführung von Datenanalysen und für werbliche Ansprachen.

Ihre Einwilligungen sind freiwillig und keine Voraussetzung für vertragliche Beziehungen mit der USB.

Sie können einzeln oder insgesamt jederzeit ohne Folgen für das Vertragsverhältnis mit der USB mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dafür genügt eine Mitteilung per E-Mail an service@union-investment.de oder schriftlich an Union Investment Service Bank AG, Postfach 16 07 63, 60070 Frankfurt am Main.

2.1 Einwilligung in Datenanalysen für individuelle werbliche Kundenansprachen

Wir führen Datenanalysen durch, um unsere Angebote an Ihren Bedürfnissen auszurichten. Ihre Einwilligung berechtigt uns, Ihre Daten zu analysieren, um Ihnen individualisierte Informationen, Empfehlungen und Angebote zu Produkten und Dienstleistungen der Union Investment Gruppe zukommen zu lassen. Hierzu speichern wir unten dargestellte Daten, werten sie aus und führen sie zu einem individuellen Kundenprofil zusammen. Im Rahmen der Auswertung verwenden wir verschiedene Algorithmen und statistische Verfahren einschließlich Selektionen, um zu ermitteln, welche Produkte und Angebote am ehesten Ihren Interessen entsprechen. Diese Ergebnisse der Auswertungen übermitteln wir auch an Ihre betreuende Bank, damit diese Sie individuell ansprechen kann. Bei der Auswertung berücksichtigen wir auch, welche Bedürfnisse typischerweise mit Ihnen vergleichbare Kundengruppen haben.

Zudem nutzen wir Ihre Daten zur Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer Analyseverfahren und -modelle. Soweit möglich, verarbeiten wir Ihre Daten dabei ohne personenbezogene Merkmale. Zusätzlich zu den oben unter „Umfang der Datenverarbeitung“ genannten personenbezogenen Daten verarbeiten wir Daten, die wir unmittelbar aus der Kundenbeziehung selbst erstellt haben. Hierzu zählen zum Beispiel Informationen, die wir aus den vorgenannten Unterlagen und Datenarten abgeleitet haben und Informationen, die wir durch eigene Punktebewertungsverfahren gewinnen (zum Beispiel sogenannte Marketing-Scores).

☐ Ich, als **1. Depotinhaber/gesetzliche(r) Vertreter,** bin mit der Durchführung von Datenanalysen zur individuellen Kundenansprache und in dem oben beschriebenen Umfang einverstanden.

☐ Ich, als **2. Depotinhaber,** bin mit der Durchführung von Datenanalysen zur individuellen Kundenansprache und in dem oben beschriebenen Umfang einverstanden.

2.2 Daten von Dritten und aus öffentlich zugänglichen Quellen

Mit Ihrer Einwilligung beziehen wir in unsere Datenanalysen auch Daten ein, die wir rechtmäßig von Banken und Verbundpartnern der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, von sonstigen Dritten und aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten haben. Eine solche Übermittlung findet selbstverständlich nur dann statt, wenn Sie in diese gegenüber Ihrem jeweiligen Vertragspartner eingewilligt haben oder ein Gesetz eine

solche Übermittlung erlaubt. Zu solchen Datenarten gehören Daten, die wir von Dritten oder zulässigerweise aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten haben (wie zum Beispiel Marktforschungsunternehmen, Adressanbieter sowie vergleichbare Dienstleister). Hierzu zählen aggregierte Daten zum Wohnumfeld (zum Beispiel Bevölkerungsdichte, Distanz zu Ballungsräumen), Kaufkraftindex, typisiertes Kauf- und Konsumverhalten (etwa hinsichtlich Finanzen und Versicherungen), Alter, Altersgruppen im Haushalt, statistisches Durchschnittseinkommen, sonstige Vermögensverhältnisse und vergleichbare soziodemografische Daten, statistische Daten aus der Konsum- und Wirtschaftsforschung sowie Daten aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen. Eine solche Datenanreicherung ermöglicht uns, Kaufwahrscheinlichkeiten, Affinitäten und Marketing-Scores zu ermitteln und Kundengruppen zu bilden.

☐ Ich, als **1. Depotinhaber/gesetzliche(r) Vertreter,** bin mit der Verarbeitung meiner in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Daten zur Durchführung von Datenanalysen und in dem oben beschriebenen Umfang einverstanden.

☐ Ich, als **2. Depotinhaber,** bin mit der Verarbeitung meiner in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Daten zur Durchführung von Datenanalysen und in dem oben beschriebenen Umfang einverstanden.

2.3 Daten aus der Nutzung unserer Online-Dienste

Unter Online-Diensten verstehen wir beispielsweise Online-Depotzugang, Webseiten und Apps. Wenn Sie die Checkbox unten ankreuzen, beziehen wir in unsere Datenanalysen, wie in Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 beschrieben, zusätzlich auch Daten zu Ihrer Nutzung unserer Online-Dienste ein. Hierzu zählen beispielsweise Session-Daten (Anzahl Seitenaufrufe, Zeitstempel von Sessions, Nutzer-ID, Zugangswege), Zeitzone, Informationen zu genutzten Endgeräten und die darauf installierten Betriebssysteme, Datum, Uhrzeit und Ort der Nutzung, Informationen über den Erfolg unserer Werbeanzeigen sowie Informationen zu gesuchten und aufgerufenen Inhalten, auch über mehrere Nutzungsvorgänge und Endgeräte hinweg.

☐ Ich, als **1. Depotinhaber/gesetzliche(r) Vertreter,** bin mit der Einbeziehung meiner Daten aus der Nutzung der Online-Dienste der USB zur Durchführung von Datenanalysen einverstanden.

☐ Ich, als **2. Depotinhaber,** bin mit der Einbeziehung meiner Daten aus der Nutzung der Online-Dienste der USB zur Durchführung von Datenanalysen einverstanden.

2.4 Einwilligung in die Ansprache per Telefon und E-Mail

Ich bin damit einverstanden, dass die unter Ziffer 2 beschriebene persönliche Ansprache zur werblichen Information durch die USB und auch die für mich zuständige Bank erfolgen kann:

☐ per Telefon **1. Depotinhaber/gesetzliche(r) Vertreter**
☐ per E-Mail **1. Depotinhaber/gesetzliche(r) Vertreter**

☐ per Telefon 2**. Depotinhaber**

☐ per E-Mail **2. Depotinhaber**

2.5 Einwilligung in die Weitergabe an Mitglieder der genossenschaftlichen FinanzGruppe

☐ Ich, als **1. Depotinhaber/gesetzliche(r) Vertreter,** bin damit einverstanden, dass die unter „1 Allgemeine Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten“, Abschnitt „Umfang der Datenverarbeitung“ genannten personenbezogenen Daten von der USB an die nachfolgend genannten Kooperationspartner der genossenschaftlichen FinanzGruppe übermittelt werden, damit diese mich zu den jeweils von ihnen angebotenen Finanzprodukten und -dienstleistungen (Bausparen, Baufinanzierung, Immobilienvermittlung, sonstige Bank und Versicherungsprodukte) beraten können:

☐ Ich als **2. Depotinhaber,** bin damit einverstanden, dass die unter „1 Allgemeine Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten“, Abschnitt „Umfang der Datenverarbeitung“ genannten personenbezogenen Daten von der USB an die nachfolgend genannten Kooperationspartner der genossenschaftlichen FinanzGruppe übermittelt werden, damit diese mich zu den jeweils von ihnen angebotenen Finanzprodukten und -dienstleistungen (Bausparen, Baufinanzierung, Immobilienvermittlung, sonstige Bank- und Versicherungsprodukte) beraten können:

- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall
- DZ HYP AG, Rosenstraße 2, 20095 Hamburg
- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main
- DZ PRIVATBANK S. A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen
- DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, CH-8022 Zürich
- Münchener Hypothekenbank eG, Karl-Scharnagl-Ring 10, 80539 München
- ReiseBank AG, Platz der Republik 6, 60325 Frankfurt am Main
- R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
- R+V Lebensversicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
- TeamBank AG Nürnberg, Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg
- Truuco GmbH, Neue Mainzer Straße 14, 60311 Frankfurt am Main
- VR Equitypartner GmbH, Platz der Republik 6, 60325 Frankfurt am Main
- VR Factoring GmbH, Hauptstraße 131–137, 65760 Eschborn
- VR Smart Finanz AG, Hauptstraße 131–137, 65760 Eschborn

Die vorstehenden Informationen habe ich zur Kenntnis genommen und entbinde die USB entsprechend vom Bankgeheimnis.

Hinweis zu Besonderheiten bei der Versteuerung von Leistungen unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Sie haben zu erkennen gegeben, dass Ihnen ein steueroptimiertes Investment sehr wichtig ist. Wir möchten Sie daher auf folgende Besonderheiten bei der Besteuerung von unseren Dienstleistungen und Ihrer Gegenleistung unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort hinweisen:

Unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort verpflichten wir uns – unter anderem – dazu, Ihnen besondere Konditionen für den Erwerb und Umtausch von auf Ihrem UnionDepot Komfort bei der Union Investment Service Bank AG verwahrfähigen Wertpapieren zu vermitteln. Dementsprechend geben wir beispielsweise bestimmte Provisionen (die sog. Bestandsprovisionen) an Sie weiter. Diese werden Ihrem UnionDepot Komfort – nach Abzug darauf entfallender Steuern – jährlich in Form von zusätzlichen Investmentfondsanteilen gutgeschrieben.

Die Ihnen in Form von zusätzlichen Investmentfondsanteilen gutgeschriebenen Provisionen werden steuerrechtlich als Kapitalerträge (in Form einer Ausschüttung) eingeordnet und sind somit abgeltungssteuerpflichtig. Die Gutschrift der Provisionen erfolgt daher abzüglich gegebenenfalls darauf entfallender Abgeltungssteuern (z. B. sofern keine NV-Bescheinigung oder kein Freistellungsauftrag eingereicht wurde oder Freibeträge ausgeschöpft wurden).

Im Gegenzug für unsere Leistungen unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort verpflichten Sie sich zur Zahlung einer direkten Vergütung: der Servicegebühr. Diese Servicegebühr wird Ihnen inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer berechnet. Da die Servicegebühr sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerbefreite Leistungen des Anbieters abdeckt, gehen wir derzeit davon aus, dass 0 % der uns unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort zustehenden Servicegebühr umsatzsteuerbefreit sind (berechnet auf Basis der Brutto-Servicegebühr). Hierbei gehen wir davon aus, dass die Beratung zu und die Vermittlung von Depotverträgen umsatzsteuerpflichtig ist, während die Beschaffung von Investmentfondsanteilen umsatzsteuerfrei sein wird. Sollte die Finanzverwaltung einen abweichenden Anteil an der Servicegebühr als umsatzsteuerbefreit ansehen, sind wir zu einer Änderung unserer Abrechnung der Servicegebühr und einer entsprechenden Nachbelastung berechtigt beziehungsweise zu einer Erstattung verpflichtet.

Nach aktueller Rechtslage können Anleger grundsätzlich Anschaffungskosten für den Erwerb von Investmentfondsanteilen steuermindernd geltend machen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass 50 % der Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) als Anschaffungskosten steuerlich geltend gemacht werden können.

Näheres erläutert Ihnen gerne Ihr Berater.

Sparda-Bank

Grundsätze der Sparda-Bank Südwest eG zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten bei der Erbringung von Wertpapier- und weiteren Dienstleistungen unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Leitmotiv

Das Handeln im Kundeninteresse ist das Leitbild, das unsere Geschäftsbeziehung mit Ihnen prägt. Dies bedeutet auch, dass wir potenzielle Interessenkonfliktsituationen, die entstehen können und die zu Ihrem Nachteil wären, durch angemessene Vorkehrungen erkennen, vermeiden oder fair lösen. Wir möchten Sie daher im Folgenden über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort informieren.

Unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort verpflichten wir uns, Sie in Bezug auf Geldanlagen zu beraten (Anlageberatung). Zudem unterstützen wir Sie beim Erwerb, bei der Veräußerung und ggf. dem Umtausch von auf Ihrem UnionDepot Komfort bei der Union Investment Service Bank AG verwahrfähigen Finanzinstrumenten, indem wir Ihre diesbezüglichen Aufträge an die Union Investment Service Bank AG weiterleiten. Außerdem vermitteln wir Ihnen Sonderkonditionen für ein UnionDepot Komfort bei der Union Investment Service Bank AG sowie für den Erwerb von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Finanzinstrumenten.

Potenzielle Interessenkonflikte

Konflikte können diesbezüglich grundsätzlich zwischen Ihren Kundeninteressen und

- Interessen unseres Hauses, einschließlich unserer Geschäftsleitung,
- Interessen unserer Mitarbeiter oder Personen oder Unternehmen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle i. S. d. Artikels 4 Abs. 1 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit uns verbunden sind oder
- Interessen anderer Kunden

bestehen.

Die Sparda-Bank Südwest eG prüft daher insbesondere, ob folgende konfliktbehafteten Situationen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kundeninteresses führen könnten, gegeben sind:

- Zu Lasten des Kunden wird ein finanzieller Vorteil erzielt oder Verlust vermieden.
- Am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für ihn getätigten Geschäftes besteht ein Interesse, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt.
- Es besteht ein finanzieller oder sonstiger Anreiz für die Sparda-Bank Südwest eG, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen.
- Es bestehen Vergütungsstrukturen bei der Sparda-Bank Südwest eG, die im Konflikt mit den Interessen des Kunden stehen.
- Die Sparda-Bank Südwest eG geht dem gleichen Geschäft nach wie Kunden.
- Im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung erhält die Sparda-Bank Südwest eG über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung im Sinne von § 70 des Wertpapierhandelsgesetzes oder könnte diese in Zukunft erhalten.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort würde ein Interessenkonflikt insbesondere in folgenden Fällen entstehen können (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- Mitglieder der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder Mitarbeiter der Sparda-Bank Südwest eG sind Mandatsträger bei einer Gesellschaft, die der Sparda-Bank Südwest eG empfohlene bzw. ausgewählte Finanzinstrumente emittiert oder bei denen die Sparda-Bank Südwest eG Ihre Aufträge ausführt oder an die die Sparda-Bank Südwest eG Ihre Aufträge zur Ausführung weiterleitet.
- Die Sparda-Bank Südwest eG führt neben Ihren unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort erteilten Aufträgen auch Aufträge anderer Kunden, der Sparda-Bank Südwest eG und von Mitarbeitern der Sparda-Bank Südwest eG in dem gleichen Finanzinstrument aus.
- Zusammenfassung von Kundenaufträgen im Interesse der Sparda-Bank Südwest eG zum Nachteil von Kunden.
- Benachteiligung bestimmter Kundenaufträge bei Weiterleitung, Ausführung oder Zuteilung.
- Mitarbeiter der Sparda-Bank Südwest eG könnten Insiderinformationen ausnutzen.
- Die Sparda-Bank Südwest eG bzw. Mitarbeiter der Sparda-Bank Südwest eG könnten Zuwendungen oder personenbezogene Vorteile von Dritten bei der Erbringung der Dienstleistung erhalten.
- Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung könnten Interessenkonflikte auftreten.

Maßnahmen der Sparda-Bank Südwest eG zur Vermeidung solcher potenziellen Interessenkonflikte

Zur Vermeidung der oben beschriebenen potenziellen Interessenkonflikte bzgl. der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort hat die Sparda-Bank Südwest eG insbesondere folgende (organisatorische) Maßnahmen getroffen:

- Die Sparda-Bank Südwest eG hat mit Ihnen Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung Ihrer Aufträge zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten vereinbart oder wird diese mit Ihnen vereinbaren. Die bestmögliche Ausführung eines Auftrages hat sich bei Privatkunden an den für Kunden anfallenden Gesamtkosten zu orientieren. Auch die Voraussetzungen für die Zusammenfassung mehrerer Kundenaufträge bzw. deren gebündelte Ausführung werden darin vorab zu Ihrem Schutz festgelegt.
- Die Sparda-Bank Südwest eG hat Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung von Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen ergriffen.
- Es wurden Vertraulichkeitsbereiche für einzelne Stellen der Sparda-Bank Südwest eG eingerichtet, um den Missbrauch von im Zusammenhang mit einer Dienstleistung bekannt gewordenen oder relevanten vertraulichen Informationen oder die unsachgemäße Einflussnahme auf diese Dienstleistungen durch andere Stellen der Sparda-Bank Südwest eG zu verhindern.
- Problematische Zusammenhänge bei Gehaltsstrukturen (z. B. die Koppelung von Boni an den Absatz bestimmter Finanzinstrumente) wurden beseitigt.
- Für die Ausführung von Kundenaufträgen und die Führung von Kundenbeziehungen wurden interne Richtlinien bzw. Verhaltensregeln aufgestellt, unter anderem in Bezug auf die Annahme von Zuwendungen oder personenbezogenen Geschenken. Zudem gibt es Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte. Ebenso haben wir Grundsätze für die sachgemäße Bearbeitung von Beschwerden bzw. das Beschwerdemanagement aufgestellt.
- Angemessene Auswahl, Schulung, Qualifikation und Weiterbildung unserer Mitarbeiter und
- die Offenlegung von ungelösten bzw. unvermeidbaren Interessenkonflikten gegenüber Kunden vor Durchführung einer Dienstleistung.

Spezifischer potenzieller Interessenkonflikt bezüglich der unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort geschuldeten Vergütung (“Servicegebühr”)

Die Höhe der gegenüber der Sparda-Bank Südwest eG unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort geschuldeten Vergütung (die „Servicegebühr“) richtet sich nach dem Wert sämtlicher Investmentfondsanteile auf Ihrem UnionDepot Komfort.

Werden auf Ihrem UnionDepot Komfort größere Bestände von Wertpapieren verwahrt, erhöht sich damit grundsätzlich auch die auf Ihr UnionDepot Komfort entfallende Servicegebühr entsprechend. Auf Ihrem UnionDepot Komfort können nur Investmentfondsanteile der Union Investment Gruppe sowie bestimmte, im Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der Union Investment Service Bank AG aufgeführte, Investmentfondsanteile verwahrt werden.

Unser Haus profitiert folglich direkt, wenn Sie auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähige Investmentfondsanteile erwerben, da in der Folge regelmäßig eine höhere Servicegebühr auf Ihr UnionDepot Komfort entfällt. Es könnte daher ein Anreiz bestehen, Ihnen im Rahmen der Anlageberatung vorwiegend auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähige Finanzinstrumente als Anlage zu empfehlen – vorausgesetzt, dass diese im Vergleich zu anderen Anlagen mindestens genauso gut für Sie geeignet sind.

Um diesem Interessenkonflikt bestmöglich zu begegnen, haben wir folgende Maßnahme getroffen:

- Die Vergütung der Mitarbeiter hängt nicht davon ab, den Kunden vorwiegend auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähige Anlagen zu empfehlen, um gezielt die Bestände im UnionDepot Komfort zu erhöhen und dadurch eine höhere Servicegebühr zu vereinnahmen.

Die Einhaltung sämtlicher vorstehender Verpflichtungen wird von unabhängigen Stellen in unserem Haus laufend kontrolliert und regelmäßig durch die interne und externe Revision geprüft. Laufende Kontrollen der Maßnahmen finden durch die Compliance-Funktion statt.

Ihre Sparda-Bank Südwest eG

Impressum

Sparda-Bank Südwest eG

Postanschrift:
Sparda-Bank Südwest eG
Postfach 10 05 53
55136 Mainz

Geschäftsanschrift:
Sparda-Bank Südwest eG
Robert-Koch-Straße 45
55129 Mainz

E-Mail:
kontakt@sparda-sw.de

Registergericht und Nummer:
Amtsgericht Mainz, GnR 0205

Vorstand:
Manfred Stang (Vorsitzender)
Frank Jakob (stv. Vorsitzender)
Tobias Meurer (stv. Vorsitzender)
Silke Schneider-Wild

Aufsichtsratsvorsitzender:
Ulrich Schmidt

Internationale USt-ID:
DE 149065409

Sparda-Bank

Preis- und Leistungsverzeichnis

UnionDepot Komfort

Abrechnung und Belastung der Servicegebühr

Mit der Servicegebühr sind sämtliche Leistungen des Anbieters abgegolten. Die Servicegebühr wird monatlich berechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Servicegebühr für die Monate Januar bis November ist dabei jeweils der Wert des UnionDepot Komfort zum letzten Kalendertag des betreffenden Monats. Bemessungsgrundlage für die Servicegebühr für den Monat Dezember ist jeweils der Wert des UnionDepot Komfort zum vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember. Die Servicegebühr für das laufende Jahr wird jeweils am vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24.12. insgesamt zur Zahlung fällig.

Abweichend hiervon wird die Servicegebühr für das laufende Jahr bei Beendigung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort sofort fällig. Bei vollständiger Veräußerung oder Übertragung eines Unterdepots des UnionDepot Komfort auf Dritte oder bei Übertragung in ein anderes Depot wird die auf das Unterdepot entfallende Servicegebühr für das laufende Jahr ebenfalls sofort fällig.

Bei Unterdepots für vermögenswirksame Leistungen und bei Unterdepots zur Verwahrung von Anteilen an offenen Immobilienfonds sowie bei Unterdepots zur Verwahrung Europäischer Langfristiger Investmentfonds (ELTIF), wird die Servicegebühr bis zum Ablauf der Festlegungsfrist, bzw. bei Immobilienfonds und ELTIF, bis zum Ablauf etwaiger Mindesthalte- und Kündigungsfristen gestundet. Danach wird die Servicegebühr sofort fällig.
Zusätzliche Kosten (z.B. Lieferkosten) werden nicht erhoben.

1,11 % pro Jahr
(inkl. gesetzlicher
Umsatzsteuer)

Sparda-Bank

Der Abzug der Servicegebühr erfolgt bei Fälligkeit durch den Verkauf von Anteilen aus dem UnionDepot Komfort des Kunden im Gegenwert der Servicegebühr (zuzüglich Steuern).

Nach aktueller Rechtslage sind die Leistungen Beratung zu und Vermittlung von Depotverträgen durch den Anbieter umsatzsteuerpflichtig während die Beschaffungsleistungen in Bezug auf Wertpapiere umsatzsteuerfrei sind. Der Anbieter geht daher davon aus, dass 0 % der ihm zustehenden Servicegebühr umsatzsteuerbefreit ist. Sollte die Finanzverwaltung einen geringeren oder höheren Anteil an der Servicegebühr als umsatzsteuerbefreit festsetzen, ist der Anbieter zu einer entsprechenden Änderung seiner Abrechnung der Servicegebühr und zu einer entsprechenden Nachbelastung berechtigt bzw. zu einer entsprechenden Erstattung verpflichtet. Sollte sich die Höhe des geltenden Umsatzsteuersatzes für die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen des Anbieters unter diesem Vertrag während der Vertragslaufzeit verändern, wird die Höhe der vom Kunden geschuldeten Servicegebühr entsprechend angepasst. Der Anbieter ist in diesen Fällen dementsprechend berechtigt, seiner Berechnung der Höhe des umsatzsteuerpflichtigen Anteils der Servicegebühren den veränderten Umsatzsteuersatz zugrunde zu legen.

Der Kunde kann auf ausdrücklichen Wunsch verlangen, dass ihm die Pflichtinformationen (im Sinne der EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente) in Bezug auf das UnionDepot Komfort durch die USB sowie den Anbieter papierhaft zur Verfügung gestellt werden. Dies ist für den Kunden kostenlos.

Stand: 20.07.2026

Sparda-Bank Südwest eG

Robert-Koch-Straße 45

55129 Mainz

06131-6363600

vermoegensverwaltung@sparda-sw.de

Registergericht: Amtsgericht Mainz

Registernummer: GnR 0205

Sitz: Mainz

Internationale USt-ID: DE149065409

Aufsichtsratsvorsitzende/r:

Ulrich Schmidt

Vorstand:

Manfred Stang, Vorsitzender

Frank Jakob, stv. Vorsitzender

Tobias Meurer, stv. Vorsitzender

Silke Schneider-Wild

Vorvertragliche Informationen für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort im Wege des Fernabsatzes und außerhalb von Geschäftsräumen und Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

-Verbraucherinformationen-

Diese Information gilt bis auf Weiteres und wird ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Diese Information ist als barrierefreies Dokument verfügbar.

1. Allgemeine Informationen über den Anbieter

Name:	Sparda-Bank Südwest eG
Sitz / Geschäftsanschrift:	Robert-Koch-Straße 45
	55129 Mainz
Telefon:	06131-6363600
E-Mail:	vermoegensverwaltung@sparda-sw.de
Internet:	https://www.sparda-sw.de
Registergericht:	Amtsgericht Mainz
Registernummer:	GnR 0205
Vorstand:	Manfred Stang, Vorsitzender
	Frank Jakob, stv. Vorsitzender
	Tobias Meurer, stv. Vorsitzender
	Silke Schneider-Wild

Hauptgeschäftstätigkeit:	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Aufsichtsbehörde: Unser Institut besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), die uns durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt (im Internet unter www.bafin.de) bzw. die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main (im Internet unter www.bankingsupervision.europa.eu), erteilt wurde.

Beschwerdestelle des Vermögensverwalters:

Robert-Koch-Straße 45

Mainz 55129

Ombudsmannverfahren: Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Anbieter besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der Genossenschaftlichen FinanzGruppe anzurufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe, die Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde richten Sie bitte an:
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR,
Schellingstraße 4, 10785 Berlin,
Telefon 030 2021-1639, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de

Schlichtungsstellen: Alternativ können sich Verbraucher bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 0260006 Frankfurt am Mainschlichtung@bundesbank.de

Darüber hinaus haben Verbraucher als weitere Alternative die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, die ein Bankgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG oder eine Finanzdienstleistung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG betreffen, an folgende Stelle zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 10853117 Bonnwww.bafin.de

Zudem besteht die Möglichkeit, Forderungen im Klageweg vor, den zuständigen Gerichten, geltend zu machen.

2. Informationen zur Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Wesentliche Leistungsmerkmale

Unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort erbringt der Anbieter gegenüber dem Kunden die folgenden Wertpapierdienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen:

- **Anlageberatung**

  Der Kunde kann sich zum gesamten Anlageuniversum des Anbieters beraten lassen. Der Anbieter hat die Möglichkeit die Anlageberatung auf Wertpapiere bestimmter Anlageklassen oder Anbieter zu beschränken. In diesem Fall wird der Kunde darüber vorab in einem Hinweisblatt auf einem dauerhaften Datenträger informiert.
  Eine unabhängige Honorar-Anlageberatung wird nicht geschuldet.

- **Anlagevermittlung (Übermittlung von Aufträgen des Kunden als Bote an die depotführende Union Investment Service Bank AG („USB“)**

  Der Anbieter hat die Möglichkeit die Anlagevermittlung auf bestimmte Wertpapiere zu beschränken. In diesem Fall wird der Kunde darüber vorab in einem Hinweisblatt auf einem dauerhaften Datenträger informiert.

- **Vermittlung von Sonderkonditionen für den Erwerb von Wertpapieren und die Depotführung**

  Depotführung

  Der hat der Kunde hat Anspruch auf ein UnionDepot Komfort ohne Zahlung von Depotgebühren (sonstige Dienstleistungen der USB bleiben kostenpflichtig). Auf dem UnionDepot Komfort können auch börsengehandelte „Exchange-Traded-Funds“ (ETF) und bestimmte börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen („Exchange-Traded-Commodities; „ETC“) verwahrt werden. Für den Handel mit ETC gelten die Ausführungsbedingungen der USB.

  Erwerb von Wertpapieren

  Der Kunde schuldet für den Erwerb oder Umtausch von Investmentfondsanteilen keinen Ausgabeaufschlag.

  Der Anbieter gibt Provisionen, die er von Dritten für den Vertrieb von Investmentfonds im Rahmen des UnionDepot Komfort erhält, an den Kunden weiter. Diese Provisionen orientieren sich an der Verwaltungsvergütung der Investmentfonds. Der Kunde hat die USB beauftragt, diese Provision im UnionDepot Komfort wieder anzulegen.

Diese Wertpapierdienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen sind in dieser Form nicht einzeln erwerbbar.

Das UnionDepot Komfort wird zudem nur zusammen mit einem weiteren Vertrag angeboten:

Der Kunde muss zusätzlich einen Depotvertrag über ein UnionDepot Komfort mit der USB abschließen. Beide Verträge sind im Antragsdokument zum UnionDepot Komfort enthalten.

Der nachfolgende Absatz findet nur Anwendung, wenn ein Kunde einen Depotwechsel vom UnionDepot in das UnionDepot Komfort beauftragt. Dann erteilt der Kunde der USB über die Wechselstrecke folgenden Aufträge:

- Wertpapierbestand in das neu zu eröffnende UnionDepot Komfort zu übertragen;
- bestehende Ein- und Auszahlpläne (zum Beispiel Sparpläne) im UnionDepot Komfort zu den dafür geltenden Bedingungen fortzuführen; und

- im Rahmen des UnionDepot Komfort erteilte Vollmachten und Verträge (zum Beispiel über vermögenswirksame Leistungen) in das UnionDepot Komfort zu übertragen und zu den dort geltenden Bedingungen fortzuführen.

Diese Aufträge sind im Antragsdokument zum UnionDepot Komfort enthalten.

Zustandekommen der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort zwischen Anbieter und Kunde kommt zustande, wenn der Kunde ein in der Filiale des Anbieters oder mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln (wie zum Beispiel E-Mail oder über eine Online-Abschlusstrecke des Anbieters im Internet etc.) erstelltes Angebot zum Vertragsabschluss unterzeichnet und dies vom Anbieter angenommen wird. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, ein Angebot des Kunden anzunehmen.

Zusätzlich zu der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort, gibt der Kunde auch ein Angebot auf Abschluss eines Depotvertrages mit der USB ab. Dieser kommt zustande, wenn die USB das Angebot annimmt. Die USB wird die Vertragsannahme in Textform gegenüber dem Kunden bestätigen. Unter dem Depotvertrag entstehen keine Verpflichtungen des Anbieters und der Anbieter hat keinen Einfluss darauf, ob die USB das Angebot annimmt.

Erfüllung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort durch den Anbieter

Die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort begründet ein Dauerschuldverhältnis zwischen Kunde und Anbieter mit laufend zu erfüllenden Pflichten. Der Anbieter erfüllt seine Verpflichtungen, indem er dem Kunden dauerhaft die Möglichkeit einräumt sämtliche oder einzelne der geschuldeten Wertpapier- und sonstigen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Gesamtpreis für die Leistungen des Anbieters

Der Kunde schuldet dem Anbieter für erbrachte Leistungen eine Servicegebühr. Diese Servicegebühr wird berechnet anhand eines jährlichen prozentualen Vergütungssatzes, dessen Höhe dem Preis- und Leistungsverzeichnis zum UnionDepot Komfort entnommen werden kann (soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde).

Zur Berechnung der Servicegebühr wird der Anbieter jeweils am letzten Kalendertag eines Kalendermonats (im Dezember stattdessen jeweils am vorletzten Geschäftstag (in Frankfurt am Main) vor dem 24. Dezember) den Gegenwert jedes Unterdepots des Kunden im UnionDepot Komfort ermitteln und diesen mit einem Zwölftel des vereinbarten, prozentualen Vergütungssatzes multiplizieren. Dies ergibt die in einem Kalendermonat insgesamt angefallene Servicegebühr. Die Servicegebühren sämtlicher Kalendermonate werden ebenfalls addiert und ergeben dann die für das Kalenderjahr insgesamt geschuldete Servicegebühr.

Die auf ein Kalenderjahr entfallende Servicegebühr wird einmal pro Kalenderjahr, jeweils am vorletzten Geschäftstag (in Frankfurt am Main) vor dem 24. Dezember, insgesamt zur Zahlung fällig. Abweichend hiervon wird die gesamte auf das Kalenderjahr entfallende Servicegebühr sofort fällig, wenn die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort gekündigt wird oder aus anderen Gründen endet. Die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort endet unter anderem dann automatisch, wenn der Depotvertrag mit der USB endet. Beide Verträge sind über eine auflösende Bedingung miteinander verbunden.

Die auf ein Unterdepot entfallende Servicegebühr wird außerdem dann sofort fällig, wenn der Kunde das Unterdepot auflöst oder überträgt.

Die auf ein Unterdepot zur Abwicklung vermögenswirksamer Leistungen entfallende Servicegebühr stundet der Anbieter vollständig bis zum Ablauf der Festlegungsfrist des Vertrags über vermögenswirksame Leistungen. Mit dem Ablauf der jeweiligen Festlegungsfrist werden sämtliche während der Vertragslaufzeit gestundeten Servicegebühren sofort fällig. Abweichend hiervon wird die Servicegebühr sofort fällig, wenn der Vertrag über vermögenswirksame Leistungen vorzeitig aufgelöst wird.

Bestimmte Investmentfonds (wie Offene Immobilienfonds sowie Europäische Langfristige Investmentfonds und Fonds mit Anlageschwerpunkten in illiquiden Zielinvestitionen (z.B. Infrastrukturfonds) können nur nach Ablauf von Mindesthalte und/oder Kündigungsfristen oder zu bestimmten Zeitpunkten veräußert werden. Die auf ein Unterdepot mit solchen Wertpapieren entfallenden Servicegebühren, stundet der Anbieter bis zum Ablauf etwaiger Mindesthalte- und Kündigungsfristen; beziehungsweise bis zur nächstmöglichen Veräußerungszeitpunkt. Dann wird der jeweilige Anspruch sofort fällig.

Zahlung der Servicegebühr durch den Kunden

Der Anbieter hat der USB den Auftrag erteilt, bei Fälligkeit der Servicegebühr (zuzüglich Umsatzsteuer), aus jedem Unterdepot im UnionDepot Komfort des Kunden so viele Wertpapiere zu veräußern, dass die darauf entfallende Servicegebühr (zuzüglich Umsatzsteuer) abgedeckt wird. Dieser Auftrag gilt jedoch nur für nicht börsengehandelte Wertpapiere.

In Bezug auf börsengehandelte Wertpapiere (ETF und ETC), erteilt der Kunde der USB einen inhaltsgleichen Veräußerungsauftrag.

Dabei wurde die USB jeweils angewiesen, die Veräußerungserlöse einem Konto des Anbieters gutzuschreiben. Mit der Gutschrift ist die Servicegebühr bezahlt.

Soweit der Gegenwert der Wertpapiere in einem Unterdepot des UnionDepot Komfort zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nicht ausreicht, um die darauf entfallende Servicegebühr (zuzüglich Umsatzsteuer) zu begleichen, ist der Anbieter berechtigt, den offenen Betrag gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

Hinweis in Bezug auf Provisionen und Zuwendungen

Monetäre Zuwendungen, die der Anbieter im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Investmentfondsanteilen im UnionDepot Komfort erhält, werden an den Kunden weitergegeben. Diese werden im UnionDepot Komfort des Kunden angelegt.

Hiervon ausgenommen sind monetäre Provisionen für das Erreichen bestimmter Absatzziele. Diese werden vom Anbieter qualitätsverbessernd für den Kunden verwendet.

Der Anbieter kann zudem geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen von Dritten (wie zum Beispiel Formulare oder Broschüren) erhalten. Diese werden ebenfalls qualitätsverbessernd eingesetzt.

Hinweis zu Steuern

Kapitalerträge – so auch Erträge aus Wertpapieren – sind steuerpflichtig. Im Rahmen des UnionDepot Komfort anfallende Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden an das Finanzamt abgeführt. Ob Kapitalertragssteuern anfallen, hängt davon ab, ob eine gültige NV-Bescheinigung vorliegt, ob ein Freistellungsauftrag erteilt oder dieser bereits ausgeschöpft wurde.

Wenn der Kunde ausschließlich im Ausland steuerlich ansässig ist, werden für Kapitalerträge des Kunden keine Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abgeführt. Der Kunde ist dann für die Versteuerung der Kapitalerträge selbst verantwortlich.

Unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort schuldet der Anbieter sowohl umsatzsteuerpflichtige Leistungen (wie z. B. die Vermittlung eines Depotvertrags mit der USB) als auch umsatzsteuerfreie Leistungen (wie z. B. die Beschaffung von Wertpapieren). Die Servicegebühr deckt sowohl die umsatzsteuerpflichtigen als auch umsatzsteuerbefreiten Leistungen des Anbieters ab.

Basierend darauf geht der Anbieter von einem umsatzsteuerfreien Anteil der Brutto-Servicegebühr in Höhe von 0 % % aus.

Sollte die Finanzverwaltung einen abweichenden Anteil an der Servicegebühr als umsatzsteuerbefreit ansehen, ist der Anbieter zu einer Änderung seiner Abrechnung der Servicegebühr und einer

entsprechenden Nachbelastung berechtigt beziehungsweise zu einer Erstattung von Servicegebühren verpflichtet.

Der Anbieter bietet keine Beratung in Bezug auf Steuerfragen an. Jeder Kunde kann auf eigene Kosten einen Steuerberater oder Rechtsanwalt beauftragen, falls er dies wünscht.

Hinweis zu weiteren möglichen Kosten

Der Kunde schuldet der USB unter dem Depotvertrag keine Depotgebühr. Es können allerdings Kosten anfallen, wenn der Kunde sonstige Leistungen der USB unter dem Depotvertrag in Anspruch nimmt.

Weitere Kosten entstehen regelmäßig im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren. Nähere Informationen über dabei anfallende Kosten erhält der Kunde in der Kosteninformation, bevor er Wertpapiere für das UnionDepot Komfort erwirbt.

Hinweis zu Kommunikationskosten

Zusätzliche Kommunikationskosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Kontoführung etc. hat der Kunde selbst zu tragen.

Konsequenzen bei Zahlungsverzug und Zahlungsausfall

Bei Zahlungsverzug oder Ausfall kann der Anbieter seine Forderung gerichtlich geltend machen oder das Mahnverfahren einleiten. Der Kunde hätte dann eventuelle Kosten des Mahnverfahrens und gegebenenfalls auch Gerichtskosten und Vollstreckungskosten zu tragen.

Außerdem kann der der Anbieter die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort kündigen, sodass die Leistungserbringung insgesamt beendet wird. Dies hätte zur Folge, dass auch der Depotvertrag für das UnionDepot Komfort mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet wird. Beide Verträge sind über auflösende Bedingungen so miteinander verbunden, dass die Beendigung eines Vertrages zur Beendigung aller Verträge führt.

Mindestlaufzeit der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort und vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vereinbart.

Der Kunde kann die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung muss gegenüber dem Anbieter in Textform (zum Beispiel per E-Mail) erfolgen.

Der Anbieter kann die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen.

Daneben können der Kunden und der Anbieter die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort jeweils auch außerordentlich kündigen. Eine außerordentliche Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Für den Fall einer Kündigung sind keine Vertragsstrafen vereinbart.

Hinweis auf spezielle Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort bietet der Anbieter verschiedene Wertpapierdienstleistungen an. Diese beziehen sich auf den Erwerb und Handel mit Wertpapieren.

Wertpapiere unterliegen speziellen Risiken. Diese können den Wert eines Wertpapiers negativ beeinflussen. Hierzu zählen unter anderem:
- Konjunkturrisiko: Das Risiko, dass sich die gesamtwirtschaftliche Lage verschlechtert;

- Länder- und Branchenrisiken: Wenn ein Fonds oder anderes Wertpapier in bestimmte Länder oder Branchen investiert, besteht das Risiko, dass sich diese (z.B. durch politische Änderungen) schlecht entwickeln;
- Umweltrisiken: Naturkatastrophen oder schärfere Auflagen zum Umweltschutz, können den Wert einer Investition beeinflussen.

Bei einer Investition in Investmentfonds ergeben sich weitere Risiken im Zusammenhang mit Liquiditätsmanagementmaßnahmen. So behält sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Anlagebedingungen grundsätzlich das Recht vor, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Kunden erforderlich erscheinen lassen. Sofern dies geschieht, kann der Kunde unter Umständen seine Anteile zumindest zeitweise nicht veräußern.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt zudem den Schwankungen des Kapitalmarktes, auf den der Anbieter keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge aus Wertpapieren (zum Beispiel Ertragsausschüttungen eines Fonds) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertentwicklungen in der Zukunft.

Eine ausführliche Darstellung sämtlicher Risiken ist in der Broschüre „Basisinformationen zur Geldanlage in Wertpapieren“ enthalten.

Informationen darüber, ob mit dem UnionDepot Komfort ökologische und soziale Ziele verfolgt werden

Mit dem UnionDepot Komfort werden keine ökologischen und/oder sozialen Ziele verfolgt. Der Kunde kann darüber aber nachhaltige Wertpapiere oder Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erwerben.

Ob ein Wertpapier nachhaltig ist oder über Nachhaltigkeitsmerkmale verfügt, ergibt sich aus den Verkaufsunterlagen des Wertpapiers.

Anwendbares Recht

Für das UnionDepot Komfort wurde die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Es gibt keine Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Kunden.

Vertragssprache und Kommunikation

Vertragssprache ist Deutsch und der Anbieter wird während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort auf Deutsch mit dem Kunden kommunizieren.

Entschädigungsregelungen und Institutssicherung

Der Anbieter ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundes - verbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen.

Widerrufsrecht

Dem Kunden steht hinsichtlich des Abschlusses der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort ein Widerrufsrecht zu, wenn der Vertrag im Fernabsatz (das heißt, unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wie E-Mail oder Internet-Videokonferenz) oder außerhalb der Geschäftsräume des Anbieters abgeschlossen wurde.
Kunden können den Widerruf in Textform (zum Beispiel per E-Mail) oder per Brief an den Anbieter senden. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten, sondern nur Name und Adresse des Kunden und die Angabe des zu widerrufenden Vertrages (in diesem Fall der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort). Optional sollte ein Datum angegeben werden. Der Widerruf sollte dabei gerichtet werden an:

Name: Sparda-Bank Südwest eG

Anschrift: Robert-Koch-Straße 45

55129 Mainz

E-Mail: vermoegensverwaltung@sparda-sw.de

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage nach Abschluss des jeweiligen Vertrages und nachdem der Kunde die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses sowie diese vorvertraglichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per Brief, E-Mail im Postfach) erhalten hat.

Wenn der Vertragsabschluss im Fernabsatz (das heißt ausschließlich über Fernkommunikationsmittel wie zum Beispiel Online-Strecken, E-Mail, Telefon oder Internet) erfolgt ist, wird der Anbieter den Kunden an sein Widerrufsrecht erinnern.

Folgen des Widerrufs

Infolge des Widerrufs wird der betroffene Vertrag rückabgewickelt.

Ein Widerruf der Rahmenvereinbarung führt dazu, dass die Leistungserbringung für den Kunden insgesamt endet. Zudem wird im Fall des Widerrufs der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort auch der Depotvertrag mit der USB beendet. Beide Verträge sind über auflösende Bedingungen so miteinander verbunden, dass die Beendigung eines Vertrages zur Beendigung aller Verträge führt Der Kunde kann dann entscheiden, ob die im Rahmen des UnionDepot Komfort erworbenen Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder verkauft werden sollen.

Wenn der Kunde auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und zugestimmt hat, dass der Anbieter vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistungserbringung beginnt, schuldet der Kunde die bis zum Widerruf angefallene Servicegebühr

In allen anderen Fällen ist der Kunde nicht zur Zahlung der Servicegebühr verpflichtet. In diesem Fall schuldet der Kunde auch keine sonstige Entschädigung. Der Anbieter wird in diesem Fall, dem Kunden die bereits gezahlten Servicegebühren erstatten.

Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts

Wenn der Kunde sein Widerrufsrecht nicht ausübt, bleibt er an die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort gebunden.
Der Anbieter wird dann die unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort geschuldeten Leistungen für den Kunden erbringen. Der Kunde muss im Gegenzug die vereinbarte Servicegebühr bezahlen.

Für den Widerruf der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort, gilt die gesondert erteilte Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen oder ausschließlich über Fernkommunikationsmittel abgegebenen Anträgen auf Abschluss einer Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**,** wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Name: Sparda-Bank Südwest eG

Adresse: Robert-Koch-Straße 45

55129 Mainz

E-Mail: vermoegensverwaltung@sparda-sw.de

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Nichtausübung des Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;
2. die Anschrift des Ortes an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer zu richten;
4. das Register in das der Unternehmer eingetragen ist und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. den Namen die Anschrift und die Webseite und etwaige Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Zulassung des Unternehmers;
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern;
8. Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug und Zahlungsausfall;
9. einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden

Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

10. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern und Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
11. Beschränkungen des Zeitraums, währenddessen die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;
12. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung;
13. Spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat;
14. Informationen über ökologische und soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden;
15. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrages den der Verbraucher zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
16. die Mindestlaufzeit des Vertrages;
17. Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
18. Praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuches, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach §356 a des Bürgerlichen Gesetzbuches;
19. Vertragsklauseln, die das auf den Vertrag anwendbare Recht und das zuständige Gericht bestimmen;
20. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrages verpflichtet;
21. die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahrens, dem der Unternehmer unterworfen ist und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
22. das Bestehen einer Entschädigungsregelung, die nicht unter die Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Be-steht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bedingungen für UnionDepots und Sonderbedingungen

der Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main

Bedingungen für UnionDepots

1. Geltungsbereich und Änderungen

1.1 Hauptgeschäftstätigkeit der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“)

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwalten und zu verwahren sowie Finanzinstrumente im Wege des Kommissionsgeschäfts zu erwerben und zu veräußern. Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die USB keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und Wertentwicklungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertentwicklungen.

1.2 Geltungsbereich

Die Bedingungen für UnionDepots gelten für alle in diesen Depots gegenwärtig und künftig verwahrten Fondsanteile sowie für die Verwahrung von sonstigen Wertpapieren, soweit diese Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere von der USB für verwahrfähig erklärt wurden. Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber (nachfolgend „Anleger“) und der USB. Daneben gelten Sonderbedingungen für Anderdepots, UnionDepotOnline und Postbox, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten, sowie sonstige Sonderbedingungen und die jeweils geltenden Preisverzeichnisse (allgemeines Preisverzeichnis für Depotdienstleistungen, nachfolgend „Allgemeines Preisverzeichnis“, und besonderes Preis- und Leistungsverzeichnis für Fondsanteile und sonstige Wertpapiere, nachfolgend „Besonderes Preis- und Leistungsverzeichnis“). Diese Sonderbedingungen sowie die jeweils geltenden Preisverzeichnisse sind bei den Vertriebspartnern der USB erhältlich und werden bei der Depoteröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Anleger vereinbart.

1.3 Übertragung der Geschäftsbeziehung

Die USB ist berechtigt, die Depotführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen, so dass der Dritte in die Rechte und Pflichten der USB aus dieser Vereinbarung eintreten kann. Der Anleger wird über diese Veränderung rechtzeitig informiert. Dabei wird dem Anleger das Recht eingeräumt, sich vor Wirksamwerden der Übertragung auf einen Dritten, den Vertrag mit der USB kostenlos zu kündigen. Die Übertragung der Depotverwaltung gilt als genehmigt, wenn der Anleger nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung in Textform gegenüber der USB widerspricht. Auf diese Folge wird ihn die USB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

1.4 (freibleibend)

1.5 Bankgeheimnis

Die USB ist zur Verschwiegenheit über alle anlegerbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Anleger darf die USB nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Anleger eingewilligt hat.

1.6 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anlegers, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot oder sonstige der USB anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

1.7 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die USB ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die USB erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Anlegers vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die USB nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Anlegers der Auskunftserteilung entgegenstehen.

1.8 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die USB nur eigenen Anlegern sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

2. Depoteröffnung – Depotführung

2.1 Depoteröffnung

Der Anleger gibt gegenüber der USB ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depotvertrags ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterzeichneten Depoteröffnungsantrag an die USB übermittelt und dieser der USB zugeht. Ist der Anleger minderjährig, ist die Depoteröffnung grundsätzlich nur möglich, sofern sich die gesetzlichen Vertreter gegenseitig entsprechend bevollmächtigen. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die USB dem Anleger nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrags erklärt, ein UnionDepot mit einer bis zu 10-stelligen UnionDepot-Nummer (Stamm-Nummer) eröffnet und dem Anleger die UnionDepot-Nummer und die zugehörige Unterdepot-Nummer mitteilt. Bei jeder UnionDepot-Eröffnung wird unter der Stamm-Nummer mindestens ein Unterdepot angelegt, welches mit einer bis zu 2-stelligen Nummer die Stamm-Nummer ergänzt, so dass Stamm-Nummer und Unterdepot-Nummer eine 12-stellige Nummer ergeben kann. Sofern der Anleger Anteile von mehr als einem Fonds (maßgeblich ist eine eigene ISIN/WKN) beziehungsweise Wertpapiere von mehr als einem Emittenten in seinem Depot verwahren will, wird hierfür grundsätzlich jeweils ein separates Unterdepot mit einer entsprechenden bis zu 12-stelligen Depot-Nummer eröffnet. Die USB behält sich vor, die Eröffnung bei unvollständigen Anträgen abzulehnen und diese zurückzusenden.

2.2 Depotführung

Wenn der Anleger zu einem bestehenden UnionDepot weitere Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere erwirbt, werden diese grundsätzlich in weiteren Unterdepots unter den bei der Eröffnung des UnionDepots getroffenen Regelungen geführt, es sei denn, es handelt sich um Fonds derselben Gattung, die die USB bereits für den Anleger verwahrt. Gleiches gilt, soweit Fonds derselben Gattung aufgrund regulatorischer Vorgaben gesondert zu identifizieren sind, beispielsweise anhand eines bestimmten Erwerbszeitpunktes, an den unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen.

2.3 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb oder zur Veräußerung über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften aus.

2.4 Kundeneinstufung

Die USB stuft alle Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ein.

2.5 Politisch exponierte Personen

Der Anleger verpflichtet sich, unverzüglich die USB in Textform zu informieren, sofern er nunmehr oder nicht mehr den Status einer „politisch exponierten Person“ innehat. Dabei handelt es sich um eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat, oder deren unmittelbares Familienmitglied oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. Eine aktuelle Definition des Begriffs „politisch exponierte Person“ erhalten Sie auf www.union-investment.de oder auf Anfrage kostenlos bei der Union Investment Service Bank AG, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main.

3. Besondere Regelungen für Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“)

3.1 Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Anleger darf über die UnionDepots ohne Mitwirkung der anderen Anleger verfügen und zulasten der UnionDepots alle mit der Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

a) Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Depotvollmacht kann nur von allen Anlegern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Anleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten.

b) Abweichend vom Grundsatz der Einzelverfügung kann eine Verpfändung von Unterdepots nur durch alle Anleger gemeinschaftlich erfolgen.

3.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftsdepots haften die Anleger als Gesamtschuldner, das heißt, die USB kann von jedem einzelnen Anleger die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Anleger kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Anlegers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der USB gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten. Sodann können alle Anleger nur noch gemeinsam über die UnionDepots verfügen.

3.4 Depotmitteilungen

Depotmitteilungen werden an den im Depoteröffnungsantrag als 1. Depotinhaber (nachfolgend „1. Depotinhaber“) bezeichneten Anleger übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (zum Beispiel bei der Nichtausführung von Aufträgen), wird die USB die Mitteilung stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern mit der USB nichts anderes vereinbart wurde. Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Anleger zugeleitet. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

3.5 Regelung für den Todesfall eines Anlegers

Nach dem Tode eines Anlegers bleiben die Befugnisse des/der anderen Anleger(s) unverändert bestehen. Dementsprechend kann/können der/die überlebende(n) Anleger ohne Mitwirkung der Erben die UnionDepots auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die UnionDepots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Anlegers, so können sämtliche Anleger nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Depots verfügen.

4. Besondere Regelungen für Gemeinschaftsdepots mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung („Und-Depots“)

4.1 Gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung

Die Anleger sind nur gemeinschaftlich über die UnionDepots verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Anlegern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

4.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Depotvollmacht kann nur von allen Anlegern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Anleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten. Jeder Anleger ist aber berechtigt, für seine Befugnisse ohne Mitwirkung der anderen Anleger Vollmacht zu erteilen.

4.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftsdepots haften die Anleger als Gesamtschuldner, das heißt, die USB kann von jedem einzelnen Anleger die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4.4 Depotmitteilungen

Depotmitteilungen werden an den im Depoteröffnungsantrag als 1. Depotinhaber (nachfolgend „1. Depotinhaber“) bezeichneten Anleger übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (zum Beispiel bei der Nichtausführung von Aufträgen), wird die USB die Mitteilung stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern mit der USB nichts anderes vereinbart wurde. Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Anleger zugeleitet. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

4.5 Regelung für den Todesfall eines Anlegers

Nach dem Tode eines Anlegers können die anderen Anleger nur zusammen mit den Erben über die UnionDepots verfügen oder diese auflösen.

NGR
000563 05.26

5. Auftragserteilung

5.1 Allgemeine Anforderungen an die Auftragserteilung gegenüber der USB

Der USB müssen eigenhändig unterschriebene Aufträge vorliegen. Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Vor Auftragsausführung prüft die USB die Berechtigung des Auftraggebers zur Auftragserteilung („Legitimationsprüfung"). Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können und zulasten des Anlegers gehen. Den Anleger wird die USB hiervon unverzüglich mit der Bitte um Vervollständigung der Daten unterrichten. Durch Rückfragen nicht zu klärende Aufträge werden nicht ausgeführt. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Unvollständige oder nicht lesbare Aufträge und Überweisungen kann die USB zurücksenden. Aufträge und Überweisungen müssen in deutscher Sprache vorliegen. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich und schriftlich mit dem Anleger vereinbart werden.

5.2 Anforderungen für die Erteilung von Kaufaufträgen

Aufträge zum Kauf von Fonds müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Beim Auftrag zum Kauf von Fonds muss die UnionDepot-Nummer sowie der gewünschte Fondsname und/oder ISIN/WKN beziehungsweise im Fall von sonstigen Wertpapieren die ISIN/WKN angegeben sein. Stimmen die gemachten Angaben nicht überein, gilt die ISIN/WKN beziehungsweise, wenn diese nicht vorhanden ist, gilt der Fondsname. Soweit ein Auftrag zum Zukauf von Fonds für ein bestehendes Unterdepot mittels einer Überweisung im Sinne von Ziffer 6.3 der Bedingungen für UnionDepots erteilt wird, muss neben den zuvor bezeichneten Angaben zusätzlich die Unterdepot-Nummer angegeben werden. Stimmen die bei der Überweisung gemachten Angaben nicht überein, ist die angegebene Unterdepot-Nummer maßgeblich.

5.3 Anforderung für die Erteilung von Verkaufsaufträgen

Aufträge zum Verkauf von Fonds müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Verkaufsaufträge zulasten eines UnionDepots müssen unter Angabe des Fondsnamens und/oder ISIN/WKN beziehungsweise im Fall von sonstigen Wertpapieren der ISIN/WKN, des Namens des Depotinhabers und der Unterdepot-Nummer erfolgen. Stimmen die gemachten Angaben nicht überein, gilt die angegebene ISIN/WKN beziehungsweise, wenn diese nicht vorhanden ist, gilt der Fondsname.

5.4 Anforderungen für die Erteilung von Umschichtungsaufträgen

Für Umschichtungsaufträge (Verkauf mit Kauf beziehungsweise Tausch) gelten die Anforderungen unter den Ziffern 5.2 und 5.3 der Bedingungen für UnionDepots entsprechend. Soweit ein Teil der Auftragserteilung einer Umschichtung von Fonds aufgrund einer mangelhaften Auftragserteilung nicht ausführbar ist, wird auch der andere Teil der Auftragserteilung nicht ausgeführt. Eine Teilausführung von Umschichtungsaufträgen erfolgt daher nicht.

5.5 Einlieferung von effektiven Stücken und Urkunden

Einlieferungen von effektiven Stücken direkt vom Anleger nimmt die USB nicht entgegen. Einlieferung von effektiven Stücken über eine Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft müssen unter Angabe des Namens des Anlegers und seiner Unterdepot-Nummer und der Angabe des Fonds beziehungsweise des sonstigen Wertpapiers an die jeweilige depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem zusätzlichen Vermerk „zugunsten Union Investment Service Bank AG wegen UnionDepot" erfolgen. Bei der Einlieferung von Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere über die depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt die USB keine Prüfung vor, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Gleiches gilt im Hinblick auf eine Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere nach Einlieferung.

5.6 Auslieferung und Übertragung von effektiven Stücken

Will sich der Anleger effektive Stücke ausliefern oder Fonds oder sonstige Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen lassen, wird ein entsprechender Auftrag, soweit möglich, über die USB auf Gefahr und Kosten des Anlegers von der Verwahrstelle oder Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ausgeführt. Die Auslieferung erfolgt an eine vom Anleger anzugebende Bank. Verbleiben im Falle von Fondsanteilen ausschließlich Bruchteilsrechte, welche nicht ausgeliefert werden können, werden diese veräußert. Ein verbleibender Gegenwert wird dem Anleger auf das von ihm bekannt gegebene Konto überwiesen beziehungsweise per Scheck ausgezahlt. Eine Veräußerung der Bruchteilsrechte unterbleibt, soweit diese nicht möglich ist.

5.7 Ausschüttungen und Thesaurierungen

Die Ausschüttungen eines Fonds und andere fondsbezogene Zahlungen werden ohne gegenteilige Weisung des Anlegers grundsätzlich nach Gutschrift auf dem Konto der USB und nach Erhalt der steuerlichen Daten unverzüglich in Anteilen des Fonds und Bruchteilsrechte von Fondsanteilen angelegt, dem die Ausschüttung beziehungsweise Zahlung zuzuordnen ist. Etwaige dabei erhobene Ausgabeaufschläge sind dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Soweit eine solche direkte Wiederanlage nicht möglich ist (beispielsweise weil die Ausgabe von Anteilscheinen eingestellt wurde), werden die Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen von der USB zugunsten des Anlegers auf die vom Anleger angegebene Kontoverbindung überwiesen beziehungsweise, sofern diese nicht bekannt ist, per Scheck ausgezahlt.

5.8 Erstattungen

Bei Steuer- und Gebührenerstattungen sowie Erstattungen aus anderen Korrekturen ist die USB berechtigt, Anteile eines bereits vorhandenen Fonds des Anlegers beziehungsweise Anteile eines Geldmarktfonds zu erwerben oder den Betrag auf das vom Anleger bekannt gegebene Konto zu überweisen beziehungsweise per Scheck auszuzahlen.

5.9 Kapital- und Fondsmaßnahmen

Über Kapital- und Fondsmaßnahmen der im UnionDepot befindlichen Fonds (beispielsweise die Auflösung eines Fonds, der Statuswechsel in der Besteuerung, das Laufzeitende eines Laufzeitfonds, eine Fondsverschmelzung) und über die daraus resultierenden Handlungsoptionen wird die USB den Anleger rechtzeitig vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens unterrichten. Die USB kann hierin einen konkreten Vorschlag unterbreiten. Dieser Vorschlag gilt als Auftragserteilung des Anlegers, wenn der Anleger nicht einen anders lautenden Auftrag erteilt. Auf diese Folge wird ihn die USB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. **Die USB wird bei dieser Auftragserteilung des Anlegers keine Angemessenheits- oder Geeignetheitsprüfung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen, da ihr die Eigenschaften (Erfahrungen und Kenntnisse, Anlageziele und so weiter) des Anlegers nicht bekannt sind.** Ein anders lautender Auftrag, der vom konkreten Vorschlag der USB abweicht, muss innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtung über die Handlungsoptionen der USB zugegangen sein. In diesem Zusammenhang weist die USB den Anleger gesondert darauf hin, dass eine Kapitalmaßnahme bei einem Fonds dazu führen kann, dass den Anleger die Rechtsfolgen einer solchen Kapitalmaßnahme auch dann treffen können, wenn der Anleger keinen Auftrag erteilt hat. Die USB hat dabei keinen Einfluss auf den Eintritt der Rechtsfolgen einer von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft beschlossenen Kapitalmaßnahme. Soweit der Anleger daher über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sein sollte, etwaige Nachrichten der USB per Post zu empfangen, sollte der Anleger einen Empfangsvertreter bestellen, damit ihn etwaige Nachrichten der USB über Kapitalmaßnahmen von Fonds erreichen und der Anleger ausreichend Zeit hat, gegebenenfalls entsprechende Weisungen zu erteilen. Zu diesem Zweck kann die Einrichtung einer Postbox für den Anleger hilfreich sein.

5.10 Auszahlplan

Wenn der Anleger mit der USB einen Auszahlplan vereinbart hat und eine Rückgabe möglich ist, veräußert die USB die erforderliche Zahl von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren zu den vereinbarten Terminen und überweist die Beträge auf das der USB bekannt gegebene Konto. Da die vereinbarte Laufzeit des Auszahlplans von Kapitalverzehr und Wertentwicklung des Fonds abhängt, kann sie sich bei negativer Wertentwicklung verkürzen. Die USB ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Auszahlplan bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit durchzuführen.

6. Zahlungsverkehr (Lastschriftverfahren und Überweisungen)

6.1 Lastschriftverfahren

Die Zahlung des Kaufpreises der Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere erfolgt per SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund eines der USB durch den Anleger schriftlich erteilten SEPA-Lastschriftmandates. Ein SEPA-Lastschriftmandat kann dabei ausschließlich für ein Zahlungskonto des Anlegers erteilt werden, dass bei einem Kreditinstitut im europäischen Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Zahlungsraum) geführt wird. Der Anleger hat dabei auf die vollständigen und richtigen Angaben zu achten. Die USB kündigt dem Anleger spätestens 1 Kalendertag vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift den Lastschrifteinzug (zum Beispiel durch Rechnungsstellung) an. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Anlegers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Die erste Auftragsausführung erfolgt bei wiederkehrenden Lastschriften zum nächstmöglichen Ausführungstermin. Der Anleger hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seinem Referenzkonto zum Zeitpunkt des Einzugs des jeweiligen Betrages per SEPA-Basis-Lastschrift ausreichende Deckung besteht. Für Kaufaufträge von Fondsanteilen gilt, dass, soweit die Lastschrift das Ein- oder Mehrfache eines Fondsanteils zum Ausgabepreis übersteigt, der überschreitende Betrag in Bruchteilsrechten von Fondsanteilen, sofern verfügbar, gutgeschrieben wird. Die USB geht davon aus, dass der Anleger über die im SEPA-Lastschriftmandat angegebene Zahlungskonto einzelverfügungsberechtigt ist. Der Anleger haftet der USB für sämtliche Schäden, die aus einer rechtswidrigen beziehungsweise fehlerhaften Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates entstehen.

6.2 Rückgabe einer Lastschrift

Wenn eine Lastschrift mangels Deckung beziehungsweise wegen eines Erstattungsverlangens (inklusive Widerruf und Zurückweisung) nicht eingelöst werden kann (Rücklastschrift), ist die USB berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteil- beziehungsweise Wertpapierkauf rückgängig zu machen. Hiervon wird sie den Anleger unverzüglich unterrichten. Die in Erfüllung des Lastschriftauftrags bereits erworbenen Anteile beziehungsweise Wertpapiere wird die USB dabei wieder veräußern. Wenn die Lastschrift mangels Deckung oder wegen eines unberechtigten Erstattungsverlangens (inklusive Widerruf und Zurückweisung) nicht eingelöst beziehungsweise zurückgegeben wird, haftet der Anleger der USB für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende Preisdifferenz.

6.3 Überweisung

In Ausnahmefällen kann die USB für den Kauf von Fondsanteilen eine SEPA-Überweisung entgegennehmen. Dabei gilt Ziffer 5 der Bedingungen für UnionDepots. Pro Überweisung kann eine Ordererteilung nur für ein Unterdepot erfolgen. Werden verschiedene Unterdepot-Nummern in einer Überweisung genannt, kann dieser Überweisungsauftrag insgesamt nicht ausgeführt werden. Erfolgt der Eingang eines Depoteröffnungsantrags nach der Gutschriftsanzeige der Überweisung für einen Kauf von Fondsanteilen, so wird der Wertermittlungstag vom Tage des Antragseingangs zugrunde gelegt.

6.4 Zahlungen

Zahlungen des Anlegers per Lastschrift beziehungsweise Überweisung nimmt die USB ausschließlich in Euro entgegen. Abweichend davon sind bei in Fremdwährung aufgelegten Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe auch Einzahlungen durch den Anleger in der Fondswährung möglich; hierfür hat der Anleger die speziell dafür eingerichteten Treuhandkonten zu erfragen und bei der Einzahlung anzugeben.

7. Auftragsausführung durch die USB

7.1 Kommissionsgeschäft

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb, zur Umschichtung oder Veräußerung über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften als Kommissionärin aus beziehungsweise bedient sich dabei Zwischenkommissionären, die die Aufträge an die jeweils fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft weiterleiten. Hierzu schließt die USB für Rechnung des Anlegers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kaufgeschäft (Ausführungsgeschäft ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der USB. Über die Ausführung des Auftrags wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten.

7.2 Ausschluss der Beratung („Execution-only")

Eine Beratung des Anlegers vor Auftragsausführung durch die USB erfolgt nicht. Soweit dem Anleger beispielsweise Marktkommentare, Charts oder Analysen zur Verfügung gestellt werden, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Anlegers erleichtern. Die USB geht davon aus, dass der Anleger durch den zuführenden Vertriebspartner entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere hinreichend informiert wurde. Weitere Informationen durch die

NGR

USB erfolgen nicht. **Insbesondere wird die USB keine Geeignetheitsprüfung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen.** Soweit ihm ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und der Anleger sollte vor seiner Anlageentscheidung gegebenenfalls weitere Informationen beziehungsweise Beratung durch den zuführenden Vertriebspartner in Anspruch nehmen.

Wenn der Anleger der USB direkt, ohne Einbindung eines Vertriebspartners (zum Beispiel online), einen Auftrag erteilt, wird die USB dem Kunden, entsprechend der gesetzlichen Anforderungen, Informationen über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile zur Verfügung stellen. Dabei ist die USB, unter anderem, verpflichtet zu überprüfen, ob der Anleger in den für das Wertpapier oder die Wertpapierdienstleistung festgelegten, so genannten Zielmarkt, bzw. den geplanten Absatzmarkt fällt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Anleger zu demjenigen Kunden- bzw. Erwerberkreis zählt für den das Wertpapier, aus Sicht der USB, konzipiert und bestimmt ist. Dies wird, abhängig von der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapier, grundsätzlich anhand eines Abgleichs verschiedener Kriterien überprüft.

Im Rahmen des Vertriebs von Fonds und Wertpapieren berücksichtigt die USB auch deren Zielmarkt. Der Zielmarkt ist die vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppe bzw. Gruppen von Kunden, für deren Bedürfnisse der Fonds oder das Wertpapier entwickelt wurde und für die es angeboten werden soll.

Im reinen Ausführungsgeschäft wird lediglich geprüft, ob der Anleger das Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ erfüllt. Dies ist der Fall, wenn der Anleger zu der Gruppe von Kunden gehört, für der Fonds oder das Wertpapier aufgelegt wurde; zum Beispiel zu den "Privatkunden" oder "institutionellen Anlegern". Aufträge im reinen Ausführungsgeschäft werden nur für nicht-komplexe Fonds und Wertpapiere entgegengenommen.

Aufträge zum Erwerb von komplexen Fonds oder Wertpapieren führt die USB im beratungsfreien Geschäft mit einer Angemessenheitsprüfung durch.

Wenn die USB eine Angemessenheitsprüfung durchführt, wird neben dem Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ außerdem geprüft, ob sich der Kunde mit seinen „Kenntnissen und Erfahrungen“ mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarkts befindet. Die USB ermittelt dementsprechend, ob der Anleger über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit dem Erwerb verbundenen Risiken einschätzen zu können.

7.3 Keine Risikoklassifizierung durch die USB

Soweit der Anleger durch den zuführenden Vertriebspartner einer Risikokategorie zugewiesen wird beziehungsweise wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des Vertriebspartners. Die USB teilt ihre Anleger selbst nicht in Risikokategorien ein und hat von einer entsprechenden Einteilung durch die Vertriebspartner keine Kenntnis. Ein Abgleich der Risikokategorie eines Anlegers mit einem von ihm erteilten Kaufauftrag findet durch die USB mangels Kenntnis einer etwaigen Einstufung des Anlegers in eine Risikokategorie in keinem Fall statt. Dies gilt auch bei Erteilung des Kaufauftrags über das Internet beziehungsweise per Überweisungsträger.

7.4 Bedingungen für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen

Für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen gelten die im jeweils gültigen Allgemeinen Preisverzeichnis und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Konditionen beziehungsweise Bedingungen. Die USB ist zur Ausführung von Umschichtungs- und Verkaufsaufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Anlegers zur Ausführung ausreicht.

7.5 Girosammelverwahrung

Die erworbenen beziehungsweise eingelieferten Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere werden aufgrund einer im Depoteröffnungsantrag besonders erteilten Ermächtigung in Girosammelverwahrung genommen.

7.6 Verkaufsaufträge

Die USB rechnet Fondsanteile und Bruchteilsrechte von Fondsanteilen zum Rücknahmepreis und Wertpapiere zum Marktpreis abzüglich Gebühren und Auslagen ab. Der Rücknahmepreis ist dabei der von der Fondsgesellschaft errechnete Preis für Rückgaben des Tages, zu dem der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Rückgabeauftrag zugeht, und entspricht regelmäßig nicht dem Rücknahmepreis, den die USB auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Der Zeitpunkt des Zugangs des Rückgabeauftrages bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft hängt vom Zeitpunkt des Zugangs der Auftragserteilung des Anlegers bei der USB ab, wobei der Zeitpunkt der Auftragsausführung der USB nach Zugang der Auftragserteilung durch den Anleger bei der USB sich nach den Regelungen des Allgemeinen Preisverzeichnisses und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnisses der USB richtet. Der Auszahlbetrag wird grundsätzlich auf das der USB bekannt gegebene, von einem im europäischen Zahlungsverkehrsraum ansässigen Kreditinstitut geführte Konto unverzüglich innerhalb der üblichen Abwicklungsfristen überwiesen. Scheitert die Überweisung des Auszahlbetrags auf das bekannt gegebene Konto, ist die USB berechtigt, den Auszahlbetrag zum aktuellen Marktpreis zugunsten des Anlegers in Anteile eines Geldmarktfonds anzulegen. In Ausnahmefällen kann der Auszahlbetrag per Scheck ausgezahlt werden. Auszahlungen an den Anleger erfolgen ausschließlich in Euro.

7.7 Erfüllung der Kaufaufträge im Inland

Die USB erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland nicht vorsehen. Bei der Erfüllung im Inland verschafft die USB den Anlegern, sofern die Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zugelassen sind, Miteigentum an dem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit die Fondsanteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Anleger Bruchteilseigentum an der bei der Fondsgesellschaft verwahrten Globalurkunde vermittelt. Soweit sonstige Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Anleger Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die USB für den Anleger gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

7.8 Erfüllung von Kaufaufträgen im Ausland

Die USB schafft Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren ausführt. Die USB kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die USB wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen beziehungsweise Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter der Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die USB braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die USB verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise Wertpapieren derselben Gattung. Ein Anleger, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der USB nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten. Hat der Anleger Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die USB nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

7.9 Verwahrung im Ausland erworbener Wertpapiere

Die von der USB für einen Anleger im Ausland angeschafften und verwahrten Fondsanteile können bei einem ausländischen Verwahrer auf Sammeldepots ungetrennt von den Fondsanteilen anderer Anleger der USB und dem Eigenbestand der USB verwahrt werden. Im Fall der Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen ausländischen Verwahrer, hätte dies zur Folge, dass sich die Rechtsposition der USB und insbesondere die Möglichkeit der USB, die Fondsanteile ihrer Anleger aus der Insolvenzmasse auszusondern, nach der ausländischen Rechtsordnung und nach der, mit dem ausländischen Verwahrer vereinbarten, Rechtsstellung der USB richten würde. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Aussonderung oder der Zugriff auf die Fondsanteile der Anleger bis zum Abschluss eines Insolvenzverfahrens oder bis zum Abschluss eines Vollstreckungsverfahrens gegen den ausländischen Verwahrer gar nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Zudem wäre die USB dem üblichen Prozessrisiko bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche ausgesetzt. Darüber hinaus kann auch im Fall einer Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen gegen die USB selbst nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger der USB ihre Ansprüche gegen die USB auf Herausgabe (beziehungsweise Aussonderung) ihrer bei einem ausländischen Verwahrer gelagerten Fondsanteile im Rechtsweg gegenüber einem Insolvenzverwalter oder Gläubiger der USB, gegebenenfalls auch gerichtlich, durchsetzen müssen. Hierbei wären die Anleger den üblichen Prozessrisiken ausgesetzt. Die USB hat daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um einen möglichen Zugriff eines Insolvenzverwalters oder Gläubigers auf die bei einem ausländischen Verwahrer gelagerten Fondsanteile ihrer Anleger möglichst zu vermeiden; insbesondere wird das Depot der USB bei einem ausländischen Verwahrer mit dem Zusatz „Kundendepot“ geführt. Außerdem wurde vereinbart, dass die USB im Fall einer Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich unterrichtet wird, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Anleger frühzeitig ergreifen zu können.

7.10 Auskunftsersuchen/Datenweitergabe

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Anleger von der USB im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der USB oder des Anlegers bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Die USB wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen unter Offenlegung des Namens des Anlegers erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Sie wird den Anleger hierüber benachrichtigen.

8. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

8.1 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerungen

Bei im Inland verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren sorgt die USB für die Einlösung von etwaigen Gewinnanteil- und Ertragsscheinen. Die USB besorgt neue Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung). Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren gegebenenfalls dem ausländischen Verwahrer. Der Gegenwert von Gewinnanteil- und Ertragsscheinen wird den Anlegern dann gutgeschrieben, wenn die USB den Betrag erhält und ihr die für die Verarbeitung im UnionDepot erforderlichen steuerlichen Daten zur Verfügung stehen. Die USB nimmt jedoch weder die Einlösung von etwaigen effektiven Gewinnanteil- oder Ertragsscheinen von verwahrten Fondsanteilen oder sonstigen Wertpapieren vor, noch besorgt sie neue effektive Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen.

8.2 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Fonds beziehungsweise sonstigen Wertpapiere des Anlegers im UnionDepot betreffen, oder werden der USB solche Informationen vom Aussteller oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, wird die USB die Nachrichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form weiterleiten. Sie übernimmt für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Gewähr. Die USB ist nicht verpflichtet, Informationen oder veröffentlichte Angebote Dritter zum Kauf bestimmter Fonds oder Wertpapiere an die betroffenen Anleger weiterzuleiten.

8.3 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

Die USB darf ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Interesse des Anlegers liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion einer Fondsgesellschaft mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Die USB wird den Anleger hierüber unterrichten. Verlieren die für den Anleger verwahrten Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Anleger auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Anleger wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die USB die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Anleger vernichten.

9. Depotauszüge, Depotabrechnungen und Korrekturbuchungen

9.1 Depotauszug und Depotabrechnung

Zur Abstimmung der Depotbestände erhält der Anleger mindestens jährlich einen De-

NGR

potauszug. Der Anleger erhält grundsätzlich papierhafte beziehungsweise elektronische Abrechnungen über jede Bestandsveränderung auf seinem UnionDepot. Er erhält darüber hinaus grundsätzlich Abrechnungen auch über die Ausschüttungen der Fonds. Die Ausführung regelmäßiger Käufe von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand braucht die USB nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleich bleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden (§ 24 Absatz 3 Depotgesetz).

9.2 Storno- und Berichtigungsbuchungen der USB vor Ausstellung eines Depotauszuges

Fehlerhafte Buchungen auf Unterdepots im UnionDepot (beispielsweise wegen einer falschen Unterdepot-Nummer) darf die USB bis zur Ausstellung des nächsten Depotauszugs durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger zusteht (Stornobuchung); der Anleger kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Einbuchung bereits verfügt hat.

9.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen der USB nach Ausstellung eines Depotauszugs

Stellt die USB eine fehlerhafte Buchung erst nach Ausstellung eines Depotauszugs fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Unterdepot im UnionDepot belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Anleger gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die USB den Betrag dem Unterdepot im UnionDepot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

9.4 Information des Anlegers

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten.

9.5 Korrekturläufe

Die USB führt im Kalenderjahr beständig Korrekturläufe, unter anderem im Sinne des § 43 a Absatz 3 Satz 7 EStG (sogenannte „Delta-Korrekturen“) durch. Bei Privatanlegern erfolgen die Korrekturen grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft im Jahr der Fehlerkorrektur. Bei betrieblichen Anlegern und Steuerausländern erfolgen die Korrekturen grundsätzlich für das Jahr der Fehlerentstehung. Für den Fall, dass durch die Korrekturen steuerliche Belastungsbuchungen ausgelöst werden, ermächtigt der Anleger die USB, die Steuer durch die Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen zu begleichen. Soweit keine Fondsanteile zur Begleichung der Steuer im ausreichenden Maße vorhanden sind, wird die USB die Steuer per Lastschrift vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen und für Rechnung des Kunden die Steuern abführen. Für steuerliche Erstattungen gilt Ziffer 5.8 der Bedingungen für UnionDepots.

10. Kosten der Depotführung

10.1 Entgelte

In Bezug auf Höhe und Fälligkeit der Entgelte für dauerhaft in Anspruch genommene Leistungen, gelten die mit dem Anleger getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe der Entgelte für nicht dauerhaft in Anspruch genommene Leistungen (wie beispielweise die einmalige Anfertigung von Kopien) sowie ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils bei Inanspruchnahme der Leistung geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis. Dieses kann beim zuführenden Vertriebspartner eingesehen werden; es wird dem Anleger auf Wunsch schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

10.2 Auslagen

Mögliche Aufwendungsersatzansprüche der USB richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.3 Verrechnung beziehungsweise Lastschrifteinzug von Gebühren, Kosten und Auslagen

Die USB ist berechtigt, fällige Gebühren, Kosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Fondsanteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen, und wird hiermit vom Anleger ermächtigt, gegebenenfalls zum Zwecke der Verrechnung Fondsanteile beziehungsweise Bruchteile von Fondsanteilen oder sonstige Wertpapiere des Anlegers in entsprechender Höhe zu veräußern.

Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates kann die USB die Gebühren, Kosten und Auslagen zu den Fälligkeitsterminen per Lastschrifteinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

10.4 Verrechnung beziehungsweise Lastschrifteinzug der Depotgebühr

Der Anleger ermächtigt die USB, die sich aus dem aktuellen Allgemeinen Preisverzeichnis ergebende Depotgebühr durch Veräußerung der Fondsanteile beziehungsweise Bruchteile von Fondsanteilen oder sonstigen Wertpapiere des Unterdepots des Anlegers zu begleichen.

Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates kann die USB die Depotgebühr zu den Fälligkeitsterminen per Lastschrifteinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

11. Steuern

11.1 Steuerpflicht

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweiligen Steuerrecht (In- oder Ausland) können laufende Einkünfte und Gewinne einer Kapitalertragsteuer und/oder sonstigen Steuer (beispielsweise Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Quellensteuern) unterliegen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden muss. Die Steuer kann den an den Anleger zu zahlenden Betrag mindern und/oder durch die Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen beglichen werden. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde beziehungsweise seinen steuerlichen Berater wenden.

11.2 Steuer-Identifikationsnummer

Die USB als nicht öffentliche Stelle wird die Steuer-Identifikationsnummer nur erheben oder verwenden, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihr und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Sie wird ihre Dateien nur insoweit nach der Steuer-Identifikationsnummer ordnen oder für den Zugriff erschließen, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen ihr und den Finanzbehörden erforderlich ist (§ 139 b AO).

11.3 Steuerbescheinigung(en)

Die USB kann dem Anleger grundsätzlich anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen eine Jahressteuerbescheinigung erteilen. Eine Verlustbescheinigung oder ein Duplikat einer bereits erstellten Steuerbescheinigung wird dem Anleger im Regelfall nur auf sein Verlangen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen und gegen Kostenerstattung erteilt. Ausnahmen ergeben sich aus Erlassen und Anweisungen der Finanzverwaltung.

11.4 Regelabfrage und Anlassabfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM)

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird auf Anfrage der USB die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den für diese Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt der Anfrage als automatisiert abrufbares Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) übermitteln, es sei denn, der Anleger hat unter Angabe seiner Steuer-Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim BZSt dem automatisierten Datenabruf widersprochen (Sperrvermerk). Zu diesem Zweck wird die USB unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Anlegers bei einer Depoteröffnung sowie einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim BZSt abfragen, ob die steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig sind (Regelabfrage). Im Übrigen kann die USB auf Veranlassung des Anlegers oder bei fehlender Kenntnis der Steuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Regelabfrage eine anlassbezogene Abfrage zur Erlangung des KiStAM an das BZSt richten (Anlassanfrage). Die Ergebnisse der KiStAM-Abfrage werden von der USB unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verwendet.

Im Falle eines Gemeinschaftsdepots für Ehegatten beziehungsweise für eingetragene Lebenspartner erfolgt eine Ermittlung des Kirchsteuerabzugs auf steuerpflichtige Einkünfte, wenn zum 31. Dezember des Vorjahres des betreffenden Jahres ein gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag vorlag oder für das betreffende Jahr neu erteilt wird.

12. Sicherheiten für die Ansprüche der USB gegen den Anleger

12.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Anleger und die USB sind sich darüber einig, dass die USB ein Pfandrecht an den Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren oder Sachen erwirbt, an denen die USB oder eine ihrer inländischen Geschäftsstellen im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der USB gegen den Anleger aus der Geschäftsbeziehung.

12.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der USB mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Anleger zustehen. Hat der Anleger gegenüber der USB eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Anlegers der USB übernommen, so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld.

12.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der USB, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der USB nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere, die die USB im Ausland für den Anleger verwahrt.

12.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der USB Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere, ist der Anleger nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

12.5 Wahlrecht der USB

Wenn die USB verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Anlegers und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Anlegers Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. Insbesondere wird sie im Rahmen der Verwertung die Fondsanteile veräußern, die auf dem Unterdepot des Anlegers mit dem größten Bestand verwahrt werden, damit die vom Anleger getroffenen Anlageentscheidungen durch die Verwertung möglichst geringfügig verändert werden.

13. Haftung der USB

13.1 Allgemeine Haftungsgrundsätze

Die USB haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Bedingungen vor. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang USB und Anleger den Schaden zu tragen haben.

13.2 Haftung der USB bei Kommissionsgeschäften

Die USB haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die USB bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Die USB steht entsprechend der kommissionsrechtlichen Grundsätze aber nicht dafür ein, dass ein Auftrag des Anlegers tatsächlich ausgeführt wird.

13.3 Haftung für die Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren im Inland haftet die USB für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Anleger eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die USB auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Bei der Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der USB auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die USB für deren Verschulden.

NGR

13.4 Haftung bei Störung des Betriebes

Die USB haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

14. Pflichten des Anlegers

14.1 Änderungen von Name, Anschrift, Depotbezeichnungen oder einer gegenüber der USB erteilten Vertretungsmacht und der gegenüber der USB bekannt gegebenen Bankverbindung

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der USB Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der USB erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) sowie die Änderung maßgeblicher Kontoverbindungen unverzüglich mitteilt und einen entsprechenden überprüfbaren Auftrag erteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Soweit der Anleger die der USB bekannt gegebene Bankverbindung ändern möchte, ist dies ebenfalls nur durch Erteilung eines entsprechenden überprüfbaren Auftrags möglich. Die USB behält sich vor, bei einem solchen Änderungswunsch der Bankverbindung Rücksprache mit dem Anleger zu halten.

14.2 Prüfungspflicht bezüglich etwaiger Erwerbsbeschränkungen

Der Anleger ist verpflichtet, sofern er seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat beziehungsweise nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand des Verkaufsprospektes des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- beziehungsweise Heimatland zu informieren.

Ein Verkauf von Fondsanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet werden) Sollten sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung zur USB die persönlichen Verhältnisse des Anlegers derart ändern, dass er als US-Bürger im Sinne der vorstehenden Definition zu qualifizieren ist, dann werden die hierfür gesetzlich erforderlichen Prüfungen von der USB durchgeführt und gegebenenfalls Meldungen an die amerikanischen Steuerbehörden vorgenommen.

14.3 Prüfung und Einwendungen bei Depotmitteilungen der USB

Der Anleger hat Depotauszüge, Depotabrechnungen, Erträgnisaufstellungen, Steuerbescheinigungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie sonstige Mitteilungen der USB („Depotmitteilungen") auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

14.4 Benachrichtigung der USB bei Ausbleiben von Depotmitteilungen

Falls Depotmitteilungen der USB, die der Anleger zu erwarten hat (beispielsweise Anzeige über die Ausführung von Aufträgen), dem Anleger nicht zugehen, muss er die USB unverzüglich benachrichtigen.

14.5 Haftungsfolgen bei Verletzung von Pflichten

Führt die schuldhafte Verletzung von Pflichten durch den Anleger zu einem Schaden, geht dieser zulasten des Anlegers. Hat die USB durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang USB und Anleger den Schaden zu tragen haben.

15. Abtretungsausschluss

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Depotvertrag durch den Anleger ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen, die auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind.

16. Kündigungsrecht des Anlegers

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart, sofern in den Sonderbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Anleger, die ein Gemeinschaftsdepot führen, können nur gemeinsam die Geschäftsverbindung kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Anleger die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

17. Kündigungsrechte der USB

17.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die USB kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die USB auf die berechtigten Belange des Anlegers Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von UnionDepots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

17.2 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der USB, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anlegers, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die USB dem Anleger für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen (insbesondere für die Auslieferung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren in effektiven Stücken oder auf ein anderes Depot). Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Anlegers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

17.3 Auflösung UnionDepot

Die USB ist zur Auflösung des UnionDepots berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf, wenn das Depot seit mehr als 15 Monaten keinen Bestand aufweist. Der Anleger wird hierüber nicht informiert.

18. Hinweis auf Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung

Die USB gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Die EdW ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 Prozent ihres Wertes, maximal jedoch EUR 20.000,00 pro Gläubiger, schützt. Ein Entschädigungsfall muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgestellt worden sein. Nach dessen Feststellung werden die Gläubiger von der EdW unterrichtet, damit diese ihre Ansprüche anmelden können. Die USB ist befugt, der EdW oder einem von ihr Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit die EdW Zahlungen an einen Anleger leistet, gehen dessen Forderungen gegen die USB in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die EdW über. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise CRR-Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Nicht von der EdW abgedeckt sind Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern. Weitere Ausnahmen und Voraussetzungen sind im AnlEntG geregelt.

Darüber hinaus gehört die USB der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Heussallee 5, 53113 Bonn an. Bei dieser handelt es sich um eine auf freiwilliger Basis entstandene, privatrechtlich organisierte und verwaltete Selbsthilfeeinrichtung der genossenschaftlichen Finanz-Gruppe der Volksbanken Raiffeisenbanken. Die von der Sicherungseinrichtung des BVR verwalteten Mittel werden solidarisch durch die Beiträge der angeschlossenen Institute erbracht. Auf der Basis ihres Statuts, welches Bestandteil der Satzung des BVR ist, betreibt die Sicherungseinrichtung des BVR Einlagenschutz, das heißt, sie schützt stets ohne betragliche Begrenzung die Einlagen von Nichtbanken bei den Kreditinstituten, die Mitglied der Sicherungseinrichtung des BVR sind. Über den Einlagenschutz hinaus praktiziert die Sicherungseinrichtung des BVR den sogenannten Institutsschutz: Befindet sich ein angeschlossenes Kreditinstitut in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wird es stets durch die Sicherungseinrichtung saniert und so gestellt, dass es seine rechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Die Sicherungseinrichtung des BVR ist vom deutschen Gesetzgeber als sogenannte institutssichernde Einrichtung anerkannt worden. Die USB ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

19. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der USB auf die Rechtsnachfolge des Anlegers beruft, der USB seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der USB in deutscher Sprache vorzulegen.

20. Vertragssprache, maßgebliches Recht, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitschlichtung

20.1 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger während der Dauer der Geschäftsbeziehung ist Deutsch.

20.2 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Anleger und der USB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.3 Gerichtsstand für Anleger mit Sitz im Inland

Ist der Anleger ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die USB diesen Anleger an ihrem zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die USB selbst kann von diesem Anleger nur an dem für sie zuständigen Gericht verklagt werden.

20.4 Gerichtsstand für Anleger mit Sitz im Ausland

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Anleger, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlichrechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

20.5 Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten mit der USB können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29,
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de, zu richten. Bei Streitigkeiten nach Maßgabe des § 14 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), zum Beispiel aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02 in 60006 Frankfurt am Main, Telefon: 069 9566 33232,
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

21. Widerrufsrecht bei Erwerb und Veräußerung von Anteilscheinen

Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Willenserklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder deren Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift/Kopie des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Depotabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (1) der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder (2) er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55

NGR

Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Diese Regelung ist auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger entsprechend anwendbar (§ 305 KAGB).

22. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main.

Sonderbedingungen

In Ergänzung zu den folgenden Sonderbedingungen gelten die Bedingungen für UnionDepots der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB") in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie diesen Sonderbedingungen nicht widersprechen.

I. Dynamisierung

Wünscht der Anleger eine Dynamisierung, erfolgt eine Erhöhung automatisch nach 12 Monaten.

II. Vermögenswirksames Unterdepot im UnionDepot/UnionDepot Komfort

1. Sonderregelung

Die vermögenswirksame Anlage in bestimmten Fondsanteilen erfolgt nach den Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes auf einem gesonderten Unterdepot im UnionDepot (vermögenswirksames Unterdepot). Der Anleger kann Rechte aus einem vermögenswirksamen Unterdepot im UnionDepot nicht an Dritte abtreten, verpfänden, beleihen oder auf andere Weise belasten. Eine Bevollmächtigung zu einer Verfügung über das vermögenswirksame Unterdepot im UnionDepot ist nur auf den Todesfall möglich. Entgegen Ziffer 5.5 und Ziffer 5.6 der Bedingungen für UnionDepots können Anteilscheine weder ein- noch ausgeliefert werden. Die jährlichen Ausschüttungen der Fonds werden nicht ausgezahlt.

2. Umtausch und Teilauflösung

Der Umtausch von im Rahmen eines vermögenswirksamen Unterdepots im UnionDepot erworbenen Fondsanteilen in andere Fondsanteile ist nicht möglich. Die Teilauflösung eines vermögenswirksamen Unterdepots ist ausgeschlossen. Wünscht der Anleger für die Zukunft den Erwerb anderer als der im vermögenswirksamen Unterdepot verwahrten Fondsanteile, muss er für die künftig zu erwerbenden Fondsanteile ein neues vermögenswirksames Unterdepot mit erneut beginnender gesetzlicher Festlegungsfrist eröffnen. Der bestehende Vertrag für vermögenswirksame Leistungen auf dem ursprünglichen vermögenswirksamen Unterdepot ruht dann bis zum Ende der ursprünglichen Festlegungsfrist.

3. Ende der 6-jährigen Einzahldauer und Ablauf der gesetzlichen Festlegungsfrist

Die gesetzliche Festlegungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Abrechnung der ersten Zahlung vorgenommen wird, und endet mit Ablauf des siebten Kalenderjahres. Etwaige Arbeitnehmersparzulagen, die über die USB auszuzahlen sind, werden in Anteile des gewählten Fonds angelegt und dem vermögenswirksamen Unterdepot im UnionDepot gutgeschrieben. Nach Ende der Einzahldauer werden die Fondsanteile auf ein neu eröffnetes Unterdepot kostenfrei übertragen. Für dieses Unterdepot gelten bis zum Ablauf der Festlegungsfrist die Sonderbedingungen für „vermögenswirksame Unterdepots im UnionDepot" weiter. Nach Ablauf der Festlegungsfrist gelten die „Bedingungen für UnionDepots" weiter; die vorliegenden Sonderbedingungen finden nach Ablauf der gesetzlichen Festlegungsfrist für den dann fällig gewordenen Vertrag keine Anwendung mehr.

4. Depotgebühr

Hat der Anleger ausschließlich ein vermögenswirksames Unterdepot im UnionDepot, wird die Summe der jährlich anfallenden Depotgebühren vorgetragen und einmalig für die gesamte Vertragslaufzeit am Ende der gesetzlichen Festlegungsfrist fällig und von der USB erhoben. Bei vorzeitiger Auflösung werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen jährlichen Depotgebühren in einer Summe erhoben. Die Summe der Depotgebühren wird jeweils mit dem Depotgegenwert verrechnet. Abweichend hiervon kann die USB im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates die Depotgebühr zu den Fälligkeitsterminen gemäß dem Allgemeinen Preisverzeichnis per Lastschrifteinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

III. Sonderbedingungen UnionDepot Komfort und UnionDepot Firmenkunden

Voraussetzung für die Eröffnung eines UnionDepot Komfort beziehungsweise eines UnionDepot Firmenkunden ist, dass sämtliche Depotinhaber mit einem Vertriebspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe (nachfolgend „Anbieter" genannt) eine Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort beziehungsweise eine Rahmenvereinbarung UnionDepot Firmenkunden abgeschlossen haben. Unter einer Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort haben die Depotinhaber das Recht verschiedene Leistungen des Anbieters in Anspruch zu nehmen, u.a.

- die Anlageberatung,
- die Beschaffung von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Wertpapieren und
- die nachfolgend im Detail geregelten Sonderkonditionen der USB für den Erwerb und den Umtausch von (auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen) Investmentfondsanteilen, für die die Depotführung sowie die Erstattung von, unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort abgetretenen, Provisionen.

Mit Ausnahme der Verpflichtungen des Anbieters zur Beschaffung und Umtausch von Investmentfondsanteilen zu Sonderkonditionen entspricht der Leistungsumfang des UnionDepot Firmenkunden dem des UnionDepot Komfort.

Für das UnionDepot Komfort und das UnionDepot Firmenkunden gelten die nachfolgenden Sonderbedingungen mit folgender Maßgabe:

Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anderes angegeben wird, ist der Begriff „UnionDepot Komfort" so zu verstehen, dass damit auch das „UnionDepot Firmenkunden" gemeint sein soll.

1. Leistungsumfang des UnionDepot Komfort

Der Leistungsumfang des UnionDepot Komfort entspricht im Wesentlichen dem des UnionDepot. Eine Ausnahme ist beispielsweise, dass Altersvorsorgeverträge (wie die UniProfiRente) nicht über das UnionDepot Komfort abgewickelt werden können. Eine Neuanlage im oder Übertragung von Altersvorsorgeverträgen in das UnionDepot Komfort ist deshalb nicht möglich. Auf dem UnionDepot Komfort und dem UnionDepot Firmenkunden können - im Gegensatz zum UnionDepot - auch börsengehandelte Wertpapiere verwahrt werden. Börsengehandelte Wertpapiere sind über eine Börse erworben oder veräußerte „Exchange-Traded-Funds" („ETF"; deutsch börsengehandelte Investmentfonds, die regelmäßig einen Index, wie zum Beispiel den DAX, abbilden) und über eine Börse erworbene oder veräußerte Inhaberschuldverschreibungen (wie zum Beispiel „Exchange-Traded-Commodites", „ETC", deutsch: börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen, die einen Referenzwert, zum Beispiel einen Rohstoff, abbilden). Welche Wertpapiere auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähig sind, ergibt sich aus dem jeweils gültigen Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB. Abweichungen zum UnionDepot sind möglich.

Wenn im UnionDepot Komfort Inhaberschuldverschreibungen für den Anleger verwahrt werden, deren Bedingungen dem Anleger ein Recht auf physische Auslieferung von Rohstoffen oder anderen Vermögenswerten (zum Beispiel Gold) einräumen, ist die USB nicht verpflichtet, bei der Geltendmachung oder Ausübung dieser Rechte mitzuwirken.

2. Sonderkonditionen für Fondskäufe und sonstige Gebühren der USB

Es gelten die in der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort beziehungsweise in der Rahmenvereinbarung UnionDepot Firmenkunden (dort jeweils §§1-4) mit dem Anbieter vereinbarten Sonderkonditionen für den Kauf und den Umtausch von (auf dem UnionDepot Komfort beziehungsweise dem UnionDepot Firmenkunden verwahrfähigen) Fondsanteilen und für die folgenden Gebühren der USB:

- Die Depotinhaber schulden beim Kauf und Umtausch von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Fondsanteilen keinen Ausgabeaufschlag. Dies gilt nicht für einen Kauf oder Umtausch im UnionDepot Firmenkunden.
- Abweichend vom Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB fällt zudem beim Umtausch von Anteilen an Investmentfonds, die von Unternehmen der Union Investment aufgelegt wurden, keine Umtauschgebühr an. Dies gilt jedoch nicht für einen Umtausch von Fondsanteilen, die im UnionDepot Firmenkunden verwahrt werden.
- Zudem fällt für das UnionDepot Komfort keine Depotgebühr an.

3. Auftrag zur Veräußerung von Wertpapieren zum Einbehalt der Servicegebühr des Anbieters

Unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort beziehungsweise der Rahmenvereinbarung UnionDepot Firmenkunden sind die Depotinhaber verpflichtet, die vereinbarte Servicegebühr (inklusive darauf entfallender Umsatzsteuer) an ihren Anbieter zu zahlen. Dies geschieht folgendermaßen: Grundsätzlich wird der Anbieter der USB bei Fälligkeit der Servicegebühr – in aller Regel am jeweils vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember jedes Kalenderjahres – zur Begleichung der auf jedes Unterdepot entfallenden Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer), in Vertretung der Depotinhaber, jeweils einen Auftrag zur Veräußerung von Unterdepotbeständen im Gegenwert der jeweiligen Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) zuzüglich der für die Depotinhaber auf den Veräußerungserlös entfallenden Abschlagsteuern (zum Beispiel Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) erteilen. Der Anbieter wird die USB in Vertretung der Depotinhaber anweisen, den nach Steuerabzug verbleibenden Verkaufserlös zur Begleichung der Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) auf ein Konto des Anbieters auszuzahlen. Mit der Auszahlung ist die Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) beglichen.

Hinsichtlich Servicegebühren, die auf Unterdepots entfallen, auf denen börsengehandelte Wertpapiere verwahrt werden gilt abweichend Folgendes: Diesbezüglich erteilen sämtliche Depotinhaber der USB hiermit den Auftrag, zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Servicegebühren (siehe hierzu auch Ziffer 3.1), Wertpapierbestände des Unterdepots ihres UnionDepot Komfort im Gegenwert der insgesamt auf das jeweilige Unterdepot entfallenden Servicegebühr zuzüglich der für die Depotinhaber anfallenden Steuern (das heißt gegebenenfalls Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu veräußern. Sämtliche Depotinhaber weisen die USB an, die (nach Steuerabzug verbleibenden) Verkaufserlöse auf ein Konto des Anbieters zu zahlen. Mit der erfolgten Auszahlung ist die Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) beglichen. Für bestimmte börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen kann die USB die anfallende Kapitalertragssteuer nicht für die Depotinhaber an das Finanzamt abführen. In diesen Fällen, erteilen sämtliche Depotinhaber der USB den Auftrag, Wertpapierbestände nur in Höhe der auf das Unterdepot der Inhaberschuldverschreibung entfallenden Servicegebühren (zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger Abschlagsteuern (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) zu veräußern und den Erlös auf ein Konto des Anbieters zu zahlen. Sämtliche Depotinhaber verpflichten sich in diesem Fall die Abfuhr der Kapitalertragssteuer eigenverantwortlich vorzunehmen.

3.1 Vorzeitige Fälligkeit der Servicegebühr

Sofern ein Depotinhaber jedoch

(1) vor der jährlichen Fälligkeit der Servicegebühr (am jeweils vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember jedes Kalenderjahres) ein Unterdepot vollständig veräußert, überträgt (zum Beispiel verschenkt oder zu einer anderen depotführenden Stelle transferiert) oder anderweitig auflöst oder

(2) die gegenüber dem Anbieter zur Abwicklung der Servicegebühren (inklusive Steuern) und/oder die der USB zum Einbehalt der Servicegebühren (inklusive Steuern) oder zur Auskehr von Provisionen erteilten Vollmachten (aus wichtigen Gründen) widerruft,

(3) diesen Depotvertrag über das UnionDepot Komfort mit der USB und/oder die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort kündigt oder anderweitig beendet bezie-

NGR

hungsweise diese infolge einer Handlung oder Pflichtverletzung der Depotinhaber beendet werden,

wird, (im ersten Fall), die auf das aufgelöste Unterdepot beziehungsweise (im zweiten und dritten Fall), die auf sämtliche Unterdepots für das Kalenderjahr bereits angefallene Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer), abweichend von den o.g. Vereinbarungen, sofort fällig.

3.2 Vollmacht und Beauftragung der USB zum Einbehalt von Veräußerungserlösen

Die, gemäß Ziffer 3.1, vorzeitig fällig werdenden Servicegebühren (inklusive Steuern) werden wie folgt beglichen: Sämtliche Depotinhaber beauftragen und bevollmächtigen die USB hiermit unwiderruflich, im Fall einer Veräußerung des gesamten Bestands eines Unterdepots, die auf das jeweilige Unterdepot bisher für das Kalenderjahr angefallene Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) dem jeweiligen Veräußerungserlös zu entnehmen und unmittelbar an den Anbieter der Depotinhaber auszuzahlen. Sollte der Veräußerungserlös (nach Abführung der darauf entfallenden Steuern zum Beispiel Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) nicht ausreichen um die Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) zu decken, wird der Anbieter die verbleibende Forderung vom Konto der Depotinhaber einziehen oder ihnen gegenüber gesondert geltend machen. Das Recht die Servicegebühr vom Konto einzuziehen oder gesondert geltend zu machen, hat der Anbieter darüber hinaus auch in den Fällen,

- in denen die Depotinhaber Unterdepots übertragen oder auflösen, ohne dass hierfür ein Erlös anfällt und/oder
- in denen ein Depotinhaber ein Unterdepot verpfändet hat und/oder
- ein Depotinhaber die gegenüber dem Anbieter zur Abwicklung der Servicegebühren (inklusive Steuern) und/oder die der USB zum Einbehalt der Servicegebühren (inklusive Steuern) oder zur Auskehr von Provisionen erteilten Vollmachten (aus wichtigen Gründen) widerruft,
- ein Depotinhaber den der USB unter Ziffer 3.2 erteilten Auftrag zur Veräußerung von börsengehandelten Wertpapieren zur Begleichung der Servicegebühr des Anbieters widerruft,
- die Depotinhaber diesen Depotvertrag über das UnionDepot Komfort mit der USB und/oder die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort kündigen oder anderweitig beenden beziehungsweise diese Verträge infolge einer Handlung oder Pflichtverletzung der Depotinhaber beendet werden,
- in denen die Servicegebühren durch den Anteilsverkauf nicht oder nicht vollständig erlöst werden können oder konnten (zum Beispiel bei geschlossenen Fonds oder vorübergehender Fondsschließung).

Die USB ist berechtigt den Anbieter in solchen Fällen entsprechend zu informieren und ihn bei der Geltendmachung seiner Forderung zu unterstützen.

Für bestimmte börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen kann die USB die anfallende Kapitalertragssteuer nicht für die Depotinhaber an das Finanzamt abführen. In diesen Fällen, erteilen sämtliche Depotinhaber der USB den Auftrag, Wertpapierbestände nur in Höhe der auf das Unterdepot der Inhaberschuldverschreibung die bisher für das Kalenderjahr angefallenen Servicegebühren (zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger Abschlagsteuern (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) zu veräußern und den Erlös auf ein Konto des Anbieters zu zahlen. Sämtliche Depotinhaber verpflichten sich in diesem Fall die Abfuhr der Kapitalertragssteuer eigenverantwortlich vorzunehmen.

3.3 Sonderregelung für Fonds, welche noch nicht abgelaufenen Mindesthalte- oder Kündigungsfristen unterliegen

Abweichend von Ziffer 3.2 beauftragen und bevollmächtigen sämtliche Depotinhaber die USB hiermit unwiderruflich, im Fall einer Veräußerung des gesamten Bestands eines Unterdepots eines

- Immobilien-Sondervermögens (Immobilienfonds),
- Europäischen Langfristigen Investmentfonds (ELTIF) oder
- Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Zielinvestitionen (zum Beispiel Infrastrukturfonds)

bei dem Mindesthalte- und Kündigungsfristen abgewartet werden müssen, die auf das jeweilige Unterdepot entfallende Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) dem jeweiligen nach Fristablauf erzielten Veräußerungserlös (nach Abzug darauf entfallender Steuern) zu entnehmen und unmittelbar an den Anbieter der Depotinhaber auszuzahlen. Sofern der Verkaufserlös die Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) übersteigt, wird die USB den nach Begleichung der Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) verbleibenden Verkaufserlös auf das hinterlegte Konto der Depotinhaber auszahlen. Der Anbieter stundet in der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort die auf Unterdepots solcher Investmentfonds entfallende Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) bis zum Ablauf etwaiger einzuhaltender Mindesthalte- und Kündigungsfristen. Wenn der Verkaufserlös (nach Abführung der darauf entfallenden Steuern zum Beispiel Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) nicht ausreicht, um die Servicegebühr (inklusive Umsatzsteuer) zu decken, wird der Anbieter die verbleibende Forderung vom Konto der Depotinhaber einziehen oder gegenüber den Depotinhabern gesondert geltend machen. Wenn für die Veräußerung von Unterdepots, auf denen einer der oben aufgezählten Fonds verwahrt wird, keine Mindesthalte- oder Kündigungsfristen eingehalten werden müssen, findet Ziffer 3.2 Anwendung.

3.4 Sonderregelung für Fonds mit Rückgabeabschlag

Sämtliche Depotinhaber stimmen hiermit zu und weisen die USB unwiderruflich an, dass Veräußerungsaufträge des Anbieters zur Begleichung von Servicegebühren (nach Ziffer 3), welche auf Unterdepots entfallen auf denen Fondanteile verwahrt werden, die nur unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist ohne zusätzlichen Rückgabeabschlag veräußert werden können, stets so ausgeführt werden sollen, dass bei Fälligkeit der Servicegebühr der offene Betrag der Servicegebühren (zuzüglich Umsatzsteuern und gegebenenfalls auf den Veräußerungserlös entfallender Steuern) zur Rückgabe angekündigt wird und die Veräußerung von Anteilen aber erst nach Ablauf der Vorankündigungsfrist erfolgt.

Dabei kann es aufgrund von Wertschwankungen während der Dauer der Vorankündigungsfrist vorkommen, dass sich das Abwarten der Vorankündigungsfrist für die Depotinhaber als nachteilig erweist und diese schlechter gestellt werden, als wenn die Veräußerung direkt zum Fälligkeitszeitpunkt erfolgt wäre und der Rückgabeabschlag angefallen wäre.

Der Veräußerungserlös soll an den Anbieter zur Begleichung der Servicegebühren abgeführt werden.

3.5 Auftragsannahme

Die USB nimmt die in dieser Ziffer 3 erteilten Aufträge an. **Die der USB im Rahmen der Sonderbedingungen UnionDepot Komfort zur Ausführung von Aufträgen erteilten Vollmachten sind jeweils unwiderruflich. Dies bedeutet, dass die Vollmachten nur aus wichtigem Grund (zum Beispiel im Fall des Missbrauchs) von jedem Depotinhaber widerrufen werden können.**

4. Erfüllung der vom Anbieter an die Depotinhaber abgetretenen Provisionsansprüche

Die unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort (dort in § 4) sowie unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Firmenkunden (dort § 3) vom Anbieter an die Depotinhaber abgetretenen Provisionsansprüche werden wie folgt erfüllt: Jeweils bei Fälligkeit der abgetretenen Provisionsansprüche, die regelmäßig spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres (oder sollte der 28. Februar kein Bankarbeitstag sein, am darauf folgenden Bankarbeitstag) eintritt, wird die USB im Auftrag und in Vertretung der Depotinhaber Wertpapiere im Gegenwert dieser abgetretenen Provisionsansprüche, abzüglich etwaiger auf die Provisionen entfallender Steuern (zum Beispiel Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), erwerben. Die USB nimmt den ihr erteilten Auftrag an.

4.1 Vollmacht und Beauftragung der USB zum Erwerb von Wertpapieren

Sämtliche Depotinhaber beauftragen und bevollmächtigen die USB hiermit unwiderruflich zum Fälligkeitszeitpunkt in Höhe der abgetretenen Provisionen (abzüglich darauf entfallender Steuern) Wertpapiere wie folgt zu erwerben: Die USB wird für die Depotinhaber Anteile an denjenigen Wertpapieren erwerben, für deren Beschaffungsleistung der Anbieter den an die Depotinhaber abgetretenen Provisionsanspruch erhalten hat. Soweit Anteile an solchen Wertpapieren zum Zeitpunkt der Auszahlung der Provisionen nicht mehr im UnionDepot Komfort der Depotinhaber verwahrt werden beziehungsweise dauerhaft oder vorübergehend nicht für das UnionDepot Komfort erwerbbar sind oder es sich um Anteile an Immobilienfonds handelt, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden oder deren Erwerb im Rahmen eines Vertrags für vermögenswirksame Leistungen erfolgt ist, wird die USB im Auftrag und in Vertretung sämtlicher Depotinhaber stattdessen Wertpapiere erwerben, die unter keine der drei in diesem Satz genannten Ausnahmen fallen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Provisionen für die Depotinhaber erwerbbar sind (zum Beispiel insbesondere nicht geschlossen sind und Anteile an die Depotinhaber ausgibt) und dessen Bestand auf dem UnionDepot Komfort der Depotinhaber den höchsten wertmäßigen Bestand aufweist. Soweit auf dem UnionDepot Komfort der Depotinhaber gar kein Bestand an Wertpapieren mehr verwahrt wird oder das UnionDepot Komfort gekündigt beziehungsweise beendet wurde, wird die USB im Auftrag und in Vertretung der Depotinhaber Anteile an dem Investmentfonds UnionGeldmarktFonds (ISIN: DE0009750133) erwerben. Dasselbe gilt, falls vor der Fälligkeit der Provisionsansprüche dieser Depotvertrag bereits gekündigt wurde, aber die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort gegenüber dem Anbieter beendet wurde. Die USB nimmt diesen Auftrag an.

4.2 Bezahlung der Fondskäufe und Begleichung der Ansprüche auf Auszahlung von Provisionen

Die im Auftrag und in Vertretung der Depotinhaber, gemäß Ziffer 4.1, ausgeführten Käufe von Anteilen an Wertpapieren werden unmittelbar durch die Schuldner der Provisionen beglichen. Mit der Bezahlung dieser Wertpapierkäufe durch die Schuldner der Provisionsansprüche erfüllen diese Schuldner ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Depotinhabern.

5. Beendigung des Depotvertrags

5.1 Beendigung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort endet im Fall der Beendigung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort automatisch am 5. März des auf die Beendigung der Rahmenvereinbarung folgenden Kalenderjahres.

5.2 Kündigung

Der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort kann jederzeit, aber jeweils nur mit Wirkung zum 5. März des auf die Kündigung des UnionDepot Komfort folgenden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

5.3 Verkaufsauftrag

Für den Fall der Beendigung des Depotvertrags erteilen die Depotinhaber der USB hiermit den Auftrag, sämtliche im UnionDepot Komfort noch vorhandenen Wertpapiere zum Vertragsende zu veräußern und den Veräußerungserlös der hinterlegten Kontoverbindung der Depotinhaber gutzuschreiben. Dieser Auftrag gilt sofern die Depotinhaber vor Vertragsende nicht ausdrücklich einen anderweitigen Auftrag erteilen.

6. Rechtsfolgen der Beendigung des Depotvertrags

Ab der Kündigung des Depotvertrages für das UnionDepot Komfort können die Depotinhaber während der laufenden Kündigungsfrist keine zusätzlichen Wertpapiere für ihr UnionDepot Komfort mehr erwerben. Bestehende Ansparpläne, auch für Verträge über vermögenswirksame Leistungen, enden automatisch mit der Kündigung des Depotvertrags. Veräußerungen von Wertpapieren oder Übertragungen sind hingegen weiterhin im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen der USB möglich.

7. Anwendbarkeit der Bedingungen und Sonderbedingungen der USB

Die nachfolgenden Regelungen ersetzen die jeweiligen Regelungen der Allgemeinen Bedingungen der USB:

2.3 Grundsätze der bestmöglichen Ausführung

Aufträge des Anlegers zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren, welche an einer Börse gehandelt werden, führt die USB gemäß mit dem Anleger vereinbarten Ausführungsgrundsätzen für börsengehandelte Wertpapiere aus.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von sonstigen Investmentfondsanteilen werden ausschließlich über die jeweilige fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgeführt.

7.1 Kommissionsgeschäft

Die USB führt Aufträge des Anlegers zum Erwerb, zur Umschichtung oder zur Veräußerung von Wertpapieren als Kommissionärin selbst aus oder sie bedient sich dabei Zwischenkommissionären, an die sie die Aufträge zur Ausführung weiterleitet. Die Zwischenkommissionäre können dabei die Aufträge entweder über die fondsverwal-

NGR

tende Kapitalverwaltungsgesellschaft oder, falls sich der Auftrag auf börsengehandelte Wertpapiere bezieht, gemäß ihren Grundsätzen zur bestmöglichen Auftragsausführung über einen Wertpapierhändler außerhalb der Börse oder direkt an einer Börse, ausführen. Hierzu schließt die USB für Rechnung des Anlegers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kaufgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der USB. Über die Ausführung des Auftrags wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten.

7.4 Bedingungen für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Wertpapieren

Für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen, mit Ausnahme von Investmentfondsanteilen, welche an einer Börse gehandelt werden und regelmäßig einen Index (wie zum Beispiel den „DAX“) oder Indices abbilden (sogenannte „Exchange-Traded-Funds“ beziehungsweise „ETF“), gelten die im jeweils gültigen Allgemeinen Preisverzeichnis und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Konditionen beziehungsweise Bedingungen.

Für Aufträge zum Erwerb oder Verkauf von börsengehandelten Wertpapieren gelten die in den Auftragsausführungsgrundsätzen für börsengehandelte Wertpapiere der USB enthaltenen Regelungen. Wenn der Anleger einen Auftrag zum Erwerb oder zum Verkauf von börsengehandelten Wertpapieren erteilt, muss er entscheiden, ob er die unverzügliche Weiterleitung und Ausführung dieses Auftrags wünscht (sogenannt „Einzelauftrag“) oder ob der Auftrag mit anderen Kundenaufträgen zusammengelegt und gemeinsam als Sammelauftrag ausgeführt werden soll und der USB eine entsprechende Weisung in Bezug auf die Auftragsausführung erteilen. Abweichend von den Konditionen im Allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB gelten diesbezüglich folgende Regelungen: Sammelaufträge, die bis spätestens um 16 Uhr an jedem Börsentag, der in Hessen kein Feiertag ist, eingehen, werden, gemäß den Auftragsausführungsgrundsätzen der USB, an Zwischenkommissionäre weitergeleitet und dann durch diese ausgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Aufträge aller Anleger von der USB gesammelt.

In Bezug auf solche Sammelaufträge möchten wir den Anleger auf Folgendes hinweisen: Die Auftragsausführung im Rahmen eines Sammelauftrags ist für den Anleger kostenlos. Der Anleger kann die USB dabei beauftragen für einen bestimmten, vom Anleger vorgegebenen, auf EURO lautenden, Geldbetrag, Anteile an einem börsengehandelten Wertpapier zu dem bei Auftragsausführung geltenden Preis zu erwerben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Zusammenlegung auf einen einzelnen Auftrag eines Anlegers nachteilig auswirkt. So kann es beispielsweise sein, dass sich der Erwerbspreis des börsengehandelten Wertpapiers während dem Zeitpunkt der Auftragserteilung, der Weiterleitung und der Ausführung aufgrund von Schwankungen am Kapitalmarkt oder aus sonstigen Gründen nachteilig entwickelt. Abhängig von der gewünschten Haltedauer des Wertpapiers, ist es möglich, dass der höhere Erwerbspreis durch die spätere Wertentwicklung des Wertpapiers nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Sofern der Sammelauftrag nicht vollständig beziehungsweise nur teilweise ausgeführt werden kann (beispielsweise weil am Markt kein ausreichendes Angebot vorhanden war), richtet sich die Zuweisung der erworbenen Anteile beziehungsweise Stücke zu den einzelnen Anlegern nach den Grundsätzen der USB zur Auftragszuweisung.

Ein Auftrag zum Erwerb oder Verkauf von börsengehandelten Wertpapieren im Wege des Sammelauftrags muss der USB bis 16 Uhr eines Börsentags in Frankfurt am Main, der in Hessen kein Feiertag ist, zugehen, um an diesem Tag über Zwischenkommissionäre zur Ausführung zu gelangen. Aufträge, die nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden am darauffolgenden Börsentag in Frankfurt am Main, der in Hessen kein Feiertag ist, ausgeführt.

Erteilt der Anleger einen Auftrag zum Erwerb oder zum Verkauf von börsengehandelten Wertpapieren, der unverzüglich weitergeleitet und nicht als Sammelauftrag ausgeführt werden soll, gilt Folgendes:

Geht ein solcher Auftrag des Anlegers bis 16 Uhr eines Börsentags in Frankfurt am Main, der in Hessen kein Feiertag ist, bei der USB ein, wird die USB den Auftrag unverzüglich über Zwischenkommissionäre zur Ausführung weiterleiten.

Wenn ein Auftrag zur sofortigen Ausführung in Bezug auf ein börsengehandeltes Wertpapier nach 16 Uhr eines Börsentags in Frankfurt am Main, der in Hessen kein Feiertag ist, bei der USB eingeht, wird die USB diesen Auftrag bei Öffnung der Börsen am darauffolgenden Börsentag in Frankfurt am Main, der in Hessen kein Feiertag ist, zur Ausführung an Zwischenkommissionäre weiterleiten.

Ein Auftrag zum Erwerb oder zum Verkauf von börsengehandelten Wertpapieren, der unverzüglich weitergeleitet und nicht als Sammelauftrag ausgeführt werden soll (sogenannt “Einzelauftrag”), muss sich stets auf ganze Anteile an ETF oder Stücke von Inhaberschuldverschreibungen beziehen. Konkret bedeutet dies, dass der Anleger die USB beauftragen muss, eine bestimmte Anzahl von ganzen Anteilen an einem ETF oder Stücke von Inhaberschuldverschreibungen zum jeweils geltenden Erwerbspreis zu erwerben oder zum jeweils geltenden Verkaufspreis zu veräußern. Grund hierfür ist, dass über Börsen und Handelsplätze ausschließlich ganze Anteile gehandelt werden können. Die Erteilung einer Geldbetragsorder (wie oben definiert) ist bei dieser Art der Auftragsausführung nicht möglich. Der Anleger sollte sich (möglichst kurz vor Auftragserteilung) über den aktuellen Preis eines Anteils informieren, um einen groben Anhaltspunkt über entstehende Aufwendungen für den Erwerb zu haben.

Für die sofortige Auftragsausführung fallen Transaktionskosten an. Die Höhe dieser Kosten wird vor Auftragserteilung bekannt gegeben und ist Bestandteil der zur Verfügung gestellten Kosteninformation. Diese Kosten werden dem Anleger belastet.

Sofern der Anleger einen Sparplan für ein börsengehandeltes Wertpapier einrichten möchte, kann er dies ausschließlich im Wege der Sammelorder tun.

Ein Auftrag des Anlegers zur vollständigen Veräußerung von Depotbeständen, welcher zumindest ein Unterdepot umfasst, auf dem börsengehandelte Wertpapiere verwahrt werden, wird von der USB erst und nur dann angenommen, wenn, in Bezug auf die zu veräußernden börsengehandelten Wertpapiere sämtliche zuvor erteilten Aufträge (Käufe und Verkäufe) bereits ausgeführt wurden.

7.6 Verkaufsaufträge

Die USB rechnet Verkaufsaufträge (einschließlich in Bezug auf Bruchstücke an Fondsanteilen), welche über die fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft abgewickelt werden, zum jeweiligen Rücknahmepreis ab. Der Rücknahmepreis ist dabei der von der Fondsgesellschaft errechnete Preis für Rückgaben des Tages, zu dem der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Rückgabeauftrag zugeht, und entspricht regelmäßig nicht dem Rücknahmepreis, den die USB auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Sonstige Verkaufsaufträge in Bezug auf börsengehandelte Wertpapiere werden zum erzielten Veräußerungspreis (gegebenenfalls abzüglich Gebühren und Kosten) abgerechnet.

Für Verkaufsaufträge, die über die fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft abgewickelt werden gilt: Der Zeitpunkt des Zugangs des Rückgabeauftrages bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft hängt vom Zeitpunkt des Zugangs des Anlegerauftrags bei der USB ab. Die Auftragsausführung durch die USB erfolgt dabei nach Maßgabe der Regelungen des Allgemeinen Preisverzeichnisses und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnisses der USB.

Für Verkaufsaufträge in Bezug auf börsengehandelte Wertpapiere gelten dagegen ausschließlich Ziffer 7.4 wie in diesen Sonderbedingungen zum UnionDepot Komfort wiedergegeben und die Auftragsausführungsgrundsätze der USB für börsengehandelte Wertpapiere. Die Regelungen zur Art und Weise der Auftragsausführung im Allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnis und die Regelungen zur Anrechnung von Umtauschgebühren im Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB finden keine Anwendung.

Der Auszahlbetrag wird grundsätzlich auf das der USB bekannt gegebene, von einem im europäischen Zahlungsverkehrsraum ansässigen Kreditinstitut geführte Konto unverzüglich innerhalb der üblichen Abwicklungsfristen überwiesen. Scheitert die Überweisung des Auszahlbetrags auf das bekannt gegebene Konto, wird die USB hiermit beauftragt, den Auszahlbetrag zum aktuellen Marktpreis zugunsten des Anlegers in Anteilen des UnionGeldmarktFonds (ISIN: DE0009750133) anzulegen. Die USB nimmt diesen Auftrag hiermit an. Wenn eine Anlage im UnionGeldmarktFonds nicht möglich ist, kann der Auszahlbetrag per Scheck ausgezahlt werden. Auszahlungen an den Anleger erfolgen ausschließlich in Euro.

11.1 Steuerpflicht

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweiligen Steuerrecht (In- oder Ausland) können laufende Einkünfte und Gewinne einer Kapitalertragsteuer und/oder sonstigen Steuer (beispielsweise Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Quellensteuern) unterliegen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden muss. Die Steuer kann den an den Anleger zu zahlenden Betrag mindern und/oder durch die Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen beglichen werden.

Bei bestimmten börsengehandelten Inhaberschuldverschreibungen auf Basis von Rohstoffen oder Waren (Exchange-Traded-Commodities bzw. „ETC“), können Kapitalertragssteuern aus rechtlichen Gründen nicht von der USB für den Anleger abgeführt werden. Der Anleger ist in diesem Fall für die Abfuhr der auf seine Einkünfte entfallenden Steuern selbst verantwortlich.

Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde beziehungsweise seinen steuerlichen Berater wenden.

Anwendbarkeit der Bedingungen und Sonderbedingungen für UnionDepots

Abgesehen von den in diesen Sonderbedingungen geregelten Ausnahmen, gelten die Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen, die vorvertraglichen Informationen sowie die Allgemeinen- und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnisse der USB für UnionDepots unverändert auch für das UnionDepot Komfort.

IV. Vermögensverwaltungsdepots

Diese Sonderbedingungen gelten für Depots, die der Anleger im Rahmen des von seinem Vermögensverwalter (zum Beispiel seiner Genossenschaftsbank) angebotenen Vermögensverwaltungsservice (nachfolgend „Vermögensverwaltung“) oder der Union Investment Management GmbH nutzt.

Auf Vermögensverwaltungsdepots können auch börsengehandelte Wertpapiere verwahrt werden. Börsengehandelte Wertpapiere sind über eine Börse erworben oder veräußerte „Exchange-Traded-Funds“ („ETF“; deutsch börsengehandelte Investmentfonds, die regelmäßig einen Index, wie zum Beispiel den DAX, abbilden) und über eine Börse erworbene oder veräußerte Inhaberschuldverschreibungen (wie zum Beispiel „Exchange-Traded-Commodites“, „ETC“, deutsch: börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen, die einen Referenzwert, zum Beispiel einen Rohstoff, abbilden).

1. Abweichungen zu den Bedingungen für UnionDepots

Die nachfolgenden Regelungen ersetzen die jeweiligen Regelungen aus den Bedingungen für UnionDepots:

5.1 Allgemeine Anforderungen an die Auftragserteilung gegenüber der USB

Aufträge, die über die vom Vermögensverwalter des Anlegers angebotene Vermögensverwaltungs-Plattform erteilt oder die über das UnionDepot im Online-Banking des Vermittlers an den Vermögensverwalter weitergeleitet werden können, insbesondere Aufträge für Wertpapiergeschäfte, nimmt die USB nur über diese Plattform beziehungsweise über das jeweilige OnlineBanking des Vermittlers entgegen. Andere Aufträge muss der Anleger der USB eigenhändig unterschrieben einreichen. Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Vor Auftragsausführung prüft die USB die Berechtigung des Auftraggebers zur Auftragserteilung („Legitimationsprüfung“). Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können und zulasten des Anlegers gehen. Den Anleger wird die USB hiervon unverzüglich mit der Bitte um Vervollständigung der Daten unterrichten. Durch Rückfragen nicht zu klärende Aufträge werden nicht ausgeführt. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Unvollständige oder nicht lesbare Aufträge und Überweisungen kann die USB zurücksenden. Aufträge und Überweisungen müssen in deutscher Sprache vorliegen. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich und schriftlich mit dem Anleger vereinbart werden.

5.9 Kapital- und Fondsmaßnahmen

Über Kapital- und Fondsmaßnahmen der im UnionDepot befindlichen Fonds (beispielsweise die Auflösung eines Fonds, der Statuswechsel in der Besteuerung, das Laufzeitende eines Laufzeitfonds, eine Fondsverschmelzung) wird die USB den Anleger nicht informieren. Die Verwaltung betroffener Fondsanteile im UnionDepot des Anlegers und die Wahl der geeigneten Handlungsoption obliegt dem Vermögensverwalter.

NGR

7.1 Kommissionsgeschäft

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb, zur Umschichtung oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen mit Ausnahme von börsengehandelten Wertpapieren über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften als Kommissionärin aus oder bedient sich eines Zwischenkommissionärs, der die Aufträge über die jeweils fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft ausführt oder seinerseits einen weiteren Zwischenkommissionär beauftragt. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der USB. Über die Ausführung des Auftrags wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten. Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb oder der Veräußerung von börsengehandelten Wertpapieren entsprechend der Ausführungsgrundsätzen für börsengehandelte Wertpapiere aus.

7.4 Bedingungen für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen mit Ausnahme von börsengehandelten Wertpapieren

Die USB wird Umschichtungs- und Verkaufsaufträgen nur insoweit ausführen, als der Depotbestand des Anlegers zur Ausführung ausreicht.

Geht ein Auftrag des Anlegers bis 16:00 Uhr eines Börsentags in Frankfurt am Main, der in Hessen kein Feiertag ist, bei der USB ein, so gilt in der Regel der für den nächsten Wertermittlungstag von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beziehungsweise Verwaltungsgesellschaft veröffentlichte Ausgabe- und Rücknahmepreis, es sei denn, die USB oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft beziehungsweise Verwaltungsgesellschaft oder ein zwischengeschalteter Kommissionär geben hierfür eine abweichende Regelung an.

Sofern nichts Anderes angegeben ist, gelten die Valutierungsregeln des Sondervermögens. Auf eine abweichende Valutierung durch zwischengeschaltete Institute hat die USB keinen Einfluss.

Aufträge des Anlegers zum Tausch von Fondsanteilen werden als Verkauf beziehungsweise Rückgabe und anschließender Kauf abgewickelt. Dabei werden Anteile des zurückzugebenden beziehungsweise zu verkaufenden Fonds veräußert, um anschließend mit dem Veräußerungserlös eine Kauforder für Anteile des zu erwerbenden Fonds zu platzieren.

Für unterschiedliche Fonds können unterschiedliche Wertermittlungstage und daraus entsprechend unterschiedliche Buchungs- beziehungsweise Valutatage gelten. Erteilt der Anleger einen Auftrag zum Erwerb oder zur Veräußerung mehrerer Fonds mit der Maßgabe, dass alle Erwerbe beziehungsweise Veräußerungen am gleichen Tag ausgeführt werden sollen („verbundene Aufträge"), wird die USB diese unterschiedlichen Wertermittlungs- sowie Buchungs- und Valutatage berücksichtigen und einzelne Aufträge gegebenenfalls im erforderlichen Umfang verzögert ausführen beziehungsweise ausführen lassen.

Der Anleger erhält die Abrechnung verbundener Aufträge immer erst dann, wenn sämtliche verbundenen Aufträge ausgeführt wurden und die USB sämtliche für die Ausführungen geltenden Preise und sonstigen Daten erhalten hat.

10.1 Entgelte

Die USB erhebt für das Depot und für die Ausführung von Wertpapieraufträgen vom Anleger kein Entgelt.

Die Höhe der Entgelte für weitere Leistungen sowie ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis. Dieses kann auf der Webseite der USB eingesehen werden. Wenn ein Anleger eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die USB die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

10.5 Begleichung der Entgeltansprüche des Vermögensverwalters des Anlegers

Der Anleger beauftragt und ermächtigt die USB, das Entgelt und eventuellen Aufwendungsersatz, die der Anleger seinem Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung schuldet, sowie Entgelte, die der Anleger seinem Vermittler für die Kundenbetreuung schuldet, auf Weisung seines Vermögensverwalters durch Veräußerung von Wertpapieren des Anlegers zu begleichen.

16. Kündigungsrecht des Anlegers

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Abweichend davon, können Anleger der individuellen Fondsvermögensverwaltung „WertAnlage" die gesamte Geschäftsbeziehung zur USB jederzeit, jedoch nur mit Wirkung zum 5. März des jeweiligen Folgejahres, kündigen. Anleger, die ein Gemeinschaftsdepot führen, können nur gemeinsam die Geschäftsverbindung kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrags hat der Anleger einen Auftrag zur Verfügung über die im Depot verwahrten Wertpapiere zu erteilen.

2. Verbindliche Nutzung des Dokumente-Ordners

2.1 Definition des Dokumente-Ordners beziehungsweise des Union-Postfachs im OnlineBanking des Vermittlers

Die USB und der Anleger vereinbaren die Nutzung des Dokumente-Ordners, den der Vermögensverwalter des Anlegers im Rahmen der Vermögensverwaltung zur Verfügung stellt. Dieser Dokumente-Ordner ermöglicht eine Kommunikation zwischen USB und Anleger. Abweichend davon, vereinbaren die USB und Anleger der individuellen Fondsvermögensverwaltung „WertAnlage", dass sämtliche Kommunikation zwischen USB und Anleger über das Union-Postfach im OnlineBanking des Vermittlers erfolgt. Es gelten die Sonderbedingungen UnionDepot im OnlineBanking der Bank der USB.

2.2 Nutzungsumfang

In dem Dokumente-Ordner beziehungsweise, bei Abschluss der individuellen Fondsvermögensverwaltung „WertAnlage", in das Union-Postfach im OnlineBanking des Vermittlers werden dem Anleger Abrechnungen, Depotauszüge, Mitteilungen und allgemeine Anlegerinformationen, die den Geschäftsverkehr mit der USB betreffen, bereitgestellt (nachfolgend „Mitteilungen").

2.3 Kommunikation mittels Dokumente-Ordner beziehungsweise mittels Union-Postfach im OnlineBanking des Vermittlers

Der Anleger stimmt der Kommunikation über den Dokumente-Ordner beziehungsweise, bei Abschluss der individuellen Fondsvermögensverwaltung „WertAnlage", über das Union-Postfach im OnlineBanking des Vermittlers zu und erklärt sich zum regelmäßigen Aufrufen des Dokumente-Ordners beziehungsweise des Union-Postfach im OnlineBanking des Vermittlers bereit. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass ihm die Abrechnung nach Ausführung eines Auftrags (Kauf, Verkauf oder Umschichtung) in den Dokumente-Ordner beziehungsweise in das Union-Postfach im OnlineBanking des Vermittlers eingestellt wird. Die Ausführungszeiten können in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Art der Wertpapiere variieren. Der Anleger wird die eingestellten Mitteilungen prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der USB vom Anleger unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Verzicht auf papierhaften Versand

Der Anleger verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von Mitteilungen. Er erhält lediglich auf ausdrücklichen Wunsch die Steuerbescheinigung für sein Depot per Post.

2.5 Zusenden von Dokumenten

Die USB behält sich das Recht vor, einzelne Dokumente dem Anleger postalisch zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Anlegers für gerechtfertigt hält.

2.6 Anerkennung der Dokumente

Die Anerkennung der in dem Dokumente-Ordner beziehungsweise, bei Abschluss der individuellen Fondsvermögensverwaltung „WertAnlage", im Union-Postfach im OnlineBanking des Vermittlers gespeicherten Dokumente durch Finanzbehörden oder andere öffentliche Stellen kann durch die USB nicht gewährleistet werden. Die USB wird die Steuerbescheinigung für das Depot in Papierform per Post an den Anleger versenden, sofern der Anleger dies ausdrücklich wünscht.

2.7 Zugang der Mitteilungen/Verfügbarkeit des Dokumente-Ordners beziehungsweise des Union-Postfachs im OnlineBanking des Vermittlers

Der Anleger wird die für ihn eingestellten Mitteilungen bei Abruf elektronisch bestätigen. Die USB ist für die Verfügbarkeit des Dokumente-Ordners beziehungsweise des Union-Postfachs im OnlineBanking des Vermittlers in keiner Form verantwortlich.

2.8 Mitwirkungspflichten des Anlegers

Der Anleger ist verpflichtet, den Dokumente-Ordner beziehungsweise, bei Abschluss der individuellen Fondsvermögensverwaltung „WertAnlage", das Union-Postfach im OnlineBanking des Vermittlers auf den Eingang neuer Mitteilungen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Mitteilungen zu rechnen hat. Der Anleger verpflichtet sich, die in dem Dokumente-Ordner beziehungsweise im Union-Postfach im OnlineBanking des Vermittlers hinterlegten Mitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Beanstandungen und Einwendungen sind der USB unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Mitteilungen mitzuteilen.

3. Vorvertragliche Informationen

Abweichend zu den Vorvertraglichen Informationen zum Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen gilt Folgendes:

3.1 Preise

Die USB erhebt für das Depot und für die Ausführung von Wertpapieraufträgen vom Anleger kein Entgelt.

Die Höhe der Entgelte für weitere Leistungen sowie ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis. Dieses kann auf der Webseite der USB eingesehen werden. Wenn ein Anleger eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die USB die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

3.2 Verbindung des Depotvertrags mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und seinem Vermögensverwalter

Die USB bietet das Depot ausschließlich den Anlegern an, die auch eine Vertragsbeziehung zu ihrem Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung unterhalten.

3.3 Beendigung des Depotvertrags

Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung des Anlegers im Rahmen der Vermögensverwaltung zu seinem Vermögensverwalter löst zeitgleich die Beendigung des Vertrags über dieses Depot aus. Falls der Anleger die individuelle Fondsvermögensverwaltung „WertAnlage" abgeschlossen hat, löst nicht nur die Beendigung des Vertrags mit dem Vermögensverwalter, sondern darüber hinaus auch die Beendigung des Kundenbetreuungsvertrags mit seinem Vermittler die Beendigung dieses Depotvertrags mit Wirkung zum 5. März des Folgejahres aus. In diesem Fall hat der Anleger einen Auftrag zur Verfügung über die im Depot verwahrten Wertpapiere zu erteilen.

Der Anleger verpflichtet sich, seinen Vermögensverwalter zu berechtigen, die USB unverzüglich über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermögensverwalter und dem Anleger und, falls der Anleger die individuelle Fondsvermögensverwaltung „WertAnlage" abgeschlossen hat, auch über die Beendigung des Kundenbetreuungsvertrages mit dem Vermittler zu informieren.

Wird der Vertrag über dieses Depot zwischen USB und Anleger beendet, ist die USB berechtigt, den Vermögensverwalter des Anlegers und, falls der Anleger die individuelle Fondsvermögensverwaltung „WertAnlage" abgeschlossen hat, auch der den Anleger betreuenden Vermittler hierüber in Kenntnis zu setzen.

V. Verwahrung von Anteilen an Europäischen Langfristigen Investmentfonds und bestimmten alternativen Investmentfonds

Sonderbedingungen für die Verwahrung von Anteilen an Europäischen Langfristigen Investmentfonds (sogenannte European Long-term Investment Funds (ELTIF) und Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkten in illiquiden Vermögenswerten (zum Beispiel Infrastrukturfonds) im UnionDepot und UnionDepot Komfort.

1. Ausschüttungen und Zahlungen

Entsprechend Ziffer 5.7 der Allgemeinen Bedingungen, werden Ausschüttungen eines ELTIF beziehungsweise Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Zielinvestitionen (zum Beispiel Infrastrukturfonds) und andere fondsbezogene Zahlungen, nach deren Gutschrift auf dem Konto der USB und nach Erhalt der steuerli-

NGR

chen Daten und sofern eine anderslautende Weisung des Anlegers nicht vorliegt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt im ELTIF beziehungsweise Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Zielinvestitionen (zum Beispiel Infrastrukturfonds) wieder angelegt.

Sollte eine Wiederanlage im ELTIF beziehungsweise Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Zielinvestitionen (zum Beispiel Infrastrukturfonds) innerhalb einer Frist von einem Monat nicht möglich sein, wird der Ausschüttungsbetrag unverzüglich sofern eine anderslautende Weisung des Anlegers nicht vorliegt in Anteile an dem Geldmarktfonds UnionGeldmarktFonds (ISIN: DE0009750133) angelegt. **Der Anleger beauftragt und bevollmächtigt die USB hiermit für solche Fälle zum Erwerb entsprechender Anteile an dem Geldmarktfonds UnionGeldmarkt-Fonds (ISIN: DE0009750133) in Höhe der jeweils gutgeschriebenen Ausschüttungen beziehungsweise Zahlungen (abzüglich eventuell anfallender Steuern)**

im Namen und für Rechnung des Anlegers.

Sollte eine Anlage im Geldmarktfonds UnionGeldmarktFonds (ISIN: DE0009750133) nicht möglich sein, werden die Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen von der USB zugunsten des Anlegers auf die vom Anleger angegebene Kontoverbindung überwiesen beziehungsweise, sofern diese nicht bekannt ist, per Scheck ausgezahlt.

2. Fälligkeit und Begleichung der Depotgebühr

Solange der Anleger ausschließlich Anteile an ELTIF und/oder Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Zielinvestitionen (zum Beispiel Infrastrukturfonds) in seinem UnionDepot/UnionDepot Komfort verwahrt, deren Anteile vor dem Erreichen des Laufzeitendes des Fonds entweder gar nicht (geschlossene Fonds) oder nur sehr eingeschränkt (zum Beispiel nur einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Laufzeitende) zurückgegeben werden können, wird die Summe der jährlich anfallenden Depotgebühren vorgetragen, bis ein (beziehungsweise der erste) Fonds sein Laufzeitende erreicht. Mit Erreichen des Laufzeitendes dieses Fonds werden die gesamten vorgetragenen Depotgebühren insgesamt fällig und von der USB erhoben. Die Summe der fälligen Depotgebühren wird mit dem Liquidationserlös aus der Rückgabe der Anteile des ELTIF beziehungsweise Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Zielinvestitionen (zum Beispiel Infrastrukturfonds) bei Laufzeitende verrechnet.

Wenn das UnionDepot/UnionDepot Komfort vor dem Laufzeitende des ersten ELTIF beziehungsweise Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Zielinvestitionen (zum Beispiel Infrastrukturfonds) aufgelöst oder an eine andere depotführende Stelle übertragen wird oder der Anleger die Anteile an diesem ELTIF beziehungsweise Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Zielinvestitionen (zum Beispiel Infrastrukturfonds) an einen Dritten überträgt, hat dies zur Folge, dass sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und vorgetragenen Depotgebühren insgesamt fällig werden und von der USB sofort erhoben werden können.

3. Begleichung von Gebühren, Kosten und Auslagen der USB

Abweichend von Ziffer 10.4 der Allgemeinen Bedingungen, ist die USB nicht berechtigt, zur Begleichung fälliger Gebühren, Kosten oder Auslagen Anteile an ELTIF und/oder Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Zielinvestitionen (zum Beispiel Infrastrukturfonds) vor dem Ablauf von Mindesthalte- und/oder Kündigungsfristen beziehungsweise bei Fonds deren Anteile vor dem Erreichen des Laufzeitendes des Fonds entweder gar nicht (geschlossene Fonds) oder nur sehr eingeschränkt (zum Beispiel nur einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Laufzeitende) zurückgegeben werden können, vor dem Erreichen von deren Laufzeitende zu veräußern.

Die USB ist aber weiterhin berechtigt, Ausschüttungen oder sonstige fondsbezogene Auszahlungen eines ELTIF mit ihren fälligen Gebühren, Kosten oder Auslagen zu verrechnen. Außerdem kann die USB, falls ihr ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, die fälligen Gebühren, Kosten oder Auslagen von der hinterlegten Kontoverbindung des Anlegers einziehen.

VI. Anrufe im Kundenservice

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass seine Anrufe im Kundenservice, dessen Leistungen auch durch Mitarbeiter der Union Investment Management GmbH wahrgenommen werden können, zur Dokumentation aus rechtlichen Gründen aufgezeichnet und für Trainingszwecke verwendet werden können.

05.26

Vorvertragliche Informationen

für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Depotverträge

I. Allgemeine Informationen

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Diese Information ist als barrierefreies Dokument verfügbar.

Name und Anschrift der Bank:

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58998-6000
E-Mail: service@union-investment.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand: Herr Christoph Pöhlsen, Frau Bettina Tews und Herr Rüdiger Welsch

Eintragung Register: Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 54979

Steuer- beziehungsweise Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813491899

Gegenstand des Unternehmens der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) ist der Betrieb von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwahren sowie diese im Wege des Kommissionsgeschäfts zu kaufen und zu verkaufen. Kommissionsgeschäft bedeutet, dass die USB gegenüber den Herausgebern (Emittenten) der Wertpapiere im eigenen Namen als Käufer oder Verkäufer der Wertpapiere auftritt. Dabei handelt sie jedoch für Rechnung – also im Auftrag – der Anleger.

Zuständige Aufsichtsbehörde der USB ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn beziehungsweise Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt, (im Internet unter: www.bafin.de).

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit dieses Vertrags ist Deutsch. Die Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen sowie die übrigen Vertragsbedingungen der USB werden nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Anwendbares Recht: Nach Ziffer 20.2 der Bedingungen für UnionDepots gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Anleger und der USB deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung für Anleger, die nicht Kaufmann, nicht juristische Person des öffentlichen Rechts und nicht öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Für die zuvor genannten Personen gibt es eine Gerichtsstandsvereinbarung in Ziffer 20.3 und Ziffer 20.4 der Bedingungen für UnionDepots.

Sicherungseinrichtung: Die USB ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) und der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) angeschlossen (siehe Ziffer 18 der Bedingungen für UnionDepots).

Beschwerdestelle der USB:

Union Investment Service Bank AG
Kundenservice
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58998-6000
E-Mail: service@union-investment.de

Ombudsmannverfahren bei der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Darüber hinaus können Verbraucher für die Beilegung von Streitigkeiten mit der USB von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de, zu richten.

Schlichtungsstelle: Bei Streitigkeiten nach Maßgabe des § 14 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), zum Beispiel aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02 in 60006 Frankfurt am Main, Telefon: 069 9566 33232,
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden.

Unabhängig davon, können Anleger ihre Rechte vor den Gerichten geltend machen.

II. Informationen zum Depotvertrag

1. Informationen über das Zustandekommen des Depotvertrags

Der Anleger gibt entweder über ein Papierformular („Antrag auf Depoteröffnung“) oder über eine im Internet angebotene Abschlusstrecke ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Depotvertrages ab. Dieses Angebot wird (zum Beispiel von einer Bank der genossenschaftlichen Finanzgruppe) oder über das Internet an die USB gesendet.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die USB dem Anleger mitteilt, dass sie das Angebot annimmt. In dieser Mitteilung gibt die USB dem Anleger auch die Depotnummer bekannt. Unter dieser wird das Depot des Anlegers geführt.

Einzelheiten dazu sind in Ziffer 2.1 der Bedingungen für UnionDepots enthalten.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale

Verwahrung

Im Rahmen des Depotvertrags verwahrt die USB die Anteile des Anlegers an Fonds und sonstigen Wertpapieren. Es werden nur Anteile an Fonds oder sonstigen Wertpapieren verwahrt, die von der USB für verwahrfähig erklärt wurden. Welche das sind, kann im Besonderen Preisverzeichnis der USB nachgelesen werden. Dieses kann über die Internetseite der USB eingesehen werden.

Die Verwahrung anderer Wertpapiere als Fonds ist zurzeit nur in einem UnionDepot Komfort oder einen für Vermögensverwaltungen genutzten Depot möglich.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen der USB.

Kauf und Verkauf von Anteilen an Fonds und sonstigen Wertpapieren

Der Anleger kann bei der USB verschiedene Transaktionen (Käufe, Verkäufe und/oder bei Fonds auch Umschichtungen) in Auftrag geben. Umschichtung bedeutet, dass Anteile eines Fonds veräußert und im Gegenwert des Veräußerungserlöses, Anteile eines anderen Fonds gekauft werden. Bei Kaufaufträgen kann zwischen einer einmaligen Ausführung und der wiederholten Ausführung in regelmäßigen Abständen (wie zum Beispiel ein Sparplan) gewählt werden.

Die USB führt alle Transaktionen als Kommissionärin aus. Kommissionsgeschäft bedeutet, dass die USB gegenüber den Herausgebern (Emittenten) der Wertpapiere im eigenen Namen als Käufer oder Verkäufer der Wertpapiere auftritt. Dabei handelt sie jedoch für Rechnung – also im Auftrag – der Anleger.

Die USB führt Transaktionen nur in Bezug auf solche Fonds und andere Wertpapiere aus, die auf dem UnionDepot verwahrt werden können.

Details zu Transaktionen können den Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen der USB sowie dem Allgemeinen Preisverzeichnis und den Ausführungsgrundsätzen der USB entnommen werden.

Die USB ist nicht verpflichtet jeden ihr erteilten Transaktionsauftrag anzunehmen. Sie kann Aufträge unverzüglich zurückweisen.

Die USB bietet keine Anlageberatung an. Sie prüft nicht, ob ein Fonds oder Wertpapier für den Anleger geeignet ist.

Aufträge zum Kauf von nicht komplexen (einfachen) Fonds oder Wertpapieren führt die USB als reines Ausführungsgeschäft (sogenanntes „execution-only“-Geschäft) aus. Die USB überprüft dann nicht, ob ein Fonds oder Wertpapier für den Anleger ange-

NGR

messen ist. Das bedeutet, dass die USB nicht überprüft, ob der Anleger über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um die mit dem Kauf verbundenen Risiken richtig einzuschätzen.

3. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Fonds und Wertpapieren

Die von der USB angebotenen Dienstleistungen umfassen den Kauf und Verkauf von Fonds und anderen Wertpapieren. Fonds und andere Wertpapiere unterliegen speziellen Risiken. Diese können den Wert eines Fondsanteils oder Wertpapiers negativ beeinflussen. Hierzu zählen unter anderem:

- Konjunkturrisiko: Das Risiko, dass sich die gesamtwirtschaftliche Lage verschlechtert;
- Länder- und Branchenrisiken: Wenn ein Fonds oder Wertpapier in bestimmte Länder oder Branchen investiert, besteht das Risiko, dass sich diese (z.B. durch politische Änderungen) schlecht entwickeln;
- Umweltrisiken: Naturkatastrophen oder schärfere Auflagen zum Umweltschutz, können den Wert einer Investition beeinflussen.

Eine ausführliche Darstellung sämtlicher Risiken ist in der Broschüre „Basisinformationen zur Geldanlage in Wertpapieren“ enthalten.

Der Preis eines Fonds oder anderen Wertpapiers unterliegt zudem den Schwankungen des Kapitalmarktes, auf den die USB keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge aus Fonds und Wertpapieren (zum Beispiel Ertragsausschüttungen eines Fonds) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertentwicklungen in der Zukunft.

4. Gesamtpreis für die Leistungen der USB

Der Gesamtpreis für die laufende Depotführung ergibt sich grundsätzlich aus dem bei Abschluss des Depotvertrags geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis der USB. Preiserhöhungen nach Abschluss des Depotvertrags sind nur mit Zustimmung des Anlegers möglich.

Für die laufende Depotführung eines UnionDepot Komfort verlangt die USB keine Vergütung. Das gilt ebenso für die laufende Depotführung von UnionDepots, die in einer Vermögensverwaltung genutzt werden.

Der aktuelle Gesamtpreis für mit dem Depot zusammenhängende Einzelleistungen (zum Beispiel die Erstellung zusätzlicher Kopien etc.) kann dem Allgemeinen Preisverzeichnis der USB entnommen werden. Diese Entgelte werden bei Inanspruchnahme der jeweiligen Einzelleistung neu mit dem Anleger vereinbart. Grundlage ist dann jeweils die Preisangabe im aktuellen Allgemeinen Preisverzeichnis der USB.

Die Ausführung von Aufträgen zum Kauf, Verkauf oder der Umtausch von Anteilen an Fonds oder anderen Wertpapieren ist kostenlos. Die USB verlangt dafür keine Vergütung. Die USB erhält auch keinerlei Provisionen von Dritten.

Der Anleger muss bei einem Kauf lediglich den Kaufpreis der Fondsanteile oder Wertpapiere an die USB bezahlen. Wenn ein Kauf über eine Börse abgewickelt wird, muss der Anleger zusätzlich dafür anfallende Transaktionskosten bezahlen.

5. Zahlung der Gesamtpreise durch den Anleger

Die auf ein Jahr entfallende Depotgebühr wird jährlich im Dezember fällig. Wenn der Anleger sein Depot vorher auflöst, wird die Depotgebühr für das Jahr bei Auflösung des Depots fällig. Die Bezahlung erfolgt durch den Verkauf von Anteilen an Fonds bzw. Wertpapieren des Anlegers in Höhe der geschuldeten Depotgebühr. Näheres ist im Allgemeinen Preisverzeichnis der USB vereinbart.

Der Preis für Einzelleistungen der USB (zum Beispiel für zusätzliche Kopien) wird nach Erbringung der jeweiligen Leistung durch die USB fällig. Die USB kann diesen vom Konto des Anlegers einziehen.

Die Bezahlung der Kaufpreise für Fondsanteile oder andere Wertpapiere (und Transaktionskosten) erfolgt durch Einzug vom Konto des Anlegers. Der Anleger erteilt der USB zu diesem Zweck ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat. Einzelheiten zur Zahlung sind in Ziffer 6 der Bedingungen für UnionDepots enthalten.

6. Konsequenzen bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug kann die USB von ihrem vertraglichen Pfandrecht Gebrauch machen. Sie kann dann die im UnionDepot des Anlegers vorhandenen Fondsanteile und Wertpapiere veräußern, um den offenen Betrag zu bezahlen. Näheres ist in Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen für UnionDepots vereinbart.

Außerdem kann sie ihre Forderungen gegen den Anleger vor den Gerichten geltend machen.

7. Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und sonstige Kosten

Kapitalerträge sind steuerpflichtig. Die USB führt auf Kapitalerträge des Anlegers anfallende Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer an das Finanzamt ab.

Wenn der Anleger ausschließlich im Ausland steuerlich ansässig ist, führt die USB für Kapitalerträge des Anlegers keine Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ab. Der Anleger ist dann für die Versteuerung der Kapitalerträge selbst verantwortlich.

Depotführung ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Die Umsatzsteuer wird von der USB an das Finanzamt abgeführt.

Die USB bietet keine Beratung in Bezug auf Steuerfragen an. Jeder Anleger kann auf eigene Kosten einen Steuerberater oder Rechtsanwalt beauftragen, falls er dies wünscht.

Eigene Kosten für Telekommunikation (zum Beispiel Telefon-, Porto- oder Internetkosten) hat der Anleger selbst zu tragen.

8. Erfüllung des Depotvertrags und der damit verbundenen Dienstleistungen durch die USB

Verwahrung

Die USB erfüllt ihre laufenden Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots für den Anleger. Einzelheiten zu der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Depotvertrag finden sich in Ziffer 8 bis 10 der Bedingungen für UnionDepots.

Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Der Kauf und Verkauf von Fondsanteilen erfolgt grundsätzlich über ein Geschäft mit der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds. Der Kauf der USB erfolgt zu den Anlagebedingungen des Fonds. Außerdem gelten die Grundsätze der USB für die Auftragsausführung. Nähere Informationen sind in Ziffer 7 der Allgemeinen Bedingungen enthalten.

Wenn die USB beauftragt wird, Fondsanteile oder anderen Wertpapiere über eine Börse zu kaufen oder zu verkaufen, beauftragt die USB Zwischenkommissionäre mit der Erfüllung des Auftrags. Hierfür gelten die Ausführungsgrundsätze für börsengehandelte Wertpapiere der USB.

Gekaufte Anteile werden in das Depot des Anlegers eingebucht und verkaufte Anteile ausgebucht. Der Kaufpreis wird vom Konto des Anlegers eingezogen. Der Verkaufserlös (nach Abzug von Steuern) wird auf das vom Anleger genannte Konto ausgezahlt.

9. Informationen darüber, ob mit den Dienstleistungen der USB ökologische und soziale Ziele verfolgt werden

Mit den Leistungen der USB werden keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt. Die USB kann alle im Besonderen Preisverzeichnis aufgeführten Wertpapiere verwahren und beschaffen.

Ökologische oder soziale Ziele spielen bei den Dienstleistungen der USB keine Rolle.

III. Laufzeit und Beendigung des Depotvertrages

1. Mindestvertragslaufzeit

Der Depotvertrag hat keine Mindestvertragslaufzeit.

2. Vertragliche Kündigungsrechte

Vertragliche Kündigungsrechte des Anlegers

Für UnionDepots und die in der Vermögensverwaltung (mit Ausnahme der Vermögensverwaltung „WertAnlage“) genutzten UnionDepots, ist das Kündigungsrecht in Ziffer 16 der Allgemeinen Bedingungen der USB geregelt:

Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss gegenüber der USB in Textform (zum Beispiel per E-Mail) erfolgen.

Für das UnionDepot Komfort und die in der Vermögensverwaltung „WertAnlage“ genutzten Depots, gelten folgende Kündigungsregeln für den Anleger:

Der Depotvertrag kann jederzeit aber nur mit Wirkung zum 5. März des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss gegenüber der USB in Textform (zum Beispiel per E-Mail) erfolgen.

Eine Kündigung durch den Anleger löst keine Vertragsstrafe aus. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

Neben diesen vertraglichen Kündigungsrechten stehen dem Anleger die gesetzlichen Kündigungsrechte zu.

Vertragliche Kündigungsrechte der USB

Der USB stehen die Kündigungsrechte aus Ziffer 17.1 und Ziffer 17.2 der Bedingungen für UnionDepots zu:

Die USB kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Diese beträgt mindestens 6 Wochen.

Eine fristlose Kündigung der Geschäftsverbindung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Wenn der wichtige Grund eine Pflichtverletzung des Anlegers ist, wird die USB den Anleger vor einer Kündigung abmahnen. Anstelle der Abmahnung kann die USB dem Anleger auch eine Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung setzen.

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die USB dem Anleger für die Abwicklung des Depots eine angemessene Frist einräumen.

Neben diesen vertraglichen Kündigungsrechten stehen der USB die gesetzlichen Kündigungsrechte zu.

3. Widerrufsrecht

Widerrufsrecht in Bezug auf Käufe und Verkäufe von Fonds und anderen Wertpapieren

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fonds und sonstigen Wertpapieren können grundsätzlich nicht widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn solche Aufträge im Fernabsatz (über Fernkommunikationsmittel, wie zum Beispiel am Telefon oder im Internet) erteilt wurden. Es besteht allgemein kein Widerrufsrecht für Verträge, welche Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis von den Schwankungen des Kapitalmarkts abhängt. Dies ist in § 312 g Absatz 2 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.

Durch diese Regelung wird verhindert, dass die USB, als Folge eines Widerrufs, mögliche Wertverluste tragen müsste, die durch den vom Anleger gewünschten Wertpapierkauf entstehen. Jeder Anleger muss die mit seiner Kaufentscheidung verbundenen Risiken selbst tragen. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch eine Ausnahme:

Ausnahme: Kauf eines offenen Investmentfonds außerhalb von Geschäftsräumen

Ausnahmsweise kann ein Anleger den Kauf eines Anteils an einem offenen Fonds widerrufen. Ein offener Fonds ist ein Fonds, dessen Anteile jederzeit zurückgegeben werden können.

Wenn ein Anleger nach einer mündlichen Verhandlung außerhalb der Geschäftsräume einer unserer Vermittlerbanken (zum Beispiel in einem Einkaufszentrum oder in seiner Wohnung) einen Auftrag zum Kauf von Anteilen an einem offenen Fonds erteilt hat, kann der Anleger diesen Kauf (nach § 305 des Kapitalanlagegesetzbuches) widerrufen. Das gilt nicht, wenn der Anleger kein Verbraucher ist. Das Widerrufsrecht gilt auch dann nicht, wenn der Anleger einen Mitarbeiter der Vermittlerbank gebeten hat, ihn für ein Beratungsgespräch oder zur Regelung von Geldanlagen zu Hause auf-

NGR

zusuchen.

Über dieses Widerrufsrecht wird der Anleger im Depoteröffnungsantrag (dort unter Nummer 9 „Widerrufsbelehrung gemäß §305 KAGB/Zustimmung(en)/Unterschrift(en)“) und in Ziffer 21 der Allgemeinen Bedingungen für UnionDepots belehrt.

Widerrufsrecht in Bezug auf Depotverträge

Der Anleger kann sein Angebot auf Abschluss eines Depotvertrages widerrufen, wenn er dieses ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (zum Beispiel im Internet) oder außerhalb der Geschäftsräume einer Vermittlerbank abgegeben hat. Ansonsten besteht kein Widerrufsrecht.

Der Anleger kann die Widerrufserklärung über die Online-Widerrufsfunktion an die USB senden. Diese finden Anleger unter https://www.union-investment.de/widerruf.

Die USB bestätigt dem Anleger den Empfang der Widerrufserklärung dann per E-Mail.

Daneben können Anleger den Widerruf in Textform (zum Beispiel per E-Mail) oder per Brief an die USB senden. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten, sondern nur Name und Adresse des Anlegers und die Angabe, dass der Depotvertrag widerrufen werden soll. Optional sollten ein Datum und die Depotnummer angegeben werden.

Der Widerruf sollte dabei gerichtet werden an:

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58998-6000
E-Mail: service@union-investment.de

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage nach Abschluss des Depotvertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Allgemeinen Preisverzeichnisses sowie diese vorvertraglichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per Brief, E-Mail) erhalten haben.

Wenn der Antrag auf Depoteröffnung über eine Online-Benutzeroberfläche im Internet (zum Beispiel über die Abschlussstrecke des UnionDepot Komfort oder die Abschlusstrecke einer Vermögensverwaltung) abgegeben wurde, wird die USB den Anleger per E-Mail an sein Widerrufsrecht erinnern.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Depotvertrag wirksam widerrufen wird, ist der Anleger nicht zur Zahlung der Depotgebühr verpflichtet. Der Anleger schuldet der USB auch keine Entschädigung für möglicherweise bereits erbrachte Leistungen. Wenn der Anleger bereits Fonds oder Wertpapiere erworben hat, muss er diese verkaufen oder auf ein anderes Depot übertragen.

Wenn der Anleger sein Widerrufsrecht nicht ausübt, bleibt er an den Depotvertrag gebunden. Die USB wird dann die unter dem Depotvertrag geschuldeten Leistungen für den Anleger erbringen. Der Anleger muss im Gegenzug die vereinbarten Depotgebühren bezahlen.

Für den Widerruf des Depotvertrags gilt die nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

bei außerhalb von Geschäftsräumen oder ausschließlich über Fernkommunikationsmittel abgegebenen Anträgen auf Depoteröffnung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: service@union-investment.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter https://www.union-investment.de/widerruf ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Nichtausübung des Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;
2. die Anschrift des Ortes an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
3. einschlägige Kontaktangaben die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer zu richten;
4. das Register in das der Unternehmer eingetragen ist und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. den Namen die Anschrift und die Webseite und etwaige Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Zulassung des Unternehmers;
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern;
8. Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug und Zahlungsausfall;
9. einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
10. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern und Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
11. Beschränkungen des Zeitraums, währenddessen die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;
12. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung;
13. Spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat;
14. Informationen über ökologische und soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden;
15. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrages den der Verbraucher zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
16. Die Mindestlaufzeit des Vertrages;
17. Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
18. Praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuches, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach §356 a des Bürgerlichen Gesetzbuches;
19. Vertragsklauseln, die das auf den Vertrag anwendbare Recht und das zuständige Gericht bestimmen;
20. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrages verpflichtet;
21. die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahrens, dem der Unternehmer unterworfen ist und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
22. das Bestehen einer Entschädigungsregelung, die nicht unter die Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

Abschnitt 3

Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tage erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

05.26

Allgemeine Informationen zur USB und ihren Dienstleistungen gemäß § 63 Absatz 2, Absatz 7 Satz 1 WpHG und § 70 Absatz 1 WpHG

Die USB ist ein Wertpapierinstitut (im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes). Nähere Angaben und Informationen zur USB finden Anleger im ersten Abschnitt der Vorvertraglichen Informationen. Die Vorvertraglichen Informationen sind unmittelbar vor diesen „Allgemeinen Informationen“ abgedruckt. Eine noch ausführlichere Darstellung ist im Starterpaket der USB enthalten. Dieses ist im Internet unter dem unten angegeben Link abrufbar.

Die USB erbringt verschiedene Wertpapier- und Wertpapiernebendienstleistungen für Anleger wie zum Beispiel das Kommissionsgeschäft zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen und anderen Wertpapieren und das Depotgeschäft. Nähere Informationen dazu sind in den zuvor abgedruckten Vorvertraglichen Informationen enthalten.

Hinweis zum beratungsfreien Geschäft beim Kauf von Wertpapieren

Die USB bietet keine Anlageberatung an. Aufträge zum Kauf von OGAW-Fonds (**O**rganismen für **G**emeinsame **A**nlagen in **W**ertpapieren) und nicht komplexen Wertpapieren führt die USB als reines Ausführungsgeschäft (englisch „execution-only“) aus. Die USB prüft dann nicht, ob der Fonds oder das Wertpapier für den Anleger angemessen ist.

Nur wenn dies rechtlich erforderlich ist (insbesondere bei Alternativen Investmentfonds und komplexen Wertpapieren) überprüft die USB vor Auftragsausführung, ob das Wertpapier für den Anleger angemessen ist. Dies ist der Fall, wenn der Anleger über ausreichende Kenntnis und Erfahrung verfügt, um die mit dem Kauf verbundenen Risiken richtig einzuschätzen. Der Anleger erhält eine Warnung, wenn das Wertpapier unangemessen ist oder die Angemessenheit mangels Angaben nicht überprüft werden kann. Daher werden alle Anleger in ihrem Interesse um aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben gebeten.

Berücksichtigung des Zielmarkts

Im Rahmen des Vertriebs von Fonds und Wertpapieren berücksichtigen wir auch deren Zielmarkt. Der Zielmarkt ist die vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppe bzw. Gruppen von Kunden, für deren Bedürfnisse der Fonds oder das Wertpapier entwickelt und für die es angeboten wird.

Im reinen Ausführungsgeschäft wird lediglich geprüft, ob der Anleger das Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ erfüllt.

Wenn die USB eine Angemessenheitsprüfung durchführt, wird neben dem Zielmarktkriteri-

NGR

um „Kundenkategorie“ außerdem geprüft, ob sich der Kunde mit seinen „Kenntnissen und Erfahrungen“ mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarkts befindet.

Verwahrung und Maßnahmen zum Schutz des Kundeneigentums

Bei der Verwahrung von Fonds und Wertpapieren auf UnionDepots beachtet die USB die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts.

Bei der Erfüllung von Kaufaufträgen im Inland verschafft die USB den Anlegern, sofern die Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zugelassen sind, Miteigentum an dem Sammelbestand in Form einer Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit die Fondsanteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Anleger Bruchteilseigentum an der bei der Fondsgesellschaft verwahrten Globalurkunde vermittelt.

Wenn Kaufaufträge im Ausland erfüllt werden, kann die USB, die im UnionDepot verbuchten, Fondsanteile durch ausländische Verwahrer auf Sammeltreuhanddepots im Ausland verwahren lassen. Die Verwahrer müssen vertraglich zusichern, dass sie Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Fondsanteilen nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

Dadurch ist der Anleger nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt.Es gelten die Ziffern 7.7 bis 7.9 der Allgemeinen Bedingungen der USB.

Im Übrigen haftet die USB bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Ziffer 13 der Bedingungen für UnionDepots.

Kundengelder, welche die USB für Zwecke oder infolge der Ausführung von Wertpapierkäufen oder -verkäufen erhält und die nicht unverzüglich zweckgemäß verwendet oder an den Anleger ausgezahlt werden können, verwahrt die USB auf einem Sammel-Treuhandkonto bei dem Kreditinstitut DZ Bank AG. Die dort verwahrten Kundengelder unterliegen der Einlagensicherung für Geldeinlagen der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB).

Information über den Umgang der USB mit möglichen Interessenkonflikten

Das Handeln im Kundeninteresse ist das Leitbild, das die Geschäftsbeziehung der USB mit dem Anleger prägt. Um diesem Ziel zu dienen, hat die USB vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen zum Schutz des Anlegers getroffen. Wesentliche Maßnahmen sind die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter der USB zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit dem Anleger, für die USB oder privaten Geschäften und bei der Annahme von Zuwendungen. Die Einhaltung sämtlicher Verhaltensregeln wird von unabhängigen Stellen der USB überwacht.

Die USB ist sicher, auf diese Weise alle angemessenen Vorkehrungen getroffen zu haben, damit potenzielle Interessenkonflikte, die zum Beispiel bei der Ausführung von Aufträgen im Namen des Anlegers, bei der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten und bei Devisengeschäften auftreten können, erkannt, vermieden oder fair gelöst werden und sich nicht zum Nachteil des Anlegers auswirken. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften sowie durch sonstige eigene Interessen der Bank, mit der Bank verbundenen Unternehmen oder der Bankmitarbeiter.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten sowie den zum Schutz des Anlegers ergriffenen Vorkehrungen kann der Anleger gern bei der USB anfordern.

Informationen zu Zuwendungen

Die USB weist darauf hin, dass sie ihren Vertriebspartnern (Vermittlerbanken der genossenschaftlichen Finanzgruppe) nicht-monetäre Zuwendungen in Form von Sach- und sonstigen Unterstützungsdiensten gewährt oder gewähren kann. Ein Beispiel hierfür ist die Zurverfügungstellung von Kostenrechnern oder Formularen.

NGR

Weitergehende Informationen und das ausführlichere Union Investment Starterpaket sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

https://www.union-investment.de/udo/usbstarterpaket

05.26

Sonderbedingungen

der Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main

In Ergänzung zu diesen Sonderbedingungen gelten die Bedingungen für UnionDepots sowie die weiteren Sonderbedingungen der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) in der jeweils mit dem Anleger vereinbarten Fassung, soweit sie diesen Sonderbedingungen nicht widersprechen.

Nutzung des UnionDepots per OnlineBanking der Vertriebspartner

1. Gegenstand und Begriffsdefinitionen

Die USB kooperiert mit Vertriebspartnern der genossenschaftlichen Finanzgruppe, die Verträge zum UnionDepot der USB vermitteln und der USB entsprechend Kunden für das UnionDepot (nachfolgend „Anleger“) zuführen und Aufträge, Anfragen und Weisungen dieser Anleger und deren Bevollmächtigten (nachfolgend „Bevollmächtigte“) weiterleiten (nachfolgend „Vertriebspartner“). Bevollmächtigte sind alle natürlichen Personen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Anleger oder einer gesetzlichen Grundlage (wie z.B. Betreuer, Nachlasspfleger und Testamentsvollstrecker) zur Depotführung uneingeschränkt bevollmächtigt beziehungsweise mit der Depotführung beauftragt wurden. Viele der Vertriebspartner bieten dabei ein Online-Banking (nachfolgend „OnlineBanking“) an. Im Rahmen der Nutzung und über das OnlineBanking des Vertriebspartners kann der Anleger und Inhaber eines UnionDepots beziehungsweise der Bevollmächtigte desselben der USB Kauf- und Verkaufsaufträge, Bestandsabfragen, Informationsabrufe und weitere Aufträge für sein UnionDepot erteilen. Er kann zudem Änderungen seiner Daten vornehmen. Erklärungsempfänger ist dabei der Vertriebspartner über sein OnlineBanking, der die Erklärungen unverzüglich an die USB weiterleiten wird.

Die Verwendung des OnlineBankings des Vertriebspartners beinhaltet die Nutzung des Postfachs im OnlineBanking. Der Anleger beziehungsweise jeder Bevollmächtigte kann über das OnlineBanking des Vertriebspartners Einsicht in dessen Postfach im OnlineBanking nehmen, Mitteilungen versenden und Informationen in elektronischer Form empfangen. Die Nutzung des Postfachs im OnlineBanking richtet sich nach den entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Vertriebspartner der USB der genossenschaftlichen Finanzgruppe und dem Anleger zum Postfach im OnlineBanking. In dieses Postfach im OnlineBanking kann auch die USB Informationen und Mitteilungen an den Anleger senden.

Nachfolgend werden die Voraussetzungen und Einzelheiten zur Auftragserteilung an die USB über das OnlineBanking des Vertriebspartners und die Nutzung des Postfachs im OnlineBanking geregelt, wobei diese Form der Leistung der USB nachfolgend als „UnionDepot im OnlineBanking“ bezeichnet wird.

2. Leistungsumfang des OnlineBankings

Die Freischaltung im OnlineBanking des Vertriebspartners umfasst sämtliche UnionDepots des Anlegers (d.h. Einzel- sowie Gemeinschaftsdepots) sowie solche UnionDepots, für die der Anleger verfügungsberechtigt ist. Sofern der Anleger nur gemeinsam mit einer anderen Person über ein UnionDepot verfügen kann, ist die Erteilung von Tausch- und Verkaufsaufträgen sowie die Beauftragung sonstiger Verfügungen über das OnlineBanking des Vertriebspartners ausgeschlossen. Wenn der Anleger allein beziehungsweise einzeln über ein UnionDepot verfügen darf, das heißt, dass der Anleger allein mit Erfüllungswirkung über das UnionDepot online verfügen darf, kann er über das OnlineBanking

1. Einsicht in das UnionDepot nehmen und Transaktionen tätigen, wie zum Beispiel einen Kauf-, Verkauf- oder Umschichtungsauftrag von Fondsanteilen erteilen.
2. Einsicht in sein Postfach im OnlineBanking nehmen, das jedem Anleger eingerichtet wird. In dieses werden alle relevanten sowie zukünftige neue gesetzlich vorgeschriebene Informationsdokumente eingestellt. Das Postfach im OnlineBanking ermöglicht zusätzlich eine gesicherte Kommunikation zwischen Vertriebspartner oder USB und Anleger (s. a. Ziffer 6).
3. Persönliche Daten wie die Adresse, den Freistellungsauftrag und die E-Mail-Adresse ändern.
4. Seine Bankverbindung(en) nebst dazugehörigem SEPA-Mandat online verwalten.
5. Zusätzlich werden dem Anleger nachfolgend aufgeführte Unterlagen über das Internet zur Verfügung gestellt. Diese können heruntergeladen und ausgedruckt werden:
   - Verkaufsprospekte nebst Anlagebedingungen
   - Jahresberichte
   - Halbjahresberichte
   - Basisinformationsblatt
   - Bedingungen für UnionDepots (sind auch dem Depoteröffnungsantrag beigefügt)
   - Preisverzeichnis

   Alternativ können diese Unterlagen beim Vertriebspartner oder der USB kostenlos angefordert werden.
6. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, Transaktionen in Bezug auf Unterdepots für vermögenswirksame Leistungen oder Altersvorsorgeverträge (Riester-Unterdepots) vorzunehmen. Ein Bevollmächtigter darf außerdem nicht das Postfach des Anlegers freischalten.

   Der Bevollmächtigte ist im Rahmen des OnlineBankings zudem nicht befugt persönliche Daten des Anlegers im Sinne von Ziffer 2 Nr. 3 zu ändern. Der Bevollmächtigte darf nur dann die Bankverbindung(en) (im Sinne von Ziffer 2 Nr. 4) des Anlegers verwalten, wenn dies vom Umfang seiner Vollmacht umfasst wird. Davon abgesehen, darf der Bevollmächtigte sämtliche ihm im Rahmen des OnlineBankings vom Vertriebspartner oder von der USB zur Verfügung gestellte Funktionen nutzen.

3. Verfügbarkeit von Informationen zu Fonds

Im Rahmen des UnionDepots im OnlineBanking können unter „Fondsinformationen“ Informationen zu Fonds verfügbar gemacht werden. Diese Informationen werden von Marktdatenanbietern zusammengestellt, welche die USB als zuverlässig erachtet. Es erfolgt keine Prüfung im Hinblick auf Verfügbarkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit, Sachdienlichkeit und Aktualität dieser Informationen und Daten durch den Vertriebspartner oder die USB. Der Vertriebspartner und die USB haften nicht für die Verfügbarkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit, Sachdienlichkeit und Aktualität der von den Marktdatenanbietern bereitgestellten Informationen und Daten. Ein Anspruch des Anlegers beziehungsweise des Bevollmächtigten auf Fondsinformationen innerhalb des UnionDepots im OnlineBanking besteht nicht, soweit es sich nicht um gesetzlich geschuldete Unterlagen insbesondere gemäß Ziffer 2 Nr. 2 dieser Sonderbedingungen handelt.

4. Voraussetzungen für die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking

4.1 Grundsatz

Die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking setzt voraus, dass der Anleger beziehungsweise jeder Bevollmächtigte über einen Vertriebspartner, der OnlineBanking und UnionDepot im OnlineBanking anbietet, hierfür zugelassen wurde und so Zugang zum OnlineBanking sowie zum UnionDepot im OnlineBanking hat. Ein Anspruch auf Bereitstellung des UnionDepots im OnlineBanking gegenüber der USB und/oder dem Vertriebspartner besteht nicht. Voraussetzung ist zudem, dass der Anleger im Rahmen der Depoteröffnung seines UnionDepots den Bedingungen für UnionDepots sowie, dass der Anleger und jeder Bevollmächtigte entweder bei Depoteröffnung oder im Rahmen des OnlineBankings diesen Sonderbedingungen zugestimmt hat. Die Zustimmung zur Einbeziehung dieser Sonderbedingungen für die Auftragserteilung im UnionDepot per OnlineBanking der Vertriebspartner erteilt der Anleger beziehungsweise jeder Bevollmächtigte über die Unterzeichnung des Depoteröffnungsantrags oder des Formulars „Freischaltungsantrag zur Depotführung über einen Online-Zugang“ oder durch Akzeptanz dieser Sonderbedingungen mittels TAN-Verfahren des Vertriebspartners. Der Anleger beziehungsweise jeder Bevollmächtigte benötigt für eine Auftragserteilung für das UnionDepot im OnlineBanking die mit dem Vertriebspartner vereinbarten, personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber dem Vertriebspartner als berechtigter Anleger beziehungsweise Bevollmächtigter auszuweisen und Aufträge zu autorisieren. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente werden dem Anleger beziehungsweise jedem Bevollmächtigten nach Maßgabe der Sonderbedingungen für das OnlineBanking vom jeweiligen Vertriebspartner bereitgestellt. Auch im Übrigen gelten im Rahmen der Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking gegenüber dem Vertriebspartner dessen Sonderbedingungen für das OnlineBanking. Eine Bereitstellung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente durch die USB erfolgt nicht. Die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking kann erst nach Freischaltung durch die USB erfolgen.

4.2 Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking

Die USB prüft das Vorliegen von zwei Voraussetzungen für die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking (nämlich zum einen, dass der Vertriebspartner das UnionDepot im OnlineBanking anbietet und zum anderen, dass der Anleger beziehungsweise jeder Bevollmächtigte für das OnlineBanking des Vertriebspartners zugelassen ist) auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Informationen. Soweit die USB die Informationen von ihrem Vertriebspartner erhält, sind diese Informationen maßgeblich für die Prüfung. Die Angabe des Anlegers beziehungsweise des Bevollmächtigten, ob ein aktiver Zugang zum OnlineBanking beim Vertriebspartner der USB vorliegt, wird von der USB nicht berücksichtigt. Soweit die USB keine Informationen von ihrem Vertriebspartner erhält, legt die USB die Angabe des Anlegers beziehungsweise jedes Bevollmächtigten, ob ein aktiver Zugang zum OnlineBanking beim Vertriebspartner der USB vorliegt, ihrer Prüfung zugrunde.

4.3 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt zur Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking sind ausschließlich natürliche Personen, die Steuerinländer (das heißt uneingeschränkt steuerpflichtig) und nicht Staatsbürger der USA oder eines Embargolandes sind und ihren Wohnsitz in einem Staat haben, in dem die SEPA-Regelungen zum Europäischen Zahlungsverkehrsraum gelten. Für in den USA ansässige Anleger sind Transaktionen ausgeschlossen. Der Anleger und jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, sofern er nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand des Verkaufsprospekts des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Heimatland zu informieren.

4.4 Kommunikationskosten

Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Zugang zum OnlineBanking des Vertriebspartners (z.B. Kosten für den Internetzugang oder Kosten für erforderliche technische Geräte wie Computer) anfallen, muss der Anleger beziehungsweise jeder Bevollmächtigte selbst tragen.

5. Bearbeitung von Aufträgen

5.1 Voraussetzung

Die Auftragserteilung für das UnionDepot im OnlineBanking setzt einen wirksam zustande gekommenen Depotvertrag gemäß Ziffer 2.1 der Bedingungen für UnionDepots voraus.

5.2 Auftragserteilung

Maßgeblich für die Ausführung eines Auftrags ist der Zugang des Auftrags bei der USB. Bei bestehenden Depots gilt der Eingang des elektronischen Transaktionsauftrags im System der USB. Beim UnionDepot im OnlineBanking erteilt der Anleger beziehungsweise jeder Bevollmächtigte seine Aufträge zunächst gegenüber dem Vertriebspartner, die dieser unverzüglich an die USB weiterleiten wird. Die Weiterleitung des Vertriebspartners an die USB ist Voraussetzung dafür, dass die Aufträge des Anlegers beziehungsweise Bevollmächtigten im elektronischen Transaktionsauftragssystem der USB eingehen.

5.3 Authentifizierung bei Auftragserteilung

Im Rahmen der Auftragserteilung ist die Eingabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente des Anlegers beziehungsweise des Bevollmächtigten nach Maßgabe der mit dem Vertriebspartner vereinbarten Sonderbedingungen für das OnlineBanking erforderlich. Die Authentifizierung des Anlegers beziehungsweise des Bevollmächtigten erfolgt durch den Vertriebspartner mit Hilfe dessen Authentifizierungsverfahrens. Eine Authentifizierung durch die beziehungsweise bei der USB erfolgt nicht.

5.4 Auftragsausführung

Die USB wird die ihr zugegangenen Transaktionsaufträge im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes werktags von Montag bis Freitag bearbeiten. Die Abwicklungs-

NGR
006383 08.23

zeiten für die Transaktionen können dem Allgemeinen Preisverzeichnis der USB entnommen werden. Die USB darf jeden Transaktionsauftrag ausführen, es sei denn, sie hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die missbräuchliche Verwendung der Benutzerdaten nicht erkannt.

5.5 Identität von Depot- und Kontoinhaber

Die USB nimmt zur Sicherheit des Anlegers Auszahlungen nur zugunsten der vom Anleger oder, sofern dies von der Vollmacht umfasst wird, zugunsten der vom Bevollmächtigten benannten, jedoch zwingend auf den Namen des Anlegers lautenden Bankverbindungen vor.

5.6 Ausschluss der Beratung/Keine Angemessenheits- oder Geeignetheitsprüfung

Es erfolgt im UnionDepot im OnlineBanking keine Beratung des Anlegers beziehungsweise des Bevollmächtigten. Soweit der Anleger beziehungsweise Bevollmächtigte zum Beispiel Marktkommentare, Charts oder Analysen aufrufen kann, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Anlegers beziehungsweise Bevollmächtigten erleichtern. **Die USB wird bei der Auftragserteilung des Anlegers beziehungsweise des Bevollmächtigten über das UnionDepot im OnlineBanking keine Angemessenheits- oder Geeignetheitsprüfung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen.** Weitere Informationen durch die USB erfolgen grundsätzlich nicht. Soweit ihm ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Anleger beziehungsweise Bevollmächtigte sollte vor seiner Anlageentscheidung gegebenenfalls weitere Informationen beziehungsweise Beratung durch den Vertriebspartner in Anspruch nehmen.

5.7 SEPA-Bankverbindung

Der Anleger stimmt zu, dass seine im UnionDepot hinterlegten Bankverbindungen auch für die Online-Nutzung im Rahmen des OnlineBankings des Vertriebspartners freigegeben werden. Darüber hinaus hat der Anleger und – sofern dies vom Umfang der Vollmacht erfasst ist – auch der Bevollmächtigte im OnlineBanking des Vertriebspartners die Möglichkeit, seine Zahlwege zu verwalten, diese für die Online-Nutzung freizugeben oder neue auf den Anleger lautende hinzuzufügen. Hierfür erteilt der Anleger beziehungsweise dessen Bevollmächtigter der USB ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat, welches durch Eingabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale bestätigt wird. Bei Gemeinschaftsdepots stimmt der Anleger außerdem zu, dass seine im UnionDepot oder über das OnlineBanking des Vertriebspartners hinterlegten Zahlwege zur Online-Nutzung durch den zweiten Depotinhaber freigegeben werden. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Mitteilung an die USB in Textform (zum Beispiel per E-Mail) widerrufen werden.

5.8 Orderänderung

Transaktionsaufträge können nachträglich nur geändert oder gelöscht werden, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt oder die Auftragsannahmezeit noch nicht überschritten wurde. Dem Anleger wird systemseitig angezeigt, ob eine Orderänderung/Orderlöschung noch akzeptiert wurde.

6. Informationserteilung der USB an das Postfach im OnlineBanking

6.1 Umfang

Die USB wird sämtliche Informationen zum UnionDepot beziehungsweise zu den Vermögensgegenständen, die die USB auf dem UnionDepot für den Anleger verwahrt, an das OnlineBanking des Vertriebspartners senden. Die USB wird daher dem Anleger USB-Abrechnungen, USB-Depotauszüge, Mitteilungen, Antworten auf Anlegeranfragen und allgemeine Anlegerinformationen, die den Geschäftsverkehr mit der USB sowie weitere Produkte der Union Investment Gruppe betreffen im Postfach im OnlineBanking elektronisch bereitstellen (nachfolgend „Kommunikationsdaten“).

6.2 Steuerbescheinigung

Zu den Kommunikationsdaten zählt auch die von der USB für den Anleger zu erstellende Steuerbescheinigung. Diese wird dem Anleger ebenfalls elektronisch über das Postfach im OnlineBanking zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen des Anlegers wird die USB die Steuerbescheinigung zusätzlich in Papierform an den Anleger versenden. Die papierhafte Steuerbescheinigung wird dann als Ersatzsteuerbescheinigung gekennzeichnet. Bei Anforderung der papierhaften Ersatzbescheinigung muss der Anleger gegenüber der USB in Textform versichern, dass er von der elektronisch bereitgestellten Steuerbescheinigung keinen Gebrauch mehr machen wird.

6.3 Technische Anforderungen

Die Kommunikationsdaten werden dem Anleger dabei in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt (zum Beispiel Portable Document Format, kurz PDF). Der Anleger nimmt dabei insbesondere zur Kenntnis, dass ihm die USB-Depotabrechnung nach Auftragserteilung (Kauf, Verkauf oder Umschichtung) und deren Ausführung in das Vertriebspartner-Postfach eingestellt wird. Der Vertriebspartner der USB betreibt dabei das Postfach im OnlineBanking, hat aber keine Möglichkeit, die hier von der USB hinterlegten Informationen einzusehen.

6.4 Kein Versand per Post

Mit der Entscheidung des Anlegers, dass die USB ihren Informationspflichten gegenüber dem Anleger durch Versand der Kommunikationsdaten an das Postfach im OnlineBanking des Vertriebspartners erfüllen kann, verzichtet der Anleger gleichzeitig auf die papierhafte Bereitstellung von Kommunikationsdaten. Eine Informationserteilung per Post an den Anleger findet nicht mehr statt. Die USB wird Kommunikationsdaten elektronisch an die technische Infrastruktur des Postfachs des Vertriebspartners senden. Damit hat die USB ihre Informationspflichten gegenüber dem Anleger erfüllt. Die USB kann nicht gewährleisten, dass die Informationen für den Anleger in dessen Postfach im OnlineBanking gelangen. Viel mehr obliegt dies dem Vertriebspartner.

6.5 Zuständigkeit der Funktionsfähigkeit des Postfachs im OnlineBanking

Die USB kann in zeitlicher Hinsicht keine konkreten Zusagen zur technischen Verfügbarkeit des Postfachs im OnlineBanking des Vertriebspartners machen. Dieses wird vom Vertriebspartner der USB betrieben. Es kann daher insbesondere durch Überlastungen der Internetanbindung oder durch erforderliche Wartungsarbeiten an den Systemen vorkommen, dass das Postfach im OnlineBanking des Vertriebspartners temporär dem Anleger nicht zur Verfügung steht. Der Vertriebspartner der USB wird versuchen, soweit es in seinem Einflussbereich steht, die Zahl und Dauer der Unterbrechungen möglichst gering beziehungsweise kurz zu halten.

6.6 Information des Anlegers per E-Mail

Der Anleger wird beim Eingang neuer Dokumente in dem Postfach per E-Mail benachrichtigt, sofern diese Funktion aktiviert wurde und der Anleger eine E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung hinterlegt hat. Wichtiger Hinweis: Die USB empfiehlt dem Anleger, von dieser Funktion Gebrauch zu machen, weist den Anleger aber darauf hin, dass die E-Mails unverschlüsselt übermittelt werden, so dass Sicherheit und Vertraulichkeit der darin enthaltenen Informationen nicht gewährleistet werden können und das unbefugte Dritte unter Umständen daraus schließen können, dass der Anleger eine Kundenbeziehung zur Union Investment Service Bank AG pflegt. Eine missbräuchliche Nutzung dieser Information kann nicht ausgeschlossen werden. Die Benachrichtigungsfunktion kann in der E-Mail-Konfiguration jederzeit geändert beziehungsweise deaktiviert werden. Die Benachrichtigungs-E-Mails werden keinerlei persönliche Informationen des Anlegers, keine elektronischen Dokumente oder Kommunikationsdaten enthalten. Ebenso wenig wird der Anleger mit der Benachrichtigungs-E-Mail aufgefordert werden, einen Link innerhalb der Nachricht anzuklicken beziehungsweise persönliche Daten oder Dokumente zu übermitteln. Auf die Benachrichtigungs-E-Mail kann nicht geantwortet werden. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient lediglich der Information und entbindet den Anleger nicht von seinen Kontroll-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten.

6.7 Mitwirkungspflicht bei der Nutzung des Postfachs im OnlineBanking

6.7.1 Erhalt fehlerhafter Unterlagen

Der Anleger beziehungsweise dessen Bevollmächtigter wird die eingestellten Kommunikationsdaten prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der USB vom Anleger unverzüglich anzuzeigen.

6.7.2 Erhalt nicht lesbarer Unterlagen

Etwaige Kommunikationsdaten, die der Anleger erhält und die aus technischen Gründen nicht lesbar sind, wird der Anleger beziehungsweise dessen Bevollmächtigter bei der USB reklamieren. Die USB wird dann unverzüglich nach der Reklamation des Anlegers beziehungsweise des Bevollmächtigten dem Anleger und dessen Bevollmächtigten technisch einwandfreie Unterlagen zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die USB dem Anleger beziehungsweise dem Bevollmächtigten die Kommunikationsdaten per Post zukommen lassen.

6.7.3 Kein Erhalt von Kommunikationsdaten

Sollte der Anleger beziehungsweise dessen Bevollmächtigter keine Kommunikationsdaten von der USB in seinem Postfach im OnlineBanking erhalten, obwohl solche Kommunikationsdaten zu erwarten sind, wird der Anleger beziehungsweise dessen Bevollmächtigter zunächst prüfen, ob der ausbleibende Erhalt von Kommunikationsdaten durch einen Mangel des Postfachs im OnlineBanking des Vertriebspartners verursacht ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Anleger oder der Bevollmächtigte die USB vom fehlenden Erhalt der Kommunikationsdaten informieren.

6.8 Grundsatz der Unveränderbarkeit der Daten und Anspruch auf nochmaligen Versand

Die Unveränderbarkeit der Kommunikationsdaten ist in dem Postfach im OnlineBanking sichergestellt. Dieses gilt nicht für Löschungen, welche vom Anleger oder dessen Bevollmächtigten vorgenommen wurden, und soweit die Daten außerhalb des Postfachs im OnlineBanking gespeichert oder aufbewahrt werden. Insbesondere wird die USB oder der Vertriebspartner der USB selbst keine Änderungen der Daten in dem Postfach im OnlineBanking vornehmen oder vornehmen lassen. Die USB wird aber die für den Anleger in das Postfach im OnlineBanking gesendete Kommunikationsdaten entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen speichern und aufbewahren. Der Anleger beziehungsweise dessen Bevollmächtigter kann von der USB verlangen, dass die USB ihm auf Nachfrage solche Kommunikationsdaten erneut elektronisch versendet.

6.9 Anerkennung der Dokumente

Die Anerkennung der im Postfach des OnlineBankings gespeicherten Dokumente durch Finanzbehörden oder andere öffentliche Stellen kann durch die USB derzeit nicht gewährleistet werden.

6.10 Dauer und Umfang der Aufbewahrung im Postfach im OnlineBanking

Die Dauer der Speicherung der von der USB an das Postfach im OnlineBanking versendeten Kommunikationsdaten richtet sich nach den entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Vertriebspartner der USB der genossenschaftlichen Finanzgruppe und dem Anleger zum Postfach im OnlineBanking. Sofern der Anleger Kommunikationsdaten löscht, werden diese unwiderruflich gelöscht. Die gelöschten Kommunikationsdaten können nicht wiederhergestellt werden. Der Anleger akzeptiert dieses Vorgehen und verpflichtet sich, alle für ihn wichtigen Unterlagen rechtzeitig auf einem eigenen Datenträger abzuspeichern oder in Papierform auszudrucken. Falls ein Nachdruck von Dokumenten erforderlich sein sollte, so kann dies durch eine Anfrage und Beauftragung bei der USB erfolgen. Es gelten die Konditionen des Allgemeinen Preisverzeichnisses der USB.

6.11 Zugang der Kommunikationsdaten/Verfügbarkeit des Postfachs im OnlineBanking

Der Anleger beziehungsweise dessen Bevollmächtigter wird die für den Anleger eingestellten Kommunikationsdaten bei Abruf elektronisch bestätigen. Soweit der Anleger oder der Bevollmächtigte die Kommunikationsdaten nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen. Die USB kann in zeitlicher Hinsicht keine konkreten Zusagen zur technischen Verfügbarkeit des Postfachs im OnlineBanking machen. Insbesondere durch Überlastungen der Internetanbindung oder durch erforderliche Wartungsarbeiten an den Systemen kann es sein, dass das Postfach im OnlineBanking temporär dem Anleger nicht zur Verfügung steht. Die USB wird versuchen, soweit es in ihrem Einflussbereich steht, die Zahl und Dauer der Unterbrechungen möglichst gering beziehungsweise kurz zu halten.

7. Geheimhaltung und Übermittlung der Benutzerdaten und Sorgfaltspflicht des Anlegers

Entsprechend seiner Verpflichtung gemäß der Sonderbedingungen für das OnlineBanking des Vertriebspartners hat der Anleger beziehungsweise jeder Bevollmächtigte auch im Verhältnis zur USB dafür Sorge zu tragen, die ihm durch den Vertriebspartner zur Verfügung gestellten personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und nur für das OnlineBanking beziehungsweise für das UnionDepot im OnlineBanking zu nutzen. Der Anleger beziehungsweise jeder Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass keine andere Person Kenntnis oder Besitz von den vom Vertriebspartner zur Verfügung gestellten personalisierten Sicherheitsmerkmalen und den Authentifizierungsinstrumenten erlangt. Jede Person, die die personalisierten Sicherheitsmerkmale kennt, hat die Möglichkeit, Aufträge zulasten des UnionDepots im OnlineBanking zu erteilen beziehungsweise das Postfach einzusehen. Die USB haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente durch ein Verschulden des Anlegers beziehungsweise jedes Bevollmächtigten entstehen, sondern nur für eigenes Verschulden.

NGR

8. Beendigung der Nutzungsmöglichkeit für das OnlineBanking des Vertriebspartners

Soweit eine Nutzung des OnlineBankings im OnlineBanking des Vertriebspartners nicht mehr möglich ist, ist der Anleger verpflichtet, seine UnionDepots für die Online-Nutzung über UnionDepotOnline freizuschalten und die Postbox von UnionDepotOnline zu nutzen. Hierfür muss der Anleger, den über die Webseite der Union Investment bereitgestellten Registrierungsprozess für UnionDepotOnline abschließen. Jeder Bevollmächtigte muss in diesem Fall die Registrierung für UnionDepotOnline über die Registrierungsstrecke von UnionDepotOnline abschließen. Es gelten die Sonderbedingungen für UnionDepotOnline. Alternativ kann der Anleger die USB auffordern, ihm sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sowie die gesamte Korrespondenz zukünftig papierhaft per Post zuzusenden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anleger aufgrund eines Wechsels des Vertriebspartners das Postfach im OnlineBanking nicht mehr nutzen kann; beispielsweise weil der neue Vertriebspartner ein Postfach im OnlineBanking nicht anbietet. Ansonsten kann der Anleger, wenn er bei seinem neuem Vertriebspartner ein Postfach im OnlineBanking nutzt, auch für sein UnionDepot die Funktionen im gewohnten Umfang weiternutzen und über das Postfach im OnlineBanking die Unterlagen und Kommunikationsdaten von der USB erhalten. Der Bevollmächtigte muss in diesem Fall eine Freischaltung für das OnlineBanking des neuen Vertriebspartners (insbesondere neue Zugangsdaten) beantragen.

9. Beendigung des OnlineBankings beim Vertriebspartner

Die Voraussetzungen und zu ergreifenden Maßnahmen zur Beendigung des OnlineBankings des Vertriebspartners richten sich nach den entsprechenden Bedingungen des Vertriebspartners. Im Falle einer solchen Beendigung treffen den Anleger und gegebenenfalls den Bevollmächtigten die Pflichten nach Ziffer 8.

10. Beendigung der Nutzung des OnlineBankings der Vertriebspartner durch den Anleger

Der Anleger und jeder Bevollmächtigte kann jederzeit der Nutzung des UnionDepots inklusive dem Postfach per OnlineBanking der Vertriebspartner beenden, indem er eine entsprechende Erklärung an die USB sendet und diese auffordert ihm sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sowie die gesamte Korrespondenz zukünftig papierhaft per Post zuzusenden. Eine besondere Form dieser Erklärung ist nicht erforderlich. In diesem Fall wird die USB ihren Informationspflichten nachkommen, indem sie dem Anleger die Kommunikationsdaten per Post zur Verfügung stellt. Die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking erlischt mit der Auftragserteilung. Nach Kündigung des Depotvertrags werden Dokumente und Korrespondenz papierhaft übermittelt. Der Anleger und jeder Bevollmächtigte hat ab diesen Zeitpunkt für weitere 15 Monate Zugriff auf die Dokumente und Korrespondenz, die bis zur Kündigung im Postfach bereitgestellt wurden.

11. Beendigung der Nutzung des OnlineBankings der Vertriebspartner durch die USB

Die USB kann jederzeit die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking des Vertriebspartners beenden, indem sie eine entsprechende Erklärung an den Anleger sendet. Dabei wird die USB eine solche Beendigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist vornehmen. Eine fristlose Beendigung durch die USB ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dies gilt entsprechend für den Zugang jedes Bevollmächtigten zum UnionDepot im OnlineBanking des Vertriebspartners.

12. Verantwortlichkeiten

12.1 Die USB ist nicht verantwortlich für Schäden, wenn Aufträge nicht oder falsch ausgeführt wurden, weil sie wegen technischer Störungen nicht oder nur bruchstückhaft eingegangen sind, es sei denn, die USB handelt dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig.

12.2 Der Anleger beziehungsweise jeder Bevollmächtigte muss die eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Felder, sowie fehlerhafte oder unvollständige Angaben können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können. Für hieraus dem Anleger entstehende Schäden trägt die USB keine Verantwortung.

12.3 Beim OnlineBanking des Vertriebspartners handelt es sich um eine Anwendung des Vertriebspartners. Die USB kann keine Zusage zur technischen Verfügbarkeit des OnlineBankings machen. Sie haftet auch nicht, falls das OnlineBanking des Vertriebspartners aus technischen oder sonstigen Gründen temporär oder dauerhaft dem Anleger beziehungsweise dem Bevollmächtigten nicht zur Verfügung steht.

13. Pflichten eines Bevollmächtigten

13.1 Jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, sich bei der Nutzung des OnlineBankings des Vertriebspartners an die ihm vom Anleger und Vollmachtgeber erteilten Beschränkungen oder Weisungen zu halten und wird vom OnlineBanking ausschließlich innerhalb des Rahmens der ihm erteilten Vollmacht und gegebenenfalls erteilter Beschränkungen oder Weisungen Gebrauch machen.

13.2 Jeder Bevollmächtigte wird das Erlöschen seiner Vollmacht der USB und dem Vertriebspartner unverzüglich anzeigen, damit der Zugang gesperrt werden kann. Unabhängig von der Sperrung, ist jeder Bevollmächtigte ab Kenntnis vom Erlöschen seiner Vollmacht verpflichtet, das OnlineBanking des Vertriebspartners nicht mehr zu nutzen.

14. Ergänzende Hinweise

Ergänzend gelten die Bedingungen des Vertriebspartners für die Nutzung des OnlineBankings.

08.23

I. Sonderbedingungen UnionDepotOnline

1. Begriffsdefinition

Mit UnionDepotOnline ermöglicht die Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main (nachfolgend „USB“), ihren Depotkunden (nachfolgend „Anleger“) und deren Bevollmächtigten (nachfolgend „Bevollmächtigte“), die Depotführung per Internet (nachfolgend „Online-Depotführung“). Bevollmächtigte sind alle natürlichen Personen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Anleger oder einer gesetzlichen Grundlage (wie z.B. Betreuer, Nachlasspfleger und Testamentsvollstrecker) zur Depotführung uneingeschränkt bevollmächtigt beziehungsweise mit der Depotführung beauftragt wurden.

2. Leistungsumfang

Über UnionDepotOnline kann der Anleger

2.1 Einsicht in sein UnionDepot nehmen und Transaktionen tätigen, wie zum Beispiel einen Kauf-, Verkauf- oder Umschichtungsauftrag von Fondsanteilen erteilen.

2.2 Einsicht in seine Postbox nehmen, die jedem Anleger eingerichtet wird. In diese werden alle relevanten Dokumente eingestellt. Zukünftige neue gesetzlich vorgeschriebene Informationsdokumente werden dem Anleger ebenfalls in seiner Postbox zur Verfügung gestellt. Die Postbox ermöglicht zusätzlich eine gesicherte Kommunikation zwischen USB und Anleger (s. a. Kapitel 9).

2.3 Persönliche Daten wie die Adresse, den Freistellungsauftrag und die E-Mail-Adresse ändern.

2.4 Seine Bankverbindung(en) nebst dazugehörigem SEPA-Mandat online verwalten.

2.5 Zusätzlich werden dem Anleger nachfolgend aufgeführte Unterlagen über das Internet zur Verfügung gestellt. Diese können heruntergeladen und ausgedruckt werden:

- Verkaufsprospekte nebst Vertragsbedingungen
- Jahresberichte
- Halbjahresberichte
- Basisinformationsblatt
- Bedingungen für UnionDepots (sind auch dem Depoteröffnungsantrag beigefügt)
- Preisverzeichnis

Alternativ können diese Unterlagen bei der USB kostenlos angefordert werden.

Die USB behält sich vor, den Leistungsumfang der Online-Depotführung nach ihren Vorstellungen zu ergänzen beziehungsweise an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.

2.6 Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, Transaktionen in Bezug auf Unterdepots für vermögenswirksame Leistungen oder Altersvorsorgeverträge (Riester-Unterdepots) vorzunehmen. Ein Bevollmächtigter darf außerdem nicht die Postbox des Anlegers freischalten.

Der Bevollmächtigte ist im Rahmen der Nutzung von UnionDepotOnline zudem nicht befugt persönliche Daten des Anlegers im Sinne von Ziffer 2.3 zu ändern. Der Bevollmächtigte darf nur dann die Bankverbindung(en) (im Sinne von Ziffer 2.4) des Anlegers verwalten, wenn dies vom Umfang seiner Vollmacht umfasst wird. Es dürfen nur auf den Anleger lautende Bankverbindung(en) hinterlegt werden. Auszahlungen können ausschließlich zugunsten einer auf den Anleger lautenden Bankverbindung erfolgen. Davon abgesehen, darf der Bevollmächtigte sämtliche ihm im Rahmen der Online-Depotführung von der USB zur Verfügung gestellte Funktionen nutzen.

3. Voraussetzungen für die Nutzung von UnionDepotOnline

3.1 Die Nutzung von UnionDepotOnline kann nur zusammen mit der Postbox erfolgen. Die Nutzungsbedingungen der Postbox werden in Ziffer 9 (unten) geregelt.

3.2 Teilnahmeberechtigt zur Nutzung von UnionDepotOnline sind ausschließlich natürliche Personen, die nicht Staatsbürger der USA oder eines Staates sind, gegen den die Europäische Union oder die Bundesrepublik Deutschland ein Embargo verhängt haben und die ihren Wohnsitz in einem Staat haben, in dem die SEPA-Regelungen zum Europäischen Zahlungsverkehrsraum gelten. Der Anleger und jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, sofern er nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand des Verkaufsprospekts des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Heimatland zu informieren.

3.3 Auch die Freischaltung von Minderjährigendepots ist möglich. Hierfür ist eine gegenseitige Bevollmächtigung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

3.4 Die gesetzlichen Vertreter können für einen minderjährigen Depotinhaber einen eingeschränkten Zugang für UnionDepotOnline beantragen, der keine Berechtigung zur Beauftragung von Wertpapiergeschäften umfasst.

3.5 Für die Depotführung über UnionDepotOnline bietet die USB das UnionDepot als Einzeldepot für einen einzelnen Anleger oder als Gemeinschaftsdepot (mit einem 2. Anleger als Depotinhaber) ausschließlich mit einer Einzelverfügungsberechtigung an, das heißt, dass jeder Anleger allein mit Erfüllungswirkung für den anderen Anleger über das UnionDepotOnline verfügen kann. Sofern bei einem Gemeinschaftsdepot nur beide Anleger gemeinsam verfügungsberechtigt sein sollen oder die Einzelverfügungsberechtigung eines Anlegers widerrufen wird, kann UnionDepotOnline nur noch für bestandsmehrende Wertpapiertransaktionen genutzt werden.

3.6 Die USB nimmt vom Anleger und dessen Bevollmächtigten nur Aufträge an, die für Rechnung des Anlegers erfolgen.

3.7 Die Nutzung von UnionDepotOnline (inkl. der Postbox) ist für den Anleger und den Bevollmächtigten kostenlos. Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Zugang zu UnionDepotOnline anfallen (z.B. Kosten für den Internetzugang oder Kosten für erforderliche technische Geräte wie Computer) muss der Anleger beziehungsweise der Bevollmächtigte selbst tragen.

4. Zugriff auf UnionDepotOnline

4.1 Der Anleger und jeder Bevollmächtigte benötigt zur Einsicht in das UnionDepot stets

- Die bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse und ihr
- Passwort.

4.2 Der Anleger und jeder Bevollmächtigte benötigt zur Erteilung eines Auftrags zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Wertpapieren (Transaktion) und zur Erteilung sonstiger Aufträge zusätzlich ein mobiles Endgerät, das für eine Authentifizierung mittels einer TAN verwendet werden kann. Mit einer solchen TAN bestätigte Aufträge sind verbindlich. Die E-Mail-Adresse, die Mobilfunknummer sowie das Passwort hinterlegen der Anleger und der Bevollmächtigte jeweils bei der Registrierung für UnionDepotOnline.

4.3 Die jeweils vom Anleger und vom Bevollmächtigten hinterlegte E-Mail-Adresse und das Passwort können jederzeit durch den Anleger beziehungsweise den Bevollmächtigten mittels einer TAN-Authentifizierung geändert werden.

4.4 Die Änderung der hinterlegten Mobilfunknummer ist mittels eines schriftlichen Auf-

NGR

trags an die USB möglich.

4.5 Aus Sicherheitsgründen sind der Anleger und der Bevollmächtigte jeweils verpflichtet, ein ausreichend sicheres Passwort entsprechend der angezeigten Empfehlungen zu wählen und dieses regelmäßig zu ändern.

5. Bankverbindung

5.1 Die USB nimmt zur Sicherheit des Anlegers Auszahlungen nur zugunsten einer eigenen Bankverbindung des Anlegers vor.

5.2 Werden vom Anleger online Änderungen an Bankverbindungen durchgeführt, sind diese jeweils mittels einer TAN zu bestätigen.

5.3 Der Anleger teilt der USB eine von einem im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) ansässigen Kreditinstitut geführte Bankverbindung mit.

6. Ausschluss der Beratung/Keine Angemessenheitsprüfung

Die USB wendet sich mit UnionDepotOnline nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Anleger beziehungsweise Bevollmächtigte. Vor einer Auftragserteilung erfolgt keine Beratung des Anlegers beziehungsweise des Bevollmächtigten. Vielmehr geht die USB davon aus, dass der Anleger und dessen Bevollmächtigte in Bezug auf die von ihnen jeweils in Anspruch genommenen Dienstleistungen keinen weiteren Beratungsbedarf haben und ihnen die Eigenschaften und Risiken aus der in Anspruch genommenen Dienstleistungen hinreichend bekannt sind. Soweit dem Anleger oder dem Bevollmächtigten zum Beispiel Marktkommentare, Charts oder Analysen zur Verfügung gestellt werden, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Anlegers beziehungsweise Bevollmächtigten erleichtern. Die USB wird bei der Auftragserteilung des Anlegers oder Bevollmächtigten keine Angemessenheits- oder Geeignetheitsprüfung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen. Weitere Informationen durch die USB erfolgen grundsätzlich nicht. Soweit ihm ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Anleger beziehungsweise der Bevollmächtigte sollte vor seiner Anlageentscheidung gegebenenfalls weitere Informationen beziehungsweise Beratung durch den zuführenden Vertriebspartner in Anspruch nehmen.

7. Bearbeitung von Aufträgen

7.1 Die Freischaltung für UnionDepotOnline kann erst erfolgen, sobald der Depoteröffnungsantrag mit Legitimationsprüfung durch den zuführenden Vertriebspartner oder einen sonstigen von der USB zu benennenden Dritten bei dieser eingegangen ist. Die vollständige Freischaltung aller Funktionen der Online-Depotführung für einen Bevollmächtigten kann ebenfalls erst erfolgen, nachdem die Legitimationsprüfung durch den zuführenden Vertriebspartner oder einen sonstigen von der USB zu benennenden Dritten bei der USB eingegangen ist.

7.2 Maßgeblich für die Ausführung eines Transaktionsauftrags ist der Eingang bei der USB. Bei bestehenden Depots gilt der Eingang des elektronischen Transaktionsauftrags im System der USB.

7.3 Die USB wird die ihr erteilten Transaktionsaufträge im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes werktags von Montag bis Freitag bearbeiten. Die Abwicklungszeiten für die Transaktionen können dem Allgemeinen Preisverzeichnis entnommen werden.

7.4 Die USB darf jeden Transaktionsauftrag ausführen, es sei denn, sie hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die missbräuchliche Verwendung der Benutzerdaten nicht erkannt.

7.5 Die Nutzung einer Kontoverbindung als Zahlweg für einen über UnionDepotOnline beauftragten Wertpapierkauf oder Ansparplan kann erst erfolgen, sobald der USB ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat in Papierform oder ein elektronisches SEPA-Lastschriftmandat über UnionDepotOnline erteilt worden ist.

8. Orderänderung

Transaktionsaufträge können nachträglich nur geändert oder gelöscht werden, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt oder die Auftragsannahmezeit noch nicht überschritten wurde. Dem Anleger wird systemseitig angezeigt, ob eine Orderänderung/Orderlöschung noch akzeptiert wurde.

9. Postbox

9.1 In der Postbox werden dem Anleger und dessen Bevollmächtigten Abrechnungen, Depotauszüge, Mitteilungen, Antworten auf Anlegeranfragen und allgemeine Anlegerinformationen, die den Geschäftsverkehr mit der USB sowie weitere Produkte der Union Investment Gruppe betreffen (im Folgenden „Dokumente“ genannt), auf einer verschlüsselten Internetseite von der USB zum Abruf elektronisch bereitgestellt. Eine individuelle Beratung des Anlegers kann über die Postbox nicht erfolgen. Die Dokumente werden in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt (zum Beispiel Portable Document Format, kurz PDF).

9.2 Der Anleger und jeder Bevollmächtigte stimmt der Kommunikation über die Postbox zu und erklärt sich zum regelmäßigen Aufrufen der Postbox bereit. Der Anleger und der Bevollmächtigte nimmt zur Kenntnis, dass ihm sämtliche Dokumente in die über UnionDepotOnline abrufbare Postbox eingestellt werden. Diese Dokumente werden für den Anleger und dessen Bevollmächtigten in Abhängigkeit von Auftragsart und Auftragsgegenstand (zum Beispiel Fonds mit/ohne Forward Pricing) von der USB hinterlegt. Nach einem Kauf-, Verkaufs- oder Umschichtungsauftrag von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren wird die Depotabrechnung dem Anleger und dessen Bevollmächtigten nach Ausführung des Auftrags in die Postbox eingestellt. Die Ausführungszeiten können in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Art der Fondsanteile (zum Beispiel Fonds mit/ohne Forward Pricing) variieren. Die näheren Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Allgemeinen Preisverzeichnis (Bedingungen für Kauf, Verkauf und Umschichtung von Fondsanteilen) und dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB. Der Anleger und jeder Bevollmächtigte wird die eingestellten Dokumente prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der USB vom Anleger oder einem Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.

9.3 Kauf-, Verkaufs-, Umschichtungsaufträge und Adressänderungen können auch mittels einer über die Postbox an die USB versandten Nachricht erteilt werden.

9.4 Sofern der Anleger oder ein Bevollmächtigter sich für UnionDepotOnline freischaltet, verzichtet er damit gleichzeitig auf die papierhafte Bereitstellung der Dokumente.

9.5 Die USB behält sich das Recht vor, einzelne Dokumente dem Anleger oder Bevollmächtigten postalisch zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Anlegers oder Bevollmächtigten für gerechtfertigt hält.

9.6 Der Anleger wird beim Eingang neuer Dokumente in der Postbox per E-Mail benachrichtigt. Die E-Mail-Adresse für den Versand der Benachrichtigung kann in der E-Mail-Konfiguration jederzeit geändert werden. **Wichtiger Hinweis:** Die Benachrichtigungs-E-Mails werden keinerlei persönliche Informationen des Anlegers und keine elektronischen Dokumente enthalten. Ebenso wenig wird der Anleger mit der Benachrichtigungs-E-Mail aufgefordert werden, einen Link innerhalb der Nachricht anzuklicken beziehungsweise persönliche Daten oder Dokumente zu übermitteln. Auf die Benachrichtigungs-E-Mail kann nicht geantwortet werden. Die zur Benachrichtigung versandten E-Mails dienen lediglich der Information und entbinden den Anleger nicht von seinen Kontroll-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten, insbesondere der Pflicht seine Postbox regelmäßig und laufend auf neue Dokumente zu überprüfen (vgl. Ziffer 9.10).

9.7 Die USB stellt die Unveränderbarkeit der Dokumente in der Postbox sicher. Dieses gilt nicht für Löschungen, welche vom Anleger oder dessen Bevollmächtigten vorgenommen wurden, und soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Insbesondere wird die USB selbst keine Änderungen der Daten in der Postbox vornehmen oder vornehmen lassen. Ausgenommen sind Löschungen der Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Anerkennung der in der Postbox gespeicherten Dokumente durch Finanzbehörden oder andere öffentlichen Stellen kann durch die USB derzeit nicht gewährleistet werden. Die USB wird die Steuerbescheinigung für UnionDepots in Papierform per Post an den Anleger versenden, sofern der Anleger oder sein Bevollmächtigter dies ausdrücklich wünscht.

9.8 Die USB speichert die in der Postbox enthaltenen Dokumente während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen der Aufbewahrungsfrist ist die USB berechtigt, die entsprechenden Dokumente aus der Postbox zu entfernen. Sie behält sich vor, die entsprechenden Dokumente jederzeit in Papierform dem Anleger zu übersenden. Sofern der Anleger oder ein Bevollmächtigter Dokumente löscht, werden diese unwiderruflich gelöscht. Die gelöschten Dokumente können nicht wiederhergestellt werden. Der Anleger und jeder Bevollmächtigte akzeptiert dieses Vorgehen und verpflichtet sich, alle für ihn wichtigen Unterlagen rechtzeitig auf einem eigenen Datenträger abzuspeichern oder in Papierform auszudrucken. Falls ein Nachdruck von Dokumenten erforderlich sein sollte, so kann dies durch eine entsprechende Beauftragung der USB erfolgen. Es gelten die Konditionen des Allgemeinen Preisverzeichnisses der USB.

9.9 Soweit der Anleger oder Bevollmächtigte die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung in der Postbox als zugegangen. Die USB kann in zeitlicher Hinsicht keine konkreten Zusagen zur technischen Verfügbarkeit der Postbox machen. Insbesondere durch Überlastungen der Internetanbindung oder durch erforderliche Wartungsarbeiten an den Systemen kann es sein, dass die Postbox temporär dem Anleger nicht zur Verfügung steht. Die USB wird versuchen, soweit es in ihrem Einflussbereich steht, die Zahl und Dauer der Unterbrechungen möglichst gering beziehungsweise kurz zu halten.

9.10 Ungeachtet einer etwaigen Benachrichtigung des Anlegers per E-Mail gemäß Ziffer 9.6 dieser Sonderbedingungen ist der Anleger und auch jeder Bevollmächtigte verpflichtet, die Postbox regelmäßig und laufend auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren, insbesondere jedoch dann, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Anleger und jeder Bevollmächtigte verpflichtet sich, die in der Postbox hinterlegten Nachrichten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Beanstandungen und Einwendungen sind der USB unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Dokumente mitzuteilen. Soweit den Anleger hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die in die Postbox übermittelten Dokumente. Der Anleger und jeder Bevollmächtigte wird bei der Nutzung der Postbox eine Software einsetzen, mit welcher die Dokumente vollständig, das heißt insbesondere einschließlich des Namens der USB, des Namens des Depotinhabers und etwaiger Hinweise auf Rechnungsabschlüsse und die damit verbundenen Rechtsfolgen, gelesen werden können. Stellt der Anleger oder ein Bevollmächtigter fest, dass die von ihm eingesetzte Software diesem Funktionsumfang nicht genügt (zum Beispiel, weil der Verwendungszweck nicht vollständig lesbar ist), ist derjenige verpflichtet, die Übersendung der Dokumente in Papierform unverzüglich zu beantragen und auf den papierhaften Versand der Dokumente zu wechseln. Die USB wird daraufhin die Dokumente in Papierform zur Verfügung stellen. Für die Eignung der vom Anleger oder Bevollmächtigten eingesetzten Hard- oder Software übernimmt die USB keine Verantwortung.

9.11 Die USB kann das Postbox-System teilweise oder ganz aus technischen Gründen jederzeit einstellen. Eine Verpflichtung der USB zur Aufrechterhaltung des Postbox-Systems besteht nicht. Über eine Einstellung der Postbox wird die USB den Anleger und dessen Bevollmächtigte rechtzeitig vorher informieren. Im Fall der Einstellung wird die USB die neuen Dokumente dann in Papierform per Post versenden. Es gelten die Konditionen gemäß dem Allgemeinen Preisverzeichnis der USB.

10. Geheimhaltung der Zugangsdaten

10.1 Sorgfaltspflicht: Der Anleger und jeder Bevollmächtigte muss für die Vermeidung von Missbrauch Sorge tragen. Sämtliche Zugangsdaten, zum Beispiel Passwörter, PIN und biometrische Daten für die Nutzung von UnionDepotOnline über das Internet sowie über die angebotene UnionDepotOnline-App-Version und sämtliche Zugangsdaten für die Nutzung der PushTAN-App sind geheim zu halten und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Anleger und jeder Bevollmächtigte trägt alle Schäden, die infolge unsachgemäßer Geheimhaltung seiner jeweiligen Benutzerdaten entstehen.

10.2 **Hinweis: Jede dritte Person, die die Zugangsdaten kennt, kann damit unberechtigterweise Auskünfte über das Depot erhalten und - über Postbox-Nachrichten - auch Transaktionen und Adressänderungen durchführen.**

10.3 Hat der Anleger oder ein Bevollmächtigter den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seinen Passwörtern oder Zugriff auf Zugangsdaten erhalten haben, so ist er verpflichtet, diese unverzüglich zu ändern. Sollte ihm das nicht möglich sein, hat er die USB unverzüglich zu unterrichten und eine Sperre des Depots zu veranlassen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen.

10.4 Nutzt der Anleger oder ein Bevollmächtigter zur Depotverwaltung die angebotene UnionDepotOnline-App, ist der Anleger oder der Bevollmächtigte bei Verlust des mobilen Endgerätes verpflichtet, die USB unverzüglich zu unterrichten und eine Sperre des Depots zu veranlassen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen.

NGR

10.5 Der Anleger und jeder Bevollmächtigte ist bei Verlust des zur Authentifizierung mittels einer TAN genutzten mobilen Endgerätes verpflichtet, die USB unverzüglich zu unterrichten und eine Sperre des Depots zu veranlassen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen.

11. Sperre des Zugangs für UnionDepotOnline

11.1 Werden die zur Anmeldung genutzten Benutzerdaten, die E-Mail-Adresse (1) sowie das Passwort (2) jeweils 3-mal hintereinander falsch im System eingegeben, so erfolgt systemseitig eine Sperrung des Zugangs für UnionDepotOnline. Der Anleger beziehungsweise der Bevollmächtigte muss die USB hierüber informieren, damit diese ihm den Zugang wieder ermöglicht.

11.2 Die USB ist bei begründeten Verdachtsmomenten auf Missbrauch berechtigt und bei Kündigung des UnionDepots sowie auf Wunsch des Anlegers verpflichtet, den Zugang zu UnionDepotOnline zu sperren. Über eine Sperre des Zugangs wird die USB den Anleger beziehungsweise den Bevollmächtigten unverzüglich unterrichten.

12. Verantwortlichkeiten

12.1 Die USB ist nicht verantwortlich für Schäden, wenn Aufträge nicht oder falsch ausgeführt wurden, weil sie wegen technischer Störungen nicht oder nur bruchstückhaft eingegangen sind, es sei denn, die USB handelt dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die USB kann in zeitlicher Hinsicht keine konkreten Zusagen zur technischen Verfügbarkeit von UnionDepotOnline machen. Insbesondere durch Überlastungen der Internetanbindung oder durch erforderliche Wartungsarbeiten an den Systemen kann es sein, dass der Zugang zu UnionDepotOnline temporär dem Anleger oder Bevollmächtigten nicht zur Verfügung steht. Die USB wird versuchen, soweit es in ihrem Einflussbereich steht, die Zahl und Dauer der Unterbrechungen möglichst gering beziehungsweise kurz zu halten.

12.2 Der Anleger und jeder Bevollmächtigte muss die eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Felder, sowie fehlerhafte oder unvollständige Angaben können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können. Für hieraus dem Anleger entstehende Schäden trägt die USB keine Verantwortung.

12.3 Der Anleger ist verpflichtet, die USB unverzüglich über jeden Widerruf der Vollmacht eines Bevollmächtigten zu unterrichten und die Sperrung von dessen Zugang zum UnionDepot des Anlegers zu veranlassen. Solange die USB vom Widerruf einer Vollmacht keine Kenntnis hat, kann sie davon ausgehen, dass die Vollmacht weiterhin besteht.

13. Kündigung

13.1 Der Anleger und jeder Bevollmächtigte kann die USB jederzeit beauftragen, dass der Zugang zu UnionDepotOnline eingestellt wird. Die Korrespondenz zum UnionDepot wird dann papierhaft geführt. Für die Sicherung der bisherigen Dokumente aus der Postbox ist der Anleger selbst verantwortlich. Der Zugang zu UnionDepotOnline erlischt mit der Auftragserteilung.

13.2 Nach Kündigung des Depotvertrags werden Dokumente und Korrespondenz papierhaft übermittelt. Der Anleger und jeder Bevollmächtigte hat ab diesen Zeitpunkt für weitere 15 Monate Zugriff auf die Dokumente und Korrespondenz, die bis zur Kündigung in der Postbox bereitgestellt wurden.

13.3 Die USB kann den Zugang für UnionDepotOnline ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher für die USB, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anlegers, die Fortsetzung dieses Teils der Geschäftsbeziehung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Anlegers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Dies gilt entsprechend für den Zugang zu UnionDepotOnline des Bevollmächtigten.

14. Rückfragen

Der Anleger und jeder Bevollmächtigte erklärt sich damit einverstanden, bei Rückfragen zu UnionDepotOnline von der USB kontaktiert zu werden.

15. Pflichten eines Bevollmächtigten

15.1 Jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, sich bei der Nutzung von UnionDepotOnline an die ihm vom Anleger beziehungsweise Vollmachtgeber erteilten Beschränkungen oder Weisungen zu halten und wird von UnionDepotOnline ausschließlich innerhalb des Rahmens der ihm erteilten Vollmacht und gegebenenfalls erteilter Beschränkungen oder Weisungen Gebrauch machen.

15.2 Jeder Bevollmächtigte wird das Erlöschen seiner Vollmacht der USB unverzüglich anzeigen, damit der Zugang gesperrt werden kann. Unabhängig von der Sperrung, ist jeder Bevollmächtigte ab Kenntnis vom Erlöschen seiner Vollmacht verpflichtet, UnionDepotOnline nicht mehr zu nutzen.

08.23

NGR

Sonderbedingungen

der Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main

In Ergänzung zu diesen Sonderbedingungen gelten die Bedingungen für UnionDepots sowie die weiteren Sonderbedingungen der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) in der jeweils mit dem Anleger vereinbarten Fassung, soweit sie diesen Sonderbedingungen nicht widersprechen.

Nutzung des UnionDepot per OnlineBanking der Vertriebspartner (nur Leserechte)

1. Gegenstand und Begriffsdefinitionen

Die USB kooperiert mit Vertriebspartnern der genossenschaftlichen Finanzgruppe (nachfolgend „Vertriebspartner“), die Verträge zum UnionDepot der USB vermitteln und der USB entsprechend Kunden für das UnionDepot (nachfolgend „Anleger“) zuführen und Aufträge, Anfragen und Weisungen dieser Anleger weiterleiten. Viele der Vertriebspartner bieten dabei ein OnlineBanking (nachfolgend „OnlineBanking“) an. Über das OnlineBanking des Vertriebspartners kann der Anleger den Bestand der auf UnionDepots verwahrten Fondsanteile einsehen und Informationen zu Fonds abrufen.

Nachfolgend werden die Voraussetzungen und Einzelheiten zur Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking des Vertriebspartners geregelt, wobei diese Form der Leistung der USB nachfolgend als „UnionDepot im OnlineBanking“ bezeichnet wird.

2. Leistungsumfang des OnlineBanking

Die Freischaltung im OnlineBanking des Vertriebspartners umfasst sämtliche UnionDepots des Anlegers (d.h. Einzel- sowie Gemeinschaftsdepots) sowie solche UnionDepots, für die der Anleger verfügungsberechtigt ist. Der Anleger kann über das OnlineBanking Einsicht in diese UnionDepots nehmen.

Transaktionsmöglichkeiten und die Nutzung des Postfachs sind ausgeschlossen.

3. Verfügbarkeit von Informationen zu Fonds

Im Rahmen des UnionDepots im OnlineBanking können unter der Rubrik „Fondsdetails“ Informationen zu Fonds verfügbar gemacht werden. Diese Informationen werden von Marktdatenanbietern zusammengestellt, welche die USB als zuverlässig erachtet. Es erfolgt keine Prüfung im Hinblick auf Verfügbarkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit, Sachdienlichkeit und Aktualität dieser Informationen und Daten durch den Vertriebspartner oder die USB. Der Vertriebspartner und die USB haften hierfür auch nicht. Ein Anspruch des Anlegers auf Fondsinformationen innerhalb des UnionDepots im OnlineBanking besteht nicht.

4. Voraussetzungen für die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking

4.1 Grundsatz

Die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking setzt voraus, dass der Anleger über einen Vertriebspartner, der OnlineBanking und UnionDepot im OnlineBanking anbietet, hierfür zugelassen wurde und so Zugang zum OnlineBanking sowie zum UnionDepot im OnlineBanking erlangt hat. Ein Anspruch auf Bereitstellung des UnionDepots im OnlineBanking gegenüber der USB und dem Vertriebspartner besteht nicht. Voraussetzung ist zudem, dass der Anleger im Rahmen der Depoteröffnung seines UnionDepots den Bedingungen für UnionDepots sowie im Rahmen des OnlineBankings diesen Sonderbedingungen zugestimmt hat. Die Zustimmung zur Einbeziehung dieser Sonderbedingungen für das UnionDepot im OnlineBanking der Vertriebspartner erteilt der Anleger durch Akzeptanz dieser Sonderbedingungen mittels TAN-Verfahren des Vertriebspartners. Der Anleger benötigt für eine Auftragserteilung für das UnionDepot im OnlineBanking die mit dem Vertriebspartner vereinbarten, personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber dem Vertriebspartner als berechtigter Anleger auszuweisen. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente werden dem Anleger nach Maßgabe der Sonderbedingungen für das OnlineBanking vom jeweiligen Vertriebspartner bereitgestellt. Auch im Übrigen gelten im Rahmen der Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking gegenüber dem Vertriebspartner dessen Sonderbedingungen für das OnlineBanking. Eine Bereitstellung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente durch die USB erfolgt nicht.

4.2 Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking

Die USB prüft das Vorliegen von zwei Voraussetzungen für die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking (Vertriebspartner bietet das UnionDepot im OnlineBanking an und Anleger ist für das OnlineBanking des Vertriebspartners zugelassen) auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Informationen. Soweit die USB die Informationen von ihrem Vertriebspartner erhält, sind diese Informationen maßgeblich für die Prüfung. Die Angabe des Anlegers, ob ein aktiver OnlineBanking-Zugang beim Vertriebspartner der USB vorliegt, wird von der USB nicht berücksichtigt. Soweit die USB keine Informationen von ihrem Vertriebspartner erhält, legt die USB die Angabe des Anlegers, ob ein aktiver OnlineBanking-Zugang beim Vertriebspartner der USB vorliegt, ihrer Prüfung zugrunde.

4.3 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt zur Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking sind ausschließlich natürliche Personen, die Steuerinländer (das heißt uneingeschränkt steuerpflichtig) und nicht Staatsbürger der USA oder eines Embargolandes sind und ihren Wohnsitz in einem Staat haben, in dem die SEPA-Regelungen zum Europäischen Zahlungsverkehrsraum gelten.

4.4 Kommunikationskosten

Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Zugang zum OnlineBanking des Vertriebspartners (z.B. Kosten für den Internetzugang oder Kosten für erforderliche technische Geräte wie Computer) anfallen, muss der Anleger selbst tragen.

5. Geheimhaltung und Übermittlung der Benutzerdaten und Sorgfaltspflicht des Anlegers

Entsprechend seiner Verpflichtung gemäß den Sonderbedingungen für das OnlineBanking des Vertriebspartners hat der Anleger auch im Verhältnis zur USB dafür Sorge zu tragen, die ihm durch den Vertriebspartner zur Verfügung gestellten personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und nur für das OnlineBanking beziehungsweise für das UnionDepot im OnlineBanking zu nutzen. Der Anleger ist dafür verantwortlich, dass keine andere Person Kenntnis oder Besitz von den vom Vertriebspartner zur Verfügung gestellten personalisierten Sicherheitsmerkmalen und den Authentifizierungsinstrumenten erlangt. Jede Person, die die personalisierten Sicherheitsmerkmale kennt, hat die Möglichkeit das Depot einzusehen. Die USB haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente durch ein Verschulden des Anlegers entstehen, sondern nur für eigenes Verschulden.

6. Beendigung der Nutzungsmöglichkeit für das OnlineBanking des Vertriebspartners

Soweit eine Nutzung des OnlineBankings im OnlineBanking des Vertriebspartners nicht mehr möglich ist, kann der Anleger seine UnionDepots zur Online-Nutzung über UnionDepotOnline freischalten (inkl. Nutzung der Postbox und Transaktionsmöglichkeit von UnionDepotOnline). Hierbei ist die Nutzung der Postbox von UnionDepotOnline jedoch verpflichtend. Hierfür muss der Anleger den über die Webseite der Union Investment bereitgestellten Freischaltungsprozess für UnionDepotOnline abschließen. Es gelten die Sonderbedingungen für UnionDepotOnline.

7. Beendigung des OnlineBankings beim Vertriebspartner

Die Voraussetzungen und zu ergreifenden Maßnahmen zur Beendigung des OnlineBankings des Vertriebspartners richten sich nach den entsprechenden Bedingungen des Vertriebspartners. Im Falle einer solchen Beendigung kann der Anleger nach Ziffer 6 vorgehen.

8. Beendigung der Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking der Vertriebspartner durch den Anleger

Der Anleger kann jederzeit die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking der Vertriebspartner beenden, indem er eine entsprechende Erklärung in Textform (z. B. per E-Mail) an die USB sendet und diese auffordert die Möglichkeit der Einsichtnahme zu beenden.

9. Beendigung der Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking der Vertriebspartner durch die USB

Die USB kann jederzeit die Nutzung des UnionDepots im OnlineBanking des Vertriebspartners beenden, indem sie eine entsprechende Erklärung an den Anleger sendet. Dabei wird die USB eine solche Beendigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist vornehmen. Eine fristlose Beendigung durch die USB ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

10. Verantwortlichkeiten

10.1 Die USB ist nicht verantwortlich für Schäden - es sei denn, die USB handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die USB haftet zudem für vertragstypische und vorhersehbare Schäden, wenn sie eine Hauptpflicht unter diesen Sonderbedingungen schuldhaft verletzt hat. Hauptpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anleger vertrauen darf.

10.2 Beim OnlineBanking des Vertriebspartners handelt es sich um eine Anwendung des Vertriebspartners. Die USB kann keine Zusage zur technischen Verfügbarkeit des OnlineBankings machen. Sie haftet auch nicht, falls das OnlineBanking des Vertriebspartners aus technischen oder sonstigen Gründen temporär oder dauerhaft dem Anleger nicht zur Verfügung steht.

11. Ergänzende Hinweise

Ergänzend gelten die Bedingungen des Vertriebspartners für die Nutzung des OnlineBankings.

01.23

NGR

007129 OnlineBanking (ReadOnly) 01.23

Allgemeines Preisverzeichnis
(alle Angaben inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer[1])

Union Investment Service Bank AG (nachstehend USB genannt), Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main

Depotgebühr[2,6] • ausschließlich Fonds von Union Investment (EUR 7,56 zuzüglich Umsatzsteuer) • Fonds von Union Investment und Drittfonds (EUR 28,06 zuzüglich Umsatzsteuer) • ausschließlich Drittfonds (EUR 28,06 zuzüglich Umsatzsteuer) Die Depotgebühr wird jährlich im Dezember beziehungsweise bei Auszahlung des Gesamtbestandes fällig. Der Abzug der Depotgebühr erfolgt grundsätzlich vom Unterdepot mit dem höchsten Depotwert. Hat der Anleger Drittfonds **und** Fonds von Union Investment, erfolgt der Abzug zunächst beim Bestand der Fonds von Union Investment. Bei vermögenswirksamen Unterdepots im UnionDepot, wird die Depotgebühr am Ende der Vertragslaufzeit fällig und in einer Summe abgezogen. Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates, kann die USB die Depotgebühr zu den jährlichen Fälligkeitsterminen per Lastschrifteinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen. Dies gilt auch für vermögenswirksame Unterdepots.	jährlich jährlich jährlich	EUR 9,00 EUR 33,39 EUR 33,39
Depotgebühr für ein UnionDepot Komfort Depotgebühr für ein UnionDepot Firmenkunden Depotgebühr für ein UnionDepot zur Vermögensverwaltung		kostenlos[3] kostenlos[4] kostenlos[5]
Preislimit	je	EUR 5,-
Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an gesonderte Adresse	jährlich	EUR 15,–
Auslandsüberweisungen Auslandsüberweisungen (zuzüglich eventueller Kosten von Korrespondenzbanken, Ausnahme: elektronische Überweisungen in einen Mitgliedstaat der EU unter Angabe der IBAN/BIC, nachträglich angeforderte Duplikate zum Beispiel Depotauszüge, Ertragsgutschriften oder Steuerbescheinigungen, außerterminliche Depotauszüge) Nachträglich angeforderte Duplikate (zum Beispiel von Depotauszügen, Ertragsgutschriften oder Steuerbescheinigungen) Außerterminliche Depotauszüge	je	EUR 10,–
Zulagenschädliche Depotauflösung von Vermögenswirksamen Leistungen (Gebühr wird bei Auszahlung fällig.)	je	EUR 12,50
Zulagenschädliche Depotauflösung von Altersvorsorgeverträgen (Gebühr wird bei Auszahlung fällig.)	je	EUR 25,–
Produktwechsel/Anbieterwechsel im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen (Gebühr wird mit Übertragung auf ein anderes Produkt fällig.)	je	EUR 50,–
Teilung eines Altersvorsorgevertrags im Rahmen des Versorgungsausgleichs pro Ehepartner (Gebühr wird mit der Depot-Übertragung fällig.)	je	EUR 54,–
Auslieferung von Anteilscheinen	je Auslieferung	EUR 50,–
Verwahrentgelt für Wertpapiere Xetra-Gold (ISIN DE000A0S9GB0) Das Entgelt für die Verwahrung von Xetra-Gold wird jeweils am 1. Juli und am 1. Januar jedes Kalenderjahres zur Zahlung fällig sowie bei vollständigem Verkauf des Bestandes. Für die Zahlung gelten die Bedingungen für UnionDepots und Sonderbedingungen der USB (Ziffer 10.4).	0,119 % (0,1 % zuzüglich Umsatzsteuer) pro Monat auf den Bestand am letzten Kalendertag eines Monats	

[1] Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent
[2] Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird jedem Anleger, der einen Altersvorsorgevertrag abschließt, vor Vertragsabschluss in dem Produktinformationsblatt für diese Kosten der maßgebliche Höchstbetrag ausgewiesen.
[3] Nur erhältlich bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort mit einem Vertriebspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe, unter der Servicegebühren auf den Depotbestand des UnionDepot Komfort und ggf. weitere Gebühren anfallen.
[4] Nur erhältlich bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung UnionDepot Firmenkunden mit einem Vertriebspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe, unter der Servicegebühren auf den Depotbestand des UnionDepot Firmenkunden und ggf. weitere Gebühren anfallen.
[5] Nur verfügbar bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Vermögensverwaltungsdienstleistungen mit einem Vertriebspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe, unter der Servicegebühren auf den Wert des verwalteten Vermögens anfallen.
[6] Für alle ab dem 1. Januar 2026 über UnionDepotOnline und ab dem 23. Juni 2026 über das UnionDepot im Online-Banking eines Vertriebspartners eröffneten Depots minderjähriger Depotinhaber entfällt die Depotgebühr bis zum Ende des Jahres, in dem sie volljährig werden.

Bedingungen für den Kauf, Verkauf und die Umschichtung von Fondsanteilen

1. Geht ein Auftrag eines Anlegers bis 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag (Börsentag in Frankfurt am Main und kein Feiertag in Hessen, der zudem kein gesetzlicher Feiertag am Sitz der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft- beziehungsweise Verwaltungsgesellschaft ist) bei der USB ein, so gilt für diesen Auftrag der Ausgabe- beziehungsweise Rücknahmepreis des Tages des Auftragseingangs. Der Ausgabe- beziehungsweise Rücknahmepreis wird am darauf folgenden Arbeitstag auf Basis der Schlusskurse des Tages des Auftragseingangs berechnet.
   Beispiel (keine Berücksichtigung eines Feiertages):
   • Auftragseingang am Montag vor 16:00 Uhr
   • Preisfeststellung einen Tag später, Dienstag (auf Basis der Schlusskurse des Vortages)
   • Abwicklung der Abrechnung im UnionDepot am Dienstag (die Wertstellung auf den angegebenen Kundenbankverbindungen erfolgt nach den im Zahlungsverkehr banküblichen Usancen).
2. Geht ein Auftrag an einem Wertermittlungstag (siehe 1. zu diesem Begriff) nach 16:00 Uhr oder an einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, bei der USB ein, so gilt für diesen Auftrag der Ausgabe- beziehungsweise Rücknahmepreis des nächsten Wertermittlungstages. Für die Berechnung gilt Ziffer 1. entsprechend.
   Beispiel (keine Berücksichtigung eines gesetzlichen Feiertages):
   • Auftragseingang am Montag nach 16:00 Uhr
   • Preisfeststellung am übernächsten Tag, Mittwoch (auf Basis der Schlusskurse des Vortages, Dienstag)
   • Abwicklung der Abrechnung im UnionDepot am Mittwoch (die Wertstellung auf den angegebenen Kundenbankverbindungen erfolgt nach den im Zahlungsverkehr banküblichen Usancen).
3. Die Ziffern 1. und 2. gelten nicht, soweit für einen Investmentfonds durch den Verkaufsprospekt inklusive der Vertragsbedingungen abweichende Abwicklungs- und Bewertungsmodalitäten geregelt sind (zum Beispiel es wird ein früherer Auftragseingang als 16:00 Uhr verlangt). Informationen und Details erhalten Sie unter www.union-investment.de.
4. Bei einem Investmentfondstausch oder Verkauf/Kauf werden Anteile des zu tauschenden oder zu verkaufenden Investmentfonds veräußert, um anschließend mit dem Veräußerungserlös Anteile des zu tauschenden/kaufenden Fonds zu erwerben. Für die Ermittlung des Rücknahmepreises bei der Veräußerung und des Ausgabepreises bei dem Erwerb gelten Ziffer 1. bis 3. entsprechend. Gelten für die betreffenden Investmentfonds unterschiedliche Auftragsannahmezeiten, so ist für beide Aufträge der frühere Auftragsannahmezeitpunkt maßgebend. Sofern die Fondspreise für einen der betreffenden Fonds verspätet geliefert werden, verzögert sich die Abrechnung des Umtausches oder Verkaufs/Kaufs bis zu diesem Termin, wobei für die gesamte Transaktion die maßgeblichen Fondspreise wie oben dargestellt ermittelt werden. Dies kann bedeuten, dass die maßgeblichen Preise einen Börsentag oder mehrere Börsentage nach dem Tag des Auftragseingangs ermittelt werden beziehungsweise die Abrechnung verzögert erstellt wird.
5. Abweichungen von Ziffer 1. bis 4. sind dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Dieses steht unter www.union-investment.de bereit und enthält die von der USB angebotenen Investmentfonds.
6. Ist bei Käufen oder Verkäufen von Investmentfonds die Konvertierung von Euro in eine andere Währung oder umgekehrt notwendig, so unterscheidet die USB hierbei zwischen Geschäften in Investmentfonds der Gesellschaften der Union Investment Gruppe und Geschäften in Investmentfonds von anderen Kapitalanlagegesellschaften.
7. Devisengeschäfte für Aufträge in Bezug auf Investmentfonds der Union Investment Gruppe tätigt die USB grundsätzlich einmal täglich mit der DZ BANK AG, Frankfurt am Main. Devisengeschäfte für Aufträge in Bezug auf Investmentfonds anderer Kapitalanlagegesellschaften erteilt die USB der abwickelnden Stelle (Attrax Financial Services S.A., Luxemburg). Damit verbundene Devisengeschäfte tätigt die abwickelnde Stelle gegebenenfalls mehrmals täglich mit der DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg-Strassen. Bei allen Devisengeschäften werden von unseren Handelspartnern banküblich Provisionen erhoben, die im Devisenkurs enthalten sind.
8. Die USB ist berechtigt, fällige Gebühren (einschließlich fremder Gebühren wie zum Beispiel Gebühren im Auslandszahlungsverkehr, die der USB von der DZ BANK AG belastet werden und die sie an den Kunden weitergibt), Kosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie gegebenenfalls durch den Verkauf von Anteilen beziehungsweise Anteilsbruchteilen oder sonstigen Wertpapieren in entsprechender Höhe zu decken. Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates kann die USB die Gebühren per Lastschrifteinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Allgemeinen Preisverzeichnis. Soweit nicht anders angegeben, werden die oben genannten Gebühren mit der Leistungserbringung fällig. Produktbezogene Kosten und Dienstleistungen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Investmentfonds und dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis unter www.union-investment.de entnommen werden. Das jeweils gültige Allgemeine Preisverzeichnis und das Besondere Preis- und Leistungsverzeichnis kann bei den Vertriebspartnern und bei der USB angefordert werden sowie unter www.union-investment.de eingesehen werden.

NGR 06.26
000544 06.26

Information zu den gekoppelten Leistungen Ihres Anbieters unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort verpflichtet sich Ihr Anbieter zur Erbringung verschiedener Wertpapierdienstleistungen und sonstiger Dienstleistungen. Dies sind:

1. Anlageberatung
2. Anlagevermittlung
3. Vermittlung von Sonderkonditionen für ein UnionDepot Komfort, für den Erwerb von darauf verwahrfähigen Investmentfondsanteilen und für die Verwahrung der Fondsanteile (durch Erstattung bestimmter Provisionen).

Als Gegenleistung für diese Leistungen des Anbieters zahlen Sie eine Servicegebühr an den Anbieter.

Im Folgenden möchten wir Sie darüber informieren, dass der Anbieter nicht alle in der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort gekoppelten Leistungen einzeln anbietet, welche Anteile der Servicegebühr auf die einzelnen, oben aufgezählten Leistungsbestandteile entfallen und ob sich aus dem Erwerb des gekoppelten Produkts für Sie abweichende Risiken ergeben.

1. Informationen über den Preis und (Neben-)Kosten der einzelnen Bestandteile

Die Kosten der einzelnen Bestandteile beziehungsweise den Anteil der Servicegebühr, der auf die einzelnen Bestandteile entfällt, können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Bestandteil	Anteil an der Servicegebühr in %
Anlageberatung	0 %
Anlagevermittlung	20 %
Vermittlung von Sonderkonditionen - UnionDepot Komfort ohne Depotgebühr - Kein Ausgabeaufschlag für auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähige Fonds - Erstattung von Provisionen	80 %
Gesamt:	**100,00 %**

2. Information über die separate Erwerbbarkeit einzelner Bestandteile

Die unter Ziffer 3 oben aufgeführten Sonderkonditionen vermitteln wir ausschließlich an Kunden, die mit uns eine Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort abschließen. Sie sind dann unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort allerdings verpflichtet, auch die als Bestandteil eins und zwei genannten Wertpapierdienstleistungen (Anlageberatung und Anlagevermittlung) mitzuerwerben. Es handelt sich um ein gekoppeltes Produkt, bei dem nicht alle Bestandteile separat angeboten werden.

Außerhalb der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort können Kunden die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung und/oder der Anlagevermittlung separat in Anspruch nehmen.

3. Information über mit der Koppelung gegebenenfalls verbundene Risiken

Mit der Koppelung der drei oben genannten Bestandteile in unserem Produkt Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort sind für Sie keine zusätzlichen oder abweichenden Risiken verbunden, die bei Inanspruchnahme nur eines Bestandteils beziehungsweise bei separater Inanspruchnahme von Bestandteilen nicht bestehen würden.

Näheres erläutert Ihnen gerne Ihr Berater.

Ausführungsgrundsätze für börsengehandelte Wertpapiere der Union Investment Service Bank AG (USB)

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von börsengehandelten Wertpapieren für den jeweiligen Anleger durch die Union Investment Service Bank AG (USB) ausgeführt werden. Zu den börsengehandelten Wertpapieren zählen börsengehandelte Indexfonds (sogenannte Exchange Traded Funds – ETFs) und börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen auf Basis von Rohstoffen und anderen Basiswerten (sogenannte Exchange Traded Commodities – ETCs), jeweils sofern diese auf den von der USB geführten Depots verwahrfähig sind.

Diese Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die USB die Ausführung eines Auftrags in Bezug auf solche Wertpapiere für den jeweiligen Anleger im bestmöglichen Interesse des Anlegers gewährleistet.

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze gelten nur, soweit der Anleger nicht im Einzelfall eine entgegenstehende Weisung erteilt. Die Erteilung einer solchen Weisung kann jedoch zur Folge haben, dass im Rahmen der Auftragsausführung nicht mehr das bestmögliche Ergebnis für den Anleger erzielt werden kann. Die USB behält sich zudem vor, Aufträge zurückzuweisen, wenn sie einer damit verbundenen Weisung nicht nachkommen kann.

II. Grundsatz der bestmöglichen Auftragsausführung

Aufträge werden von der USB grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätzen ausgeführt, sondern es werden die (unten aufgeführten) Zwischenkommissionäre mit der Ausführung beauftragt. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Zwischenkommissionäre wirkt die USB auf die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge hin.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen orientiert sich die USB an dem Gesamtentgelt der Auftragsausführung sowie an weiteren Kriterien, sofern diese Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben können. **Das Gesamtentgelt beinhaltet den Preis für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.**

Zu den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zählen insbesondere:

- Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird,
- Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind,
- Kosten für Clearing und Abwicklung sowie gegebenenfalls Steuern und sonstige öffentliche Abgaben
- sowie dann, wenn ein Auftrag über ein Finanzinstrument nach Maßgabe der Ausführungsgrundsätze der Bank an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden kann, auch eigene Provisionen oder Gebühren, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt.

Die USB leitet sämtliche Transaktionsaufträge börsengehandelte Wertpapiere betreffend an die Attrax Financial Services S.A. (Luxemburg) als Zwischenkommissionärin weiter, die diese Aufträge wiederum an die DZ PRIVATBANK S. A. (Luxemburg) als weitere Zwischenkommissionärin weiterleitet. Die DZ PRIVATBANK S. A. ist hierbei für die Auftragsausführung an Ausführungsplätzen verantwortlich und übernimmt die Analyse und die Auswahl der konkreten Ausführungsplätze gemäß den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte der DZ PRIVATBANK S. A. (Luxemburg) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine aktuelle Version der Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte der DZ PRIVATBANK S. A. können Sie unter www.dz-privatbank.com einsehen.

Durch den dargestellten Ausführungsweg ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der von der USB vorgegebenen maßgeblichen Orientierung am Gesamtentgelt grundsätzlich die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die Ausführung über die genannten Zwischenkommissionäre ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die USB abgestimmten standardisierten Prozessen eine effektive und deshalb kostengünstige Ausführung, Abwicklung beziehungsweise Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellen die Zwischenkommissionäre auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung beziehungsweise Abrechnung von Aufträgen erzielt. Die USB stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die Zwischenkommissionäre sicher. Die USB überprüft zudem, ob die Zwischenkommissionäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

III. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes beziehungsweise regulierten Ausführungsplatzes

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der DZ PRIVATBANK S. A. können Kundenaufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes, das heißt außerhalb eines organisierten Marktes (zum Beispiel regulierter Markt an Börsen), eines multilateralen Handelssystems (zum Beispiel Freiverkehr an

Ausführungsgrundsätze für börsengehandelte Wertpapiere der Union Investment Service Bank AG (USB)

Börsen) oder eines organisierten Handelssystems ausgeführt werden.

Bei der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes besteht grundsätzlich für den Kunden ein Gegenparteirisiko, also ein spezielles Adressausfallrisiko, das darin besteht, dass ein Handelspartner seinen Verpflichtungen (zum Beispiel Lieferverpflichtung der Stücke, Überweisung des Verkaufsbetrags) nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt.

IV. Ausführung im Wege des Einzel- oder Sammelauftrags

Der Anleger kann bei einem Auftrag zur Beschaffung oder Veräußerung von börsengehandelten Wertpapieren, welcher der USB vor 16:00 Uhr an einem Werktag, der in Hessen kein Feiertag ist, erteilt wird, entscheiden, ob der Auftrag unverzüglich zur Ausführung an die Attrax Financial Services S. A. weitergeleitet werden soll (sogenannter Einzelauftrag) oder ob der Auftrag um 16:00 Uhr am selben Werktag zusammen mit anderen Aufträgen in Bezug auf dasselbe börsengehandelte Wertpapier an die Attrax Financial Services S. A. weitergeleitet werden soll (sogenannter Sammelauftrag / Blockorder). Sofern der Sammelauftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, erfolgt die Zuteilung der erhaltenen Fondsanteile auf die einzelnen Anleger anteilig nach Maßgabe der Zuteilungsgrundsätze der USB.

Bei der Ausführung des Auftrags als Einzelorder fallen Transaktionskosten an, die der Anleger zu tragen hat. Die Ausführung als Sammelorder ist dagegen kostenlos.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Ausführung als Sammelauftrag für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, beispielsweise falls sich der Börsenpreis des Wertpapiers im Zeitraum der Platzierung des Auftrags bis zu dessen Weiterleitung zur Ausführung (um 16:00 Uhr an einem Werktag, der in Hessen kein Feiertag ist und an dem die USB gemäß ihren Bedingungen Aufträge ausführt) nachteilig entwickelt. Zudem wird ein Sammelauftrag aufgrund seiner Größe (beziehungsweise der großen Menge der zu beschaffenden Stücke) an einem Handelsplatz regelmäßig in verschiedenen Tranchen zu verschiedenen Zeitpunkten ausgeführt. Sofern der Kunde als Ergebnis der Auftragsausführung Finanzinstrumente (Stücke) aus verschiedenen Ausführungszeitpunkten (das heißt aus verschiedenen Tranchen) erhält, zahlt er für seine einzelnen Finanzinstrumente (einzelne Stücke) verschiedene Preise, sodass die Abrechnung des Auftrags insgesamt zu einem Mischkurs erfolgt.

Im Fall der Ausführung eines Auftrags als Sammelauftrag tragen regelmäßig neben den Kriterien Preis des Finanzinstruments und mit der Ausführung verbundene Kosten auch die Geschwindigkeit der Ausführung und Wahrscheinlichkeit der Ausführung dazu bei, in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis für den Privatkunden zu erzielen.

Aufträge, die der USB nach 16:00 Uhr an einem Werktag, der in Hessen kein Feiertag ist, zugehen oder die der USB nicht an Werktagen oder an Tagen zugehen, die im Bundesland Hessen Feiertag sind, werden jeweils am nächsten Werktag, der in Hessen kein Feiertag ist, von der USB zur Ausführung weitergeleitet.

Es gelten ergänzend die in den Sonderbedingungen UnionDepot Komfort geregelten Ausführungsmodalitäten der USB.

V. Überprüfung dieser Ausführungsgrundsätze

Die USB überprüft diese Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze beeinträchtigen kann. Über Änderungen dieser Ausführungsgrundsätze wird die USB die Anleger rechtzeitig informieren.

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Postfach 16 07 63
60070 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 58998-0
E-Mail service@union-investment.de

Basisinformationen zur Geldanlage in Wertpapieren

Grundlagen, Risiken und Vorteile einer Geldanlage in Wertpapieren

Überreicht durch:

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main

Postfach 16 07 63
60070 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 58998-0
E-Mail service@union-investment.de

Die vorliegende Broschüre wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt der Verfasser jedoch keine Gewähr.

Stand: April 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Aufbau der Broschüre

1. Kapitel: Grundlagen

1	**Einleitung**	**8**
1.1	Sicherheit, Liquidität und Rentabilität	
1.2	Nachhaltigkeit	9
2	**Grundlagen der Geldanlage in Investmentfondsanteilen**	**11**
3	**Arten von Investmentfonds**	**12**
3.1	Offene Investmentfonds	12
3.2	Geschlossene Investmentfonds	14
3.3	Europäischer langfristiger Investmentfonds mit fester Laufzeit (ELTIF)	15
3.4	Einteilung von Investmentfonds in Publikums- und Spezialfonds	16
3.5	Hedgefonds	17
3.6	Einteilung von Investmentfonds anhand der Art der Verwaltung des Fondsvermögens	17
3.7	Exchange Traded Funds (ETFs)	18
3.8	Unterscheidung auf Basis der Gestaltung eines Investmentfonds	20
3.9	Unterscheidung aufgrund der Währung der Anteile: Fremdwährungsfonds	24
4	**Anbieter und Vertrieb von Investmentfonds**	**24**
4.1	Deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft	24
4.2	Ausländische Kapitalverwaltungsgesellschaft	24
4.3	Vertrieb und Verkaufsunterlagen	25
5	**Aufgabe und Rolle der Kapitalverwaltungsgesellschaften**	**25**
5.1	Aufgaben	26
5.2	Rolle der Verwahrstelle	26
5.3	Berechnung der Anteilpreise eines Investmentfonds	27
5.4	Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und Vertriebsprovisionen	28
5.5	Übersicht der an der Verwaltung eines Investmentfonds Beteiligten	29
6	**Besondere Investmentfonds: Geldmarktfonds**	**30**

Inhaltsverzeichnis

2. Kapitel: Risiken

1	**Einleitung**	**32**
2	**Basisrisiken einer Geldanlage in Investmentfonds**	**32**
2.1	Konjunkturrisiko	32
2.2	Bonitätsrisiko	32
2.3	Zinsänderungsrisiko	33
2.4	Volatilität	33
2.5	Inflationsrisiko (Kaufkraftverlustrisiko)	34
2.6	Länder- und Transferrisiko	35
2.7	Währungsrisiko	35
2.8	Liquiditätsrisiko	35
2.9	Psychologisches Marktrisiko	35
2.10	Steuerliche Risiken	36
2.11	Informationsrisiko	36
2.12	Kreditfinanzierte Wertpapierkäufe und ihre Nutzung als Kreditsicherheit	36
2.13	Übermittlungsrisiko	36
2.14	Verspätete Information durch die Union Investment Service Bank AG	37
2.15	Ausländische Wertpapiere	37
2.16	Kosten der Anlage schmälern die Rendite	37
2.17	Nachhaltigkeitsrisken	39
3	**Besondere Anlagerisiken einer Geldanlage in Investmentfonds**	**42**
3.1	Risiken aus aktivem und passivem Fondsmanagement	42
3.2	Risiken aus Anlageschwerpunkten des Fonds	43
3.3	Liquiditätsrisiko, Aussetzung der Anteilscheinrücknahme und Maßnahmen zum Liquiditätsmanagement	44
3.3.1	Sonstiger Einsatz von Maßnahmen zum Liquiditätsmanagement	45
3.3.2	Folgen für den Anleger	53
3.4	Risiken infolge der Verschmelzung von Fonds oder der Kündigung oder Übertragung des Fondsmanagements	53
3.5	Missverständnisse bei der Auswertung von Ranglisten und Statistiken	54
3.6	Risiken beim Einsatz von Hedgefonds-Strategien	55
3.7	Besondere Risiken bei geschlossenen Investmentfonds	57
3.7.1	Illiquidität der Anlage	57
3.7.2	Risiken in Bezug auf die Liquidierung der Anlagen des Fonds	57
3.7.3	Änderungen der Rechtslage und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	58
3.7.4	Sonstige Risiken in Bezug auf die Anlageschwerpunkte	58
3.7.5	Verfügbarkeit von Experten und Ausfall von Vertragspartnern	58
3.7.6	Risiken durch Kreditaufnahme	58
3.7.7	Risiken bei Beteiligung an Kommanditgesellschaften	59

Inhaltsverzeichnis

3.8 Spezielle Risiken bei Europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) 59
3.8.1 Wert- und Ertragsschwankungen von Privatmarktanlagen und keine Ertrags- sowie Werterhaltungsgarantie 59
3.8.2 Langfristiges und illiquides Investment in der Regel ohne reguläre Rückgabemöglichkeit während der Laufzeit 59
3.8.3 Illiquiditätsrisiko der Zielinvestments durch eingeschränkte Handelbarkeit 60
3.8.4 Bewertungsrisiko durch fehlende Börsennotiz der Zielinvestments 60
3.8.5 Kreditrisiken wie Bonitätsrisiken bei Zielinvestments 60
3.8.6 Bau- und Entwicklungsrisiken bei Infrastrukturprojekten und Erhöhung des Ausfallrisikos aufgrund einer Fremdkapitalausweitung von Zielunternehmen 61
3.8.7 Mögliche Schwierigkeiten bei der Akquise ausgewählter Zielinvestments 61
3.9 Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds (ETFs) 62
3.9.1 Risiken beim Einsatz von Derivaten 62
3.9.2 Risiken in Bezug auf den Market Maker (Marktmacher/Eigenhändler) 62
3.9.3 Risiken in Bezug auf die gewählte Methode der Nachbildung des Index 63
3.10 Spezielle Risiken bei Offenen Immobilienfonds 64
3.10.1 Liquiditätsrisiko 64
3.10.2 Immobilienmarktrisiken 65
3.10.3 Bewertungsrisiko 66
3.11 Spezifische Risiken bei Fonds mit Einzelanlagen oder einem Anlageschwerpunkt in Rohstoffen 66
3.12 Spezielle Risiken bei Geldmarktfonds 67
3.12.1 Risiko von Schwankungen und Ausfallrisiko 67
3.12.2 Zinsänderungsrisiko 67
3.12.3 Kreditrisiko 67
3.12.4 Risiko der Aussetzung der Rücknahme 67
3.12.5 Risiko eines konstanten Nettoinventarwerts 68
3.12.6 Risiko eines stärker schwanken Anteilwerts 68

4 Vorteile einer Geldanlage in Investmentfonds 68

Inhaltsverzeichnis

3. Kapitel: Inhaberschuldverschreibungen

1	Allgemeines	70
2	Funktionsweise und Grundlagen von Zertifikaten	70
3	Klassifizierung anhand des Basiswerts	72
3.1	Besonderheit: Ganze Rohstoff-Baskets als Basiswert	73
4	Funktionsweise von Exchange Traded Commodities (ETCs)	73
4.1	Funktionsweise besicherter ETCs	73
4.2	Funktionsweise Swap-basierter ETCs	74
5	**Risiken von Zertifikaten**	**75**
5.1	Allgemeine Risiken	75
5.2	Spezielle Risiken	75
5.3	Spezielle Risiken von Zertifikaten mit dem Basiswert Rohstoffe und ETC	76
5.4	Spezielle Risiken von ETCs	78

4. Kapitel: Wissenswertes zur Auftragserteilung und -ausführung

1	Kommissionsgeschäft	79
2	Allgemeine Information zum Börsenhandel	80
3	Auftragsausführung	82

Vorwort

Gerade in Zeiten niedriger Zinsen nimmt die Geldanlage in Wertpapieren – wie insbesondere in Investmentfondsanteilen – eine immer größere Bedeutung für Anleger ein. Ein Investmentfonds ermöglicht es Anlegern, gemeinsam und unter einem einheitlichen rechtlichen Rahmen in eine Vielzahl von Einzelanlagen zu investieren und dadurch das Risiko des Wertverlusts einzelner Anlagen abzufangen. Daneben kann eine ergänzende Investition in weitere Klassen von Wertpapieren sinnvoll sein.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gestaltungsformen von Investmentfonds und bestimmten Inhaberschuldverschreibungen. Sie verfolgt darüber hinaus das Ziel, Sie mit den typischen Risiken und Vorteilen einer Geldanlage in Investmentfondsanteilen und bestimmten Inhaberschuldverschreibungen vertraut zu machen. Zielsetzung dieser Broschüre ist dementsprechend die Informationsbereitstellung und Risikoaufklärung.

Sie ersetzt jedoch nicht die verbindlichen Produkt- und Risikobeschreibungen für den jeweiligen konkret zu erwerbenden Investmentfonds, die unter anderem in den jeweiligen Verkaufsunterlagen des Investmentfonds zu finden sind (beispielsweise im PRIIPS-Basisinformationsblatt, im Verkaufsprospekt oder in den Anlagebedingungen). Bei Inhaberschuldverschreibungen gilt dies entsprechend, wobei die Produkt- und Risikobeschreibung hier dem Verkaufsprospekt, dem PRIIPS-Basisinformationsblatt und den endgültigen Bedingungen der Inhaberschuldverschreibung entnommen werden kann.

Um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass konkret von Ihnen zu erwerbende Wertpapiere für Sie angemessen sind, bitten wir Sie um Verständnis, dass die Union Investment Service Bank AG Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Geldanlagen in Wertpapieren und Vermögensanlagen erfragen kann.

Eine Anlageberatung bietet die Union Investment Service Bank AG nicht an. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an ein Partnerinstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Aufbau der Broschüre

Im Folgenden möchten wir Sie gern über den Aufbau dieser Broschüre informieren.

Im ersten Kapital erhalten Sie eine kurze Einführung in die Grundlagen einer Geldanlage in Investmentfondsanteile und das Zusammenspiel der hierbei maßgeblichen Kriterien. Zudem werden gängige Formen von Investmentfonds und der Investition in Investmentfondsanteilen vorgestellt.

Im zweiten Kapitel folgt die Darstellung der Risiken einer Geldanlage in Investmentfonds.

Im dritten Kapitel werden andere in Depots der Union Investment Service Bank AG verwahrfähige Wertpapiere vorgestellt. Dies betrifft derzeit bestimmte Inhaberschuldverschreibungen.

Im letzten Kapitel wird beschrieben, was bei der Erteilung von Aufträgen in Bezug auf den Handel mit Investmentfondsanteilen und anderen Wertpapieren generell zu beachten ist.

Bei der Erstellung dieser Broschüre wurde besonderes Augenmerk auf die Verständlichkeit gelegt. Wo die Verwendung von Fachbegriffen unvermeidbar ist, werden sie direkt erläutert. **Wir empfehlen Ihnen, die nachfolgenden Ausführungen sorgfältig zu lesen und diese Broschüre zum zukünftigen Nachschlagen aufzubewahren.**

1. Kapitel: Grundlagen

1 Einleitung

1.1 Sicherheit, Liquidität und Rentabilität

Bei jeder Geldanlage stehen vor allem drei Aspekte im Vordergrund: Das erste Ziel ist, eine möglichst hohe Rentabilität zu erzielen. Die Rentabilität eines Wertpapiers richtet sich nach seinen Erträgen, beispielsweise Zins-, Dividendenzahlungen, Ausschüttungen oder Wertsteigerungen (beziehungsweise Kurssteigerungen) des Wertpapiers. Erträge können schwanken und entweder an den Anleger ausgeschüttet oder gesammelt (thesauriert) werden. Die Rentabilität eines Wertpapiers wird an seiner Rendite gemessen: Darunter versteht man das Verhältnis des jährlichen Ertrags eines Wertpapiers zu dem vom Anleger eingesetzten Vermögen (wobei gegebenenfalls die Restlaufzeit der Anlage zu berücksichtigen ist). Maßgeblich ist hierbei die Rendite nach Abzug eventuell anfallender Steuern, da Kapitalerträge grundsätzlich der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Weiterhin entscheidend ist der Sicherheitsaspekt des Investments, der beschreibt, wie realistisch der kurz- und langfristige Kapitalerhalt ist. Die Sicherheit einer Geldanlage kann durch Diversifizierung (das heißt Investition in viele verschiedene Einzelanlagen) erhöht werden, da ein Wertverlust einer Anlage durch die anderen Anlagen aufgewogen werden kann.

Der dritte Faktor ist die Liquidität der Geldanlage, die beeinflusst, wie schnell der Anleger bei einem Verkauf sein angelegtes Kapital bar zurückerhalten kann. Alle drei Aspekte sind bei einer Kapitalanlage von Bedeutung und sollten bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.

Das Magische Dreieck der Vermögensanlage

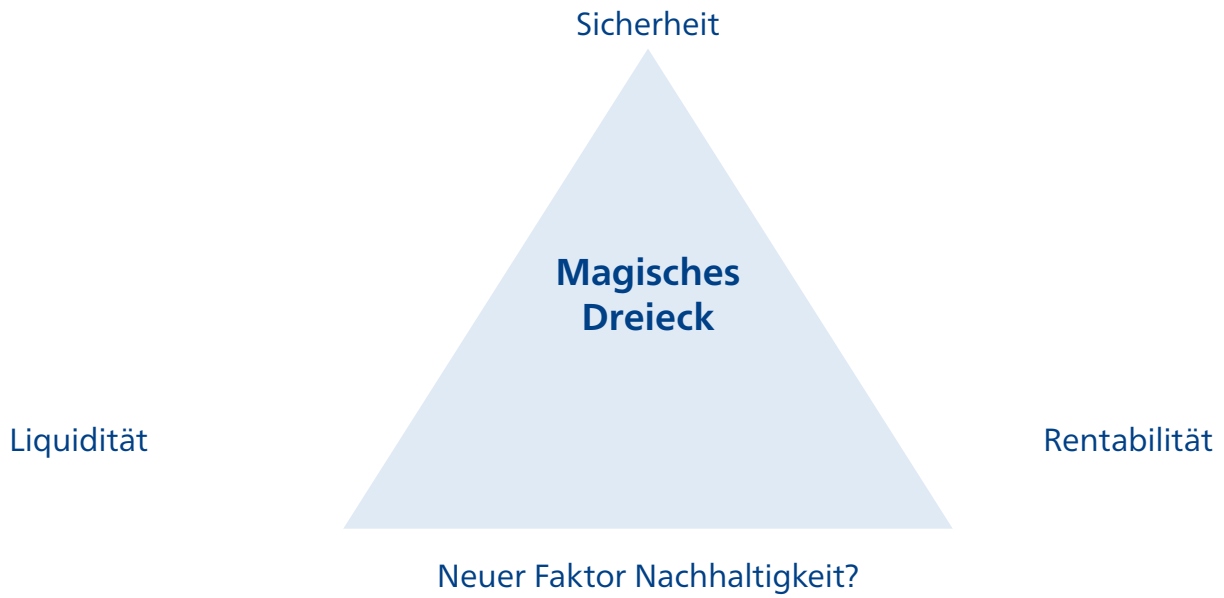

Das Magische Dreieck der Vermögensanlage

Die Anlageziele Sicherheit und Liquidität stehen in einem gewissen Zielkonflikt zum Anlageziel der Rentabilität: Mit steigender Sicherheit einer Anlage sinkt grundsätzlich ihre Rentabilität; umgekehrt versprechen weniger sichere Anlagen oft eine höhere Rentabilität.

Je liquider eine Anlage ist, das heißt, je schneller das eingesetzte Kapital wieder entnommen werden kann, desto geringer ist oft auch ihre Rentabilität.

1.2 Nachhaltigkeit

Ein weiterer, zunehmend bedeutender Aspekt bei der Geldanlage ist – neben Sicherheit, Rentabilität und Liquidität – die Nachhaltigkeit. Das Angebot nachhaltiger Vermögensanlagen, die die sogenannten **ESG-Kriterien**, also ökologische Kriterien (Umwelt, englisch: **E**nvironment), soziale Kriterien (Soziales, englisch: **S**ocial) sowie Kriterien der guten Unternehmens- und Staatsführung (englisch: **G**overnance), berücksichtigen, wächst stetig. Die nachfolgenden Beispiele dienen der Erläuterung, was unter den Kriterien „Umwelt“, „Soziales“ und „gute Unternehmens- und Staatsführung“ beispielsweise zu verstehen ist:

a) Umwelt

- Klimaschutz/Anpassung an Klimawandel (zum Beispiel erneuerbare Energien)
- Nachhaltige Nutzung von Ressourcen
- Schutz von Gewässern und Boden
- Schutz der Biodiversität

b) Soziales

- Einhaltung von Menschenrechten
- Arbeitnehmerbelange (zum Beispiel keine Duldung von Kinderarbeit und Einhaltung von Mindestarbeitsstandards)

c) Gute Unternehmens- und Staatsführung

- Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Steuermoral
- Gleichberechtigung

Es gibt, nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben, verschiedene Kriterien für die Einstufung nachhaltiger Anlagen, die die ESG-Kriterien unterschiedlich berücksichtigen:

a) Nachhaltige Anlagen, die in einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten gemäß Taxonomieverordnung investieren

b) Nachhaltige Anlagen, die in einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gemäß Offenlegungsverordnung investieren

c) Nachhaltige Anlagen, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (zum Beispiel Vermeidung von Treibhausgasemissionen) in qualitativer oder quantitativer Weise berücksichtigen

Die Taxonomieverordnung und die Offenlegungsverordnung der Europäischen Union enthalten unter anderem für die Einstufung von Anlagen als nachhaltig wesentliche Regelungen, die im Folgenden näher erläutert werden:

Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung legt Kriterien fest, die bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und macht Vorgaben, um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Demnach gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie unter anderem einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung oder Erreichung eines von sechs definierten Umweltzielen leistet, nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung eines solchen Umweltziels beiträgt und ein gewisser Mindestschutzstandard (basierend auf der Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) und den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) gewahrt wird. Die sechs Umweltziele sind: a) Klimaschutz, b) Anpassung an den Klimawandel, c) die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, e) die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und f) der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Eine Vorgabe in Bezug auf soziale Ziele soll in Zukunft noch ergänzt werden. Derzeit liegen noch nicht alle zur Umsetzung der Verordnung notwendigen Daten vor.

Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung soll eine bessere Vergleichbarkeit der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte zwischen Finanzprodukten schaffen und beinhaltet unter anderem für Kapitalverwaltungsgesellschaften zusätzliche Veröffentlichungspflichten. So müssen Kapitalverwaltungsgesellschaften beispielsweise in einem Anhang zu Verkaufsprospekten und den Jahresberichten ihrer Investmentfonds offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Verwaltungsentscheidungen berücksichtigt werden und inwiefern diese Risiken Auswirkung auf die Rendite des verwalteten Fondsvermögens haben können beziehungsweise hatten. Zu berücksichtigende Nachhaltigkeitsrisiken betreffen sowohl die Zielinvestments eines Investmentfonds als auch die gewählte Anlagestrategie des Fonds selbst.

Neben den allgemeinen Faktoren, denen eine Geldanlage stets unterliegt, sollte der Anleger die Funktionsweise des von ihm ausgewählten Finanzinstruments oder Anlageprodukts verstehen und sich über dessen Chancen und Risiken bewusst sein. Aus diesem Grund soll die vorliegende Broschüre Sie als Anleger dabei unterstützen, grundlegende Kenntnisse über die Geldanlage in Investmentfonds zu erhalten.

2 Grundlagen der Geldanlage in Investmentfondsanteilen

In einem Investmentfonds sammelt die auflegende Kapitalverwaltungsgesellschaft die Gelder vieler Anleger, um sie gemäß einer in den Anlagebedingungen des Investmentfonds festgelegten Anlagestrategie entsprechend dem Prinzip der Risikomischung in verschiedenen Vermögenswerten (zum Beispiel anderen Wertpapieren, Bankguthaben, Immobilien, Geldmarktinstrumenten oder derivativen Instrumenten) anzulegen und diese Anlagen anschließend entsprechend der Anlagestrategie zu verwalten.

Investmentfonds sind somit – allgemein gesprochen – das zur gemeinsamen Anlage eingezahlte Kapital der Anleger. In Deutschland aufgelegte Investmentfonds unterliegen dem **Kapitalanlagegesetzbuch** (KAGB). Die Anteile an Investmentsondervermögen (auch: Fondsvermögen) werden in Anteilscheinen verbrieft (vergleiche § 95 Absatz 1 Satz 1 KAGB), so dass es sich bei den Anteilscheinen um Wertpapiere handelt. Durch den Erwerb von Anteilscheinen werden Sie Mitberechtigter am jeweiligen Fondsvermögen. Ihr Anteil am Fondsvermögen bemisst sich nach der von Ihnen gehaltenen Anzahl von Anteilscheinen im Verhältnis zur Gesamtzahl aller ausgegebenen Anteilscheine aller Anleger. Der Wert

eines Anteilscheins wird berechnet, indem der Gesamtwert des Sondervermögens (der Nettoinventarwert des Fonds) durch die Anzahl aller ausgegebenen Anteilscheine geteilt wird.

Die konkrete Anlagestrategie eines Investmentfonds wird in seinen Verkaufsunterlagen, unter anderem dem Basisinformationsblatt (BIB), dem Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen, näher erläutert.

3 Arten von Investmentfonds

Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) unterscheidet zwischen offenen und geschlossenen Investmentfonds. Bei den offenen Investmentfonds unterscheidet man wiederum zwei Kategorien: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Fondsvermögen gemäß europarechtlichen Vorgaben nur in bestimmte Vermögensanlagen, wie zum Beispiel Wertpapiere, investiert werden kann, und Alternative Investmentfonds (AIF), die auch in andere Vermögensanlagen, zum Beispiel Immobilien, investieren können. Zudem können Alternative Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen Kredite vergeben und/oder die vorhandenen investierbaren Mittel der Anleger noch durch eine eigene Kreditaufnahme steigern. In diesen Fällen dienen die Anlageobjekte des Alternativen Investmentfonds (zum Beispiel Immobilien) als Kreditsicherheit und stünden den Anlegern im Insolvenzfall gegebenenfalls nicht mehr zur Befriedigung eigener Forderungen aus der Rückgabe von Anteilscheinen zur Verfügung.

3.1 Offene Investmentfonds

Ein Investmentfonds gilt als offen, wenn die Anzahl der ausgegebenen Anteile unbestimmt ist und die Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich unbeschränkt, basierend auf der Nachfrage beziehungsweise auf Verlangen der Anleger, neue Anteile ausgeben und ausgegebene Anteile zurücknehmen kann.

Offene Investmentfonds – sowohl OGAW als auch AIF – können nach dem KAGB auf verschiedene Arten errichtet werden:

a) Als Sondervermögen

In einem Investmentfonds werden, wie bereits zu Anfang dieses Kapitels ausgeführt, die Gelder vieler Anleger gesammelt und entsprechend den Anlagebedingungen des Investmentfonds investiert und verwaltet. Die Gelder beziehungsweise das Vermögen des Investmentfonds wird dabei von dem der Kapitalverwaltungsgesellschaft strikt getrennt und haftet auch nicht für Schulden der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Dies dient dem Schutz des Fondsvermögens beziehungsweise der Kapitalanlage der Anleger. Deshalb wird ein auf diese Art errichteter Investmentfonds auch als Sondervermögen oder Investmentsondervermögen bezeichnet.

Dies gilt ebenso für einen nach französischem oder luxemburgischen Recht als „Fonds commun de placement“ (FCP) errichteten Investmentfonds.

b) Als offene Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

Die Anleger investieren ihre Gelder in eine Investmentaktiengesellschaft; das heißt, im Gegensatz zur Mitberechtigung an einem Sondervermögen erwerben die Anleger in diesem Fall echte Beteiligungen (Aktien) an einer Investmentaktiengesellschaft und werden (Mit-) Gesellschafter. Das Vermögen der Gesellschaft wird nach dem Grundsatz der Risikomischung für die Anleger angelegt und verwaltet. Darin erschöpft sich in der Regel auch der in der Satzung festgelegte Zweck der Gesellschaft. Das Stammkapital der Gesellschaft ist variabel, da sowohl die Ausgabe neuer Aktien an neue Anleger als auch die Rücknahme bereits ausgegebener Aktien während der Laufzeit des Fonds möglich ist.

Daneben ermöglichen es einige Rechtsordnungen europäischer Staaten wie Luxemburg, Fonds in der Rechtsform einer sonstigen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital zu errichten, als sogenannte Société d’investissement à capital variable (SICAV).

c) Als Investmentkommanditgesellschaft

Ein Investmentfonds kann auch mittels einer offenen Investmentkommanditgesellschaft errichtet werden. Eine Beteiligung an einer solchen Gesellschaft ist allerdings nur sogenannten semiprofessionellen und professionellen Anlegern möglich. Um als semiprofessioneller oder professioneller Anleger eingestuft zu werden, muss ein Anleger bestimmte Voraussetzungen erfüllen; beispielsweise im Hinblick auf die Höhe der Anlagesumme oder Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Geldanlagen. Die Union Investment Service Bank AG stuft hingegen alle Anleger als Privatkunden ein.

Weitere Merkmale offener Investmentfonds

Nach den Anlagebedingungen offener Investmentfonds sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften verpflichtet, ausgegebene Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis (werk-) täglich zurückzunehmen. Der Anleger kann solche Fondsanteile daher grundsätzlich werktäglich zum geltenden Rücknahmepreis an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben und so eine Auszahlung aus dem Fondsvermögen erhalten. Es handelt sich bei offenen Investmentfonds daher um liquide Anlagen.

Allerdings hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch bei einem offenen Investmentfonds die Möglichkeit, die Rücknahme von Fondsanteilen zeitweise zu beschränken oder ganz auszusetzen. In diesem Fall ist die Rückgabe hiervon betroffener Fondsanteile über die Union Investment Service Bank AG für die Dauer der Beschränkung oder Aussetzung nicht beziehungsweise nicht im gewünschten Umfang möglich. Für nähere Erläuterungen hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 2, Abschnitt 3 „Besondere Anlagerisiken einer Geldanlage in Investmentfonds“ dieser Broschüre verwiesen.

3.2 Geschlossene Investmentfonds

Ein Investmentfonds ist geschlossen, wenn von vornherein nur eine bestimmte Anzahl von Anteilen ausgegeben wird und diese Anteile während der Laufzeit des Investmentfonds nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können. Die Anzahl der auszugebenden Anteile wird im Rahmen einer Zeichnungsphase festgelegt, in der die interessierten Anleger ein verbindliches Angebot für den Erwerb von Anteilen abgeben können. Geschlossene Fonds sind Alternative Investmentfonds (AIF), die in der Regel eine langfristige Geldanlage in verschiedenste Sachwerte, beispielsweise Immobilien oder Infrastruktur, ermöglichen. Am Ende der Laufzeit wird der Fonds liquidiert, indem sämtliche Vermögenswerte des Fonds veräußert werden, und die Anleger erhalten als Gegenwert bei der Rückgabe ihrer Fondsanteile einen entsprechenden Anteil am Liquidationserlös.

Geschlossene Fonds können in der Rechtsform eines Sondervermögens, aber auch in der Rechtsform einer Gesellschaft (beispielsweise einer Personengesellschaft) aufgelegt werden. Mit der Beteiligung an einer Gesellschaft wird der Anleger wirtschaftlich und rechtlich, insbesondere im steuer- und haftungsrechtlichen Sinn, zum Gesellschafter. In Deutschland aufgelegte geschlossene Fonds unterliegen den Regelungen des KAGB.

Da eine Anteilscheinrückgabe an die Kapitalverwaltungsgesellschaft während der Laufzeit des Investmentfonds nicht möglich ist, handelt es sich um eine illiquide Anlage, die mit besonderen Risiken verbunden sein kann. **Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kapitel 2, Abschnitt 3 „Besondere Anlagerisiken einer Geldanlage in Investmentfonds" dieser Broschüre verwiesen.**

3.3 Europäischer langfristiger Investmentfonds mit fester Laufzeit (ELTIF)

Neben den oben vorgestellten offenen und geschlossenen Investmentfonds nach KAGB gibt es den sogenannten Europäischen langfristigen Investmentfonds mit fester Laufzeit (ELTIF), dessen rechtliche Grundlagen und regulatorische Vorgaben sich unmittelbar aus der EU-Verordnung Nummer 2015/760 vom 29. April 2015 (ELTIF-VO) ergeben. Ein solcher ELTIF nach europäischem Recht kann als offener oder als geschlossener Fonds errichtet werden. Im Fall der Errichtung eines ELTIFs als geschlossener Fonds handelt es sich nicht um einen geschlossenen Fonds nach Maßgabe des KAGB.

Die ELTIF-VO weist im Vergleich zu den Vorgaben des KAGB zu geschlossenen Investmentfonds einen verbesserten Anlegerschutz auf, der sich unter anderem durch besondere Transparenzvorschriften auszeichnet. Zudem darf ein ELTIF, der an Kleinanleger vertrieben wird, abgesehen vom Anteilpreis keine weitere Haftung oder weiteren Kapitaleinsatz des Anlegers mit sich bringen. Die Vertragsbedingungen (oder Satzung) eines solchen ELTIFs müssen die Gleichbehandlung aller Anleger vorsehen. Sofern ein solcher ELTIF eine Laufzeit von zehn Jahren überschreitet, sind Privatanleger darauf hinzuweisen, dass sich eine solch langfristige und illiquide Anlage gegebenenfalls nicht für sie eignet, wenn sie keine langfristige Verpflichtung wünschen oder eingehen können.

Weitere Merkmale des ELTIFs nach europäischem Recht

Mit einem ELTIF erhalten Privatanleger Zugang zu besonderen Investitionszielen, die bisher institutionellen Anlegern vorbehalten waren. So können Privatanleger über einen ELTIF beispielsweise in Darlehensvergaben, Kapitalbeteiligungen und Infrastrukturprojekte investieren. Der ELTIF fördert auf diese Weise zugleich die Realwirtschaft, da er neben den klassischen Kreditinstituten als Geldgeber für Unternehmen oder Projekte fungiert.

Nach der ELTIF-VO darf ein ELTIF insbesondere in folgende Anlageziele investieren:

- **Bereitstellung von Eigenkapital (sogenanntes Private Equity):** Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen oder Bereitstellung von Mitteln für das Wachstum von Unternehmen
- **Infrastrukturprojekte:** Bau und Betrieb von Infrastruktur (zum Beipiel Windparks)
- **Darlehen:** Der ELTIF kann als Kreditgeber für Unternehmen oder Projekte agieren

Hierbei muss der ELTIF in Bezug auf seine Anlagepolitik stets die Vorgaben der ELTIF-VO einhalten. Demnach muss ein Großteil des Kapitals in langfristige Anlagen wie Sach- und Infrastrukturwerte und nur ein geringer Teil darf in liquide Anlagen (zum Beispiel Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente) investiert werden.

Aufgrund der Investition in langfristige, nicht liquide Anlageziele ist ein ELTIF grundsätzlich durch eine feste Laufzeit gekennzeichnet. Daher kann der Anleger eine Rückgabe der Anteile nicht vor Laufzeitende des ELTIFs verlangen.

Daraus kann sich eine weitere Besonderheit hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts des ELTIFs ergeben: Der Nettoinventarwert basiert auf dem Wert der im ELTIF enthaltenen Anlageziele. Bei illiquiden, langfristigen Anlagen liegt in der Regel keine tagesaktuelle Wertermittlung vor. Eine Bewertung erfolgt nur quartalsweise, so dass dann auch für die Ermittlung des Nettoinventarwerts nur einmalig pro Quartal ein aktueller Wert zur Verfügung steht.

3.4 Einteilung von Investmentfonds in Publikums- und Spezialfonds

Neben einer Einteilung von Investmentfonds nach Maßgabe der Möglichkeit der Anteilscheinrückgabe in offene und geschlossene Fonds kann auch eine Einteilung auf Basis der möglichen Anleger eines Fonds erfolgen: Der Erwerb von Anteilen an Publikumsfonds ist grundsätzlich für jedermann möglich. Spezialfonds hingegen sind sogenannten semiprofessionellen und professionellen Anlegern vorbehalten, weil sie unter anderem mit Blick auf mögliche Zielinvestitionen weniger strikten gesetzlichen Vorgaben unterliegen und eine Investition in solche Fonds daher mit erhöhten Risiken verbunden sein kann. Ein Spezialfonds wird oft auch auf die Bedürfnisse eines einzelnen bestimmten Anlegers oder einer Anlegergruppe zugeschnitten und speziell nur für diese errichtet und verwaltet.

Um als semiprofessioneller oder professioneller Anleger eingestuft zu werden, muss ein Anleger jeweils bestimmte Voraussetzungen erfüllen, beispielsweise im Hinblick auf die Höhe seiner Anlagesumme oder seine Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Geldanlagen. Die Union Investment Service Bank AG stuft grundsätzlich alle Anleger als Privat- beziehungsweise Kleinanleger ein.

3.5 Hedgefonds

Hedgefonds sind offene Alternative Investmentfonds (AIFs), deren Anteile nur von professionellen oder semiprofessionellen Anlegern erworben werden können.

Allerdings können Publikumsfonds, die jedem Anleger offenstehen, auch Anlagestrategien verfolgen, die eine Investition in Hedgefonds vorsehen. Dies ergibt sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen des Fonds. Solche Strategien können beispielsweise Käufe und Leerverkäufe von Wertpapieren beinhalten, die von Unternehmen herausgegeben wurden, die von besonderen Marktereignissen oder Veränderungen betroffen sind (zum Beispiel Verkauf, Verschmelzung oder Liquiditätskrisen). Dach-Hedgefonds stehen allen Anlegern offen.

Der englische Begriff „Hedge“ steht für die Absicherung von Marktrisiken. Hedgefonds sind jedoch nicht darauf beschränkt, sondern können auch sehr risikoaffine Anlagestrategien mit hohen Renditechancen verfolgen. Hedgefonds können in ihren Anlagebedingungen besondere Vorgaben in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen vorsehen.

3.6 Einteilung von Investmentfonds anhand der Art der Verwaltung des Fondsvermögens

Weiterhin können Investmentfonds anhand der Art und Weise der Verwaltung des Fondsvermögens grundsätzlich in sogenannte aktiv verwaltete und passiv verwaltete Fonds unterteilt werden. Daneben existiert noch eine Mischform, das sogenannte semiaktive Management. Fondsmanager, die die Anlageziele, in die sie das Fondsvermögen investieren, selbst aussuchen, betreiben aktives Fondsmanagement. Das Fondsmanagement versucht durch strategisch und taktisch orientierte Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, den vorher festgelegten Vergleichsmaßstab, zum Beispiel den Deutschen Aktienindex (DAX), in der Wertentwicklung zu schlagen. Die Auswahl der Anlagen wird erst nach einer eingehenden Analyse des jeweiligen Wertpapiers und seines Emittenten vorgenommen. Beim semiaktiven Fondsmanagement orientiert sich das Fondsmanagement an Indizes, kann aber einzelnen Wertpapieren ein anderes Gewicht verleihen, als das im Index der Fall ist. Dabei wer-

den besonders aussichtsreiche Wertpapiere übergewichtet, mit dem Ziel, den Index in seiner Wertentwicklung zu übertreffen. Bei der Auswahl der Wertpapiere für einen passiv gemanagten Fonds wird hingegen regelbasiert investiert, und das Management bildet oft zum Beispiel die Zusammensetzung eines Index, zum Beispiel die des DAX oder des EURO STOXX, nach.

Aktives und passives Fondsmanagement

Managementmethoden bei Investmentfonds

Aktives Management	Semiaktives Management	Passives Management
Die Fondsmanager analysieren Märkte/Unternehmen und wählen Wertpapiere aus	Die Fondsmanager orientieren sich an einem Index und gewichten Wertpapiere in definierten Bandbreiten	Die Fondsmanager bilden einen Markt- oder Branchenindex nach

3.7 Exchange Traded Funds (ETFs):

Exchange Traded Funds (ETFs) sind börsengehandelte (englisch: exchange-traded) Investmentfonds, die an mindestens einer Börse gehandelt werden und für die mindestens ein sogenannter Market Maker (deutsch: Marktmacher beziehungsweise Eigenhändler) beauftragt wurde.

Diese Investmentfonds verfolgen in der Regel eine sogenannte passive Anlagestrategie, die darauf abzielt, die Wertentwicklung eines bestimmten Index (wie zum Beispiel des DAX) oder bestimmter Indizes (durch sogenanntes Tracking) so exakt wie möglich abzubilden. Der Anleger soll dadurch (abzüglich der Fondskosten) die Gesamtrendite des abgebildeten Index beziehungsweise der abgebildeten Indizes erzielen.

Unter der allgemeinen Bezeichnung „ETF“ werden jedoch auch aktiv verwaltete Investmentfonds angeboten. Anleger sollten nicht automatisch davon ausgehen, dass ETFs ausschließlich passiv verwaltet werden. Für die Anlageentscheidung ist es daher wichtig, die

jeweilige Anlagestrategie (aktiv oder passiv) zu prüfen und die Angaben im Verkaufsprospekt sowie im Basisinformationsblatt zu berücksichtigen.

Für einen ETF wird oft mehrmals börsentäglich ein sogenannter indikativer Nettoinventarwert errechnet, der auf dem jeweils aktuellen Börsenwert der Einzelanlagen des Fonds basiert.

Dieser indikative Nettoinventarwert entspricht dem Marktwert des ETFs und bildet somit dessen fairen Marktwert im Verlauf eines Handelstages ab.

Für jeden ETF wird mindestens ein Market Maker damit beauftragt, sicherzustellen, dass die für den reibungslosen Handel mit ETFs erforderliche Liquidität stets zur Verfügung steht und sich der Börsenpreis des ETFs nicht zu weit vom Nettoinventarwert beziehungsweise indikativen Nettoinventarwert entfernt. Dies geschieht beispielsweise dann, wenn eine Vielzahl von Anlegern Anteile erwerben will, indem der Market Maker der ETF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ausreichend große Stückzahlen an Einzelanlagen des jeweiligen abzubildenden Index aus dem eigenen Bestand veräußert, um die Ausgabe der ETF-Anteile an diese Anleger zu ermöglichen. Umgekehrt wird der Market Maker dann, wenn viele Anleger ihre Anteile veräußern wollen, einen Kauf tätigen, um die Preise zu stabilisieren. Jeder ETF verfügt daher über (mindestens) einen solchen Market Maker.

Sollte es zu Marktstörungen kommen oder der Börsenhandel für einen ETF ausgesetzt werden, so können die ETF-Anteile häufig nicht mehr zurückgegeben werden.

Aktive ETFs

Aktiv verwaltete ETFs entscheiden im Rahmen der angegebenen Anlageziele und -richtlinien nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Vermögenswerte des ETFs. In der Regel versuchen aktiv verwaltete ETFs, die Wertentwicklung eines Index oder Indizes zu übertreffen. Dabei können die Fondsmanager häufig frei entscheiden, welche Vermögensanlagen erworben werden, und sind nicht an die im zu übertreffenden Index beziehungsweise. Indizes enthaltenen Komponenten gebunden. Es können aber auch systematisch-regelbasierte Anlagestrategien (anhand festgelegter Kriterien und/oder Algorithmen) eingesetzt werden.

Etwaige Beschränkungen in der Auswahl der Anlagen ergeben sich aus der Anlagerichtlinie des jeweiligen Investmentfonds. Diese ist Teil der Anlagebedingungen des ETFs.

Passive ETFs

Passiv verwaltete ETFs zielen darauf ab, die Wertentwicklung eines Index oder Indizes möglichst exakt abzubilden. Die Abbildung des Index beziehungsweise der Indizes im ETF kann durch eine physische oder synthetische Nachbildung erreicht werden, wobei auch Mischformen möglich sind.

- Physische Nachbildung
  Im Zuge einer physischen Nachbildung werden alle im Index beziehungsweise in den Indizes enthaltenen Einzelanlagen exakt in gleicher Gewichtung nachgekauft. Je nach Anlagestrategie des ETFs können auch lediglich eine repräsentative Auswahl von Index-Einzeltiteln oder Einzeltitel mit vergleichbarem Chance-Risiko-Profil erworben werden, mit dem Ziel, dem Index möglichst nahe zu kommen.
- Synthetische Nachbildung
  Im Rahmen einer synthetischen Nachbildung werden außerbörslich erworbene Derivate, sogenannte Swaps (deutsch: Tausch) zur Abbildung der Wertentwicklung des Index verwendet. Mittels des Swap-Derivats werden Zahlungsströme mit dem Kontrahenten des Swaps getauscht. Typischerweise überträgt der ETF entweder die Zahlungsströme seines Portfolios auf den Kontrahenten oder er investiert die Anlegergelder direkt in die Swaps und überträgt daraus resultierende Zahlungsströme auf den Kontrahenten. Im Gegenzug überträgt der Kontrahent jeweils die Erträge des Index auf den ETF. Der ETF wird dadurch dem Index gleichgestellt.

Es gibt dabei, wie beschrieben, zwei mögliche Arten der synthetischen Nachbildung: Wenn der ETF über ein Portfolio an Zielinvestitionen verfügt (die nicht mit dem Index identisch oder darin enthalten sein müssen), tauscht er die daraus resultierenden Zahlungsströme. Grundlage des Swap-Geschäfts ist die Swap-Vereinbarung zwischen dem Kontrahenten und dem ETF, die den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen muss.

Bei ETFs ohne sonstiges Portfolio, die ausschließlich in den Erwerb von Swaps investieren, wird das Kapital der Anleger unmittelbar gegen die Wertentwicklung des Index getauscht. Der Swap-Kontrahent ist dabei stets verpflichtet, die Erträge des Index an den ETF zu zahlen. Zur Absicherung dieser Zahlungspflicht muss der Swap-Kontrahent dem ETF in aller Regel Sicherheiten stellen. Diese Sicherheiten entsprechen grundsätzlich bis zu 130 Prozent der Forderung des ETFs, das heißt bis zu 130 Prozent der Erträge, die der Index erzielt. Maßgeblich hierfür ist die Swap-Vereinbarung zwischen ETF und Kontrahent, die den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen muss.

3.8 Unterscheidung auf Basis der Gestaltung eines Investmentfonds

Kapitalverwaltungsgesellschaften haben innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen einen großen Spielraum bei der möglichen Gestaltung von Investmentfonds.

Der konkrete Einordnung eines Investmentfonds ergibt sich aus seinen Anlagebedingungen. In ihnen finden Sie die auf den jeweiligen Fonds zutreffenden Angaben in Bezug auf die nachfolgend dargelegten Kriterien:

- Schwerpunkt der Zusammensetzung der Investitionen des Fonds (wobei der gesetzlich vorgegebene Mindestgrad der Risikomischung aber stets einzuhalten ist)
- Zeitlicher und geografischer Anlagehorizont
- Konkrete Art der Ertragsverwendung des Fonds
- Garantie oder Wertsicherung für das vom Anleger investierte Geld

Im Folgenden sollen diese Kriterien näher erläutert und Beispiele typischer Fondsgestaltungen gegeben werden:

a) Zusammensetzung des Fondsvermögens beziehungsweise Schwerpunkt der Investitionen

Wesentliche Unterscheidungsmerkmale eines Investmentfonds sind die Vermögensanlagen, in die ein Fonds investieren darf, und sein Investitionsschwerpunkt. Typische Beispiele hierfür sind:

- **Aktienfonds**
  Diese Fonds investieren in börsennotierte Aktien von bestimmten Unternehmen (zum Beispiel Indexunternehmen, Unternehmen einer Branche oder einer Region).
- **Immobilien-Sondervermögen**
  Investitionsschwerpunkt solcher Fonds sind Immobilien (zum Beispiel Grundstücke und Gebäude). Anteile solcher Fonds können Sie über das Online-Angebot (zum Beispiel Union-DepotOnline) von Union Investment nicht erwerben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an ein Partner-Kreditinstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Auf diese Fonds wird daher in dieser Broschüre nicht näher eingegangen.
- **Rentenfonds (Standard und Sonderformen)**
  Solche Fonds investieren am Rentenmarkt in verzinsliche Wertpapiere mit unterschiedlichen Laufzeiten, wobei spezielle Rentenfonds sich auf bestimmte Marktsegmente, zum Beispiel Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten, konzentrieren.

- **Geldmarktfonds**
  Diese Fonds investieren in Tages- und Termingelder sowie Wertpapiere mit kurzer Laufzeit.
- **Dachfonds**
  Diese Fonds investieren das Fondsvermögen überwiegend in Anteile an anderen offenen Investmentfonds.
- **Spezialitätenfonds**
  Diese Fonds verfolgen eine Anlagestrategie, die eine Investition in besondere Märkte oder Instrumente oder Kombinationen derselben vorsieht.
- **Mischfonds**
  Besonderheit dieser Fonds ist, dass in verschiedene Anlageklassen (zum Beispiel Aktien, Renten, Geldmarktpapiere) investiert werden kann und der Schwerpunkt der Investition sich verändern und insbesondere an geänderte Marktverhältnisse angepasst werden kann.

b) Zeitlicher und geografischer Anlagehorizont

Offene Investmentfonds können auf unbestimmte Zeit oder mit einer bestimmten Laufzeit aufgelegt werden. Im letzteren Fall wird nach Zeitablauf das vorhandene Fondsvermögen beziehungsweise der Veräußerungserlös des Fondsvermögens an die Anleger ausgeschüttet. Geschlossene Fonds haben grundsätzlich eine feste Laufzeit.

In geografischer Hinsicht kann der Anlageschwerpunkt eines Investmentfonds global ausgerichtet sein (zum Beispiel Aktienmärkte weltweit); er kann länderbezogen sein (zum Beispiel Aktien US-amerikanischer Unternehmen) oder regional gesetzt werden (zum Beispiel asiatische Aktien).

c) Ertragsverwendung

Investmentfonds unterscheiden sich auch in der Art der Ertragsverwendung. Ausschüttende Fonds zahlen die Erträge an die Anleger aus. Daneben gibt es ansammelnde (thesaurierende) Fonds, bei welchen die Erträge dem Fondsvermögen zugutekommen und für zusätzliche Investitionen genutzt werden: Im Laufe des Geschäftsjahrs erwirtschaftet ein Investmentfonds sogenannte ordentliche Erträge. Das sind je nach Fondsart Zinsen, Dividenden oder auch Mieterträge. Man unterscheidet zwischen ausschüttenden und thesaurierenden (sammelnden) Fonds. Ausschüttende Fonds zahlen regelmäßig, meist einmal im Jahr, die ordentlichen Erträge an ihre Anleger aus. Diese Ausschüttung wird am sogenannten Ex-Tag dem Fondsvermögen entnommen. Dadurch reduziert sich der Anteilpreis um den Ausschüttungsbetrag.

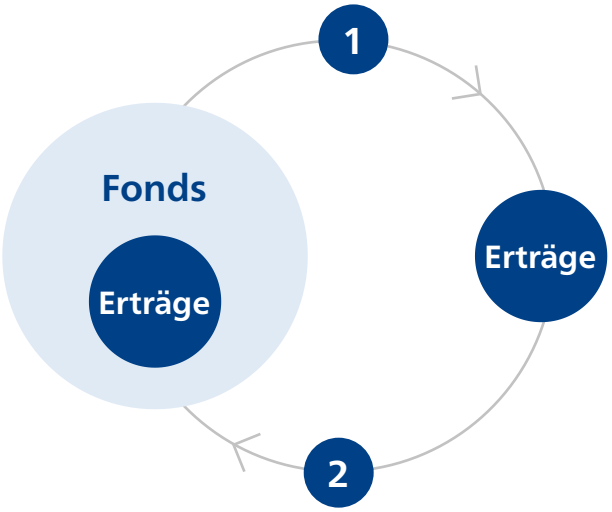

1. Varante: Ausschüttung
Anleger erhalten Gutschrift aus Erträgen.
Nach der Ausschüttung:
- Der Anteilwert sinkt
- Das Fondsvermögen vermindert sich

2. Variante: Ausschüttung mit sofortiger Wiederanlage
Ausgeschüttete Erträge werden im Fonds automatisch wieder angelegt.
Nach der Wiederanlage:
- Die Zahl der Anteile steigt
- Das Fondsvermögen bleibt grundsätzlich konstant

Bei thesaurierenden Fonds bleiben die Erträge im Fondsvermögen und werden direkt in den Kauf neuer Wertpapiere investiert. Das Fondsvermögen und der Anteilscheinpreis werden somit durch die Thesaurierung nicht verändert.

Thesaurierung

- Die Erträge werden sofort wieder investiert
- Der Zinseszinseffekt wird ausgenutzt
- Die Anteilwerte wachsen schneller
- Die Zahl der Fondsanteile bleibt konstant

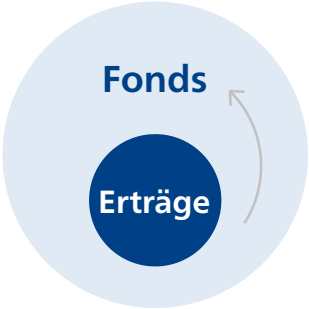

d) Garantie oder Wertsicherung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann einen Investmentfonds mit einer Garantie auflegen, die sich auf Ausschüttungen des Fonds, seine Wertentwicklung oder den Rückerhalt mindestens des eingezahlten Kapitals beziehen kann. Garantiegeber kann hierbei die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder auch ein Dritter (in der Regel ein Kreditinstitut) sein.

Bei Wertsicherungsfonds ist vorgesehen, dass der erzielte Wert des Fondsvermögens gegen Laufzeitende des Fonds oder einer festgelegten Investitionsperiode abgesichert wird. Dies kann dadurch bewirkt werden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft Optionen kauft, die das Risiko von Wertverlusten abfedern können. Der Wert solcher Optionen ist dann im Fondsvermögen enthalten und kann je nach Marktentwicklung steigen oder sinken. Eine harte Garantie dafür, dass die Wertsicherung greift, gibt es bei solchen Fonds nicht.

3.9 Unterscheidung aufgrund der Währung der Anteile: Fremdwährungsfonds

Bei einem Fremdwährungsfonds wird der Anteilpreis in einer fremden Währung (zum Beispiel Britische Pfund) festgesetzt. Im Rahmen des Erwerbs und der Veräußerung eines solchen Fonds über die Union Investment Service Bank AG schließt ein deutscher Anleger stets auch ein Devisentauschgeschäft ab, da der vom Anleger in Euro eingezogene Anteilscheinpreis in die fremde Währung umgetauscht beziehungsweise ein in fremder Währung erzielter Veräußerungserlös vor der Auszahlung an den Anleger in Euro zurückgetauscht werden muss.

4 Anbieter und Vertrieb von Investmentfonds

4.1 Deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft

Deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften unterliegen dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Sie benötigen zur Aufnahme und Ausführung ihrer Tätigkeit eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin überwacht die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf die Auflegung und den Vertrieb von Investmentfonds.

4.2 Ausländische Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Auflage und der Vertrieb von Investmentvermögen sind europaweit gesetzlich reguliert (vergleiche Richtlinien 2011/61/EU über die Verwalter Alternativer Investmentfonds und 2009/65/EG über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)). Diese europarechtlichen Vorgaben werden in Deutschland im Wesentlichen durch das KAGB umgesetzt.

Wenn im europäischen Ausland ansässige Kapitalverwaltungsgesellschaften ihre Investmentfonds in Deutschland vertreiben wollen, unterliegt dieser Vertrieb den Regelungen des deutschen KAGB. Der Vertrieb muss im Voraus der BaFin schriftlich angezeigt und es müssen weitere vertriebsspezifische Voraussetzungen erfüllt werden (zum Beispiel das Vorhandensein der Verkaufsunterlagen des Fonds in deutscher Sprache).

Bei den auf dem deutschen Markt aktiven ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften handelt es sich daher oft um im europäischen Ausland ansässige Konzern- oder Tochtergesellschaften deutscher Kreditinstitute oder deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften

(wie zum Beispiel die Union Investment Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg), die mit den in Deutschland geltenden Vorgaben vertraut sind.

Ausländische Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nicht in Europa ansässig sind, müssen über eine Geschäftserlaubnis der BaFin verfügen, um ihre Fonds auf dem deutschen Markt zu vertreiben.

4.3 Vertrieb und Verkaufsunterlagen

Jeder in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfonds verfügt über zumindest folgende Verkaufsunterlagen:

- Verkaufsprospekt (einschließlich der Anlagebedingungen)
- Basisinformationsblatt (BIB)

Im Verkaufsprospekt findet man unter anderem eine ausführliche Beschreibung der Anlagestrategie des Investmentfonds einschließlich der zulässigen Zielinvestitionen, zu Nachhaltigkeitszielen und zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie den mit einer Investition in den Investmentfonds verbundenen Risiken. In den Anlagebedingungen sind zudem auch Informationen über Kosten, unter anderem die Verwaltungsvergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, enthalten.

Weitere Informationen über die Entwicklung des Investmentfonds, einschließlich der Erreichung etwaiger Nachhaltigkeitsziele, können den Halbjahres- und Jahresberichten eines Investmentfonds entnommen werden. Es wird empfohlen, die angebotenen Verkaufsunterlagen vor einer Investitionsentscheidung sorgfältig zu lesen.

5 Aufgabe und Rolle der Kapitalverwaltungsgesellschaften

Investmentfonds können – wie bereits oben unter Ziffer 3.6 ausgeführt – aktiv oder passiv verwaltet werden, wobei Mischformen und fließende Übergänge möglich sind.

Bei einer aktiven Verwaltung überprüft in der Regel ein sachkundiger Portfoliomanager der Kapitalverwaltungsgesellschaft fortlaufend die konkrete Zusammensetzung der gesamten Investitionen des Fonds und versucht, unter anderem aufgrund von Marktanalysen, durch Investitionen in voraussichtlich besonders rentable oder chanceneiche Anlagen und Austausch von Positionen einen Wertzuwachs des Investmentvermögens zu erwirtschaften. Hierbei wird jedoch darauf geachtet, dass der Austausch von Einzelanlagen innerhalb der durch die Anlagestrategie vorgegebenen Grenzen bleibt.

Bei einer passiven Verwaltung findet in der Regel keine manuelle Anpassung der Anlagen im Fondsvermögen statt, sondern die Investitionen des Fonds verfolgen das Ziel, die Wertentwicklung bestimmter Indizes so genau wie möglich abzubilden (sogenanntes Tracking). Die Anleger sollen hierdurch die Gesamtrendite des abgebildeten Index abzüglich laufender Kosten erhalten. Die Wertentwicklung solcher Fonds ist somit stark an die Wertentwicklung des Index gekoppelt.

5.1 Aufgaben

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss die in den Fonds eingezahlten Gelder der Anleger nach Maßgabe der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie anlegen und verwalten. Mehrere von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegte Investmentfonds müssen durch ihre Bezeichnung unterscheidbar sein und ihre jeweiligen Vermögen müssen getrennt voneinander geführt werden. Eine wechselseitige Haftung für Verbindlichkeiten gibt es bei Investmentfonds nicht.

Bei der Festlegung der Anlagestrategie achtet die Kapitalverwaltungsgesellschaft darauf, dass der Fonds nur in die für ihn gesetzlich erlaubten Vermögensanlagen investieren darf und dass der gesetzlich vorgeschriebene Mindestgrad der Risikomischung eingehalten wird (das heißt, dass einzelne Anlagen und/oder Anlagen einer Anlageklasse nicht den gesetzlich beziehungsweise durch die BaFin vorgegebenen Maximalanteil am Gesamtportfolio des Investmentfonds überschreiten dürfen).

Die Anleger erhalten im Gegenzug für geleistete Einzahlungen Fondsanteile, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Verwahrstelle des Fonds ausgegeben werden.

Außerdem muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft mittels der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten den Anlegern des Fonds berichten und ihnen gegenüber Rechenschaft ablegen.

5.2 Rolle der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle muss von der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt werden. Die Verwahrstelle kontrolliert die Kapitalverwaltungsgesellschaft (unter anderem bezüglich der Berechnung der Anteilscheinpreise des Fonds) und überwacht die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestgrads der Risikomischung der Investitionen des Fonds.

Die Tätigkeit als Verwahrstelle darf nur mit einer Erlaubnis der BaFin aufgenommen werden und die Verwahrstelle wird laufend durch die BaFin überwacht.

5.3 Berechnung der Anteilpreise eines Investmentfonds

Der Anteilpreis muss dem Nettoinventarwert des Anteils – gegebenenfalls zuzüglich eines in den Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags – entsprechen. Der Nettoinventarwert ist der Gesamtwert des Fondsvermögens abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten (zum Beispiel Kredite). Er wird wie folgt ermittelt:

Zunächst wird der (Inventar-)Wert des Fondsvermögens errechnet:

	Tageswert sämtlicher Vermögenswerte
+	Bankguthaben
=	Inventar des Fonds
–	**Verbindlichkeiten**
=	**Nettoinventarwert des Fonds**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt in der Regel börsentäglich durch die oder unter Kontrolle der Verwahrstelle des Investmentfonds. Bei OGAW-Fonds ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Berechnung mindestens zwei Mal pro Monat erfolgt; bei Alternativen Investmentfonds mindestens jährlich.

Das angewendete Verfahren zur Berechnung des Werts des Fondsvermögens wird in den Anlagebedingungen des jeweiligen Fonds näher erläutert. Sofern sich Wertpapiere im Fondsvermögen befinden, wird diesbezüglich oft auf den Börsenkurs oder – sofern ein solcher nicht vorhanden ist – auf einen angemessenen Verkehrswert abgestellt.

Der Rücknahmepreis eines Anteils muss dem Nettoinventarwert – gegebenenfalls abzüglich eines in den Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags – entsprechen. Ausgabe- und Rücknahmepreis werden in der Regel zusammen veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert wird durch die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile dividiert. Daraus erhält man den Wert pro Anteil, den sogenannten Anteilpreis.

$$\text{Anteilpreis} = \frac{\text{Inventarwert}}{\text{Anzahl der umlaufenden Anteile}}$$

Dabei beeinflussen Anteilausgaben und -rücknahmen den Anteilpreis nicht. Die Ein- und Auszahlungen verändern zwar den gesamten Nettoinventarwert, sind aber unmittelbar mit einer Erhöhung oder Verminderung der vorhandenen Anzahl von Fondsanteilen verbunden. Dies führt dazu, dass der Nettoinventarwert pro Anteil gleich bleibt.

Beim „Dual Pricing“ handelt es sich um ein Liquiditätsmanagementtool, bei dem Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert des Fonds je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird. Diese Maßnahme wird in Kapitel 2, Ziffer 3.3.1, Buchstabe e) dieser Broschüre näher beschrieben.

Beim Liquiditätsmanagementtool „Swing Pricing“ handelt es sich um eine Methode, bei der der Nettoinventarwert je Anteil angepasst wird. Diese wird in Kapitel 2, Ziffer 3.3.1, Buchstabe c) dieser Broschüre näher beschrieben.

Wenn ein Investmentfonds eine Rückgabegebühr erhebt, erfolgt die Abrechnung von Anteilrückgaben zu einem angepassten Rückgabepreis. Vom Rückgabepreis wird dabei die Rückgabegebühr abgezogen. Dies führt dazu, dass ein Anleger einen ungünstigeren (geringeren) Rückgabepreis erhält. Die Rückgabegebühr fließt dem Fondsvermögen zu, so dass diese den im Investmentfonds verbleibenden Anlegern zugutekommt. Die Rückgabegebühr wird in Kapitel 2, Ziffer 3.3.1, Buchstabe g) dieser Broschüre näher beschrieben.

Wenn ein Investmentfonds eine Verwässerungsschutzgebühr erhebt, erfolgt die Ausgabe und/oder Rückgabe von Anteilen zu einem angepassten Ausgabe- beziehungsweise Rückgabepreis. Auf den Ausgabepreis wird die Gebühr aufgeschlagen, so dass sich der Ausgabepreis um die Gebühr erhöht. Vom Rückgabepreis wird die Verwässerungsschutzgebühr abgezogen, so dass dieser sich entsprechend verringert. Die Anteilaus- und/oder -rückgabe erfolgt dann zu für den Anleger ungünstigeren Konditionen. Die Verwässerungsschutzgebühr fließt ebenfalls dem Fondsvermögen zu, so dass bestehende Anleger davon profitieren. Die Verwässerungsschutzgebühr wird in Kapitel 2, Ziffer 3.3.1, Buchstabe h) dieser Broschüre näher beschrieben.

5.4 Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und Vertriebsprovisionen

Der gesamte Anteilpreis ist an die Verwahrstelle des Fonds zu entrichten und fließt in Höhe des Nettoinventarwerts unmittelbar in das Fondsvermögen. Etwaige Ausgabeaufschläge leitet die Verwahrstelle an die Kapitalverwaltungsgesellschaft weiter. Diese fließen daher dem Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu und sind eine Gegenleistung für die Ausgabe des Fondsanteils. Bei der Rückgabe von Anteilen kann ein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Dieser wird dem Rückgabepreis der Anteile entnommen und kann ebenfalls an die Kapitalverwaltungsgesellschaft weitergeleitet werden.

Darüber hinaus erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft die in den Anlagebedingungen des Fonds festgelegte laufende Vergütung für die Verwaltung des Fondsvermögens. Diese Vergütung wird direkt dem Fondsvermögen entnommen und fließt der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu.

Kapitalverwaltungsgesellschaften können aus ihren Einnahmen auch die Kosten des Vertriebs der Fondsanteile decken und insbesondere vertrieblich tätigen Vermittlern (in der Regel Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsunternehmen) eine Vertriebs- und/oder laufende Bestandsprovision für die Betreuung der Anleger bezahlen. Da die Vermittler für die Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fondsanteilen Wertpapierdienstleistungen erbringen, müssen sie die Anleger über gezahlte Provisionen informieren und deren Höhe im Rahmen der sogenannten Ex-ante- und Ex-post-Kosteninformationen nach dem Wertpapierhandelsgesetz offenlegen.

5.5 Übersicht der an der Verwaltung eines Investmentfonds Beteiligten

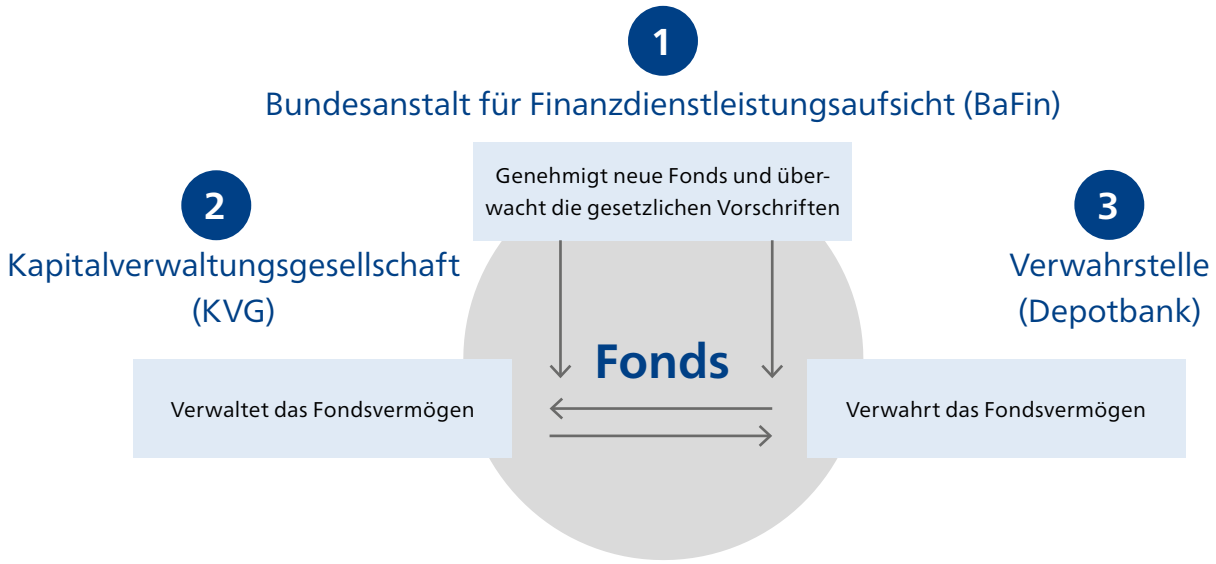

1 Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft und genehmigt neue Fonds und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs

2 Im Hinblick auf das Fondsvermögen nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verwalterstellung ein, die sie im ausschließlichen Interesse der Anleger ausübt

3 Zur Verwahrung des Fondsvermögens muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Bank als Verwahrstelle bestellen. Diese institutionelle Trennung zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaft (Fondsverwaltung) und Verwahrstelle (Verwahrung des Fondsvermögens) schreibt das Kapitalanlagegesetzbuch zum Schutz der Anleger vor

6 Besondere Investmentfonds: Geldmarktfonds

Geldmarktfonds investieren das ihnen von den Anlegern zufließende Kapital überwiegend in Geldmarktinstrumente und kurzfristige verzinsliche Anlagen.

Es können dabei solche Investmentfonds unterschieden werden, die den Namen „Geldmarktfonds“ (oder eine entsprechende Bezeichnung in einer anderen Sprache, z. B. Money Market Fund) tragen dürfen und gemäß EU-Vorgaben verwaltet werden. Daneben gibt es Investmentfonds, die diese Bezeichnung nicht im Namen tragen und daher nicht denselben EU-Vorgaben unterliegen.

Geldmarktfonds, die den EU-Vorgaben entsprechen, investieren überwiegend in Geldmarktinstrumente, wie kurzfristige Schuldverschreibungen von Staaten, Banken und Unternehmen, die eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen haben und deren Emittenten eine positive Bewertung der Kreditqualität gemäß den Vorgaben des jeweiligen Geldmarktfonds haben. Zudem können Geldmarktfonds in Einlagen bei Kreditinstituten und Anteile an anderen Geldmarktfonds anlegen. Sie müssen einen bestimmten Anteil der von ihnen gehaltenen Vermögensgegenstände innerhalb eines Tages und einen weiteren Teil innerhalb einer Woche ohne größere Kursverluste in Liquidität, also Einlagen bei Kreditinstituten, umwandeln können.

Fondsanteile können in der Regel börsentäglich erworben und zurückgegeben werden.

Anteile an Geldmarktfonds stellen dennoch keine Bankeinlagen dar und sind nicht im Rahmen der Einlagensicherung geschützt. Es gibt keine Garantie für die Rückzahlung des investierten Kapitals.

Geldmarktfonds müssen Anforderungen an die Portfoliodiversifizierung, Risikomischung und Kreditqualität ihrer Vermögensanlagen einhalten. Außerdem gelten für sie besondere Regelungen für ein wirksames Liquiditätsmanagement.

Man unterscheidet:

1. “Short-Term” Money Market Funds (kurzfristige Geldmarktfonds) weisen sich durch eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit maximal 60 Tagen, eine gewichtete durchschnittliche Endfälligkeit von maximal 120 Tagen und einen stabilen beziehungsweise variablen Nettoinventarwert aus.

2. “Regular” Money Market Funds (alle anderen Geldmarktfonds) besitzen eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 6 Monaten und eine gewichtete durchschnittliche Endfälligkeit von maximal 1 Jahr.

Zudem werden Geldmarktfonds in die nachfolgenden Arten unterteilt, an die sich unterschiedliche Anforderungen knüpfen:

- Constant Net Asset Value (CNAV) Money Market Funds (MMFs) sind Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schuldtitel. Ihre Vermögenswerte werden anhand der fortgeführten Anschaffungskosten (Amortized Cost Accounting) bewertet, Marktrisiken und realisierte Verluste spiegeln sich im Anteilwert nicht wider. Sie unterliegen besonders strengen Liquiditätsanforderungen und die im Geldmarktfonds enthaltenen Vermögenswerte müssen zu mindestens 99,5 Prozent von öffentlichen Emittenten begeben worden sein.
- Low Volatility Net Asset Value (LVNAV) MMFs sind Geldmarktfonds, welche einen Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität haben. Sie können eine Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten verwenden, allerdings nur, solange der Wert der Basiswerte nicht um mehr als 20 Basispunkte vom Marktwert des Nettovermögens des Fonds abweicht – das heißt, sie dürfen nur eine begrenzte Abweichung vom festen Anteilpreis aufweisen. LVNAV MMFs weisen strengere Liquiditätsanforderungen auf als VNAV MMFs.
- Variable Net Asset Value (VNAV) MMFs sind Geldmarktfonds, welche einen variablen Nettoinventarwert haben. Ihre Vermögenswerte werden zum Marktpreis bewertet und der Anteilpreis beziehungsweise Net Asset Value (NAV) kann täglich schwanken. VNAVs MMFs haben eine höhere Volatilität als CNAV und LVNAV MMFs.

CNAV und LVNAV Geldmarktfonds verfügen über die folgenden spezifischen Liquiditätsmanagementtools:

- Es können Liquiditätsgebühren für Rückgaben erhoben werden, die den dem Geldmarktfonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und sicherstellen sollen, dass im Geldmarktfonds verbleibende Anleger nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anleger ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben.
- Es können Rückgabesperren, mit denen die Anzahl der Anteile, die an einem Arbeitstag zurückgegeben werden können, für einen Zeitraum von bis zu 15 Arbeitstagen auf höchstens 10 Prozent der Anteile am Geldmarktfonds beschränkt wird, eingesetzt werden.
- Die Rückgabe von Fondsanteilen kann für einen Zeitraum von bis zu 15 Arbeitstagen ausgesetzt werden.

Anders als sonstige offene Investmentfonds sind Geldmarktfonds verpflichtet, nur mindestens ein Liquiditätsmanagementtool (Details siehe Kapitel 2, Ziffer 3.3.1) zu verwenden.

Details zur Anlagestrategie und den konkreten Anlagebedingungen sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt und dem Basisinformationsblatt zu entnehmen.

Einzelheiten zur Verwendung von Liquiditätsmanagementtools ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen beziehungsweise dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

2. Kapitel: Risiken

1 Einleitung

In diesem Kapitel werden Ihnen die grundlegenden Risiken erläutert, die im Rahmen einer Geldanlage in Investmentfonds allgemein und unabhängig von der Art des erworbenen Investmentfonds auftreten können (sogenannte Basisrisiken). Anschließend soll auf besondere Anlagerisiken einzelner Arten von Investmentfonds eingegangen werden.

Verschiedene Risiken können zusammentreffen und sich dadurch gegebenenfalls auch verstärken.

2 Basisrisiken einer Geldanlage in Investmentfonds

2.1 Konjunkturrisiko

Unter Konjunkturrisiko versteht man Schwankungen der Konjunktur, das heißt der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Diese können sich auf den wirtschaftlichen Wert einzelner oder aller Anlagen im Fondsvermögen (zum Beispiel auf den Kurs von Aktien im Fondsvermögen) auswirken und damit den Wert des Fondsvermögens und damit auch den Anteilpreis beeinflussen.

Weiterhin besteht das Risiko, dass die Entwicklung der Konjunktur falsch eingeschätzt wird und dadurch vom Anleger zum falschen Zeitpunkt Investmentfondsanteile erworben oder in einer ungünstigen Marktphase veräußert oder gehalten werden.

2.2 Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko wird häufig auch als Emittentenrisiko bezeichnet. Es handelt sich dabei um das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten eines Wertpapiers oder des Schuldners einer Geldforderung verschlechtert und der Emittent beziehungsweise Schuldner deshalb nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Wenn ein Investmentfonds in Wertpapiere oder Anlagen betroffener Schuldner investiert ist, besteht ein entsprechendes Risiko, dass diese Anlagen von Wertverlusten betroffen sind oder sogar ein Totalverlust eintritt.

Wenn ein Wertpapier, zum Beispiel eine Aktie oder eine sonstige Forderung, von einem Kreditinstitut als Emittent ausgegeben wird und dieses Kreditinstitut abgewickelt werden muss, besteht das Risiko, dass Gläubiger, die die Forderungen im Bestand haben, sich an der Abwicklung beteiligen müssen (sogenanntes Bail-in). Wenn die Voraussetzungen für die Abwicklung des Kreditinstituts vorliegen und entsprechende Maßnahmen angeordnet wurden, dürfen Gläubiger die vom Betroffenen ausgegebenen Instrumente und Forderungen nicht kündigen, solange das Kreditinstitut seinen Hauptleistungspflichten noch nachkommt.

Die für die Abwicklung des betreffenden Kreditinstituts zuständige Behörde kann die von der Bank ausgegebenen Schuldtitel teilweise oder vollständig herabschreiben (Wertkorrekturen vornehmen) oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um das Kreditinstitut auf diese Weise zu stabilisieren.

In der Regel erleiden davon betroffene Instrumente oder Forderungen einen Wertverlust bis hin zum Totalverlust. Eine Veräußerung betroffener Instrumente oder Forderungen an Dritte ist dann auch nur mit hohen Abschlägen möglich. Über einen Sicherungsfonds wird sichergestellt, dass Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als bei einem regulären Insolvenzverfahren. Ausgleichszahlungen setzen jedoch voraus, dass Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen können und es mit Verzögerung zur Auszahlung kommt.

2.3 Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungen haben Auswirkungen auf den Wert der verzinslichen Anlagen im Fondsvermögen. Zinsänderungsrisiken treten durch marktbedingte Schwankungen der Zinssätze auf. So führen Zinserhöhungen bei festverzinslichen Wertpapieren zu Kursverlusten. Zinssenkungen wirken sich hingegen positiv aus. Zinsänderungen haben Einfluss auf die Höhe der Zinsaufwendungen, die Verzinsung liquider Anlagen (zum Beispiel Termingelder) sowie auf den Marktwert, gegebenenfalls zur Absicherung von Risiken abgeschlossener Derivate.

2.4 Volatilität

Die Volatilität ist ein Risikomaß, das die Schwankungsbreite des Werts eines Wertpapiers während eines bestimmten Zeitraums angibt. Sie drückt aus, wie stark der Wert des Wertpapiers im Zeitablauf durchschnittlich vom Mittelwert abweicht, und zwar sowohl positiv als auch negativ. Die Höhe dieser Abweichung wird als Risiko interpretiert. Eine hohe Volatilität bedeutet ein größeres Risiko als eine niedrige. Bei näherer Betrachtung der Volatilität der einzelnen Anlageklassen (zum Beispiel Renten oder Aktien) lässt sich feststellen, dass sich höhere Gewinne in der Regel nur durch Inkaufnahme einer höheren Volatilität und damit höherer Risiken erzielen lassen.

2.5 Inflationsrisiko (Kaufkraftverlustrisiko)

Das Inflationsrisiko steht für die Gefahr, aufgrund einer Geldentwertung einen Vermögensverlust zu erleiden. Dies betrifft sowohl den Realwert des vorhandenen Vermögens als auch den realen Ertrag, der mit diesem Vermögen erwirtschaftet werden soll. Wichtig ist daher die Realverzinsung, das heißt bei festverzinslichen Wertpapieren die Differenz zwischen Rendite und Inflationsrate. Idealerweise sollte die erzielte Rendite die Inflationsrate übersteigen, so dass sich eine positive Realverzinsung ergibt. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass ein Ertrag aus Wertpapieren gegebenenfalls versteuert werden muss. Wenn man dies berücksichtigt, kann das dazu führen, dass die Inflation durch die erzielte Rendite nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Wertpapiere wie Anteile an Investmentfonds sind sogenannte Sachwerte. Bargeld und Forderungen gegen Gläubiger, wie beispielsweise aus Sparbüchern, Bausparverträgen, Anleihen oder Versicherungen, werden hingegen als Geldwerte bezeichnet. Geldwerte sind dem Inflationsrisiko unmittelbar ausgesetzt.

Eine allgemeingültige Aussage zur Wertbeständigkeit (beziehungsweise zur Inflationsresistenz) von bestimmten Sach- oder Geldwerten oder gar generell von Sach- gegenüber Geldwerten kann nicht getroffen werden. Es gibt langfristige Studien, die darauf hindeuten, dass Sachwerte – insbesondere während Phasen extremer Umbrüche, wie zum Beispiel nach den beiden Weltkriegen – wertbeständiger waren als Geldwerte und insgesamt bessere Anlageergebnisse erzielt haben. Umgekehrt gibt es aber auch längere Phasen, in denen Geldwerte eine bessere Realverzinsung erzielen konnten.

Eine Investition in Sachwerte, wie insbesondere Fondsanteile, bietet zudem keinen vollumfänglichen Schutz gegen Inflation. Fondsanleger erwerben zwar eine Mitberechtigung an einem Sondervermögen oder gegebenenfalls eine Beteiligung an einem Fonds in der Rechtsform einer Gesellschaft; jedoch stellen viele Anleger nicht maßgeblich auf diesen Substanzwert ab, sondern auf den Ertrag, den sie mit ihrem Fondsanteil erzielen. Die Höhe des Ertrags ist abhängig von der Entwicklung des Anteilscheinpreises und somit von Marktschwankungen; dazu kommen eventuell realisierte Erträge in Form von Ausschüttungen des Fonds. Je nach Höhe der Inflationsrate und des konkret erzielten Ertrags kann sich am Ende ein positiver oder negativer Realzins ergeben.

2.6 Länder- und Transferrisiko

Aufgrund von wirtschaftlicher und politischer Instabilität können bei internationalen Anlagen beziehungsweise bei im Ausland getätigten Anlagen Vermögensschäden entstehen. So besteht zum Beispiel die Gefahr, dass ein im Ausland ansässiger Schuldner trotz Zahlungsbereitschaft aufgrund von Devisenmangel oder (staatlichen) Beschränkungen des Zahlungs- und Vermögensverkehrs seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

2.7 Währungsrisiko

Wertpapiere, die auf eine fremde Währung lauten, unterliegen zusätzlich zu den allgemeinen Risiken der Markt- und Kursentwicklung auch dem Risiko eventueller Verluste aus Währungskursschwankungen. Dies gilt auch dann, wenn die Papiere an einer inländischen Börse gehandelt und in Euro abgerechnet werden. So kann es vorkommen, dass Anteilpreise (beziehungsweise Ausgabe- und Rücknahmepreise) eines Fonds in einer fremden Währung (zum Beispiel Kronen) festgelegt und veröffentlicht werden. Diesbezüglich trägt der Anleger dann nicht nur die Risiken einer negativen Wertentwicklung der Anlage, sondern auch das Wechselkursrisiko beim Erwerb und der Rückgabe der Anteile sowie bei Ausschüttungen.

2.8 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko beschreibt die Gefahr, Vermögenswerte aufgrund unvorhersehbarer Marktgegebenheiten zu ungünstigen Konditionen liquidieren (veräußern) zu müssen. Mit Blick auf Wertpapiere bedeutet dies speziell die Gefahr, Vermögenswerte nicht jederzeit zu marktangemessenen Preisen verkaufen zu können.

2.9 Psychologisches Marktrisiko

Auf die Kapitalmärkte wirken sehr oft irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchte ein. Diese können zu bedeutenden Rückgängen der Kurse von Wertpapieren führen, obwohl sich die fundamentalen Faktoren der Geldanlage nicht verändert haben müssen. Dieses Risiko wirkt sich besonders auf Unternehmen und ihre Aktien aus.

2.10 Steuerliche Risiken

Auch steuerliche Risiken können auf eine Vermögensanlage einwirken, da von der Bruttorendite die Steuern abgezogen werden. Als Anleger sollten Sie folglich die steuerliche Behandlung Ihrer Geldanlage im Blick haben.

2.11 Informationsrisiko

Das Informationsrisiko steht für die Möglichkeit von Fehlentscheidungen in Bezug auf die Vermögensanlage, die aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen getroffen werden.

2.12 Kreditfinanzierte Wertpapierkäufe und ihre Nutzung als Kreditsicherheit

Wenn Sie Wertpapierkäufe durch einen Bankkredit finanzieren oder aus anderen Gründen einen Kredit aufnehmen, können Sie Ihrer Bank an Ihrer Geldanlage beziehungsweise Ihren Investmentfondsanteilen eine Kreditsicherheit bestellen.

Dies hat jedoch zur Folge, dass Ihre Bank, wenn Sie in Zahlungsschwierigkeiten geraten, ein Recht hat, die Sicherheit zu verwerten und Ihre Vermögensanlagen – auch zu einem ungünstigen Zeitpunkt – zu veräußern.

Zudem wird der Kreditbetrag fest vereinbart, während der Wert der bestellten Sicherheiten den Schwankungen des Kapitalmarkts unterliegt. Wenn die Sicherheit zu viel an Wert verliert, kann Ihre Bank Sie grundsätzlich zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten auffordern.

Zudem kann der Wertverlust auch so hoch ausfallen, dass der Wert der (auf Kredit) erworbenen Wertpapiere den Kreditbetrag unterschreitet. Sie haften in jedem Fall für die Rückzahlung des Kredits.

2.13 Übermittlungsrisiko

Gemeint ist das Risiko, dass Aufträge des Anlegers in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Investmentfondsanteilen der Union Investment Service Bank AG nicht (rechtzeitig) zugehen oder von ihr falsch verstanden werden (zum Beispiel weil der Anleger sich verschrieben oder wichtige Informationen vergessen hat) oder sonstige Übertragungs- oder Kommunikationsfehler passieren.

2.14 Verspätete Information durch die Union Investment Service Bank AG

Die Union Investment Service Bank AG ist verpflichtet, ihren Kunden, für die sie ein Depot führt, Anlegerinformationen der Kapitalverwaltungsgesellschaften der Fonds weiterzugeben. Dies betrifft in der Regel Informationen über besondere Maßnahmen und insbesondere Kapitalmaßnahmen der Fonds (zum Beispiel Verschmelzungen). Wenn diese Information den Anleger nicht rechtzeitig erreicht, besteht das Risiko, dass der Anleger seine Rechte in Bezug auf solche Maßnahmen nicht ausreichend wahrnehmen kann.

2.15 Ausländische Wertpapiere

Die Union Investment Service Bank AG darf Wertpapiere, die im Ausland für Anleger angeschafft werden, im Ausland durch Dritte – insbesondere die Attrax Financial Services S.A. mit Sitz in Luxemburg – verwahren lassen. Dies wird in den Bedingungen für UnionDepots mit den Anlegern vereinbart. Hinsichtlich der damit verbundenen Risiken wird auf die Bedingungen für UnionDepots verwiesen.

Im Ausland verwahrte Fondsanteile unterliegen grundsätzlich dem ausländischen Recht. Es kann daher vorkommen, dass ausländische Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit solchen Anlagen Auskunftsanfragen an Anleger in Deutschland richten.

Darüber hinaus kann die Übertragung oder Umlagerung von im Ausland verwahrten Wertpapieren zeitaufwendig sein. **Wenn zur Ausführung eines Auftrags, zum Beispiel eines Verkaufs, eine vorherige Umlagerung von Wertpapieren erforderlich ist, kann dies die Auftragsausführung erheblich verzögern.**

2.16 Kosten der Anlage schmälern die Rendite

Bei der Geldanlage in Investmentfonds fallen regelmäßig sowohl für den Erwerb des Fondsanteils als auch für in diesem Zusammenhang durch den Anleger in Anspruch genommene Dienstleistungen Kosten an. Darüber hinaus fallen auf Ebene des Fonds für seine Verwaltung und bei der Investition des Fondsvermögens Kosten an, die dem Fondsvermögen entnommen werden und sich so im Nettoinventarwert des Fonds widerspiegeln und darüber auch die Anleger belasten.

Ausgabeaufschlag
Beim Kauf von Fondsanteilen zahlen Anleger oft eine Gebühr, den sogenannten Ausgabeaufschlag. Dieser steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu, die mit ihm die Vertriebskosten des Fonds deckt. Häufig gibt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Ausgabeaufschlag dabei an von ihr beauftragte Vertriebspartner, zum Beispiel Banken, als Vertriebsprovision weiter. Der Ausgabeaufschlag wird mit einem feststehenden und im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds ausgewiesenen Prozentsatz vom bewertungstäglich erhobenen Anteilwert (= Rücknahmepreis) des jeweiligen Fonds ermittelt.

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlag fallen unabhängig von und zusätzlich zu etwaigen Gebühren an, die im Rahmen von sogenannten Liquiditätsmanagementtools vom Nettoinventarwert je Anteil abgezogen oder auf diesen aufgeschlagen werden (siehe hierzu den Punkt „Gebühren im Zusammenhang mit Liquiditätsmanagementtools“ unten).

Rücknahmeabschlag
Ein Rücknahmeabschlag kann bei Verkauf der Anteile erhoben werden, wenn dies in den Anlagebedingungen des Investmentfonds mit den Anlegern vereinbart wurde. Der Rücknahmeabschlag kann an die Kapitalverwaltungsgesellschaft weitergeleitet werden.

Verwaltungsvergütung
Mit der Verwaltungsvergütung deckt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die wesentlichen Kosten für die Verwaltung des Fonds. Dazu zählen neben den Kosten für das Fondsmanagement auch Marktanalyse- und Marketingkosten sowie allgemeine Kosten, zum Beispiel für Personal, Infrastruktur und Informationstechnologie. Bei einem Großteil der Fonds liegt die Verwaltungsvergütung in einer Bandbreite von jährlich circa 0,5 bis 1,5 Prozent des Fondsvermögens. Sie wird täglich errechnet und ist im Anteilwert berücksichtigt. Die Anleger bezahlen die Verwaltungsvergütung daher nur anteilig für ihre Anlagedauer. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann aus ihren Einnahmen Provisionen gewähren. Dies wird in den Verkaufsunterlagen des Fonds offengelegt.

Bonus für gute Performance
Wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist, erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Erreichen bestimmter Wertentwicklungs- oder entsprechender Zielvorgaben eine zusätzliche Vergütung („Performance Fee“) aus dem Fondsvermögen.

Vergütung der Verwahrstelle
Die Verwahrstelle übernimmt gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger Abwicklungs- und Kontrollaufgaben. Dazu gehören die Verwahrung der Wertpapiere des Fondsvermögens, die Abwicklung von Wertpapierkäufen und -verkäufen, die

Ermittlung des Anteilpreises sowie die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen. Für diese Dienstleistungen wird eine Vergütung erhoben, die wie die Verwaltungsvergütung direkt dem Fondsvermögen entnommen wird beziehungsweise bei Fonds mit Pauschalgebühr in dieser bereits enthalten ist.

Depotgebühr
Die Depotgebühr zählt nicht zu den Fondskosten. Sie fällt für die Verwahrung der Fondsanteile der Anleger an und wird von der verwahrenden Stelle für die Depotführung erhoben.

Transaktionskosten
Zudem können sowohl beim Erwerb des Fondsanteils durch den Anleger Transaktionskosten anfallen, zum Beispiel Kosten für die Ausführung von Aufträgen oder Provisionen für Beschaffungsdienstleistungen, als auch dann, wenn der Investmentfonds das Fondsvermögen in einzelne Zielanlagen investiert. Regelmäßig werden im Zuge der Investition des Fondsvermögens in Einzelanlagen, zum Beispiel beim Erwerb von Wertpapieren über eine Börse, Dritte (Broker) mit der Platzierung und Abwicklung der Kaufaufträge beauftragt, so dass Gebühren für die Abwicklung der Transaktionen anfallen.

Sonstige Aufwendungen des Fonds
Auf der Basis der Anlagebedingungen des Fonds oder gesetzlicher Vorgaben kann der Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Aufwendungserstattungsanspruch gegen den Fonds zustehen, beispielsweise in Bezug auf Notar-, Steuer- oder Rechtsberatungskosten, die bei der Errichtung des Fonds, dem Erwerb von Zielobjekten oder zur Erfüllung von Pflichten notwendigerweise anfallen. Bei Fonds, die in Immobilien oder Infrastrukturobjekte (zum Beispiel Windparks) investieren, können sich zudem aufgrund der erforderlichen laufenden Bewirtschaftung und Instandhaltung und gegebenenfalls aufgrund der Bedienung von Darlehen für den Erwerb der Objekte zusätzliche Kosten ergeben, die der Fonds zu tragen hat.

Kosten entstehen somit für den Anleger auf vielen Ebenen.

2.17 Nachhaltigkeitsrisken

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Risiken im Bereich der ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance; auf Deutsch: Umwelt, Soziales und gute Unternehmens- und Staatsführung), die sich potenziell oder tatsächlich negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken können, der in von solchen Risiken betroffene Einzelanlagen investiert. Diese Risiken können die Emittenten der einzelnen Anlagewerte betreffen; beispielsweise können Extremwetter- und Klimarisiken die Geschäftstätigkeit eines Emittenten schwer beeinträchtigen oder zum Erliegen bringen, was sich negativ auf den Wert des Unternehmens und auf den Wert seiner Unternehmensanteile auswirkt. Zudem gibt es Transi-

tionsrisiken bei der Umstellung des Geschäftsbetriebs auf eine emissionsarme Wirtschaft (beispielsweise der Ersetzung fossiler Brennstoffe). Ferner können soziale Risiken hinsichtlich der Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards in der gesamten Produktionskette entstehen. Diese Risiken können sowohl einzeln als auch kumulativ auftreten.

Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich zudem insbesondere auf die folgenden grundsätzlichen Risiken einer Einzelanlage aus:

- **Liquiditätsrisiko:** Aufgrund geänderter Umweltstandards können Produkte eines Herstellers unverkäuflich werden und infolgedessen kann der Wert einer Investition in den Hersteller und die Möglichkeit, die betroffene Anlage zu veräußern, sinken
- **Branchenrisiko:** Transitionsrisiken betreffen insbesondere und verstärkt emissionsreiche Industriezweige. Wenn diese Emissionen nicht senken oder umstellen können, kann dies zu erhöhten Betriebskosten oder negativen regulatorischen Folgen führen. Auch dies kann den Wert einer Investition in solche Branchen negativ beeinflussen
- **Markt- und Kursrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken wie beispielsweise Extremwetter, Naturkatastrophen, Verdacht auf Verstoß gegen Menschenrechte oder Ethikstandards und damit verbundene Reputationsschäden sowie ähnliche Ereignisse haben Einfluss auf den Wert der Anlage eines Emittenten
- **Bonitätsrisiko:** Die Bonität des Emittenten einer Anlage kann durch Nachhaltigkeitsrisiken geschmälert werden, was sich auf den Wert dieser Einzelanlage des Fonds negativ auswirken kann
- **Währungsrisiko:** Wenn sich Nachhaltigkeitsrisiken verstärkt in einem Währungsraum realisieren, kann der Gegenwert der Währung im Vergleich zum Euro sinken und somit die Rendite einer Einzelanlage in der betroffenen Währung

Weiterhin gibt es Risiken betreffend die Umsetzung einer Anlagestrategie, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Wenn der Fonds eine Anlagestrategie verfolgt, bei der nachhaltige Aspekte berücksichtigt werden, muss der Fonds in Vermögensanlagen investieren, die den damit einhergehenden Anforderungen gerecht werden.

Nach einer aufsichtsrechtlichen Vorgabe müssen Fonds, die den Begriff „nachhaltig“ oder davon abgeleitete Begriffe als Namensbestandteil haben, im Rahmen ihrer Anlagestrategie zumindest 80 Prozent des Fondsvermögens in Einzelanlagen investieren, die dazu dienen, ökologische oder soziale Merkmale oder Nachhaltigkeitsziele gemäß der delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung (Delegierte Verordnung EU 2022/1288) zu erfüllen. Von diesen 80 Prozent sind wiederum mindestens 50 Prozent unmittelbar in nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (Verordnung EU 2019/2088) zu investieren.

Investmentfonds, die mit ESG-Kriterien zusammenhängende Begriffe als Namensbestandteil haben, sollen lediglich die erste Vorgabe einhalten müssen, nämlich im Rahmen ihrer Anlagestrategie zumindest 80 Prozent des Fondsvermögens in Einzelanlagen zu investieren, die dazu dienen, ökologische oder soziale Merkmale oder Nachhaltigkeitsziele gemäß der delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung zu erfüllen.

Diese aufsichtsrechtlichen Vorgaben sollen dazu dienen, sogenanntes Greenwashing, das heißt eine Täuschung oder Irreführung der Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Nachhaltigkeit einer Anlage, zu verhindern.

Derzeit gibt es allerdings noch keine einheitliche Auffassung oder abschließende rechtliche Vorgabe, wann eine Investition, insbesondere im Hinblick auf soziale Kriterien oder Kriterien der guten Staats- und Unternehmensführung, als nachhaltig einzustufen ist. Auch im Hinblick auf ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomieverordnung (Verordnung EU 2020/852) fehlt es noch an technischen Bewertungskriterien. Deshalb orientiert sich der Markt derzeit ganz grundsätzlich an den ESG-Kriterien, die sich auch aus den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen ableiten. Die Emittenten nachhaltiger Vermögensanlagen (wie beispielsweise Kapitalverwaltungsgesellschaften nachhaltiger Fonds) können sich darauf beziehen und wenden in der Regel eine Vielzahl von Strategien oder Kombinationen von Strategien an, um geeignete nachhaltige Anlagen auszuwählen. Hierbei können beispielsweise folgende Strategien zum Einsatz kommen:

- **„Best in Class"- beziehungsweise „Bester seiner Klasse"-Strategie:** Es wird bevorzugt in solche Werte und Anlagen investiert, die im Vergleich zu anderen Werten oder Anlagen desselben Sektors die ESG-Kriterien besser beziehungsweise am besten erfüllen
- **Auswirkungsbezogene Auswahl:** Es wird in Werte und Anlagen investiert, die auf die Erreichung von Verbesserungen beziehungsweise das Erzielen eines konkreten positiven Beitrags im Bereich eines oder mehrerer ESG-Ziele ausgerichtet sind
- **Ausschlusskriterien:** Es werden für bestimmte Sektoren oder Branchen als Anlageziele Obergrenzen festgelegt; insbesondere für sogenannte kontroverse Sektoren wie die Glücksspiel- oder Tabakindustrie

Da die Nachhaltigkeitsanalyse im Vergleich zur klassischen Finanzanalyse noch nicht so lange angewendet wird und Daten heute noch nicht im gleichen Umfang verfügbar sind, können Anbieter teilweise auf sehr unterschiedliche Prozesse zurückgreifen, so dass die Beurteilung des Nachhaltigkeitsgrads eines Finanzprodukts sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Es besteht das Risiko, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Zielinvestitionen für einen Fonds (beispielsweise auch aufgrund unvollständiger oder fehlerhaf-

ter Daten) eine fehlerhafte Bewertung einzelner Anlagewerte in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit vornimmt oder ihr ein Fehler bei der Auswahl der geeignetsten Bewertungsstrategie unterläuft. Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Angaben der Emittenten einer Anlage grundsätzlich nicht überprüfen. Es wäre daher auch möglich, dass ein Emittent bewusst über die Nachhaltigkeit seiner Anlage täuscht oder diesbezüglich (fahrlässig) falsche (in der Regel geschönte) Angaben macht.

Es kann zudem sein, dass sich bestimmte Bewertungsansätze oder Strategien, beispielsweise aufgrund geänderter rechtlicher oder wissenschaftlicher Vorgaben, nachträglich als überprüfungsbedürftig herausstellen. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn sich aufgrund neuer Erkenntnisse ergibt, dass zukünftig strengere oder andere Maßstäbe an ein Nachhaltigkeitskriterium anzulegen sind. In derartigen Fällen können unter Umständen Anlagen als nachhaltig eingestuft werden, bei denen sich nachträglich herausstellt, dass diese Klassifizierung nicht angemessen war, oder ursprünglich zu Recht als nachhaltig eingestufte Anlagen diesen Status im Laufe der Zeit verlieren, da sie den mittlerweile strengeren Vorgaben nicht mehr entsprechen. Davon unabhängig besteht das Risiko, dass im Rahmen der auswirkungsbezogenen Auswahl von Vermögensanlagen die angestrebten Verbesserungen oder positiven Auswirkungen im Bereich eines ESG-Ziels mit beziehungsweise von der Vermögensanlage letztlich (gegebenenfalls auch aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten und/oder des Fondsverwalters) nicht erreicht werden können.

3 Besondere Anlagerisiken einer Geldanlage in Investmentfonds

Über die bereits dargestellten Basisrisiken hinaus sind mit einer Geldanlage in Investmentfonds auch besondere Risiken verbunden. Diese beruhen vor allem auf der Gestaltung beziehungsweise dem Charakter des Investmentfonds und seiner Anlagestrategie. Im Folgenden soll ein Überblick gegeben werden:

3.1 Risiken aus aktivem und passivem Fondsmanagement

Insbesondere bei aktiv und in sehr viel geringerem Ausmaß auch bei semiaktiv gemanagten offenen Investmentfonds hängt die Wertentwicklung des Fondsvermögens von der Sachkunde, den Fähigkeiten sowie den richtigen Entscheidungen der handelnden Fondsmanager der Kapitalverwaltungsgesellschaft ab. Innerhalb der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie entscheiden allein sie darüber, in welche Einzelanlagen das

Fondsvermögen investiert wird, und beeinflussen somit maßgeblich die Wertentwicklung des Fondsvermögens.

Bei passiv gemanagten regelbasierten Investmentfonds wird das Fondsvermögen so gesteuert, dass ein bestimmter Basiswert beziehungsweise ein Index möglichst genau abgebildet wird. Weder gibt es ein Fondsmanagement, das bei negativen Marktentwicklungen oder in Bezug auf als überbewertet eingestufte Märkte oder Zielanlagen korrigierend eingreifen und in defensivere Anlagen umschichten könnte, noch wäre ein solches Eingreifen im Rahmen der Anlagepolitik zulässig. Der Fondswert soll hier exakt der Wertentwicklung des abgebildeten Index folgen. Auch Verluste des Index werden dementsprechend eins zu eins in einem solchen Fonds abgebildet. Dies zieht dann einen entsprechenden Wertverlust des Fondsanteils nach sich.

Es kann dennoch zu Abweichungen vom Index kommen, wenn der Investmentfonds Beschränkungen unterliegt, die für den Index nicht gelten, beispielsweise die Einhaltung eines Mindestgrads der Risikomischung oder andere rechtliche oder anlagebezogene Beschränkungen, die eine exakte Nachbildung des Index verhindern. Auch Transaktionskosten des Fonds oder (temporär noch) nicht genutzte Barmittel des Fonds können zu Abweichungen vom Index führen.

3.2 Risiken aus Anlageschwerpunkten des Fonds

Wertverluste einzelner Investitionen und Anlagen spiegeln sich grundsätzlich im Nettoinventarwert des Fondsvermögens wider. Somit trägt ein Fonds in besonderem Maße solche Risiken, die sich aus der Art seiner getätigten Anlagen und seiner Anlageschwerpunkte ergeben.

Investmentfonds, deren Anlagestrategie weniger breit gestreut ist, wie insbesondere spezielle Aktien- und Rentenfonds sowie Spezialitätenfonds, sind in stärkerem Maße betroffen:

- Länder- und Regionenfonds sind von der Marktentwicklung in ihrem Zielland beziehungsweise ihrer Zielregion abhängig
- Branchenfonds, die auf einzelne Marktsegmente spezialisiert sind, zum Beispiel Rohstoffe oder Technologie, sind von den Entwicklungen in dieser Branche abhängig
- Bei Investitionen in Fremdwährung kann sich insbesondere eine negative Wechselkursentwicklung auch negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken

Wenn die Anlagestrategie den Einsatz von Derivaten (zum Beispiel Optionen, Swaps oder Futures oder Kombinationen derselben) vorsieht, kann dies einen Wertverlust bewirken,

der den für den Erwerb des Derivats eingesetzten Betrag überschreitet. Ein Derivat kann infolge einer negativen Entwicklung seines Basiswerts einen Totalverlust erleiden. Aufgrund der Hebelwirkung des Derivats entsteht außerdem eine größere Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Mit einem Derivat verbundene Verlustrisiken sind daher teilweise nicht exakt bestimmbar.

Falls die Anlagestrategie eines Investmentfonds die Teilnahme an Wertpapierleihegeschäften erlaubt, besteht das Risiko, dass der Entleiher die Wertpapiere dem Fonds nicht rechtzeitig zurücküberträgt und für diesen Fall gestellte Sicherheiten den Verlust nicht kompensieren können.

3.3 Liquiditätsrisiko, Aussetzung der Anteilscheinrücknahme und Maßnahmen zum Liquiditätsmanagement

Investmentfonds (ausgenommen Geldmarktfonds, Details siehe Kapitel 1, Ziffer 6) müssen über mindestens zwei sogenannte Liquiditätsmanagementtools verfügen. Dies sind Maßnahmen, um die Liquidität des Investmentfonds, insbesondere bei verstärkten Ausgabe- oder Rückgabeaufträgen der Anleger sowie bei besonderen Marktbedingungen, zu erhalten. Dies dient dem Anlegerschutz, denn die Illiquidität eines Investmentfonds kann zu einem Wertverlust der Anteile führen, von dem dann alle Anleger betroffen wären – bis hin zum Totalverlust.

Die vom jeweiligen Investmentfonds ausgewählten Liquiditätsmanagementtools können dem Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen sowie dem jeweiligen Basisinformationsblatt des Investmentfonds entnommen werden.

Neben den von einem Investmentfonds verpflichtend zu wählenden zwei Liquiditätsmanagementtools können die Anlagebedingungen eines Investmentfonds auch die Möglichkeit der Verwendung weiterer Maßnahmen zur Steuerung der Liquidität vorsehen. Investmentfonds haben zudem stets die Möglichkeit, die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auszusetzen, und sie können die Abspaltung illiquider Anlagen mittels sogenannter Side Pockets vornehmen.

Einzelheiten zur Anwendung, zur Methode und zu den Auswirkungen des jeweiligen Liquiditätsmanagementtools ergeben sich aus den Anlagebedingungen und dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Investmentfonds.

3.3.1 Maßnahmen zum Liquiditätsmanagement

Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums reguliert ist, kann die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Steuerung der Liquidität und Liquiditätsmanagementtools einsetzen.

Auch ausländische Investmentfonds, die nicht innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums reguliert sind, können diese oder ähnliche Liquiditätsmanagementtools einsetzen, die Voraussetzungen und/oder Maßnahmen können im Einzelnen jedoch abweichen. Einzelheiten hierzu enthalten jeweils die Anlagebedingungen beziehungsweise die Verkaufsprospekte
der Investmentfonds.

a) Aussetzung der Anteilrücknahme und/oder Anteilausgabe

Investmentfonds können die Rückgabe von Anteilen durch Anleger sowie die Ausgabe neuer Anteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft vorübergehend aussetzen. Eine derartige Aussetzung darf erfolgen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

Während der Dauer der Aussetzung können Anleger keine Anteile am jeweiligen Investmentfonds zurückgeben oder neu erwerben. Dies bedeutet, dass Anleger in dieser Zeit nicht auf ihr investiertes Kapital zugreifen können und kein neues Kapital in den Investmentfonds investieren können.

Anleger müssen berücksichtigen, dass die Aussetzung kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erfolgen kann. Die Entscheidung über die Aussetzung sowie deren Aufhebung wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen.

Solange eine Aussetzung besteht, kann sich das Marktumfeld verändern. Der spätere Ausgabepreis, wenn die Ausgabe von Anteilen wieder aufgenommen wird, sowie der spätere Rücknahmepreis, wenn die Rückgabe wieder möglich ist, können sich im Vergleich zum letzten vor Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme jeweils festgestellten Preis deutlich negativ entwickelt haben.

Kapitalverwaltungsgesellschaften können zudem auch nur die Ausgabe von Anteilen aussetzen oder nur die Rückgabe von Anteilen. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen beziehungsweise dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

Die Aussetzung der Anteilausgabe und/oder Rücknahme ist eine zusätzliche Maßnahme zur Steuerung der Liquidität, die neben den zwei verpflichtenden Liquiditätsmanagementtools eines Investmentfonds genutzt werden kann.

b) Rücknahmebeschränkungen

Bei einer Rücknahmebeschränkung werden -rückgabeaufträge der Anleger nur anteilig ausgeführt. Nicht ausgeführte Teile der Rückgabeaufträge können unterschiedlich behandelt werden:

- Investmentfonds können in ihren Anlagebedingungen vorsehen, dass nicht ausgeführte Teile eines Rückgabeauftrags verfallen. Dann müssen Anleger, die weiter an einer Rückgabe interessiert sind, einen erneuten Rückgabeauftrag für die nicht zurückgenommenen Fondsanteile aufgeben
- Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können jedoch auch vorsehen, dass der nicht ausgeführte Teil des Rückgabeauftrags auf den nächsten Rückgabetermin übertragen wird

Dabei kann – je nach Ausgestaltung der Anlagebedingungen – diesen Aufträgen Vorrang vor anderen, erst mit Wirkung für diesen Tag aufgegebenen Rückgabeaufträgen gewährt werden. Oder sie werden genauso wie andere Aufträge behandelt, als seien sie zu diesem Rückgabetermin aufgegeben worden.

Auch für den nächsten Rückgabetermin kann dann wieder eine Rücknahmebeschränkung vorliegen, also kann es sein, dass auch an diesem Rückgabetermin nur ein Teil der verbleibenden Rückgabeaufträge ausgeführt wird.

Anleger müssen berücksichtigen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu jedem Rückgabetermin beschließen kann, die Rücknahme einzuschränken. Die Voraussetzungen dafür enthalten die Anlagebedingungen und der Verkaufsprospekt des jeweiligen Investmentfonds.

Gilt eine Rücknahmebeschränkung, sind Rückgaben nur eingeschränkt möglich. Dies kann dazu führen, dass der Rücknahmepreis der zunächst nicht zurückgenommenen Fondsanteile – unter Umständen deutlich – unter dem Anteilwert liegt, den die Fondsanteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger die Rückgabe veranlasst hat. Bis zur tatsächlichen Rücknahme tragen Anleger das Risiko von Wertveränderungen der Fondsanteile.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert den Anleger über die Aktivierung dieses Liquiditätsmanagementtools (z. B. über deren Internetseite).

c) Swing Pricing

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass bei der Ermittlung des Rücknahme- oder Ausgabepreises für Fondsanteile ein sogenanntes „Swing Pricing“ zur Anwendung kommt. Dabei handelt es sich um eine Methode, bei der der Nettoinventarwert je Anteil angepasst wird.

Diese Anpassung erfolgt, um sicherzustellen, dass die durch Ausgabe- oder Rückgabeverlangen ausgelösten Transaktionskosten (wie etwa Marktspreads, Abwicklungskosten oder Handelsgebühren) nicht von den verbleibenden/bereits existierenden Anlegern, sondern von den verursachenden Anlegern getragen werden.

Ein Investmentfonds kann Swing Pricing anwenden, wenn eine Differenz zwischen den Rücknahmeaufträgen und den Ausgabeaufträgen besteht („Full Swing“) oder wenn die Differenz einen vorab festgelegten Schwellenwert für die Aktivierung überschreitet („Partial Swing“). In jedem Falle gilt Folgendes:

a) Ergibt die Differenz zwischen den Rücknahmeaufträgen und den Ausgabeaufträgen für einen bestimmten Handelstag Netto-Rücknahmen, so wird der Swing-Faktor vom Nettoinventarwert der Anteile des Investmentfonds abgezogen.

b) Ergibt die Differenz zwischen den Rücknahmeaufträgen und den Ausgabeaufträgen für einen bestimmten Handelstag Netto-Zeichnungen, so wird der Swing-Faktor zum Nettoinventarwert der Anteile des Investmentfonds hinzugerechnet.

Der Swing-Faktor wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Fondsanteil ausgedrückt. Investmentfonds können für das Swing Pricing verschiedene Swing-Faktoren vorsehen, die unterschiedlichen Schwellenwerten für die Aktivierung entsprechen.

Anleger müssen berücksichtigen, dass ein Investmentfonds Swing Pricing anwenden kann. Ob dies an einem konkreten Handelstag der Fall ist, ist nur ersichtlich, wenn der Investmentfonds ein dauerhaftes Swing Pricing („Full Swing“) vorsieht. Auch hier erhält der Anleger aber keine Information, welcher Swing-Faktor dem Nettoinventarwert je Anteil hinzugerechnet oder abgezogen wurde.

Sofern der Investmentfonds ein teilweises Swing Pricing („Partial Swing“) nutzt, erhält der Anleger keine Information, wenn der Investmentfonds dieses Instrument aktiv nutzt.

Sofern ein Investmentfonds Swing Pricing verwendet, darf es nicht zeitgleich Dual Pricing (Buchstabe e); siehe unten) nutzen.

d) Abspaltung illiquider Anlagen („Bildung von Side Pockets“)

Jeder Investmentfonds hat die Möglichkeit, illiquide Vermögensgegenstände – also Vermögenswerte, die nur schwer oder gar nicht handelbar sind – abzuspalten und gesondert vom übrigen Investmentfondsvermögen zu verwalten (Bildung eines Side Pockets). Anleger erhalten dann automatisch auch Anteile an diesem Side Pocket. Eine Rückgabe dieser Anteile ist nicht möglich. Die Liquidation dieses Side Pockets kann eine lange Zeit in Anspruch nehmen, und die Erlöse aus der Liquidation dieser Vermögensgegenstände können auch sehr gering ausfallen oder die Vermögensgegenstände können sich als wertlos herausstellen.

Im Rahmen der Bildung eines Side Pockets werden die betroffenen Vermögensgegenstände entweder in eine separate Anteilklasse überführt oder es werden zwei getrennte Investmentfonds geschaffen, von denen einer nur die liquiden und der andere die illiquiden Vermögensgegenstände hält. Die Anleger erhalten Fondsanteile an dem Side Pocket, die eine gesonderte Wertpapierkennnummer (WKN) haben, im Verhältnis zu ihren bisher gehaltenen Fondsanteilen. Nur Anleger, die zum Zeitpunkt der Abspaltung bereits investiert waren, erhalten automatisch Fondsanteile an diesem Side Pocket. Für das Side Pocket werden danach keine neuen Fondsanteile mehr ausgegeben und es können auch keine Fondsanteile mehr zurückgegeben werden. Side Pockets werden in der Regel ausschließlich mit dem Ziel der Liquidation fortgeführt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, eine faire Behandlung aller Anleger zu gewährleisten und zu vermeiden, dass illiquide Vermögenswerte den Rücknahmepreis beeinflussen oder andere Anleger benachteiligen. Der verbleibende Investmentfonds, der die liquiden Anlagen enthält, kann weiter Fondsanteile ausgeben und zurücknehmen.

Anleger müssen berücksichtigen, dass die illiquiden Vermögenswerte zwar liquidiert werden sollen, aber eine Rückgabe der Fondsanteile am Side Pocket nicht möglich ist. Die Liquidation der Vermögenswerte kann eine lange Zeit in Anspruch nehmen. Anleger bleiben daher gegebenenfalls auch eine lange Zeit in dem Side Pocket investiert. Abschlagszahlungen nach der Veräußerung von einzelnen Vermögenswerten sind möglich.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert den Anleger über die Aktivierung dieses Liquiditätsmanagementtools (z. B. über ihre Internetseite).

Nähere Einzelheiten zu der Abspaltung illiquider Anlagen ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen beziehungsweise dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

e) Dual Pricing

Beim Dual Pricing handelt es sich um einen Mechanismus, bei dem die Zeichnungs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

Für die betreffenden Investmentfonds werden dann ein Nettoinventarwert je Anteil für die Ausgabe von Anteilen und ein Nettoinventarwert je Anteil für die Rückgabe von Anteilen berechnet.

Ziel des Dual Pricing ist es, die verbleibenden Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch die mit der Anteilausgabe oder -rücknahme verbundenen Transaktionskosten entstehen können.

Anleger müssen berücksichtigen, dass beim Einsatz des Dual Pricings der Nettoinventarwert für Zwecke der Rückgabe unter dem Nettoinventarwert für Zwecke von Ausgaben liegt.

Sofern der Investmentfonds ein Dual Pricing nutzt, erhält der Anleger keine Information, wenn der Investmentfonds dieses Instrument aktiv nutzt.

Nähere Einzelheiten zum Dual Pricing ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen beziehungsweise dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

Sofern ein Investmentfonds das Liquiditätsmanagementtool Dual Pricing verwendet, darf es nicht zeitgleich Swing Pricing (Buchstabe c); siehe oben) nutzen.

f) Verlängerung der Rückgabefristen

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass Anleger die Rückgabe ihrer Anteile nicht sofort, sondern nur unter Einhaltung einer bestimmten Rückgabefrist wirksam erklären können. Eine solche Rückgabefrist bedeutet, dass Anleger der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Rückgabe ihrer Fondsanteile mit einer bestimmten Vorlaufzeit ankündigen müssen, bevor diese tatsächlich erfolgt. Je nach Anlageziel und

Rücknahmepolitik des Investmentfonds kann diese Verlängerung der Rückgabefrist eine bestimmte Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten betragen oder auf einen konkreten Termin vor dem Rücknahmedatum festgelegt sein.

Im Verkaufsprospekt des Investmentfonds wird dabei auch festgelegt, ob die Verlängerung der Rückgabefrist auch bereits erteilte und noch nicht ausgeführte Rückgabeorders betrifft.

Die Rückgabeorder des Anlegers ist unwiderruflich. Ein Widerruf oder eine Änderung der Rückgabeorder ist dann nicht möglich. Anleger können in dieser Zeit auch nicht anderweitig über die betroffenen Fondsanteile verfügen.

Anleger müssen berücksichtigen, dass sie den Rücknahmewert ihrer Fondsanteile nicht sofort ausgezahlt erhalten, sondern erst nach Ablauf der Rückgabefrist. Maßgeblich für die Bewertung der Anteile ist dabei nicht der Rücknahmewert zum Zeitpunkt der Rückgabeerklärung, sondern der Rücknahmewert am Tag der tatsächlichen Rücknahme. Dieser kann – unter Umständen deutlich – niedriger ausfallen, insbesondere bei zwischenzeitlichen Marktschwankungen.
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert den Anleger über die Aktivierung dieses Liquiditätsmanagementtools (z. B. über ihre Internetseite).

Nähere Einzelheiten zur Verlängerung von Rückgabefristen ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen beziehungsweise dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

g) Rückgabegebühr

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass bei der Rückgabe von Anteilen durch Anleger eine Rückgabegebühr durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhoben wird. Diese Gebühr wird vom Rücknahmepreis abgezogen und verbleibt im Fondsvermögen.

Die Rückgabegebühr dient dazu, die Kosten, die dem Investmentfonds durch die Rücknahme von Anteilen entstehen – etwa Transaktionskosten für die Veräußerung von Vermögensgegenständen –, verursachergerecht dem zurückgebenden Anleger zuzuordnen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass verbleibende Anleger überproportional mit diesen Kosten belastet werden.

Die Rückgabegebühren werden entweder als Prozentsatz der Bruttorücknahmeaufträge oder als Geldbetrag oder als Kombination aus beidem angegeben. Die Höhe der Rückgabegebühren kann je nach Umfang des Rückgabeauftrags variieren. Eine Rückgabegebühr kann von einem Investmentfonds zu jedem Rückgabetermin oder nach Entschei-

dung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nur zu bestimmten Rückgabeterminen erhoben werden. Im Verkaufsprospekt des Investmentfonds wird dabei auch festgelegt, ob die Gebühr auch bereits erteilte und noch nicht ausgeführte Aufträge (z. B. infolge einer Rückgabefrist) betrifft.

Anleger müssen berücksichtigen, dass sie im Falle einer Rückgabe ihrer Anteile den um eine Rückgabegebühr reduzierten Nettoinventarwert je Fondsanteil erhalten. Dies führt zu einem geringeren Auszahlungsbetrag als dem Nettoinventarwert je Anteil. Zusätzlich können zudem Rücknahmeabschläge erhoben werden. Diese verbleiben nicht im Investmentfonds, sondern kommen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Dritten zugute und werden vom Auszahlungsbetrag bei Rückgabe abgezogen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert den Anleger über die Aktivierung dieses Liquiditätsmanagementtools (z. B. über ihre Internetseite).

Nähere Einzelheiten zur Rückgabegebühr ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen beziehungsweise dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

h) Verwässerungsschutzgebühr

Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass bei der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen eine sogenannte Verwässerungsschutzgebühr erhoben wird. Dabei handelt es sich um eine Gebühr, die zusätzlich zum Rücknahme- oder Ausgabepreis von dem jeweiligen Anleger zu zahlen ist. Die Gebühr wird nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gezahlt, sondern fließt direkt dem Fondsvermögen zu.

Zweck der Verwässerungsschutzgebühr ist es, die verbleibenden Anleger vor den Kosten zu schützen, die dem Investmentfonds infolge größerer Mittelzu- oder -abflüsse entstehen können – beispielsweise durch den An- oder Verkauf von Vermögensgegenständen zur Abwicklung der Rückgabe oder Ausgabe. Solche Kosten sollen verursachergerecht dem zurückgebenden oder neu investierenden Anleger zugewiesen werden.

Ein Investmentfonds kann eine Verwässerungsschutzgebühr aktivieren, wenn an einem bestimmten Handelstag

a) der Gesamtbetrag der Rücknahmeaufträge jenen der Zeichnungsaufträge übersteigt, was Netto-Rücknahmen zur Folge hat, oder der Gesamtbetrag,

b) der Ausgabeaufträge jenen der Rücknahmeaufträge übersteigt, was Netto-Zeichnungen zur Folge hat.

Anders als beim Swing Pricing wird der Nettoinventarwert der Fondsanteile bei Anwendung einer Verwässerungsschutzgebühr nicht angepasst. Stattdessen erfolgt eine gesonderte Belastung des betroffenen Anlegers mit einer Gebühr.

Eine Verwässerungsschutzgebühr wird ausgedrückt als Prozentsatz der Ausgabe- oder Rückgabeaufträge oder als Geldbetrag. Anleger müssen berücksichtigen, dass bei Rückgaben der tatsächlich ausgezahlte Betrag geringer als der Nettoinventarwert je Anteil sein kann, während bei Ausgaben der tatsächlich zu zahlende Betrag höher als der Nettoinventarwert je Anteil sein kann. Die Höhe dieser Gebühr kann je nach Marktbedingungen, Handelsvolumen und Ausgestaltung der Anlagebedingungen unterschiedlich ausfallen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert den Anleger über die Aktivierung dieses Liquiditätsmanagementtools (z. B. über ihre Internetseite).

Nähere Einzelheiten zur Verwässerungsschutzgebühr ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen beziehungsweise dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

i) Rückgabe gegen Einlieferung von Sachwerten (Sachauskehr)

Dieses Liquiditätsmanagementtool betrifft ausschließlich professionelle Anleger (siehe Kapitel 1 unter Ziffer 3.1 c).
Die Anlagebedingungen eines Investmentfonds können vorsehen, dass Rückgaben von Anteilen eines professionellen Anlegers nicht in bar, sondern durch Übertragung von Vermögensgegenständen aus dem Investmentfondsvermögen erfüllt werden. Dies ist sowohl bei solchen Investmentfonds möglich, die sich ausschließlich an professionelle Anleger richten, als auch bei solchen, die sich sowohl an Privatanleger als auch professionelle Anleger richten. Aber nur professionelle Anleger erhalten keine Barauszahlung, sondern eine Rückgabe gegen Sachwerte (auch „Sachauskehr“ genannt).

Im Fall einer Rückgabe gegen Sachwerte erhält der professionelle Anleger statt einer Geldzahlung einen dem Rückgabewert entsprechenden Anteil an den im Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenständen, z. B. Wertpapiere oder andere übertragbare Vermögenswerte. Die Auswahl der zu übertragenden Vermögenswerte erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach sachgerechten Kriterien.

Professionelle Anleger müssen berücksichtigen, dass sie in einem solchen Fall Vermögensgegenstände erhalten, die sie anschließend selbst verwalten oder veräußern müssen. Dies kann mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein und setzt unter Umständen voraus, dass der Anleger über ein geeignetes Depot oder Konto zur Verwahrung dieser Vermögens-

gegenstände verfügt. Zudem kann der tatsächliche Veräußerungswert der erhaltenen Vermögensgegenstände vom Rückgabewert abweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert den Anleger über die Aktivierung dieses Liquiditätsmanagementtools (z. B. über ihre Internetseite).

Nähere Einzelheiten zur Rückgabe gegen Lieferung von Sachwerten ergeben sich aus den jeweiligen Anlagebedingungen beziehungsweise dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds.

3.3.2 Folgen für den Anleger

Im Fall einer Beschränkung oder Aussetzung der Anteilscheinrücknahme kann eine Rückgabe hiervon betroffener Fondsanteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft während der Dauer der Beschränkung oder Aussetzung ganz oder teilweise unmöglich sein.

Falls der betroffene Investmentfonds börsennotiert ist oder an einem Handelsplatz gehandelt werden kann oder falls ein außerbörslicher Verkauf an einen sogenannten Market Maker (deutsch: Marktmacher) als Eigenhändler möglich ist, wäre ein solcher Verkauf (insbesondere während der Dauer der Beschränkung oder Aussetzung) eine mögliche Alternative zur Rückgabe an die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Der Börsen- beziehungsweise Handelskurs oder der vom Market Maker gebotene Preis kann jedoch erheblich von dem durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelten Nettoinventarwert des Fonds abweichen. Darüber hinaus fallen bei über eine Wertpapierbörse oder einen Handelsplatz abgewickelten Geschäften regelmäßig Transaktionskosten an.

Die Art und Weise der Auftragsausführung wird in den Ausführungsgrundsätzen der Union Investment Service Bank AG (USB) geregelt. Wenn der Anleger, im Rahmen der angebotenen Möglichkeiten, eine bestimmte Art der Auftragsausführung wünscht, beispielsweise einen Börsenverkauf, muss er der USB gegebenenfalls eine entsprechende Weisung erteilen.

3.4 Risiken infolge der Verschmelzung von Fonds oder der Kündigung oder Übertragung des Fondsmanagements

Ein Investmentfonds kann unter bestimmten Voraussetzungen auf einen anderen Investmentfonds verschmolzen werden, wenn dieser eine vergleichbare Anlagestrategie verfolgt. Der zu verschmelzende Fonds hört dabei auf zu existieren und geht rechtlich in dem aufnehmenden Fonds auf. Der Anleger des verschmolzenen Fonds erhält dann Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds. Der aufnehmende Fonds kann ein anderes Fondsmanagement haben. Auch können die Anlagestrategie des aufnehmenden Fonds oder dessen

Merkmale (zum Beispiel mit Blick auf Ertragsausschüttung oder Thesaurierung) von dem verschmolzenen Fonds abweichen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder in ihrem Auftrag die depotführende Stelle informiert die Anleger des zu verschmelzenden Fonds über die geplante Maßnahme (sogenannte Kapitalmaßnahme). Anleger haben dann die Möglichkeit, ihre Anteile zurückzugeben, statt Anteile am aufnehmenden Fonds zu erhalten. Hier besteht das Risiko, dass der Anleger zu spät informiert wird oder er aus anderen Gründen seine Rechte nicht rechtzeitig wahrnehmen kann (siehe auch Kapitel 2, Ziffer 2.14 dieser Broschüre).

Zudem kann eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung eines Fonds kündigen. Dies führt zu seiner Liquidation, falls keine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft die Fondsverwaltung übernimmt.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Verwaltung eines Investmentfonds unter bestimmten Umständen auch auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen, ohne dass der Anleger darauf Einfluss nehmen kann.

3.5 Missverständnisse bei der Auswertung von Ranglisten und Statistiken

Um die Wertentwicklung eines Investmentfonds objektiv mess- und vergleichbar zu machen, wird regelmäßig die vom Bundesverband Investment und Asset Management e. V. entwickelte Standard-Bewertungsmethode herangezogen: Hierbei wird ermittelt, wie sich ein Investitionsbetrag von 100,– Euro nach Ablauf eines gewissen Zeitraums entwickelt hat, wobei unterstellt wird, dass Ausschüttungen sofort zu dem dann jeweils geltenden Anteilwert wieder im Investmentfonds angelegt wurden.

Auf dieser Grundlage ermittelte Ranglisten der Wertentwicklung von Fonds erlauben nur dann aussagekräftige Rückschlüsse auf die Leistung des Fondsmanagements, wenn die darin enthaltenen (und miteinander gemessenen) Fonds auch vergleichbare Anlagestrategien verfolgen.

Zudem berücksichtigen Statistiken und Ranglisten nicht immer auch Ausgabeaufschläge. Diesbezüglich ist zu beachten, dass selbst eine gute Wertentwicklung des Fondsvermögens nicht genügen kann, um einen vom Anleger gezahlten Ausgabeaufschlag zu kompensieren. Es kann daher sein, dass eine Investition in einen Fonds mit geringerer Wertentwicklung, aber ohne Ausgabeaufschlag rentabler ist als eine Investition in einen Fonds mit besserer Wertentwicklung und Ausgabeaufschlag.

Weitere Kriterien, die in Statistiken und Ranglisten oft nicht berücksichtigt werden, sind, dass Ausschüttungen gegebenenfalls (je nach Besteuerung des Anlegers) nur nach Abzug von Kapitalertragsteuern reinvestiert werden können und nicht – wie unterstellt – in voller Höhe, was Einfluss auf die Wertentwicklung der Geldanlage des Anlegers hat.

Auch das Ausmaß des vom Fondsmanagement zur Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos, das sich in der Volatilität der Wertentwicklung des Fonds widerspiegelt, wird oft nicht berücksichtigt. Wenn das Fondsmanagement höhere Risiken eingeht, kann sich dies auf die zukünftige Wertentwicklung des Fonds auswirken, da riskantere Strategien oft auch mit höheren Verlustrisiken verknüpft sind. Anleger sollten daher bei der Auswahl ihrer Geldanlage nicht nur die erzielte Wertentwicklung im Blick haben, sondern sich bewusst sein, dass eine Investition in eine Anlage mit geringerer Wertentwicklung, aber einer geringeren Volatilität regelmäßig sicherer ist und daher zur Erreichung der Anlageziele des Anlegers die geeignetere Wahl sein könnte.

Ranglisten und Statistiken zur Wertentwicklung sind grundsätzlich auslegungs- und interpretationsbedürftig. Sie stellen darüber hinaus keine verlässliche Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds dar.

3.6 Risiken beim Einsatz von Hedgefonds-Strategien

Wie bereits in Kapitel 1 unter Ziffer 3.5 ausgeführt, können auch allen Anlegern offenstehende Publikumsfonds – sofern dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist – in Hedgefonds investieren. Zudem können alle Anleger über Dach-Hedgefonds in solche Instrumente investieren.

Hedgefonds sind Alternative Investmentfonds (AIF) und werden vom Gesetzgeber weniger streng reguliert. Mit Ausnahme des Grundsatzes der Risikomischung gibt es keine Vorgaben in Bezug auf die Anlagestrategie, so dass Hedgefonds in der Wahl ihrer Anlagen und ihrer Anlageschwerpunkte frei sind. Dies führt dazu, dass Hedgefonds auch sehr riskante und spekulative Einzelanlagen tätigen, zum Beispiel in nicht liquide Anlagewerte, für die nur ein kleiner Markt existiert oder die anderweitig schwer verkäuflich sind, oder in Anlagewerte, deren Emittenten sich bekanntermaßen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, um darauf zu spekulieren, diese nach einer möglichen wirtschaftlichen Erholung mit Gewinn veräußern zu können. Hedgefonds können zudem Derivate- oder Warentermingeschäfte tätigen und riskante Strategien wie Leerverkäufe verfolgen.

Beim Leerverkauf verkauft der Hedgefonds ein Finanzinstrument, bei dem er von fallenden Preisen ausgeht. Den Verkauf erfüllt er mit geliehenen Wertpapieren, davon ausgehend, die Papiere zu einem günstigeren Kurs am Markt später wieder erwerben zu können und

sie dann an den Entleiher zurückzugeben. Wenn die Kurse des Papiers jedoch steigen, muss der Hedgefonds sie zum höheren Kurswert einkaufen, um sie dem Entleiher zurückgeben zu können. Der Hedgefonds erleidet dann einen Verlust. Das Verlustrisiko bei solchen Strategien ist unbegrenzt.

Warentermingeschäfte sind mit erhöhten Verlustrisiken verbunden. Warenmärkte sind sehr volatil, da sie von vielen Faktoren beeinflusst werden: schwankendem Angebot und schwankender Nachfrage, politischen Umschwüngen, Marktverhältnissen und klimatischen Bedingungen.

Hedgefonds dürfen zur Finanzierung ihrer Anlagen zudem Kredite aufnehmen, die zu einer Hebelwirkung führen: Auch wenn die finanzierte Anlage Wertverluste erleidet, muss der Kredit aus dem Fondsvermögen weiter bedient werden.

Die Wertentwicklung des Hedgefonds ist somit im besonderen Maße von der Qualität des Fondsmanagements und seiner Sachkunde abhängig. Ein Wechsel kann sich daher negativ auf den Erfolg der Anlagestrategie des Fonds auswirken. Zudem wird bei der Fondsverwaltung oft besondere Hard- und Software für das Risikomanagement eingesetzt, deren Ausfall Fehlentscheidungen oder Verluste nach sich ziehen kann.

Die Bewertung der im Fondsvermögen gehaltenen illiquiden Anlagen erfolgt in der Regel nur zu bestimmten Stichtagen, so dass jeder zwischenzeitlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herangezogene Wert unter dem Vorbehalt der Korrektur steht. Dies hat zur Folge, dass die Ermittlung des Inventarwerts des Fonds mit Unsicherheiten behaftet sein kann. Darüber hinaus sind deutsche Hedgefonds nur verpflichtet, vierteljährlich einen Anteilpreis zu ermitteln.

Die Rückgabe von Fondsanteilen kann gesetzlichen oder in den Anlagebedingungen festgelegten Beschränkungen unterliegen: Gegebenenfalls können Anteile nur einmal im Kalendervierteljahr und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von bis zu 100 Kalendertagen zurückgegeben werden. Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann darüber hinaus um bis zu 50 Kalendertage nach der Anteisscheinrückgabe erfolgen. Für den Anleger besteht somit ein erhöhtes Liquiditätsrisiko, da eingesetztes Kapital nicht schnell wieder aus einem Hedgefonds abgezogen werden kann. Während der Dauer der Kündigungsfrist kann sich zudem der Anteilpreis negativ entwickeln, so dass der Anleger aus der Rückgabe der Anteile weniger erhalten kann, als er bei Kündigung der Anteile erwartet hatte.

3.7 Besondere Risiken bei geschlossenen Investmentfonds

Bei einer Anlage in geschlossenen Investmentfonds bestehen folgende zusätzliche Risiken:

3.7.1 Illiquidität der Anlage

Die Anteile eines geschlossenen Investmentfonds können bis zum Ablauf der Laufzeit des Investmentfonds nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden.

Oft sind auch die Möglichkeiten, solche Fondsanteile vor Laufzeitende an Zweitmärkten (wie beispielsweise Börsen oder sonstigen Handelsplätzen) zu veräußern, stark eingeschränkt oder nicht vorhanden. Der Anleger sollte sich vorab informieren, ob der geschlossene Fonds an Handelsplätzen gehandelt wird. Ein Erwerb beziehungsweise Verkauf von Fondsanteilen über Handelsplätze wird seitens Union Investment nicht angeboten.

Bei einer Beteiligung an einem geschlossenen Investmentfonds in der Rechtsform einer Gesellschaft kann zudem eine Veräußerung von der Zustimmung der Gesellschaft oder gegebenenfalls der anderen Mitgesellschafter abhängig gemacht werden. Entsprechende Beschränkungen ergeben sich aus der Satzung beziehungsweise dem Gesellschaftsvertrag.

Sofern ein Verkauf während der Laufzeit des Fonds möglich ist, kann es sein, dass der Anleger hierfür einen Preisabschlag in Kauf nehmen muss beziehungsweise nicht den vollen Gegenwert seiner Anteile erhält.

Das in einen geschlossenen Fonds investierte Vermögen der Anleger ist grundsätzlich langfristig gebunden und steht dem Anleger bis zum Laufzeitende des Fonds nicht mehr zur Verfügung.

3.7.2 Risiken in Bezug auf die Liquidierung der Anlagen des Fonds

Geschlossene Fonds können in illiquide Anlagen wie Immobilien, Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, Infrastrukturobjekte (zum Beispiel Straßenbau, Windkraftanlagen, Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen) oder Ähnliches investieren.

Am Laufzeitende des Fonds müssen diese Anlagen veräußert werden, um die Anleger auszuzahlen. Sofern es bei der Veräußerung zu Verzögerungen kommt, verzögert sich gegebenenfalls auch die Auszahlung des Rückgabeerlöses an die Anleger.

Es besteht dann gegebenenfalls auch das Risiko der Insolvenz der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Ansprüche der Anleger wären in der Insolvenz nachrangig gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Mechanismen der Einlagensicherung bestehen diesbezüglich nicht.

3.7.3 Änderungen der Rechtslage und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Während der Laufzeit des Fonds kann es zu einer Änderung der Rechtslage oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommen, die den Wert der Anlagen des Fonds negativ beeinflussen kann, beispielsweise wenn bestehende Anlagen aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nach- oder umgerüstet werden müssen oder bestimmte Anlagen gar nicht mehr betrieben werden dürfen (Stichwort: Ausstieg aus Kernenergie, Verbrennungsmotor).

3.7.4 Sonstige Risiken in Bezug auf die Anlageschwerpunkte

Es besteht das Risiko, dass sich die vom Fonds getätigten Anlagen wirtschaftlich nicht wie geplant entwickeln und eine geringere Rendite erzielt wird.

3.7.5 Verfügbarkeit von Experten und Ausfall von Vertragspartnern

Der Erfolg des geschlossenen Fonds und seiner Anlagen ist in der Regel in besonderem Maße von der Sach- und Branchenkunde der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls ihrer Berater abhängig. Es kann nicht garantiert werden, dass die Experten während der gesamten Laufzeit des Fonds verfügbar bleiben.

Bei vielen Anlageschwerpunkten, wie beispielsweise Infrastrukturprojekten, ist der Erfolg auch davon abhängig, dass mit Dienstleistern (zum Beispiel Bauunternehmen oder Zulieferer) geschlossene Verträge eingehalten werden. Vertragsverletzungen oder die Insolvenz eines Vertragspartners können sich negativ auf den Erfolg der Anlage auswirken.

3.7.6 Risiken durch Kreditaufnahme

Geschlossene Fonds können im Zusammenhang mit Anlagen sowie auch auf der Ebene von Tochter- beziehungsweise Infrastrukturgesellschaften Kredite aufnehmen. Der Fonds kann auch Garantien oder Sicherheiten zugunsten von Tochter- oder Infrastrukturgesellschaften bestellen. Hierdurch kann eine Hebelwirkung erzielt werden. Es besteht zudem das Risiko, dass Kredite aufgrund steigender Zinsen oder einer Verschlechterung des Marktumfelds

nicht (mehr) voll bedient werden können. Sofern ein Kredit refinanziert werden muss, besteht das Risiko, dass die Bedingungen hierfür ungünstiger sind als bei der ursprünglichen Kreditaufnahme.

3.7.7 Risiken bei Beteiligung an Kommanditgesellschaften

Wenn der geschlossene Fonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft aufgelegt wird, haftet der Anleger als Kommanditist zunächst persönlich für die Verbindlichkeiten des Fonds bis zur Höhe seiner vereinbarten Einlagesumme. Die persönliche Haftung endet erst mit vollständiger Einzahlung der vereinbarten Anlagesumme und kann unter bestimmten Umständen wieder aufleben, beispielsweise wenn der Anleger eine Auszahlung erhält und seine Einlage durch Verluste oder diese Auszahlung nicht mehr den ursprünglich vereinbarten Einlagebetrag erreicht.

Forderungen des Gesellschafters sind in der Insolvenz der Fondsgesellschaft nachrangig.

3.8 Spezielle Risiken bei Europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF)

Zu den ELTIF-spezifischen Risiken zählen folgende Risiken:

3.8.1 Wert- und Ertragsschwankungen von Privatmarktanlagen und keine Ertrags- sowie Werterhaltungsgarantie

Es besteht das Risiko, dass sich die vom ELTIF getätigten Investitionen wirtschaftlich nicht wie geplant entwickeln und tatsächlich eine geringere Rendite als prognostiziert erzielt wird. Die von dem ELTIF getätigten Investitionen können zudem Wertschwankungen oder negativen Wertentwicklungen ausgesetzt sein. Diese können beispielsweise infolge allgemeiner Risiken (beispielsweise Fehlkalkulationen) oder einer Änderung regulatorischer Rahmenbedingungen (beispielsweise einer Streichung von Fördermitteln) eintreten. Der wirtschaftliche Erfolg der Investitionen des ELTIFs und die daraus resultierende Erzielung einer Rendite für die Anleger sind nicht garantiert.

3.8.2 Langfristiges und illiquides Investment in der Regel ohne reguläre Rückgabemöglichkeit während der Laufzeit

Bei der Geldanlage in einen ELTIF handelt es sich um eine langfristige Investition, denn der ELTIF hat eine feste Laufzeit, die gegebenenfalls noch verlängert werden kann. Vor dem Laufzeitende können die Anteile eines ELTIFs in der Regel nicht an die Kapitalverwaltungs-

gesellschaft zurückgegeben werden. Ferner sind die Anteile des ELTIFs nur eingeschränkt übertragbar, weil grundsätzlich eine vorherige Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft erforderlich ist und bestimmte Anforderungen an den Erwerber bestehen. Darüber hinaus können auch die Möglichkeiten, solche Fondsanteile vor Laufzeitende an Zweitmärkten (wie beispielsweise Börsen oder sonstigen Handelsplätzen) zu veräußern, stark eingeschränkt oder nicht vorhanden sein. Das in einen ELTIF investierte Vermögen der Anleger ist daher grundsätzlich langfristig gebunden und steht dem Anleger in der Regel bis zum Laufzeitende des ELTIFs nicht mehr zur Verfügung. Sofern ein Verkauf während der Laufzeit des ELTIFs möglich ist, kann es sein, dass der Anleger hierfür einen Preisabschlag in Kauf nehmen muss beziehungsweise nicht den vollen Gegenwert der Anteile erzielen kann.

3.8.3 Illiquiditätsrisiko der Zielinvestments durch eingeschränkte Handelbarkeit

ELTIFs können einen Teil des Anlagevermögens in illiquide Anlageobjekte wie Immobilien, Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, Infrastrukturobjekte (zum Beispiel Straßenbau, Windkraftanlagen, Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen) oder Ähnliches investieren. Am Laufzeitende des ELTIFs müssen diese Investitionsobjekte dann veräußert werden, um die Anleger auszuzahlen. Sofern es bei der Veräußerung zu Verzögerungen kommt, verzögert sich gegebenenfalls auch die Auszahlung des Rückgabeerlöses an die Anleger.

3.8.4 Bewertungsrisiko durch fehlende Börsennotiz der Zielinvestments

Die Investitionsobjekte des ELTIFs sind zumeist nicht börsennotiert, so dass eine jederzeitige Bestimmung des aktuellen objektiven Marktwerts der einzelnen Investitionsobjekte nicht möglich ist. Der Wert der Investitionsobjekte, der in die Anteilwertberechnung des ELTIFs einfließt, wird regelmäßig durch Sachverständige beziehungsweise Gutachter bestimmt, deren Angaben und Ergebnisse durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls nur eingeschränkt überprüft werden können. Zudem können Wertgutachten auf veralteten Angaben oder fehlerhaften Annahmen beruhen. Die für die Anteilwertberechnung des ELTIFs herangezogenen Werte können daher fehlerhaft oder veraltet sein.

3.8.5 Kreditrisiken wie Bonitätsrisiken bei Zielinvestments

ELTIFs können im Zusammenhang mit Investitionen sowie auch auf der Ebene von Tochter- beziehungsweise Infrastrukturgesellschaften Kredite aufnehmen. Darüber hinaus können auch Garantien oder Sicherheiten zugunsten von Tochter- oder Infrastrukturgesellschaften

bestellt werden. Hierdurch kann eine Hebelwirkung erzielt werden. Es besteht zudem das Risiko, dass Kredite aufgrund steigender Zinsen oder einer Verschlechterung des Marktumfelds nicht (mehr) voll bedient werden können. Sofern ein Kredit refinanziert werden muss, besteht das Risiko, dass die Bedingungen hierfür ungünstiger sind als bei der ursprünglichen Kreditaufnahme.

3.8.6 Bau- und Entwicklungsrisiken bei Infrastrukturprojekten und Erhöhung des Ausfallrisikos aufgrund einer Fremdkapitalausweitung von Zielunternehmen

Bei vielen Anlageschwerpunkten eines ELTIFs, beispielsweise Infrastrukturprojekten, ist der Erfolg insbesondere auch davon abhängig, dass mit Dienstleistern (wie Bauunternehmen oder Zulieferern) geschlossene Verträge eingehalten werden. Vertragsverletzungen oder die Insolvenz eines Vertragspartners können sich negativ auf den Erfolg der Anlage eines ELTIFs auswirken. Das Insolvenzrisiko steigt mit der Aufnahme von Fremdgeldern (wie beispielsweise Krediten).

3.8.7 Mögliche Schwierigkeiten bei der Akquise ausgewählter Zielinvestments

Der Erfolg eines ELTIFs und seiner Investitionen ist in der Regel in besonderem Maße von der Sach- und Branchenkunde der Kapitalverwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls ihren Beratern abhängig. Diese wählen die Zielinvestitionen sorgfältig aus. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Experten während der gesamten Laufzeit des ELTIFs verfügbar bleiben. Auch kann es sein, dass einzelne Aspekte im Auswahlverfahren für Zielinvestitionen falsch gewichtet oder nicht berücksichtigt werden. Dies kann sich auf die Rentabilität der Zielinvestitionen negativ auswirken.

Zudem kann es vorkommen, dass zum gewünschten Investitionszeitpunkt des ELTIFs, auch mit der Unterstützung sach- und branchenkundiger Experten, nicht genügend geeignete Investitionsobjekte gefunden oder akquiriert werden können. Die Investition der Fondsgelder kann dann gegebenenfalls erst verzögert stattfinden. Es kann auch vorkommen, dass in andere geeignete Zielinvestitionen mit schlechterem Risikoprofil oder schlicht weniger attraktive Ziele investiert werden muss. Dies kann sich auf die prognostizierte Rendite negativ auswirken; in Negativzinsphasen können aufgrund von Negativzinsen auf nicht investierte Gelder auch negative Erträge generiert werden. Zudem tragen die Anleger das Insolvenzrisiko des kontoführenden Instituts.

3.9 Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds (ETFs)

Zu den spezifischen Risiken einer Investition in ETFs zählen:

3.9.1 Risiken beim Einsatz von Derivaten

ETFs können im Rahmen ihrer Anlagestrategie berechtigt sein, Derivate einzusetzen und beispielsweise Options- oder Swap-Geschäfte zu tätigen. Dabei ist der ETF dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner des Derivatevertrags seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Derivat nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann oder gar insolvent wird und etwaig gestellte Sicherheiten nicht ausreichen oder sich als nicht werthaltig genug erweisen, um den Zahlungsausfall zu kompensieren. Dies kann zu einem Verlust für den ETF führen.

Zudem kann es zu besonderen Interessenkonflikten kommen, wenn in Vertragsbeziehungen sachfremde Erwägungen Berücksichtigung finden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Vertragspartner eines Derivats zugleich für den Index, den der ETF abbildet, der verantwortliche Sponsor ist, das heißt dafür verantwortlich ist, die für die Index-Zusammensetzung geltenden Regeln zu erstellen und ihre Einhaltung zu prüfen.
Der Derivate-Vertragspartner kann dann gegebenenfalls über den von ihm regulierten Index die Entwicklung des Derivategeschäfts steuern beziehungsweise zu seinen Gunsten beeinflussen. Dies kann sich nachteilig auf den Ertrag und die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Interessenkonflikte sind grundsätzlich offenzulegen; in der Regel wird hierfür der Verkaufsprospekt des Fonds genutzt.

3.9.2 Risiken in Bezug auf den Market Maker (Marktmacher/Eigenhändler)

In Kapitel 1 in Ziffer 3.7 wurde die Funktionsweise eines ETFs erläutert und dabei darüber informiert, dass jeder ETF zur Liquiditäts- und Preissicherung zumindest einen sogenannten Market Maker (deutsch: Marktmacher) als Eigenhändler einsetzt, der dafür sorgt, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des ETFs jederzeit möglich ist.

Wenn der für den ETF eingesetzte Market Maker nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um seine Aufgabe erfüllen zu können, kann es dazu kommen, dass nicht alle Anteilverkäufe bedient werden können, da kein entsprechender Käufer im Markt zur Verfügung steht.
Dies kann dann auch zu einem erheblichen (negativen) Abweichen des Börsen- beziehungsweise Handelspreises vom Nettoinventarwert führen, so dass der Verkäufer keinen fairen Gegenwert für seine Anteile erhält. Der Ausfall eines Market Makers kann allgemein zu erheblichen Preisverwerfungen führen.

Auch die Ausgabe von Fondsanteilen kann beeinträchtigt sein, beispielsweise wenn der ETF die Einzelpositionen des Index nicht mehr vom Market Maker beziehen kann, sondern etwa zum Nachkauf auf eine Börse ausweichen muss und der ETF dadurch mit höheren Transaktionskosten belastet wird. Diese Kosten beeinträchtigen die Wertentwicklung des ETFs und führen zu Abweichungen von der Wertentwicklung des Index, die für Anleger nachteilig sein können.

3.9.3 Risiken in Bezug auf die gewählte Methode der Nachbildung des Index

Das Risiko ist abhängig von der gewählten Methode der Nachbildung des Index:

a) Physische Nachbildung

Bei einer physischen Nachbildung des Index kann es aufgrund von Transaktionskosten beim Erwerb und der Veräußerung der zur Abbildung benötigten Einzelpositionen – insbesondere infolge von Änderungen der Indexzusammensetzung – zu einer Beeinträchtigung der Wertentwicklung des ETFs kommen.

Es entsteht zudem ein zeitlicher Versatz: Die Umschichtung des Fondsvermögens folgt der Änderung des Index, so dass es zumindest kurzfristig zu Abweichungen vom Index kommen kann. Auch Dividendenzahlungen und anfallende Steuern können im ETF dazu führen, dass der ETF den Index nicht jederzeit exakt abbilden kann. Die Wertentwicklung des ETFs kann daher die Ergebnisse des Index eventuell nicht eins zu eins abbilden.

b) Synthetische Nachbildung

Bei einer synthetischen Nachbildung trägt der ETF – wie bereits oben unter 3.9.2 ausgeführt – das Risiko, dass der Vertragspartner seine Zahlungspflicht nicht vertragsgemäß erfüllen kann. Um das Risiko zu minimieren, ist gesetzlich vorgegeben, dass der Wert aller mit einem Vertragspartner abgeschlossenen Swaps 10 Prozent des Fondsvermögens (genauer: 10 Prozent des Nettoinventarwerts des ETFs) nicht übersteigen darf.

Bei der synthetischen Nachbildung des Index ohne Investition in ein Portfolio tauscht der ETF die Zahlungsströme aus der Ausgabe der Fondsanteile gegen die Erträge des Index. Das Risiko, dass der Vertragspartner seine Zahlungspflicht nicht erfüllen kann, soll durch die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten begrenzt werden. Diese Sicherheiten müssen bei der Verwahrstelle des ETFs hinterlegt werden und in aller Regel, gemäß den üblichen Vorgaben einer Swap-Vereinbarung, immer den aktuellen Nettoinventarwert des ETFs übersteigen. Die gestellten Sicherheiten müssen nicht den Einzelpositionen des Index entsprechen. Diesbezüglich besteht ein Risiko, dass die gestellten Sicherheiten gegebenenfalls nicht ausreichen oder nicht werthaltig genug sind, um den Zahlungsausfall

des Vertragspartners vollständig zu kompensieren. Der ETF kann dann einen Verlust erleiden, wenn der Vertragspartner keine weiteren Zahlungen leisten oder Sicherheiten stellen kann.

3.10 Spezielle Risiken bei Offenen Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds investieren das Fondsvermögen in Grundstücke, Rechte an Grundstücken, sonstige Immobilien oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Daneben halten sie zu einem geringeren Anteil Bankguthaben oder liquide Einzelanlagen. Hierdurch kann der Fonds die Anteile der Anleger zurücknehmen oder sonstige Forderungen bedienen. Mit einer Investition in einen solchen Fonds sind insbesondere folgende Risiken verbunden:

3.10.1 Liquiditätsrisiko

Da der größere Teil des Fondsvermögens in illiquide Anlagen wie Immobilien investiert wird, gelten für die Rücknahme der Anteile besondere Bedingungen: Anteile müssen für mindestens 24 Monate gehalten werden (Mindesthaltefrist) und können nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zurückgegeben werden. Die Kündigung ist unwiderruflich und kann bereits während der Mindesthaltefrist ausgesprochen werden. Nach erfolgter Kündigung kann der Anleger nicht mehr anderweitig über die gekündigten Anteile verfügen, diese also nicht mehr übertragen oder verpfänden. Darüber hinaus können die Anlagebedingungen vorgeben, dass Fondsanteile nur zu einem bestimmten Termin (mindestens jedoch einmal jährlich) zurückgegeben werden können. Während der Dauer der Mindesthalte- und Kündigungsfristen kann der Anteilpreis sinken, so dass der Anleger gegebenenfalls nicht den Rücknahmeerlös erzielt, den er bei Ausspruch der Kündigung erwartet hat.

Aufgrund der genannten Fristen kann erhebliche Zeit vergehen, bis der Anleger den Rücknahmepreis für seine Anteile erhält. Der Anleger muss daher einplanen, dass das in den Offenen Immobilienfonds investierte Kapital für mindestens zwei Jahre gebunden ist und nicht jederzeit durch die Anteilscheinrückgabe an die Kapitalverwaltungsgesellschaft wiedererlangt werden kann.

Eine Sonderregelung gilt für Anteile, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden: Der Anleger kann für jeden Immobilienfonds diese Anteile im Gegenwert von bis zu 30.000,– Euro pro Kalenderhalbjahr ohne Einhaltung von Fristen zurückgeben.

Um Liquiditätsengpässen zu begegnen, können die Anlagebedingungen jedoch vorsehen, dass die Anteilscheinrücknahme für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vollständig ausgesetzt werden kann.

Sofern der Offene Immobilienfonds an einer Börse oder einem Handelsplatz gehandelt werden kann, könnte der dort erzielte Rücknahmepreis negativ vom Nettoinventarwert abweichen, insbesondere im Fall der Aussetzung der Anteilscheinrücknahme.

3.10.2 Immobilienmarktrisiken

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Fonds nicht ausreichend geeignete Investitionsobjekte findet, um das Fondsvermögen jederzeit gemäß der Anlagepolitik des Fonds optimal zu investieren. Gegebenenfalls muss bei der Zusammenstellung des Immobilienportfolios auf weniger geeignete Objekte zurückgegriffen werden oder Fondsgelder können nur mit zeitlicher Verzögerung in Immobilien investiert werden. Dies kann die Rendite des Fonds negativ beeinflussen. Der Erfolg des Fonds hängt in der Regel in besonderer Weise von der Sachkunde und Expertise des Portfoliomanagers oder seines Beraters bei der Auswahl der Objekte beziehungsweise der Wahl der Bauplätze und seiner korrekten Einschätzung des Immobilienmarkts ab. Fehleinschätzungen können die Rendite des Fonds negativ beeinflussen. Es kann vorkommen, dass ein Portfoliomanager oder Berater nicht während der gesamten Laufzeit des Fonds zur Verfügung steht.

Beim Bau und der Sanierung von Immobilien sind praktisch unzählige Ereignisse denkbar, die zu einer Verzögerung der Fertigstellung der Bauarbeiten und somit zu einer Verteuerung der Immobilie führen können. Um nur einige Beispiele zu nennen: Lieferengpässe oder Preissteigerungen für Material, Krankheitswellen, archäologische Funde, Naturschutzaspekte (zum Beispiel Fund bedrohter Tierarten auf dem Baugrundstück), Verzögerung im Baugenehmigungsverfahren und rechtliche Verfahren, Bodenbelastungen mit Schadstoffen, Altlasten wie Asbest, schlechte Bausubstanz oder Materialfehler, Vandalismus, Unfälle oder Unwetter. Dabei können auch verschiedene solcher oder anderer Ereignisse zusammenkommen oder aufeinanderfolgen.

Auch können ungeplante Leerstände und Schwierigkeiten bei der Vermietung oder sinkende Mietpreise in einer schlechten Marktphase die Rendite des Objekts und somit des Fonds negativ beeinflussen. Ebenso kann sich die Veräußerung von Immobilien als zeitaufwendig erweisen und gegebenenfalls insbesondere in schlechten Marktlagen nicht zu den vom Fonds avisierten Verkaufspreisen möglich sein, so dass eine geringere Rendite erzielt wird.

Während der Dauer solcher Leerstände und Verzögerungen fallen dennoch Kosten für die Bewirtschaftung der Immobilie (zum Beispiel Strom, Heizung, Hausmeister, Versicherung) an, die gegebenenfalls vom Fonds zu tragen sind.

Immobilienfonds können den Erwerb der Zielobjekte bis zu einem gewissen Grad auch über Darlehen von Kreditinstituten fremdfinanzieren. Im Fall von Leerstand oder Verwertungsschwierigkeiten der finanzierten Objekte muss die Kreditrate dennoch aus dem Fondsvermögen weiter bedient werden. Zudem erhalten die Kreditinstitute oft ein Grundpfandrecht an der finanzierten Immobilie des Fonds als Kreditsicherheit. Die Immobilie dient dann vorrangig der Bedienung der Forderungen des Kreditinstituts.

Bei Investitionen in Immobiliengesellschaften besteht das Risiko, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen (zum Beispiel in Bezug auf die Besteuerung) sich zu Ungunsten des Fonds ändern und die Rendite verringern.

Sofern Immobilienfonds in Immobilien im Ausland investieren, ist der Fonds außerdem Währungsrisiken ausgesetzt, da die Einnahmen des Objekts in einer fremden Währung erzielt werden (zum Beispiel Mieteinnahmen in Fremdwährung). Diese Einnahmen müssen in Euro umgetauscht werden, wobei Verluste entstehen können.

3.10.3 Bewertungsrisiko

Der Wert eines Immobilienfondsanteils hängt maßgeblich vom Wert des Fondsvermögens und somit vom Wert der Immobilien des Fonds ab. Im Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach dem Erwerb einer Immobilie wird ihr Kaufpreis für die Berechnung des Anteilwerts des Fonds herangezogen. Anschließend wird regelmäßig ein Wertgutachten erstellt. Dieses Wertgutachten hat somit erheblichen Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts.

3.11 Spezifische Risiken bei Fonds mit Einzelanlagen oder einem Anlageschwerpunkt in Rohstoffen

Eine Investition in Rohstoffe ist auch für einen Fonds riskant, da die Rohstoffmärkte häufigen Preisschwankungen von oft nicht unerheblichem Ausmaß unterworfen sind. Die Preise auf diesen Märkten sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und können sich sehr unterschiedlich entwickeln. Rohstoff-Indizes spiegeln diese Volatilität und die damit verbundenen Risiken oft nicht hinreichend wider.

Beispiele für mögliche Faktoren sind: periodisch auftretende oder plötzlich schwankende Nachfrage (zum Beispiel bei Gas in der Heizsaison im Vergleich zur Sommersaison oder plötzlich gestiegene Nachfrage im Fall eines Kälteeinbruchs oder einer Wetteränderung);

Änderung von regulatorischen oder gesetzlichen Vorgaben (zum Beispiel Verbot von Kohle) oder auch der künstlichen Erhöhung der Preise durch Kartellbildung, wie beispielsweise bei Öl durch die Vereinigung ölfördernder Staaten (OPEC). Auch politische Ereignisse, zum Beispiel infolge von Kriegen, oder die Verstaatlichung von Rohstoffproduktionen durch Enteignung können sich auf den Marktpreis des Rohstoffs und die Rendite des Fonds auswirken.

Die Art und Anzahl möglicher Risiken ist nicht – auch nicht für einen Fonds – vorhersehbar.

Hinzu kommen eventuell erhöhte Kosten für die Lagerung und den Transport von Rohstoffen.

Wenn ein Fonds Derivategeschäfte auf Rohstoffe abschließt, treffen den Fonds die Risiken aus dem Derivategeschäft, die in Kapitel 2, Nummer 3.2 bereits beschrieben wurden.

3.12 Spezielle Risiken bei Geldmarktfonds

Anleger, die in Geldmarktfonds investieren wollen, haben spezielle Risiken zu beachten, die zusätzlich zu den Risiken anderer offener Investmentfonds bestehen.

3.12.1 Risiko von Schwankungen und Ausfallrisiko

Geldmarktfonds dürfen sich nicht auf externe Unterstützung verlassen, um ihre Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert je Fondsanteil stabil zu halten. Sie unterliegen keiner Einlagensicherung. Ihre Anteilwerte können daher auch erheblich fallen und ein Totalverlust ist möglich.

3.12.2 Zinsänderungsrisiko

Geldmarktfonds legen ihre Mittel überwiegend in zinszahlende Wertpapiere an. Bei steigenden Zinssätzen fallen daher die Anteile von Geldmarktfonds in der Regel im Wert.

3.12.3 Kreditrisiko

Geldmarktfonds unterliegen dem Ausfallrisiko der Emittenten der vom jeweiligen Geldmarktfonds gehaltenen Wertpapiere. Bei einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten steigt zudem das Risiko von Schwankungen des Anteilwerts von Geldmarktfonds.

3.12.4 Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Rückgabe von Fondsanteilen darf zeitweise ausgesetzt werden. In solchen Fällen können Anleger die Fondsanteile nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt zurückgeben.

3.12.5 Risiko eines konstanten Nettoinventarwerts

Constant Net Asset Value (CNAV) Money Market Funds (MMFs) streben einen konstanten Nettoinventarwert je Fondsanteil an. Dieser ist jedoch nicht garantiert, und daher besteht das Risiko, dass der Anteilwert dennoch fällt.

3.12.6 Risiko eines stärker schwankenden Anteilwerts

Low Volatility Net Asset Value (LVNAV) MMFs streben an, dass ihr Nettoinventarwert je Anteil nur wenig schwankt. Dies kann jedoch nicht garantiert werden, und daher besteht das Risiko, dass auch deutlichere Schwankungen, auch nach unten, möglich sind.

4 Vorteile einer Geldanlage in Investmentfonds

Mit einer Geldanlage in Investmentfonds sind folgende Vorteile verbunden:

Einfacher Zugang
Bereits mit kleinen Beträgen ist die Investition in viele verschiedene Finanzinstrumente möglich.

Hohe Flexibilität
Die Höhe der Einzahlungen lässt sich variieren und Anleger können im Gegensatz zu anderen Finanzinstrumenten in der Regel jederzeit bewertungstäglich über ihr Geld verfügen.

Professionelles Management
Fondsmanager beobachten und analysieren alle relevanten Märkte und investieren entsprechend der Anlagestrategie in aussichtsreiche Branchen, Länder und Unternehmen. So können Sie als Kunde Zeit sparen und haben die Möglichkeit, vom umfangreichen Wissen ausgewiesener Experten zu profitieren.

Attraktive Ertragschancen
Fondsanlagen, insbesondere Aktienfonds, zeichnen sich durch überdurchschnittliche Ertragschancen aus, die Anleger an deutschen und internationalen Anlagemärkten bequem und einfach nutzen können.

Risikostreuung
Da das Fondsvermögen in eine Vielzahl verschiedener Wertpapiere investiert wird, wird das Risiko gestreut.

Insolvenzsicherheit

Investmentfonds sind als sogenanntes Sondervermögen absolut insolvenzsicher. Im Fall einer Insolvenz der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle geht das Fondsvermögen nicht in die Insolvenzmasse ein, sondern bleibt eigenständig erhalten. Zusätzlich gelten für Investmentfonds spezielle rechtliche Regeln, und sie werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht. In Verbindung mit den Kontroll- und Überwachungsfunktionen der Verwahrstelle sowie den Jahres- und Halbjahresberichten der Kapitalverwaltungsgesellschaften, die von Wirtschaftsprüfern zu testieren sind, ist somit der Anlegerschutz sichergestellt.

Umfassende Transparenz

Kapitalverwaltungsgesellschaften geben den Anlegern in Berichten und regelmäßigen Reportings ein umfassendes Bild über die Situation, Wertentwicklung und Kosten der von ihnen verwalteten Fonds.

3. Kapitel: Inhaberschuldverschreibungen

Im Rahmen dieses Kapitels möchten wir Ihnen einen Überblick über die Funktionsweise sowie die Chancen und Risiken von Inhaberschuldverschreibungen geben. Hierbei ist die Darstellung auf solche Inhaberschuldverschreibungen beschränkt, die derzeit in Depots der Union Investment Service Bank AG (USB) verwahrt werden und somit erworben werden können, wie zum Beispiel Exchange Traded Commodites (ETC, deutsch: börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen, die einen Referenzwert, zum Beispiel einen Rohstoff, abbilden). Welche Wertpapiere in UnionDepot Komfort verwahrfähig sind, ergibt sich aus dem jeweils gültigen Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB. Abweichungen zum UnionDepot sind möglich.

1 Allgemeines

Der Begriff Inhaberschuldverschreibung ist ein Sammelbegriff für verschiedene Arten von Wertpapieren, die gemeinsam haben, dass der Emittent des Wertpapiers dem Inhaber eine Leistung verspricht. Es handelt sich um verbriefte Rechte auf Zahlung eines Geldbetrags oder Lieferung von Wertpapieren beziehungsweise anderen Vermögenswerten (nach § 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Darunter fallen unter anderem sogenannte Anleihen (auch Bundes- und Staatsanleihen), aber auch sogenannte Zertifikate. Zertifikate und die eng damit verwandten strukturierten Anleihen werden in verschiedenen Produktvarianten auf dem Markt angeboten. Eine abschließende Darstellung sämtlicher Formen ist im Rahmen dieser Basisinformation nicht möglich.

Nachfolgend werden ausschließlich die wesentlichen Merkmale und Risiken von Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten mit dem Basiswert Rohstoffe, insbesondere ETCs, erläutert, da nur diese derzeit im Rahmen von UnionDepot Komfort erworben und verwahrt werden können.

2 Funktionsweise und Grundlagen von Zertifikaten

Die unter einem Zertifikat vom jeweiligen Emittenten geschuldete Art der Leistung und ihre Höhe ist abhängig von der Ausgestaltung des jeweiligen Zertifikats. Regelmäßig wird zur Ermittlung der geschuldeten Leistung auf die Entwicklung eines Basiswerts, zum Beispiel des Werts des Basiswerts an einem vereinbarten Stichtag, abgestellt. Der Inhaber des Zertifikats ist Gläubiger des jeweiligen Emittenten.

Abweichend von den in Stück notierten Aktien und meist in Prozent notierten Anleihen können Zertifikate in Stück oder Prozent notieren.

Zertifikate können unterschiedlich gestaltet sein und anhand verschiedener Merkmale in Kategorien unterteilt werden. Dazu gehören beispielsweise die Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken, der Ausgleich der Forderung als Barausgleich oder Lieferung des Basiswerts sowie eventuelle Kündigungsrechte und Laufzeitbegrenzungen. **Es ist daher grundsätzlich empfehlenswert, stets den Wertpapierprospekt, das Basisinformationsblatt und die endgültigen Bedingungen eines Zertifikats sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen.**

a) Laufzeit

Zertifikate werden in der Regel mit einer mehrjährigen Laufzeit versehen. So kann ein fester Zeitpunkt für das Laufzeitende vereinbart werden. Häufig gibt es auch Zertifikate ohne feste Laufzeitbegrenzung, die als Open-End- oder Unlimited-Zertifikate bezeichnet werden. Mitunter kann jedoch ein Kündigungsrecht des Emittenten mitvereinbart werden. Bei Open-End-Zertifikaten steht den Anlegern meist ein Ausübungsrecht in Form eines Rückgabe- oder Kündigungsrechts zu. Die jeweiligen Rechte werden in den Bedingungen des Zertifikats festgehalten.

b) Preisbestimmung

Der Emissionspreis eines Zertifikats richtet sich nach dem Modellpreis, der aufgrund mathematischer Modelle vom Emittenten berechnet wird. Die Differenz zwischen dem berechneten Modellpreis und dem letztlichen Emissionspreis ist die Marge des Emittenten. Mit der Marge deckt der Emittent unter anderem seine Kosten.

Der (Börsen-)Preis beziehungsweise Wert eines Zertifikats während seiner Laufzeit hängt dann maßgeblich von der Preisentwicklung des jeweiligen Basiswerts des Zertifikats ab; aber auch Marktentwicklungen, Volatilität und andere Faktoren wie die Währungs- und Wechselkursentwicklung können eine Rolle spielen.

Darüber hinaus kann der Emittent auf die Preisbildung beziehungsweise Preisentwicklung Einfluss nehmen, indem er im Sekundärmarkt Geld- und Briefkurse stellt, die den Wert oder Börsenpreis des Zertifikats beeinflussen.

c) Einlösung

Die Einlösung erfolgt in der Regel in Form einer Geldzahlung; die Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten kann ebenfalls vereinbart werden. Es gelten die jeweiligen Bedingungen des Zertifikats.

3 Klassifizierung anhand des Basiswerts

Zertifikate können auch anhand ihres jeweiligen Basiswerts unterschieden werden. Als Basiswert kommen beispielsweise einzelne Aktien, Zinssätze, Währungen, die Bonität von Referenzschuldnern, Investmentfonds, Kryptowährungen, Rohstoffe oder auch ganze Indizes, wie zum Beispiel der DAX, in Betracht.

Es sind insbesondere Rohstoffzertifikate von Bedeutung, da nur diese derzeit in Depots der USB verwahrfähig sind. Dies sind Zertifikate, deren Basiswert Rohstoffe sind. Dies können einzelne Rohstoffe (zum Beispiel Öl, Gold, Kupfer) oder sogenannte Baskets, also Körbe von mehreren Rohstoffen (zum Beispiel Industriemetalle) sein.

Der Begriff Rohstoffe umfasst typischerweise auch sonstige Waren (englisch: Commodities). Dabei werden vier Hauptkategorien unterschieden:

- Edelmetalle (zum Beispiel Gold, Silber, Platin)
- Industriemetalle (zum Beispiel Aluminium, Nickel, Kupfer)
- Energie und Energieträger (Öl, Gas, Treibstoffe, Elektrizität)
- Agrarrohstoffe (zum Beispiel Getreide)

Rohstoffe können weltweit an darauf spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern gehandelt werden. Hierfür werden zumeist standardisierte Terminkontrakte genutzt. Bei diesen Kontrakten ist eine Lieferung des Rohstoffs zu dem zuvor festgelegten Preis oder eine entsprechende Ausgleichszahlung vorgesehen.

Maßgeblich für den Preis von Zertifikaten auf Rohstoffe ist in der Regel der jeweilige Kurs des Terminkontrakts auf den Basiswert beziehungsweise den Basket der Rohstoffe.

Die Preise für Terminkontrakte können mitunter deutlich von den Preisen des physischen Handels zum jetzigen Zeitpunkt (sogenannter Spot-Kurs) abweichen. Dementsprechend kommt es auch beim Kurs der Zertifikate zu dieser Abweichung. Eine Ausnahme hiervon bilden Zertifikate, die sich explizit auf den Spot-Kurs des Rohstoffs beziehen. Dies kann beispielsweise bei Edelmetallen der Fall sein.

Wird ein Zertifikat beziehungsweise seine Zahlungsverpflichtung durch die physische Hinterlegung des jeweiligen Rohstoffs abgesichert, entstehen daraus Kosten, beispielsweise für Lagerung und Versicherung. Diese Kosten wirken sich renditemindernd aus.

3.1 Besonderheit: Ganze Rohstoff-Baskets als Basiswert

Wird ein Zertifikat als Basket-Zertifikat strukturiert, besteht der Basiswert aus einem Korb (englisch: Basket) mit mehreren Einzelwerten, wie beispielsweise Aluminium, Kupfer und Nickel.

Der Wert des Zertifikats und die Wertentwicklung ergeben sich aus dem Wert beziehungsweise der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile des Korbs und ihrer Gewichtung im Korb. Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile bleibt in der Regel statisch, sofern keine anderweitigen Modalitäten vereinbart wurden.

4 Funktionsweise von Exchange Traded Commodities (ETCs)

Exchange Traded Commodities sind Zertifikate, die dazu dienen, die Entwicklung eines Rohstoff-Basiswerts möglichst genau nachzubilden und den Anlegern so zu ermöglichen, an der Wertentwicklung dieses Rohstoffs zu partizipieren. Sie werden in der Regel von nur für diesen Zweck gegründeten sogenannten Zweckunternehmen (englisch: Special Purpose Vehicle, SPV) aufgelegt.

Diese Zweckunternehmen bündeln Sicherheiten (in sogenannten Sicherheitenpools), um Zahlungsansprüche von Anlegern finanziell abzusichern. Zugleich wird dadurch die Bonität des SPVs, das Emittent des ETCs ist, verbessert.

ETCs haben meist eine unbegrenzte (Open End) oder sehr lange Laufzeit.

ETCs können im Regelfall während der Börsenhandelszeiten an den entsprechenden Börsen gekauft und verkauft werden.

4.1 Funktionsweise besicherter ETCs

ETCs können auch durch Hinterlegung von Rohstoffen besichert sein. Hierbei erhält der Anleger neben dem Zertifikat eine Sicherheit (zur Absicherung möglicher Zahlungsansprüche) in Form realer Rohstoffe, die durch den Emittenten des ETCs in Tresoren oder Lagerhäusern von Dritten (zum Beispiel von einem Sicherheitenverwahrer wie einer Börse oder einem Kreditinstitut), klar abgegrenzt von sonstigen Vermögenswerten, für die Anleger hinterlegt werden. Dies kann insbesondere bei Zertifikaten auf Edel- und Industriemetalle der Fall sein.

Im Falle einer Insolvenz des Emittenten werden die Ansprüche der Anleger aus den hinterlegten Vermögenswerten bedient, indem der Verwahrer diese veräußert und den Erlös an die Anleger auskehrt.

Alternativ können ETCs auch durch Barmittel oder andere liquide Vermögenswerte wie Aktien oder Anleihen besichert werden. Die entsprechenden Wertpapiere werden bei einem Treuhänder hinterlegt und dort täglich bewertet. Übersteigen die Forderungen die Besicherung, wird der Emittent zur Behebung der Unterdeckung durch die Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten aufgefordert. Im Insolvenzfall werden die Sicherheiten durch den Treuhänder verwertet und die Anleger durch den anteiligen Erlös bedient.

4.2 Funktionsweise Swap-basierter ETCs

Alternativ zu einer Besicherung mit real (in Lagerhäusern oder Tresoren) vorhandenen Rohstoffen oder anderen Vermögenswerten können ETCs auch durch Derivate (zum Beispiel Swaps) abgesichert werden. Bei Swaps handelt es sich um außerbörsliche sogenannte Over-the-counter-(OTC-)Derivate. Für einen Swap-basierten ETC schließt der Emittent des ETCs im Rahmen eines Swaps mit einer Gegenpartei wie einem Kreditinstitut einen Vertrag. Der Emittent erhält aus dem Swap die Zahlungsströme des jeweiligen Basiswerts und bezahlt der Gegenpartei im Gegenzug eine Swap-Gebühr sowie die Rendite der hinterlegten Sicherheiten.

Um mögliche Schäden infolge eines Zahlungsausfalls der Swap-Gegenpartei zu minimieren, müssen von der Gegenpartei Sicherheiten in Form von Barmitteln, Aktien, Anleihen oder Edelmetallen hinterlegt werden. Der Wert dieser Sicherheiten wird in der Regel täglich bewertet, bei einer Unterdeckung wird eine Nachbesicherung notwendig.

Allgemeiner Risikohinweis: ETCs werden nicht wie Investmentfonds gesetzlich reguliert und beaufsichtigt. Daraus kann ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für hinterlegte Sicherheiten resultieren. Im Falle einer Insolvenz des Emittenten kann die Absicherung gegebenenfalls die Ansprüche der Anleger nicht vollständig abdecken.

5 Risiken von Zertifikaten

5.1 Allgemeine Risiken

Die allgemeinen Risiken von Zertifikaten lassen sich zunächst von den Chancen und Risiken des zugrunde liegenden Basiswerts ableiten, da die Wertentwicklung des Zertifikats von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Alles, was die Wertentwicklung des Basiswerts beeinflusst, beeinflusst grundsätzlich auch den Wert des Zertifikats. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Risiken weisen Zertifikate weitere spezielle Risiken auf.

5.2 Spezielle Risiken

a) Emittentenrisiko

Unter dem Emittentenrisiko versteht man das Risiko, dass der Emittent des Wertpapiers während oder am Ende der Laufzeit des Zertifikats nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Für den Anleger resultiert dies in der Gefahr eines Teil- oder Totalverlusts des eingesetzten Kapitals beziehungsweise darin, keine Zahlungen über erwirtschaftete Erträge beispielsweise aus Wertentwicklung zu erhalten.

b) Preisänderungsrisiko

Der Preis eines Zertifikats hängt insbesondere von der Entwicklung des Preises seines Basiswerts ab. Dies gilt für positive und negative Entwicklungen gleichermaßen. Auch weitere Faktoren wie Wechselkurse können den Preis beeinflussen (siehe oben unter 3. Kapitel Ziffer 2b).

Je volatiler, also schwankungsintensiver der Basiswert ist, desto höher fallen auch die Preisschwankungen des Zertifikats aus.

Hinweis: Wertverluste, die durch einen fallenden Wert des Basiswerts entstehen, können meist nicht anderweitig, zum Beispiel durch Zinsen oder Dividenden, kompensiert werden, da diese bei Zertifikaten nicht gewährt werden.

c) Liquiditätsrisiko

Vor dem Kauf eines Zertifikats ist zu prüfen, ob für das Zertifikat ein ausreichend liquider Markt besteht, so dass Verkaufs- und Kaufpreise regelmäßig gestellt werden und Handel mit dem Zertifikat stattfindet. Auch der Preis wird durch das Vorhandensein potenzieller Handelspartner beeinflusst.

d) Währungsrisiko

Zertifikate mit einer fremden Währung als Basiswert können grundsätzlich in zwei Varianten unterschieden werden: solche mit und solche ohne Absicherung gegen Währungsrisiken. Bei der Variante mit Absicherung erfolgt diese durch den Emittenten in der Regel mittels sogenannter Derivate (Hedging-Transaktionen).

Die andere Variante sind Zertifikate ohne Währungssicherung. Hier kann es während der gesamten Laufzeit und auch bei Einlösung des Zertifikats neben dem Preisänderungsrisiko des Basiswerts auch zu Währungsrisiken kommen.

e) Kündigungs- und Wiederanlagerisiko

Während der Laufzeit kann der Emittent bei offensichtlichen Fehlern in den Bedingungen des Zertifikats oder bei vorab definierten außerordentlichen Ereignissen mit sofortiger Wirkung kündigen. Dazu gehören beispielsweise wesentliche Veränderungen im Zusammenhang mit dem Basiswert oder der Berechnung seines Werts. Auch Ereignisse der wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerrechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen können zu einer Kündigung führen. Darüber hinaus können eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit oder definierte Ereignisse zur vorzeitigen Einlösung des Zertifikats vereinbart werden. Der Anleger trägt in diesen Fällen stets das Risiko, dass zu schlechteren Bedingungen in ein neues Zertifikat investiert werden muss.

5.3 Spezielle Risiken von Zertifikaten mit dem Basiswert Rohstoffe und ETC

Sofern in ein Zertifikat oder ETC investiert wird, das an die Preisentwicklung von Rohstoffen gekoppelt ist, besteht ein ähnliches Risiko wie bei einem Direktinvestment in die entsprechenden Rohstoffe.

Den Preisschwankungen von Rohstoffen liegen sehr komplexe Ursachen zugrunde, und auch die Höhe der Schwankungen fällt mitunter höher aus als die anderer Anlageklassen.

Je nach Rohstoff kann es zudem zu einer geringeren Marktliquidität als bei Aktien- oder Anleihenmärkten kommen, und eine veränderte Angebots- oder Nachfragesituation kann zu stärkeren Preisbewegungen führen. Die Abbildung von einzelnen Rohstoffen im Rahmen eines Rohstoff-Index spiegelt möglicherweise nicht ausreichend genau die Entwicklung einzelner Rohstoffe wider. Auch die in einem Index enthaltenen Rohstoffe können sich hinsichtlich ihrer Wertentwicklung deutlich voneinander unterscheiden. Aufgrund der Komplexität der preisbestimmenden Faktoren ist eine Prognose nur schwer zu geben. Einige der Einflussfaktoren werden nachfolgend beschrieben.

- **Veränderte regulatorische Rahmenbedingungen und Kartelle**
  Rohstoffproduzenten schließen sich gern zu Kartellen oder entsprechenden Organisationen zusammen. Diese regulieren das Angebot und beeinflussen so den Preis. Ein Beispiel hierfür ist die OPEC, die den Preis von Erdöl reguliert.

  Kommt es zu Änderungen der Regeln oder Aufsichtsmethoden an den regulierten Handelsplätzen, kann sich dies ebenfalls auf die Preisentwicklung des Basiswerts auswirken.

  Auch staatliche Eingriffe, beispielswiese durch Verstaatlichung oder regulierte Verknappung (oder Embargos, Handels-, Export- und Importverbote oder Zölle), können sich auf die Rohstoffpreise auswirken.
- **Zyklus von Angebot und Nachfrage**
  Für bestimmte Rohstoffe kommen Angebots- und Nachfrageschwankungen zyklisch, also regelmäßig vor. Fossile Brennstoffe zum Heizen, beispielsweise Erdgas, werden im Herbst und Winter stärker nachgefragt als im Sommer. Derartiges zyklisches Verhalten kann sich auf den Preis des Basiswerts auswirken.
- **Inflation und Deflation**
  Preise für Rohstoffe können stark durch steigende (Inflation) oder fallende (Deflation) Verbraucherpreise beeinflusst werden.
- **Liquidität**
  Sofern ein Rohstoffmarkt nicht ausreichend liquide ist, kann eine veränderte Angebots- oder Nachfragesituation zu stärkeren Preisveränderungen führen. Auch spekulative Investitionen von Marktteilnehmern können in wenig liquiden Märkten zu stärkeren Preisveränderungen führen.
- **Politische Risiken**
  Da die Produktion von Rohstoffen häufig in Schwellenländern erfolgt, die im Vergleich zu Industrienationen typischerweise stärkeren politischen Risiken (zum Beispiel Putsch, Systemverwerfungen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Embargos) unterliegen, kann es zu erheblichen Angebotsschwankungen und entsprechenden Auswirkungen auf die Preise kommen.
- **Naturereignisse: Klima und Katastrophen**
  Das Angebot von Rohstoffen kann stark durch das Klima oder Naturkatastrophen beeinflusst werden. So können starke Regenfälle oder anhaltende Dürre zu Ausfällen bei der Ernte führen. Erd- und Seebeben oder andere Katastrophen können Förderanlagen für Öl

oder Erdgas beschädigen oder Minen zum Einsturz bringen. Sofern es hierdurch zu größeren Einbrüchen des Angebots kommt, kann sich dies stark auf den Preis des Rohstoffs auswirken.

- **Risiken durch Terminkontrakte**
  Dienen Industriemetalle oder Energierohstoffe als Basiswert eines Rohstoffzertifikats oder ETCs, wird die Wertentwicklung des Basiswerts über Terminkontrakte abgebildet. Diese haben grundsätzlich feste Laufzeiten und werden rollierend, typischerweise monatlich oder quartalsweise, ausgetauscht beziehungsweise erneuert. Durch dieses Vorgehen und das damit verbundene Schließen alter Positionen und Wiedereröffnen neuer Positionen kann es zu starken Abweichungen zwischen der Wertentwicklung des Zertifikats beziehungsweise ETCs und den zugrunde liegenden Rohstoffen kommen.

5.4 Spezielle Risiken von ETCs

Ergänzend zu den genannten Risiken ist bei ETCs zu beachten, dass der Emittent häufig eine für diesen Zweck gegründete Zweckgesellschaft (SPV) ist, die mit Ausnahme der für die Emission des ETCs zu stellenden Sicherheiten nicht über sonstiges Vermögen verfügt. Wenn diese Sicherheiten nicht ausreichen, um Zahlungsansprüche zu befriedigen, kann es im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust kommen. Auszahlungsansprüche können dann wertlos verfallen.

Falls die Rohstoffe des Basiswerts nicht vom Emittenten erworben, sondern über ein Swap-Geschäft abgebildet werden, besteht zusätzlich das Risiko einer teilweisen, vollständigen, vorübergehenden oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Swap-Gegenpartei. Sofern der Emittent oder die Swap-Gegenpartei von einem einseitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht, kann es zu einer vorzeitigen Auflösung des ETCs (gegebenenfalls zu einem ungünstigen Zeitpunkt) kommen.

	Bonität Emittent verbessert sich	**Bonität Emittent verschlechtert sich**	**Preis Basiswert steigt**	**Preis Basiswert fällt**
Preis Rohstoff-Zertifikat / ETC	Steigt	Fällt	Steigt	Fällt

4. Kapitel: Wissenswertes zur Auftragserteilung und -ausführung

Zur Erteilung von Aufträgen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren gegenüber der Union Investment Service Bank AG (USB) sollten Sie Folgendes wissen:

1 Kommissionsgeschäft

a) Aufträge zum Erwerb von Investmentfondsanteilen (außer ETFs)

Sämtliche Aufträge führt die USB als Kommissionsgeschäft aus. Sofern sich der Auftrag auf einen in Deutschland aufgelegten Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft der Union Investment Gruppe bezieht, schließt die USB als Kommissionärin im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung des Anlegers ein Ausführungsgeschäft mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft ab.

Aufträge in Bezug auf im Ausland aufgelegte Fonds oder Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft außerhalb der Union Investment Gruppe leitet die USB an den Zwischenkommissionär Attrax Financial Services S.A. zur Ausführung weiter. Es gelten jeweils die Ausführungsgrundsätze der USB, die Teil des Allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnisses der USB sind.

Wenn die USB einen Kaufauftrag über Investmentfondsanteile als Kommissionärin des Anlegers ausführt, kommt es im Zuge dessen auch zum Abschluss der folgenden weiteren Verträge:

Um Anleger eines Investmentfonds zu werden, muss der Anleger mit der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds einen sogenannten Investmentvertrag abschließen, in dem vereinbart wird, wie das Fondsvermögen zu verwalten ist.

Dies wird in der Praxis bewirkt, indem die USB zunächst im eigenen Namen, aber handelnd für Rechnung der Anleger einen Investmentvertrag mit der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abschließt.

Zudem kommt bei der Ausgabe des Fondsanteils ein Begebungsvertrag in Bezug auf die Übereignung des als Wertpapier verbrieften Fondsanteils(-scheins) zwischen der USB und der Kapitalverwaltungsgesellschaft zustande. Bei Abschluss dieses Begebungsvertrags und der Übergabe der Fondsanteilscheine handelt die USB als mittelbare Stellvertreterin des Anlegers und nimmt die Fondsanteile in Vertretung des Anlegers entgegen. Die Übereignung des Fondsanteils erfolgt dabei direkt an den Anleger, das heißt, mit Erhalt der Anteile durch die USB wird der Anleger zeitgleich deren Eigentümer, da die USB insoweit als Vertreterin des Anlegers gehandelt hat.

Dies ist deshalb möglich, weil die USB gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft offenlegt, als Kommissionärin, für fremde Rechnung der Anleger, zu handeln und den Kapitalverwaltungsgesellschaften dieser Umstand somit bekannt ist. Grundsätzlich ist die Identität der vertretenen Anleger, insbesondere bei Privatanlegern, für die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht relevant, so dass in diesem Fall eine mittelbare Stellvertretung durch die USB – auch bei der Entgegennahme der Fondsanteile – möglich ist (sogenanntes Geschäft für den, den es angeht). Der Anleger trägt somit zu keinem Zeitpunkt das Insolvenzrisiko der USB, da er stets unmittelbar das Eigentum an den Fondsanteilen erwirbt.

Mit dem Erwerb der Fondsanteile durch den Anleger tritt dieser in den mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossenen Investmentvertrag ein.

b) Aufträge zum Erwerb von Anteilen an Exchange Traded Funds (ETFs)

Die Ausführungen unter a) gelten grundsätzlich auch für Aufträge zum Erwerb von ETFs, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

Die USB wird – entsprechend ihren Ausführungsgrundsätzen für börsengehandelte Wertpapiere – Zwischenkommissionäre mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Diese führen den Auftrag für Rechnung der USB aus. Wenn die USB dem Anleger Eigentum an den Anteilen des ETFs verschafft, tritt der Anleger in den Investmentvertrag mit der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des ETFs ein.

c) Aufträge zum Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen

Die USB wird nur Aufträge zur Beschaffung in Bezug auf solche Inhaberschuldverschreibungen (insbesondere ETCs) annehmen, die im jeweiligen Depotmodell des Anlegers verwahrfähig sind.

Aufträge zur Beschaffung von Inhaberschuldverschreibungen wird die USB entsprechend ihren Ausführungsgrundsätzen für börsengehandelte Wertpapiere ausführen.

2 Allgemeine Informationen zum Börsenhandel

Wertpapiere können über Börsen oder außerbörslich gehandelt werden. Die Börse ist ein öffentlicher, das heißt für alle zugänglicher, aber zugleich streng reglementierter Marktplatz, auf dem Angebot und Nachfrage zusammenkommen. Handelsplätze in Deutschland sind: Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart.

An diesen Börsen treffen täglich Tausende Kauf- und Verkaufsaufträge ein. Das Handelsgut sind insbesondere Aktien und verzinsliche Wertpapiere, aber auch andere Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile an ETFs. Aus Angebot und Nachfrage wird an den Börsen dabei an jedem Handelstag der Preis (Kurs) für alle dort gehandelten Wertpapiere ermittelt.

Die Ermittlung des Kurses für jedes Wertpapier erfolgt mit dem Ziel einer Umsatzmaximierung. Es wird das Preisniveau gesucht, bei dem sich Angebots- und Nachfragemengen möglichst exakt entsprechen. Das Auf und Ab der Börse kann anhand der Entwicklung von Indizes verfolgt werden.

Zu den meistbeobachteten Indizes in Deutschland zählen:

- Der DAX (Deutscher Aktienindex) mit derzeit den 40 größten deutschen Aktienwerten
- Der REX (Rentenindex) mit einem repräsentativen Ausschnitt des Markts für deutsche Staatsanleihen
- Der EURO STOXX 50, der die Entwicklung der 50 wichtigsten Aktien der Eurozone abbildet
- Der Dow Jones Industrial Average Index, der die Kursentwicklung der 30 größten US-Aktien wiederspiegelt

Über 90 Prozent der Börsenumsätze werden heute von einem elektronischen Handelssystem abgewickelt. Die jeweiligen Kurse werden nicht mehr wie früher von Börsenmaklern gestellt, sondern automatisch durch das Handelssystem errechnet. Für die getätigten Wertpapiergeschäfte erhält der Anleger durch die zuständige Kommissionärin (hier die USB) eine Abrechnung.

3 Auftragsausführung

Sie haben die Möglichkeit, erteilte Aufträge bis zu dem Zeitpunkt zu stornieren, in dem mit der Auftragsausführung begonnen wurde. Dies ist grundsätzlich um 16:00 Uhr am Tag der Auftragserteilung oder am auf einen Feiertag folgenden Werktag in Hessen.

Bei Aufträgen zum Erwerb börsengehandelter Wertpapiere kann der Anleger entscheiden, ob er die sofortige Weiterleitung seines Auftrags zur Ausführung wünscht. Dies ist mit Zusatzkosten (Transaktionskosten) verbunden.

Alternativ kann der Anleger einen sogenannten Sammelauftrag erteilen. Dieser ist in der Regel kostenfrei. Bei einem Sammelauftrag werden sämtliche Aufträge aller Anleger, die bis 16:00 Uhr an einem Werktag eingegangen sind, gesammelt und dann gemeinsam zur Ausführung weitergeleitet.

Ein Sammelauftrag kann nachteilig für den Anleger sein, da nicht absehbar ist, wie sich der Börsenpreis im Zeitraum zwischen Auftragserteilung und -ausführung entwickeln wird. Sofern nicht ausreichend Wertpapiere für alle Anleger erworben werden konnten, erfolgt die Verteilung nach den Zuweisungsgrundsätzen der USB.

Sie können der USB auch Aufträge zum Erwerb von Investmentfonds (außer ETFs) mit Preislimit erteilen: Hierbei gelangen Kauf- oder Verkaufsaufträge erst zur Ausführung, wenn der Anteilpreis einen von Ihnen festgelegten Wert erreicht hat. Ihr Auftrag kommt mit Erreichen des Limits zur Ausführung und wird dann zum nach den Ausführungsgrundsätzen der USB anwendbaren Anteilpreis ausgeführt. Dieser Anteilpreis kann von dem gesetzten Preislimit abweichen.

Die USB bietet keine Anlageberatung an. Anleger müssen daher selbst entscheiden, ob und welche Investmentfondsanteile sie erwerben wollen. Diesbezügliche Aufträge der Anleger werden durch die USB lediglich ausgeführt („Execution only“). Die USB ist hierbei nicht verpflichtet zu prüfen, ob und inwiefern ein zu erwerbendes Wertpapier im Hinblick auf Ihre Anlageziele, Ihre Risikobereitschaft und Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen für Sie geeignet ist. Eine solche Geeignetheitsprüfung erfolgt ausschließlich im Rahmen einer Anlageberatung. Wenn Sie eine Anlageberatung wünschen, können Sie sich an ein Partnerinstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe wenden.

Sofern Sie jedoch Anlagen in komplexen Finanzinstrumenten – wie Alternativen Investmentfonds (AIF) – tätigen, prüft die USB im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung, ob solche Anlagen für Sie angemessen sind. Dies ist aber bereits dann der Fall, wenn Sie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um Chancen, Risiken und Funktionsweise der Anlage zu verstehen. Die USB wird Sie darauf hinweisen, wenn sie eine Anlage für nicht angemessen hält. Letztendlich obliegt es aber Ihnen als Anleger, ob Sie den Kauf dennoch tätigen möchten.

Bei Rückfragen zur Auftragserteilung können Sie sich gern an die USB wenden.

Informationen zur Barrierefreiheit des UnionDepot Komfort

Informationen für Verbraucher
nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Stand: Mai 2025

Sparda-Bank Südwest eG
Robert-Koch-Straße 45
55129 Mainz
06131-6363600

Guten Tag,

hier informieren wir Sie über die Barrierefreiheit des UnionDepot Komfort.

Mit der vorliegenden Information erfüllen wir § 14 Absatz 1 Nummer 2 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen anbieten. Das heißt: Unternehmen sollen ermöglichen, dass alle Verbraucher einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Sie sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein. Das Ziel ist, dass alle Verbraucher am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistungen im Rahmen des UnionDepot Komfort beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur Ihre Vertragsunterlagen.

Die Information ist in 4 Teile gegliedert.

In Teil 1 erläutern wir Ihnen das von uns angebotene UnionDepot Komfort.

Die Teile 2 bis 4 enthalten allgemeine Informationen:

- Sie sind mit unserer Dienstleistung im Rahmen des UnionDepot Komfort nicht zufrieden? In Teil 2 informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.
- Sie möchten wissen, wie wir mit unserem UnionDepot Komfort die Anforderungen des BFSG erfüllen? In Teil 3 informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit des UnionDepot Komfort.
- Sie sind der Meinung, unser UnionDepot Komfort erfüllt nicht die Anforderungen des BFSG? In Teil 4 informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können.

Ein Inhaltsverzeichnis finden Sie unmittelbar vor Teil 1 dieser Information.

Ihre Sparda-Bank Südwest eG

Inhaltsverzeichnis

1 Erläuterung unseres UnionDepot Komfort
1.1 Grundeigenschaften
1.2 Gesamtpreis
1.3 Leistungsbedingungen
1.4 Vertragslaufzeit
1.5 Kündigungsbedingungen
1.6 Garantie-Möglichkeiten
1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität
1.8 Widerrufsrecht
1.9 Vertragsablauf
2 Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde
3 Merkmale der Barrierefreiheit unseres UnionDepot Komfort
4 Zuständige Marktüberwachungsbehörde

1. Erläuterung unseres UnionDepot Komfort

In diesem Abschnitt erläutern wir Ihnen die Merkmale des von uns angebotenen UnionDepot Komfort. Das umfasst die folgenden Punkte:

1.1 Grundeigenschaften
1.2 Gesamtpreis
1.3 Leistungsbedingungen
1.4 Vertragslaufzeit
1.5 Kündigungsbedingungen
1.6 Garantie-Möglichkeiten
1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität
1.8 Widerrufsrecht
1.9 Vertragsablauf

1.1 Grundeigenschaften

Im Rahmen des UnionDepot Komfort bieten wir Ihnen ein Bündel von Wertpapierdienstleistungen und sonstigen Leistungen an.

Wertpapierdienstleistungen sind verschiedene Dienstleistungen, welche mit Wertpapieren verbunden sind. Sie werden unter anderem von Banken angeboten. Im deutschen Recht werden die verschiedenen Wertpapierdienstleistungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) aufgeführt.
Wertpapiere sind zum Beispiel Aktien oder Investmentfondsund Zertifikate.
Ein Investmentfonds sammelt das Geld vieler Anleger, um es dann breit gestreut in verschiedene andere Vermögensgegenstände (zum Beispiel Aktien) wieder anzulegen. In welche Vermögensgegenstände investiert werden darf, wird in der Anlagestrategie des Investmentfonds festgelegt. Ein Investmentfonds wird von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegt und verwaltet.

Ein Zertifikat ist eine börsennotierte Inhaberschuldverschreibung, deren Wert von darunter zusammengefassten anderen Vermögenswerten abhängig ist. Zertifikate sind strukturierte Finanzprodukte, die an der Börse gehandelt werden. Ihre Wertentwicklung kann an die eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt sein.

Im Rahmen des UnionDepot Komfort werden Ihnen aber nur Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen für bestimmte Wertpapiere angeboten. Welche dies grundsätzlich sind, entnehmen Sie dem Besonderen Preisverzeichnis der Union Investment Service Bank AG. Dieses stellt die Union Investment Service Bank AG über unsere Webseite zur Verfügung. Darüber hinaus haben wir das Recht, den Leistungsumfang noch weiter zu beschränken. Sie erhalten in diesem Fall von uns ein Hinweisblatt dazu.

Es gibt zudem eine Broschüre, die einen Überblick über Wertpapiere gibt. Diese heißt: Basisinformation über eine Geldanlage in Wertpapieren. Diese Broschüre stellen wir Ihnen zur Verfügung.

Im Rahmen des UnionDepot Komfort werden Ihnen konkret die folgenden Wertpapierdienstleistungen angeboten: Anlageberatung und Anlagevermittlung. Darüber hinaus erhalten Sie als **weitere Leistung die Vermittlung bestimmter Sonderkonditionen:**

- **Sie müssen beim Kauf eines Investmentfonds keinen Ausgabeaufschlag bezahlen.**

- **Wir geben Zuwendungen an Sie weiter**
- **Sie müssen für die Depotführung keine Depotgebühr bezahlen.**

Die einzelnen Leistungen werden im nächsten Abschnitt näher erklärt.

1.1.1 Wertpapierdienstleistungen, die Sie im Rahmen des UnionDepot Komfort nutzen können

Wir bieten Ihnen im Rahmen des UnionDepot Komfort folgende Wertpapierdienstleistungen an:

1.1.1.1 Anlageberatung

Anlageberatung heißt: Wir beraten Sie zur Anlage Ihres Vermögens. Das heißt konkret: Wir empfehlen Ihnen den Kauf oder Verkauf eines oder mehrerer bestimmter Wertpapiere. Dies kann zum Beispiel ein bestimmter Investmentfonds sein.
Unsere Empfehlung muss für Sie geeignet sein: Um Ihnen den Kauf eines Wertpapiers empfehlen zu können, brauchen wir die folgenden Angaben von Ihnen:

- Ihre Anlageziele (Zweck der Anlage, Dauer der Anlage, Risikobereitschaft, Nachhaltigkeitspräferenzen)
- Ihre Erfahrungen und Kenntnisse zu Arten von Wertpapieren (zum Beispiel Investmentfonds und Inhaberschuldverschreibungen)
- Ihre finanziellen Verhältnisse: Netto-Einkommen, finanzielle Verpflichtungen, Vermögen und Verlusttragfähigkeit.

Wir empfehlen Ihnen ein Wertpapier nur, wenn es zu Ihren Angaben passt. Nur dann ist das Wertpapier für Sie geeignet. Die Angaben holen wir in Ihrem Interesse ein. Ohne die erforderlichen Angaben können wir keine Anlageberatung durchführen.
Nach der Anlageberatung bekommen Sie einen Bericht über die Anlageberatung von uns: eine **Geeignetheitserklärung**. In der Geeignetheitserklärung stehen Ihre Angaben, die unserer Anlageberatung zugrunde lagen. Und darin steht eine Begründung, warum unsere Empfehlung zu diesen Angaben passt. Sie entscheiden, ob Sie unserer Empfehlung folgen. Sie entscheiden zum Beispiel, ob Sie das

empfohlene Wertpapier kaufen. Die Geeignetheitserklärung soll Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen.

1.1.1.2 Anlagevermittlung (Vermittlungsgeschäft)

Bei einer Anlagevermittlung vermitteln wir Ihnen Geschäfte mit Wertpapieren mit einer dritten Person. Das heißt: Wir überbringen Ihren Auftrag als Bote an eine dritte Person. Nicht wir erledigen Ihren Auftrag, sondern diese dritte Person. Nur diese wird Ihr Vertragspartner.
Im Rahmen des UnionDepot Komfort übermitteln wir Ihre Aufträge an die Union Investment Service Bank AG.

1.1.2 Sonstige Leistungen, die wir Ihnen im Rahmen des UnionDepot Komfort anbieten

Zusammen mit den Wertpapierdienstleistungen (unter Ziffer 1.1.1) bieten wir Ihnen die folgenden weiteren Leistungen an:

1.1.2.1 Kauf von Investmentfonds ohne Ausgabeaufschlag

Beim Kauf von Investmentfonds zahlen Sie keinen Ausgabeaufschlag. Der Ausgabeaufschlag ist normalerweise Teil des Kaufpreises für Investmentfondsanteile. Konkret handelt es sich um eine Vergütung für die Ausgabe der Anteile. Diesen müssen Sie normalerweise bezahlen. Im Rahmen des UnionDepot Komfort wird jedoch darauf verzichtet.

1.1.2.2 Erstattungen von Zuwendungen

Wir geben Ihnen die Zuwendungen, die für den Verkauf von Wertpapieren an uns gezahlt werden. Zuwendungen sind Vorteile, die wir von Dritten für den Verkauf von Wertpapieren erhalten. Dies können Geldzahlungen sein. Derzeit werden nur für den Verkauf von Investmentfonds Zuwendungen an uns gezahlt. Diese Zuwendungen werden Ihnen einmal pro Kalenderjahr (regelmäßig Anfang März) gutgeschrieben.

1.1.2.3 UnionDepot Komfort ohne Depotgebühr

Wertpapiere werden grundsätzlich in Wertpapierdepots verwahrt. Dies trifft auch für die im Rahmen des UnionDepot Komfort gekauften Wertpapiere zu. Sie müssen deshalb zusätzlich zu dem Vertrag mit uns (konkret: zur Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort), auch einen Depotvertrag mit der Union Investment Service Bank AG (USB) abschließen. Aus diesem Vertrag ergeben sich zwischen Ihnen und der USB weitere Rechte und Pflichten. Die USB wird Sie darüber genauer informieren.

1.2 Gesamtpreis

Für die im Rahmen des UnionDepot Komfort angebotenen Leistungen müssen Sie einen Preis bezahlen: die Servicegebühr.
Die Höhe der Servicegebühr wird in einem bestimmten jährlichen Prozentsatz angegeben. Die Berechnung der Servicegebühr erfolgt dabei konkret wie folgt: Es wird der Gesamtwert aller Wertpapiere in Ihrem UnionDepot Komfort zu bestimmten Stichtagen ermittelt. Sie schulden dann den als Servicegebühr vereinbarten Prozentsatz von diesem ermittelten Gesamtwert.

Die Servicegebühr wird über einen Verkauf von Wertpapieren aus Ihrem UnionDepot Komfort bezahlt. Dies geschieht grundsätzlich einmal im Jahr; kurz vor Weihnachten.

Steuerliche Auswirkungen

Grundsätzlich müssen Sie auf Ihre Einkünfte aus Wertpapieren Steuern bezahlen: Dies sind die sogenannte Kapitalertragsteuer, eventuell der Solidaritätszuschlag und bei Mitgliedschaft in einer Kirche: die Kirchensteuer. Unter Umständen sind Ihre Einkünfte aber auch von der Steuer befreit. Das ist zum Beispiel bei Freibeträgen der Fall, also bestimmten steuerfreien Beträgen. Oder Sie sind durch das Finanzamt von Ihrer Steuerpflicht befreit.

Falls Steuern anfallen, werden diese gewöhnlich von der depotführenden Stelle für Sie an das Finanzamt abgeführt. Anschaffungsnebenkosten für Wertpapiere

wirken sich dabei grundsätzlich steuermindernd aus. Anschaffungsnebenkosten sind Kosten, die beim Erwerb von Wertpapieren anfallen. In der Servicegebühr für das UnionDepot Komfort kann ein bestimmter Anteil solcher Anschaffungsnebenkosten enthalten sein. Den genauen Anteil entnehmen Sie bitte der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort. Eine verbindliche Zusage ist damit aber nicht verbunden. Wir können nicht ausschließen, dass Ihr Finanzamt den Anteil der Anschaffungsnebenkosten anders – zum Beispiel höher oder niedriger - berechnet. In diesem Fall kann es zu einer Nachzahlung oder Erstattung von Steuern kommen.

Die steuerlichen Auswirkungen des UnionDepot Komfort sind zudem von Ihren individuellen Umständen abhängig. Sie können sich dazu an eine Steuerberatung wenden.

1.3 Leistungsbedingungen

Im Rahmen des UnionDepot Komfort bestehen zwischen Ihnen und uns gegenseitige Pflichten. Diese werden vertraglich vereinbart. Die gegenseitigen Pflichten stehen unter anderem in der Rahmenvereinbarung zum UnionDepot Komfort. Wir sind verpflichtet, Wertpapierdienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu erbringen.

1.4 Vertragslaufzeit

Die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

1.5 Kündigungsbedingungen

Die Rahmenvereinbarung zum UnionDepot Komfort können Sie mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.
Ergänzend kann ein gesetzliches Kündigungsrecht bestehen.

Davon unabhängig können Sie jederzeit über Ihre Wertpapiere verfügen und diese veräußern.

Die zwischen uns abgeschlossene Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort und der Depotvertrag zwischen Ihnen und der USB sind miteinander verbunden: Immer, wenn einer dieser Verträge endet, dann endet auch der andere. Grund dafür ist, dass die im Rahmen des UnionDepot Komfort angebotenen Dienstleistungen sich auf Wertpapiere beziehen. Wertpapiere können regelmäßig nur in einem Depot verwahrt werden.

1.6 Garantie-Möglichkeiten

Wir können nicht garantieren, dass Sie mit einem Wertpapier oder dem UnionDepot Komfort einen Gewinn erzielen. Wir haften auch grundsätzlich nicht für Verluste. Jede Geldanlage in Wertpapiere birgt auch Risiken. Wir garantieren zum Beispiel nicht, dass sich der Wert eines Wertpapiers in einer bestimmten Weise entwickeln wird.

Trotzdem können wir oder Sie zur Haftung herangezogen werden, wenn wir oder Sie vertragliche Pflichten verletzen.

1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität

Wenn Sie bereits unser Kunde sind, können Sie gegebenenfalls ein UnionDepot Komfort über unser Online-Banking selbst abschließen.

Für die Erteilung von Aufträgen (zum Beispiel zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren) bieten wir Ihnen ebenfalls den digitalen Weg an.
Sie können hierfür eine Software namens UnionDepot Online (kurz: UDO) der Union Investment Service Bank AG nutzen. Sie können UDO über das Internet aufrufen. Bei der erstmaligen Nutzung von UDO müssen Sie sich freischalten. Dabei erhalten Sie auch Ihre Zugangsdaten für UDO. UDO kann auch über das Handy (Smartphone) benutzt werden.

Sie können für Aufträge für Ihr UnionDepot Komfort außerdem auch über unser Online-Banking erteilen. Das Online-Banking können Sie über das Internet aufrufen. Sie benötigen dafür Zugangsdaten (zum Beispiel einen so genannten VR-Netkey). Diesen können Sie bei uns beantragen. Sie können unser Online-Banking

auch über Ihr Handy (Smartphone) aufrufen. Über die Barrierefreiheit des Online-Bankings informieren wir Sie in einem gesonderten Dokument.

Das sollten Sie bei der Nutzung der digitalen Wege beachten:

- Desktop Plattformen
  Sie sollten bei dem Betriebssystem Windows die Browser Edge, Chrome oder Firefox/ Firefox ESR und bei dem Betriebssystem MacOS die Browser Safari, Firefox/ Firefox ESR oder Chrome verwenden.
- Mobile Plattformen mit Android
  Sie sollten mit Smartphones oder Tablets die bereitgestellten Apps (UDO oder für das Online-Banking: VR Banking App/SecureGo plus), den Chrome Browser oder den Samsung Browser verwenden.
- Mobile Plattformen iOS / iPadOS
  Sie sollten mit Smartphones oder Tablets die bereitgestellten Apps (UDO App oder VR Banking App/SecureGo plus) oder die Browser Safari, Firefox/ Firefox ESR oder Chrome verwenden.

1.8 Widerrufsrecht zur Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Beim Abschluss der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort können Sie ein Widerrufsrecht haben. Ob ein Widerrufsrecht besteht, hängt von den folgenden Bedingungen ab:

- Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell nicht, wenn wir mit Ihnen den Vertrag als Präsenz-Geschäft abgeschlossen haben. Präsenz-Geschäft heißt: Beim Vertragsabschluss sind wir gleichzeitig in einer unserer Filialen körperlich anwesend.
- Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell dann, wenn wir mit Ihnen den Vertrag außerhalb einer Filiale oder als Fernabsatz-Geschäft abgeschlossen haben. Fernabsatz-Geschäft heißt: Wir haben mit Ihnen den Vertrag mit Fernabsatz-Mitteln abgeschlossen. Fernabsatzmittel sind zum Beispiel: Brief, E-Mail, Online-Formular und Telefon.

Wenn ein Widerrufsrecht besteht, gelten die folgenden Bedingungen:

- Voraussetzung für das Widerrufsrecht ist unter anderem, dass wir mit Ihnen den Vertrag abgeschlossen haben.
- Sie müssen Ihren Widerruf innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegenüber uns erklären.
- Dabei müssen Sie keine Gründe angeben.

Genauere Informationen zum Widerrufsrecht können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen.

1.9 Vertragsablauf beim UnionDepot Komfort

Im Folgenden beschreiben wir Ihnen den Vertragsablauf beim UnionDepot Komfort. Dies umfasst:

1. Vertragseinleitung
2. Vertragsvorbereitung: Vorvertragliche Informationen
3. Vertragsabschluss
4. Vertragslaufzeit
5. Vertragsende

Vertragseinleitung

Wenn Sie Interesse an einem UnionDepot Komfort haben, können Sie sich an uns wenden. Bei einem Besuch in unserer Filiale, erklären wir Ihnen die Vertragsbedingungen und helfen Ihnen bei den benötigten Angaben.

Wenn Sie bereits unser Kunde sind, können Sie gegebenenfalls ein UnionDepot Komfort über unser Online-Banking selbst abschließen.

Vertragsvorbereitung: Vorvertragliche Informationen

Wenn Sie das UnionDepot Komfort überzeugt, können Sie ein Angebot zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort abgeben. Davor stellen wir Ihnen die vorvertraglichen Informationen auf die von Ihnen gewünschte Weise zur Verfügung.

Vertragsabschluss

Sobald wir Ihr Angebot annehmen, kommt die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort zustande. Sie erhalten darüber eine Bestätigung.

Vertragslaufzeit

Das UnionDepot Komfort wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Vertragsende

Die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort endet, wenn Sie oder wir den Vertrag kündigen. Sie endet außerdem, wenn der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort mit der Union Investment Service Bank AG beendet wird.

2 Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde

Sie sind mit dem UnionDepot Komfort nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.

Beschwerde bei uns

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Daher wollen wir Ihnen die Möglichkeit zur Kritik geben.

Wenn Sie eine Beschwerde zu unserem UnionDepot Komfort haben, können Sie diese elektronisch, schriftlich oder mündlich äußern:

Sparda-Bank Südwest eG

Robert-Koch-Straße 45
55129 Mainz

Wir bitten Sie, bei einer Beschwerde die folgenden Punkte zu beachten:

- Geben Sie Ihre Kontaktdaten an (Adresse und Telefonnummer, gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Depotnummer).

- Beschreiben Sie den Sachverhalt und formulieren Sie Ihr Anliegen.
- Fügen Sie Kopien von Unterlagen zu Ihrem Anliegen bei, wenn Sie diese haben.

Ihre Angaben helfen uns, Ihre Beschwerde möglichst schnell zu bearbeiten, eventuelle Rückfragen mit Ihnen zu klären und Ihnen verlässlich zu antworten.

Wir versuchen stets, Ihre Beschwerde so schnell wie möglich zu beantworten. Die Dauer der Bearbeitung hängt vor allem davon ab, wie komplex Ihr Anliegen ist. Zudem hängt die Bearbeitungsdauer davon ab, ob wir andere Unternehmen beziehungsweise Personen einbeziehen müssen, zum Beispiel unsere externen Dienstleister.

Grundsätzlich bemühen wir uns, Ihnen innerhalb von drei Wochen zu antworten. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir Sie hierüber informieren. Wir nennen Ihnen dann auch den Grund für die Verzögerung. Zudem teilen wir Ihnen mit, wann wir die Bearbeitung Ihrer Beschwerde voraussichtlich abschließen. Wenn wir Ihre Beschwerde bearbeitet haben, erhalten Sie in kurzer Zeit eine ausführliche Antwort.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können Ihre Beschwerde auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einreichen.

Die Postadresse ist:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die BaFin gibt Ihnen im Internet wichtige Informationen zu Beschwerden über Unternehmen, die sie beaufsichtigt. Sie finden diese Informationen unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/beschwerdenstreitschlichtung_node.html

Außergerichtliche Streitbeilegung

Außergerichtliche Streitbeilegung heißt, dass ein Streit ohne ein Gericht geschlichtet wird. Das ist meistens weniger kompliziert. Wenn Sie eine außergerichtliche Streitbeilegung wollen, können Sie sich an bestimmte Verbraucher-Schlichtungsstellen wenden.

Schlichtungsstelle der genossenschaftlichen Finanzgruppe Volksbanken Raiffeisenbanken

Helfen kann Ihnen die Verbraucher-Schlichtungsstelle der genossenschaftlichen Finanzgruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Mehr Informationen zu dieser Schlichtungsstelle finden Sie unter https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle. Die genauen Regelungen der Schlichtungsstelle finden Sie auch in einer speziellen Ordnung. Die Ordnung heißt: Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe. Wir stellen Ihnen die Ordnung auf Wunsch gern zur Verfügung.

Ihre Beschwerde an die Verbraucher-Schlichtungsstelle der genossenschaftlichen Bankengruppe Volksbanken Raiffeisenbanken müssen Sie schriftlich verfassen. Bitte schreiben Sie einen Brief oder eine E-Mail an die Verbraucher-Schlichtungsstelle der genossenschaftlichen Bankgruppe.

Die Postadresse ist:
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
Schellingstraße 4
10785 Berlin

Die E-Mail-Adresse ist:
kundenbeschwerdestelle@bvr.de

Weitere Schlichtungsstellen

Helfen kann Ihnen die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank oder die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese Schlichtungsstellen bearbeiten jeweils bestimmte Beschwerden. Das hängt davon ab, welche Rechtsgrundlagen angewendet werden müssen. Sie müssen prüfen, welche Schlichtungsstelle Ihre Beschwerde bearbeitet. An diese Schlichtungsstelle wenden Sie sich.

Wenn Sie Beschwerden zu Finanzdienstleistungen haben, werden grundsätzlich die folgenden Rechtsgrundlagen angewendet:

(1) die Vorschriften zu Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB);
(2) die §§ 491 bis 508, 511 und 655 a bis 655 d des BGB sowie Artikel 247 a § 1 des Einführungsgesetzes zum BGB;
(3) die Vorschriften zu Zahlungsdiensteverträgen in

    a. den §§ 675 c bis 676 c des BGB,
    b. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. EU L 226 vom 9.10.2009, S. 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist,
    c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die

Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,

d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1);

(4) die Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit diese Vorschriften die Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen;

(5) die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln;

(6) die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn am Streit Verbraucher beteiligt sind oder

(7) sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Verbrauchern und durch das Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1 a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen.

Die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bearbeitet Beschwerden, bei denen die Rechtsgrundlagen (1) bis (5) angewendet werden müssen. Die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank bearbeitet Beschwerden, bei denen die Rechtsgrundlagen (6) bis (7) angewendet werden müssen.

Die genauen Regelungen der Verbraucher-Schlichtungsstellen finden Sie in den jeweiligen Verfahrensordnungen. Die Schlichtungsstellen stellen Ihnen die Ordnungen auf Wunsch gern zur Verfügung. Bitte schreiben Sie einen Brief oder eine E-Mail an die jeweilige Schlichtungsstelle.

Die Postadresse der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank ist:

Deutsche Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Die E-Mail-Adresse ist:
schlichtung@bundesbank.de

Die Postadresse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die E-Mail-Adresse ist:
schlichtungsstelle@bafin.de.

Gerichtliche Streitbeilegung
Sie wollen keine außergerichtliche Streitbeilegung, sondern eine gerichtliche Klärung? Dann können Sie auch eine Klage beim Gericht einreichen.

3 Merkmale der Barrierefreiheit des UnionDepot Komfort

Sie möchten wissen, wie wir mit unserem UnionDepot Komfort die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfüllen? In diesem Teil der Information informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit des UnionDepot Komfort.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dem BFSG finden Sie in den folgenden drei Rechtsgrundlagen:

- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
- Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz = Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)
- Richtlinien für barrierefreie Webinhalte = Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)

Nach diesen Rechtsgrundlagen muss das UnionDepot Komfort die vier Prinzipien der Barrierefreiheit erfüllen. Die Prinzipien gelten auch für die Informationen zum UnionDepot Komfort, was wir mit der vorliegenden Information erfüllen. Zudem

gelten die Prinzipien für die Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen im Rahmen des UnionDepot Komfort.
Über die Barrierefreiheit unseres Online-Bankings werden wir Sie gesondert informieren.
Die Union Investment Service Bank AG wird Sie ebenfalls gesondert über die Barrierefreiheit ihrer Software (insbesondere UnionDepot Online und UDO-App) informieren.

Das sind die vier Prinzipien der Barrierefreiheit:

- Wahrnehmbarkeit: Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können.
- Bedienbarkeit: Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können.
- Verständlichkeit: Für möglichst alle sollen die Inhalte lesbar und klar verständlich sein.
- Robustheit: Die Inhalte von Internetseiten müssen mit sogenannten assistiven Technologien[1] möglichst kompatibel sein.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen wir in Bezug auf unsere Dienstleistung wie folgt:

a) <u>Wahrnehmbarkeit</u>

Für unsere Abschlussstrecken gilt:

- Elemente zum Anklicken und Schaltflächen und auch sonstige Bedienelemente sind mit einer Beschreibung in Textform versehen.
- Videos oder Bilder haben Untertitel oder eine Beschreibung ihres Inhalts in Textform.
- Die Abschlussstrecken wurden so programmiert, dass Vorlesesoftware die Inhalte erfassen und wiedergeben kann. Elemente zum Anklicken und Schaltflächen und auch Bedienelemente (zum Beispiel Links, Buttons, Formularelemente) sind so umgesetzt, dass sie mit gängiger

[1] Assistive Technologien sind zum Beispiel Software-Lösungen zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten, aber auch zur Verwandlung von Sprache in Text.

Hilfssoftware des Betriebssystems kompatibel sind. Statusmeldungen werden korrekt angezeigt.

- Eingabefelder, in die Daten eingetragen werden müssen, können automatisch vorbefüllt und vervollständigt werden.
- Wichtige Informationen werden nicht allein durch Farbe oder andere Eigenschaften (wie Größe, Positionierung oder Form) vermittelt.
- Die Farbgestaltung entspricht den Barrierefreiheitsanforderungen: es gibt einen ausreichenden Kontrast zwischen Text und Hintergrund, um die Lesbarkeit zu gewährleisten.

Für die vorliegende Information sowie sämtliche Informationen im Rahmen des UnionDepot Komfort gilt:

- Die Informationen und Dokumente im Rahmen des UnionDepot Komfort sind an den Kontext der Nutzung angepasst. Das betrifft die Form, die Schriftart, die Größe, die Kontraste und den Abstand zwischen Buchstaben, Zeilen und Absätzen.
- Sie können die Schriftgröße und den Kontrast der Informationen und Dokumente individuell anpassen.
- Wenn möglich, wird das Verständnis des Textes durch Grafiken unterstützt.

b) <u>Bedienbarkeit</u>

Für unsere Abschlussstrecken gilt:

- Die Inhalte sind ausschließlich mit der Tastatur bedienbar.
- Das Vorhandensein von Seitenelementen wird sichtbar angezeigt, wenn diese angesteuert werden und wenn sie den Tastaturfokus erhalten.
- Es besteht keine Tastaturfalle. Das bedeutet: der Tastaturfokus kann auf ein Element der Seite bewegt und wieder wegbewegt werden.
- Es sind keine Tastatur-Kurzbefehle oder Ziehbewegungen oder komplexe Gesten erforderlich, um Inhalte zu verschieben.
- Formulare, Buttons und andere Bedienelemente sind eindeutig gekennzeichnet, gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Inhalte werden ohne Zeitbegrenzung angezeigt.

- Sie haben einen beschreibenden und informativen Dokumententitel.

Für die vorliegende Information gilt:

- Sie können die Information jederzeit über die Tastatur aufrufen.
- Sie können die Information über die Internetseite und die Suchfunktion der Internetseite finden. Zudem hat die Information eine Überschrift, Zwischenüberschriften und ein Inhaltsverzeichnis. Diese Elemente dienen Ihnen als Orientierung.
- Die Information ist mit dem Angebot des UnionDepot Komfort auf der Internetseite verlinkt.
- Diese Information wird zudem den vorvertraglichen Informationen zum UnionDepot Komfort beigefügt. Sie erhalten diese Information auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsabschluss.

Für Informationen und Dokumente im Rahmen des UnionDepot Komfort gilt:

- Die Informationen und Dokumente werden Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Dies ist grundsätzlich eine elektronische Postbox. Die elektronische Postbox können Sie jederzeit über unser Online-Banking sowie die Software UDO und die UDO-App der USB einsehen.
- Die Informationen und Dokumente enthalten Überschriften und gegebenenfalls Zwischenüberschriften, an denen Sie sich orientieren können.

c) Verständlichkeit

Für unsere Abschlussstrecken im Rahmen des UnionDepot Komfort gilt:

- Unsere Prozesse besitzen eine einheitliche Struktur und Navigation, damit sich Nutzer schnell zurechtfinden können.
- Wir haben Maßnahmen ergriffen damit Sprachausgaben die richtige Aussprache wählen können.
- Bei Benutzereingaben gewährleisten wir Hilfestellung, um fehlerhafte Eingaben zu vermeiden, Fehleingaben zu erkennen und notwendige

Korrekturen vorzunehmen. Formulare und interaktive Bedienelemente sind klar beschriftet und leicht zu bedienen. Fehlermeldungen sind verständlich formuliert und enthalten konkrete Hilfestellungen zur Fehlerbehebung.

Für die vorliegende Information und sonstige Informationen und Dokumente im Rahmen des UnionDepot Komfort gilt:

- Diese Information und alle sonstige Informationen und Dokumente im Rahmen des UnionDepot Komfort sind in einer einfachen Sprache gehalten: Das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird nicht überschritten. Die Information und Berichte werden über verschiedene Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt, und zwar über mehr als einen sensorischen Kanal. Das heißt konkret: Sie können diese selbst lesen. Und Sie können sich diese Information und die Dokumente auch von einem Programm vorlesen lassen. Diese Information und die Dokumente sind mit gängigen Vorleseprogrammen kompatibel.
- Wenn nötig, werden die Fachbegriffe in dieser Information und in den sonstige Informationen und Dokumenten zum UnionDepot Komfort erläutert.

d) Robustheit

Für unsere Abschlussstrecken gilt:

- Unsere Internetseiten und Abschlusstrecken sind mit assistiven Technologien kompatibel.
- Die Struktur der Abschlussstrecken ist so organisiert, dass jedes Element klar mit einem Anfang und einem Ende gekennzeichnet ist. Diese sogenannten Markup-Elemente sind richtig angeordnet und es sind keine doppelten Bezeichnungen oder unklare Identifikationen vorhanden. Dies ermöglicht Screenreadern den Umgang mit den Seiten.
- Die Abschlussstrecken wurden so programmiert, dass Vorlesesoftware die Inhalte erfassen und wiedergeben kann. Elemente zum Anklicken und Schaltflächen und auch Bedienelemente (zum Beispiel Links, Buttons, Formularelemente) sind so umgesetzt, dass sie mit gängiger Hilfssoftware des Betriebssystems kompatibel sind.

Werden für die Durchführung des UnionDepot Komfort unsere Dienstleistungen in Anspruch genommen, gilt: Auch diese erfüllen die zuvor beschriebenen Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Bei der Durchführung der Dienstleistung im persönlichen Kontakt innerhalb oder außerhalb der Filiale werden individuelle, barrierefreie Lösungen zur Verfügung gestellt.

4 Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie sind der Meinung, dass unser UnionDepot Komfort nicht die Anforderungen des BFSG erfüllt? In diesem Teil der Information informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können. Sie können einen Antrag bei der Marktüberwachungsbehörde stellen. Die Marktüberwachungsbehörde prüft dann, ob gesetzliche Maßnahmen gegen uns eingeleitet werden.

Die Bundesländer haben eine zentrale Marktüberwachungsbehörde festgelegt. Sie können sich an die folgende Stelle wenden:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF AöR)
Carl-Miller-Str. 6
39112 Magdeburg
Telefon: +49 391 56 76 97 0
E-Mail: kontakt@mlbf-barrierefrei.de

– Ende der Informationen –

Informationen zur Barrierefreiheit unserer Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

Informationen für Verbraucher
nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Stand: März 2026

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstr. 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 58998-6000

Guten Tag,

hier informieren wir Sie über die Barrierefreiheit unserer Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen.

Mit der vorliegenden Information erfüllen wir § 14 Absatz 1 Nummer 2 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen anbieten. Das heißt: Unternehmen sollen ermöglichen, dass alle Verbraucher einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Sie sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein. Das Ziel ist, dass alle Verbraucher am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur Ihre Vertragsunterlagen.

Die Information ist in 4 Teile gegliedert.

In Teil 1 erläutern wir Ihnen die von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen.

Die Teile 2 bis 4 enthalten allgemeine Informationen:

- Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In Teil 2 informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.
- Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des BFSG erfüllen? In Teil 3 informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.
- Sie sind der Meinung, unsere Dienstleistung erfüllt nicht die Anforderungen des BFSG? In Teil 4 informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können.

Ein Inhaltsverzeichnis finden Sie unmittelbar vor Teil 1 dieser Information.

Ihre Union Investment Service Bank AG

Inhaltsverzeichnis

1 Erläuterung unserer Dienstleistung 4

1.1 Grundeigenschaften 4
1.2 Gesamtpreis 6
1.3 Leistungsbedingungen 6
1.4 Vertragslaufzeit 6
1.5 Kündigungsbedingungen 6
1.6 Garantie-Möglichkeiten 7
1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität 7
1.8 Widerrufsrecht 7
1.9 Vertragsablauf 8

2 Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde 9

3 Merkmale der Barrierefreiheit unserer Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen 12

4 Zuständige Marktüberwachungsbehörde 15

1 Erläuterung unserer Dienstleistung

In diesem Abschnitt erläutern wir Ihnen die Merkmale der von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen. Das umfasst die folgenden Punkte:

1.1 Grundeigenschaften

1.2 Gesamtpreis

1.3 Leistungsbedingungen

1.4 Vertragslaufzeit

1.5 Kündigungsbedingungen

1.6 Garantie-Möglichkeiten

1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität

1.8 Widerrufsrecht

1.9 Vertragsablauf

1.1 Grundeigenschaften

Wertpapierdienstleistungen sind verschiedene Dienstleistungen, welche mit Wertpapieren verbunden sind. Sie werden unter anderem von Banken angeboten. Im deutschen Recht werden die verschiedenen Wertpapierdienstleistungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) aufgeführt.

Wertpapiernebendienstleistungen sind verschiedene Dienstleistungen, die gewöhnlich mit einer Wertpapierdienstleistung verbunden sind. Auch für Wertpapiernebendienstleistungen gilt: Sie werden unter anderem von Banken angeboten. Und sie werden im WpHG aufgeführt.

Wertpapiere sind, zum Beispiel, Aktien, Inhaberschuldverschreibungen, Investmentfonds und Zertifikate.

Von der Union Investment Service Bank AG (USB) werden aber nur Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen für bestimmte Wertpapiere angeboten. Welche dies sind, entnehmen Sie dem Besonderen Preisverzeichnis der USB. Dieses stellen wir über unsere Webseite zur Verfügung.

Es gibt zudem eine Broschüre, die einen Überblick über Wertpapiere gibt. Diese heißt: Basisinformation über eine Geldanlage in Wertpapieren. Diese Broschüre stellen wir oder unser Vertriebspartner der Genossenschaftlichen Finanzgruppe zur Verfügung.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Möglichkeiten, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen. Zudem erläutern wir Ihnen typische Dienstleistungen, die Sie unter anderem beim Erwerb eines Wertpapiers nutzen können. Zudem erläutern wir Ihnen typische Wertpapiernebendienstleistungen, die Sie bei Geschäften mit Wertpapieren nutzen können.

1.1.1 Ihre Möglichkeiten, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen

Sie haben die Möglichkeit Wertpapiere im Wege des Kommissionsgeschäfts über uns zu kaufen oder zu verkaufen.

Dabei handelt es sich um eine Wertpapierdienstleistung.

1.1.1.1 Kommissionsgeschäft

Bei einem Kommissionsgeschäft kaufen wir in unserem Namen aber für Ihre Rechnung Wertpapiere von einer dritten Person. Das bedeutet, dass wir unter unserem Namen mit einer dritten Person für Sie das gewünschte Geschäft abschließen.

Kommt das Geschäft zustande, müssen Sie uns den Kaufpreis erstatten. Bei einem Verkauf zahlen wir den Verkaufserlös an Sie aus. In beiden Fällen stellen wir Ihnen eine Rechnung (Wertpapier-Abrechnung) zu.

Wenn das Geschäft nicht zustande kommt, informieren wir Sie zeitnah. Wir stellen Ihnen dann eine sogenannte Nichtausführungsanzeige aus.

1.1.1.2 Beratungsfreies Geschäft

Der Erwerb von Wertpapieren über die USB erfolgt als beratungsfreies Geschäft. Beratungsfreies Geschäft heißt: Sie selbst treffen Entscheidungen zur Anlage Ihres Vermögens. Konkret bedeutet das: Sie entscheiden, ob und welches Wertpapier Sie kaufen oder verkaufen wollen. Wir geben dazu keine Empfehlung ab.

Die USB bietet grundsätzlich keine Anlageberatung an und spricht keine Empfehlungen aus. Sie können sich aber regelmäßig bei einen Vertriebspartner der Genossenschaftlichen Finanzgruppe zu Wertpapieren beraten lassen.

Wenn Sie uns ohne vorherige Beratung mit dem Kauf eines Wertpapiers beauftragen, gilt: Wir führen vor der Ausführung Ihres Auftrags eine Angemessenheitsprüfung aus, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Angemessenheitsprüfung bedeutet: Wir überprüfen Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf ein Wertpapier, um zu beurteilen, ob das Wertpapier für sie angemessen ist. Ein Wertpapier ist angemessen, wenn Sie die damit verbunden Risiken richtig einschätzen können.

Eine solche Angemessenheitsprüfung ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn Sie ein komplexes Wertpapier erwerben wollen. Ein Wertpapier ist zum Beispiel dann komplex, wenn dessen Struktur schwer nachvollziehbar ist oder damit besondere Risiken verbunden sind. Dies gilt zum Beispiel für den Erwerb von Immobilienfonds.

Für die Angemessenheitsprüfung bitten wir Sie um entsprechende Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen. Anders als bei der Anlageberatung werden Ihre Anlageziele und persönlichen Verhältnisse hierbei nicht berücksichtigt.

Eventuell stellen wir bei der Angemessenheitsprüfung fest, dass ein Wertpapier für Sie nicht angemessen ist. Dann weisen wir Sie darauf hin. Sie können dann trotzdem verlangen, dass wir Ihren Auftrag ausführen. Wir kommen Ihrem Wunsch dann nach und führen den Auftrag aus.

1.1.2 Depotgeschäft

Wir bieten Ihnen außerdem das Depotgeschäft an. Hierbei handelt es sich um eine Wertpapiernebendienstleistung.

Depotgeschäft bedeutet, dass wir Ihre Wertpapiere für Sie verwahren. Wir schließen hierzu einen Depotvertrag mit Ihnen ab. Wir eröffnen dann ein Depot für Sie: eine Art Konto, auf dem wir Ihre Wertpapiere verbuchen. Wir nehmen zudem bestimmte Zahlungen (konkret: die Erträge aus Ihren Wertpapieren) für Sie entgegen und schreiben diese Ihrem Depot gut. Auch eine Auszahlung der Erträge auf Ihr Geldkonto ist möglich.

Derzeit führt die USB folgende Arten von Depots:

- **UnionDepot**
- **Union Depot Komfort und UnionDepot Firmenkunden:** Hierbei handelt es sich um Depots mit besonderen Konditionen. Diese Depots werden nur in Kooperation mit Vertriebspartnern der Genossenschaftlichen Finanzgruppe angeboten. Hierbei müssen Sie mit dem Vertriebspartner einen weiteren Vertrag abschließen, aus dem sich weitere Rechte und Pflichten für Sie ergeben. Ihr Vertriebspartner erteilt Ihnen gern nähere Informationen dazu.
- **Vermögensverwaltungsdepot:** Dieses Depot kann nur beim Abschluss einer Vermögensverwaltung eröffnet werden. Die Vermögensverwaltung wird von der USB nicht angeboten. Sie müssen sich dafür an einen Vertriebspartner der Genossenschaftlichen Finanzgruppe wenden. Dort erhalten Sie nähere Informationen dazu.

Die unterschiedlichen Vertragsbedingungen für die jeweiligen Depots können Sie den Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen entnehmen. Diese erhalten Sie auch beim Abschluss des Depotvertrags.

1.2 Gesamtpreis

Für den Kauf eines Wertpapiers müssen Sie einen Preis bezahlen. Zudem können mit dem Erwerb eines Wertpapiers weitere Kosten verbunden sein: Bei Investmentfonds müssen Sie zum Beispiel eine laufende Vergütung für die Verwaltung des Fonds bezahlen. Nähere Informationen hierzu können sie dem Dokument Kosteninformation entnehmen. Dieses stellen wir oder Ihr Vertriebspartner der Genossenschaftlichen Finanzgruppe zur Verfügung.

Auch für die Führung Ihres Depots müssen Sie einen Preis bezahlen. Unser Allgemeines Preisverzeichnis wird bei Abschluss des Depotvertrags zur Verfügung gestellt.

Außerdem können für die Ausführung von Wertpapierkäufe und Wertpapierverkäufe über eine Börse zusätzliche Kosten anfallen.

Steuerliche Auswirkungen

Grundsätzlich müssen Sie auf Ihre Einkünfte aus Wertpapieren Steuern bezahlen: Dies sind die sogenannte Kapitalertragsteuer, eventuell der Solidaritätszuschlag und bei Mitgliedschaft in einer Kirche: die Kirchensteuer. Unter Umständen sind Ihre Einkünfte aber auch von der Steuer befreit. Das ist zum Beispiel bei Freibeträgen der Fall, also bestimmten steuerfreien Beträgen. Oder Sie sind durch das Finanzamt von Ihrer Steuerpflicht befreit. Falls Steuern anfallen, werden diese gewöhnlich von uns für Sie an das Finanzamt abgeführt.

Die steuerlichen Auswirkungen von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen sind von Ihren individuellen Umständen abhängig. Sie können sich dazu an eine Steuerberatung wenden.

1.3 Leistungsbedingungen

Bei Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen bestehen zwischen Ihnen und uns gegenseitige Pflichten. Diese werden vertraglich vereinbart. Die gegenseitigen Pflichten stehen unter anderem in unseren Allgemeinen Bedingungen für UnionDepots und Sonderbedingungen. Wir sind verpflichtet, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu erbringen.

1.4 Vertragslaufzeit

Bei einmaligen Wertpapierdienstleistungen gibt es keine Vertragslaufzeit. Ein Beispiel dafür ist das Kommissionsgeschäft für den Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren. Bei Kommissionsgeschäften gilt der Auftrag grundsätzlich für einen Geschäftstag. Der Vertrag ist beendet, sobald die Wertpapierdienstleistung von uns erbracht wurde. Näheres können Sie unserem Allgemeinen Preisverzeichnis entnehmen.

Unsere Wertpapiernebendienstleistung, die Depotführung ist hingegen auf Dauer angelegt. Der Depotvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.

1.5 Kündigungsbedingungen

Einen Depotvertrag können Sie kündigen. Je nachdem über welche Art von Depot Sie verfügen, müssen Sie dabei unterschiedliche Fristen einhalten:

- **UnionDepot:** Sie müssen keine Frist einhalten.
- **UnionDepot Komfort und UnionDepot Firmenkunden:** Der Depotvertrag kann jeweils nur mit Wirkung zum 5. März des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden.
- **Vermögensverwaltungsdepot:** Bei der Vermögensverwaltung WertAnlage kann der Depotvertrag jeweils nur mit Wirkung zum 5. März des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden.
- Bei **sonstigen Vermögensverwaltungen** müssen Sie keine Frist einhalten.

Ergänzend und für alle anderen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen gilt: Es kann ein gesetzliches Kündigungsrecht bestehen.

1.6 Garantie-Möglichkeiten

Bei Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen gibt es in der Regel keine Garantien. Jede Geldanlage in Wertpapieren birgt auch Risiken. Wir garantieren zum Beispiel nicht, dass sich der Wert eines Wertpapiers in einer bestimmten Weise entwickeln wird. Wir haften auch nicht für Verluste.

Trotzdem können wir oder Sie zur Haftung herangezogen werden, wenn wir oder Sie vertragliche Pflichten verletzen.

1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität

Für die Erteilung von Aufträgen (zum Beispiel zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren) bieten wir Ihnen den digitalen Weg an.

Sie können hierfür unsere Software namens UnionDepot Online (kurz: UDO) nutzen. Sie können UDO über das Internet aufrufen. Bei der erstmaligen Nutzung von UDO müssen Sie sich freischalten. Dabei erhalten Sie auch Ihre Zugangsdaten für UDO. UDO kann auch über das Handy (Smartphone) benutzt werden.

Sie können für Aufträge außerdem auch das Online-Banking Ihres Vertriebspartners der Genossenschaftlichen Finanzgruppe (zum Beispiel Ihrer Bank) nutzen. Das Online-Banking können Sie über das Internet aufrufen. Sie benötigen dafür Zugangsdaten (zum Beispiel einen so genannten VR-Netkey). Diesen können Sie bei Ihrem Vertriebspartner beantragen. Sie können das Online-Banking Ihres Vertriebspartners auch über Ihr Handy (Smartphone) aufrufen. Über die Barrierefreiheit des Online-Bankings informiert Sie Ihr Vertriebspartner in einem gesonderten Informationsdokument.

Das sollten Sie bei der Nutzung der digitalen Wege beachten:

- **Desktop Plattformen**
  Sie sollten bei dem Betriebssystem Windows die Browser Edge, Chrome oder Firefox/ Firefox ESR und bei dem Betriebssystem MacOS die Browser Safari, Firefox/ Firefox ESR oder Chrome verwenden.
- **Mobile Plattformen mit Android**
  Sie sollten mit Smartphones oder Tablets die bereitgestellten Apps (UDO oder für das Online-Banking: VR Banking App/SecureGo plus), den Chrome Browser oder den Samsung Browser verwenden.
- **Mobile Plattformen iOS / iPadOS**
  Sie sollten mit Smartphones oder Tablets die bereitgestellten Apps (UDO App oder VR Banking App/ SecureGo plus) oder die Browser Safari, Firefox/ Firefox ESR oder Chrome verwenden.

1.8 Widerrufsrecht

Depotvertrag

Beim Abschluss eines Depotvertrags können Sie ein Widerrufsrecht haben. Ob ein Widerrufsrecht besteht, hängt von den folgenden Bedingungen ab:

- Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell nicht, wenn wir mit Ihnen den Vertrag als Präsenz-Geschäft abgeschlossen haben. Präsenz-Geschäft heißt: Beim Vertragsabschluss sind Sie und unser Vertriebspartner der Genossenschaftlichen Finanzgruppe gleichzeitig in einer Filiale körperlich anwesend.
- Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell dann, wenn wir mit Ihnen den Vertrag außerhalb einer Filiale unseres Vertriebspartners der Genossenschaftlichen Finanzgruppe oder als Fernabsatz-Geschäft abgeschlossen haben. Fernabsatz-Geschäft heißt: Wir haben mit Ihnen den Vertrag mit Fernabsatz-Mitteln abgeschlossen. Fernabsatzmittel sind zum Beispiel: Brief, E-Mail, Online-Formular und Telefon.

Wenn ein Widerrufsrecht besteht, gelten die folgenden Bedingungen:

- Voraussetzung für das Widerrufsrecht ist unter anderem, dass wir mit Ihnen den Vertrag abgeschlossen haben.
- Sie müssen Ihren Widerruf innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegenüber uns erklären.
- Dabei müssen Sie keine Gründe angeben.

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Auch bei Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren kann Ihnen ein Widerrufsrecht zustehen. Ein Widerrufsrecht besteht dabei prinzipiell nicht, wenn Sie den Kauf eines Wertpapiers als Präsenz-Geschäft oder Fernabsatz-Geschäft getätigt haben.

Genauere Informationen zum Widerrufsrecht finden Sie im Antrag zur Depoteröffnung. Zudem erteilen wir Ihnen eine Widerrufsbelehrung.

1.9 Vertragsablauf

Im Folgenden beschreiben wir Ihnen den Vertragsablauf bei einem Depotgeschäft.

Der Ablauf eines Depotvertrags umfasst:

1. Vertragseinleitung
2. Vertragsvorbereitung: Vorvertragliche Informationen
3. Vertragsabschluss
4. Vertragslaufzeit
5. Vertragsende

Vertragseinleitung

Wenn Sie Interesse an einem Depotvertrag haben, müssen Sie sich an einen Vertriebspartner der Genossenschaftlichen Finanzgruppe wenden. Bei einem Besuch in der Filiale, erklärt Ihnen Ihr Vertriebspartner der Genossenschaftlichen Finanzgruppe, die Vertragsbedingungen und welche Informationen von Ihnen benötigt werden.

Wenn Sie bereits Kunde bei einem Vertriebspartner der Genossenschaftlichen Finanzgruppe sind, kann Ihnen daneben angeboten werden, ein UnionDepot Komfort über das Online-Banking des Vertriebspartners selbst abzuschließen. Der Vertriebspartner wird Sie darüber gesondert informieren.

2 Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde

Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.

Beschwerde bei der USB

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Daher wollen wir Ihnen die Möglichkeit zur Kritik geben.

Wenn Sie eine Beschwerde zu unserer Dienstleistung haben, können Sie diese elektronisch, schriftlich oder mündlich äußern:

Union Investment Service Bank AG
Kundenservice
Weißfrauenstr. 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 58998-6000
E-Mail: service@union-investment.de

Wir bitten Sie, bei einer Beschwerde die folgenden Punkte zu beachten:

- Geben Sie Ihre Kontaktdaten an (Adresse und Telefonnummer, gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Depotnummer).
- Beschreiben Sie den Sachverhalt und formulieren Sie Ihr Anliegen.
- Fügen Sie Kopien von Unterlagen zu Ihrem Anliegen bei, wenn Sie diese haben.

Ihre Angaben helfen uns, Ihre Beschwerde möglichst schnell zu bearbeiten, eventuelle Rückfragen mit Ihnen zu klären und Ihnen verlässlich zu antworten.

Wir versuchen stets, Ihre Beschwerde so schnell wie möglich zu beantworten. Die Dauer der Bearbeitung hängt vor allem davon ab, wie komplex Ihr Anliegen ist. Zudem hängt die Bearbeitungsdauer davon ab, ob wir andere Unternehmen beziehungsweise Personen einbeziehen müssen, zum Beispiel unsere externen Dienstleister.

Grundsätzlich bemühen wir uns, Ihnen innerhalb von drei Wochen zu antworten. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir Sie hierüber informieren. Wir nennen Ihnen dann auch den Grund für die Verzögerung. Zudem teilen wir Ihnen mit, wann wir die Bearbeitung Ihrer Beschwerde voraussichtlich abschließen. Wenn wir Ihre Beschwerde bearbeitet haben, erhalten Sie in kurzer Zeit eine ausführliche Antwort.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können Ihre Beschwerde auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einreichen. Die Postadresse ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die BaFin gibt Ihnen im Internet wichtige Informationen zu Beschwerden über Unternehmen, die sie beaufsichtigt. Sie finden diese Informationen unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/beschwerdenstreitschlichtung_node.html

Außergerichtliche Streitbeilegung

Außergerichtliche Streitbeilegung heißt, dass ein Streit ohne ein Gericht geschlichtet wird. Das ist meistens weniger kompliziert. Wenn Sie eine außergerichtliche Streitbeilegung wollen, können Sie sich an bestimmte Verbraucher-Schlichtungsstellen wenden.

Schlichtung durch die Ombudsstelle für Investmentfonds

Helfen kann Ihnen die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI. Mehr Informationen zu dieser Schlichtungsstelle finden Sie unter https://www.ombudsstelle-investmentfonds.de. Die genauen Regelungen der Schlichtungsstelle finden Sie auch in einer speziellen Ordnung. Die Ordnung heißt: Verfahrensordnung für die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten bei der Ombudsstelle für Investmentfonds.

Wir stellen Ihnen die Ordnung auf Wunsch gern zur Verfügung.

Ihre Beschwerde an die Schlichtungsstelle müssen Sie schriftlich verfassen. Bitte schreiben Sie einen Brief oder eine E-Mail an die Schlichtungsstelle. Die Postadresse ist:

Büro der Ombudsstelle des BVI
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Die E-Mail-Adresse ist:
info@ombudsstelle-investmentfonds.de

Weitere Schlichtungsstellen

Helfen kann Ihnen die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank oder die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese Schlichtungsstellen bearbeiten jeweils bestimmte Beschwerden. Das hängt davon ab, welche Rechtsgrundlagen angewendet werden müssen. Sie müssen prüfen, welche Schlichtungsstelle Ihre Beschwerde bearbeitet. An diese Schlichtungsstelle wenden Sie sich.

Wenn Sie Beschwerden zu Finanzdienstleistungen haben, werden grundsätzlich die folgenden Rechtsgrundlagen angewendet:

(1) die Vorschriften zu Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB);

(2) die §§ 491 bis 508, 511 und 655 a bis 655 d des BGB sowie Artikel 247 a § 1 des Einführungsgesetzes zum BGB;

(3) die Vorschriften zu Zahlungsdiensteverträgen in

   a. den §§ 675 c bis 676 c des BGB,

   b. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. EU L 226 vom 9.10.2009, S. 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist,

   c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,

   d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1);

(4) die Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit diese Vorschriften die Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen;

(5) die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln;

(6) die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn am Streit Verbraucher beteiligt sind oder

(7) sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Verbrauchern und durch das Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1 a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen.

Die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bearbeitet Beschwerden, bei denen die Rechtsgrundlagen (1) bis (5) angewendet werden müssen. Die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank bearbeitet Beschwerden, bei denen die Rechtsgrundlagen (6) und (7) angewendet werden müssen.

Die genauen Regelungen der Verbraucher-Schlichtungsstellen finden Sie in den jeweiligen Verfahrensordnungen. Die Schlichtungsstellen stellen Ihnen die Ordnungen auf Wunsch gern zur Verfügung. Bitte schreiben Sie einen Brief oder eine E-Mail an die jeweilige Schlichtungsstelle.

Die Postadresse der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank ist:

Deutsche Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Die E-Mail-Adresse ist:
schlichtung@bundesbank.de

Die Postadresse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die E-Mail-Adresse ist:
schlichtungsstelle@bafin.de

Gerichtliche Streitbeilegung

Sie wollen keine außergerichtliche Streitbeilegung, sondern eine gerichtliche Klärung?
Dann können Sie auch eine Klage beim Gericht einreichen.

3 Merkmale der Barrierefreiheit unserer Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

Sie möchten wissen, wie wir die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfüllen? In diesem Teil der Information informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dem BFSG finden Sie in den folgenden drei Rechtsgrundlagen:

- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
- Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz = Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)
- Richtlinien für barrierefreie Webinhalte = Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)

Nach diesen Rechtsgrundlagen müssen unsere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen vier Prinzipien der Barrierefreiheit erfüllen. Die Prinzipien gelten auch für die Informationen zu unserer Dienstleistung, was wir mit der vorliegenden Information erfüllen. Zudem gelten die Prinzipien für die Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen. Dazu gehört insbesondere die Barrierefreiheit unserer Depoteröffnungsstrecken und die Software UnionDepot-Online (UDO) und die UDO-App, die im Rahmen der Depotführung genutzt werden können.

Das sind die vier Prinzipien der Barrierefreiheit:

- Wahrnehmbarkeit: Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können.
- Bedienbarkeit: Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können.
- Verständlichkeit: Für möglichst alle sollen die Inhalte lesbar und klar verständlich sein.
- Robustheit: Die Inhalte von Internetseiten müssen mit sogenannten assistiven Technologien[1] möglichst kompatibel sein.

[1] Assistive Technologien sind zum Beispiel Software-Lösungen zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten, aber auch zur Verwandlung von Sprache in Text.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen wir in Bezug auf unsere Dienstleistung wie folgt:

a) Wahrnehmbarkeit

Für unsere Depoteröffnungsstrecken und die Software UnionDepot-Online (UDO) und die UDO-App gilt:

- Elemente zum Anklicken und Schaltflächen und auch sonstige Bedienelemente sind mit einer Beschreibung in Textform versehen.
- Videos oder Bilder haben Untertitel oder eine Beschreibung ihres Inhalts in Textform.
- Die Abschlussstrecken und UDO wurden so programmiert, dass Vorlesesoftware die Inhalte erfassen und wiedergeben kann. Elemente zum Anklicken und Schaltflächen und auch Bedienelemente (zum Beispiel Links, Buttons, Formularelemente) sind so umgesetzt, dass sie mit gängiger Hilfssoftware des Betriebssystems kompatibel sind. Statusmeldungen werden korrekt angezeigt.
- Eingabefelder, in die Daten eingetragen werden müssen, können automatisch vorbefüllt und vervollständigt werden.
- Wichtige Informationen werden nicht allein durch Farbe oder andere Eigenschaften (wie Größe, Positionierung oder Form) vermittelt.
- Die Farbgestaltung entspricht den Barrierefreiheitsanforderungen: es gibt einen ausreichenden Kontrast zwischen Text und Hintergrund, um die Lesbarkeit zu gewährleisten.

Für die vorliegende Information sowie sämtliche Informationen, Quartalsauszüge und Dokumente im Rahmen der Depotführung gilt:

- Die Informationen, Quartalsauszüge und die Dokumente sind an den Kontext der Nutzung angepasst. Das betrifft die Form, die Schriftart, die Größe, die Kontraste und den Abstand zwischen Buchstaben, Zeilen und Absätzen.
- Sie können die Schriftgröße und den Kontrast der Information und der Informationen, Quartalsauszüge und Dokumente individuell anpassen.
- Wenn möglich, wird das Verständnis des Textes durch Grafiken unterstützt.

b) Bedienbarkeit

Für unsere Depoteröffnungsstrecken und die Software UnionDepot-Online (UDO) und die UDO-App gilt:

- Die Inhalte sind ausschließlich mit der Tastatur bedienbar.
- Das Vorhandensein von Seitenelementen wird sichtbar angezeigt, wenn diese angesteuert werden und wenn sie den Tastaturfokus erhalten.
- Es besteht keine Tastaturfalle. Das bedeutet: der Tastaturfokus kann auf ein Element der Seite bewegt und wieder wegbewegt werden.
- Es sind keine Tastatur-Kurzbefehle oder Ziehbewegungen oder komplexe Gesten erforderlich, um Inhalte zu verschieben.
- Formulare, Buttons und andere Bedienelemente sind eindeutig gekennzeichnet, gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Inhalte werden ohne Zeitbegrenzung angezeigt.
- Sie haben einen beschreibenden und informativen Dokumententitel.

Für die vorliegende Information gilt:

- Sie können die Information jederzeit über die Tastatur aufrufen.
- Sie können die Information über die Internetseite und die Suchfunktion der Internetseite finden. Zudem hat die Information eine Überschrift, Zwischenüberschriften und ein Inhaltsverzeichnis. Diese Elemente dienen Ihnen als Orientierung.
- Die Information ist mit den Depoteröffnungsstrecken auf der Internetseite verlinkt.
- Diese Information wird zudem den vorvertraglichen Informationen zum Depotvertrag beigefügt. Sie erhalten diese Information auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsabschluss.

Für Informationen, Quartalsauszüge und Dokumente im Rahmen der Depotführung gilt:

- Die Informationen, Quartalsauszüge und Dokumente werden Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Dies ist grundsätzlich eine elektronische Postbox. Die elektronische Postbox können Sie jederzeit über UDO und die UDO-App einsehen. Sie können die Postbox auch über das Online-Banking Ihres Vertriebspartners der Genossenschaftlichen Finanzgruppe aufrufen.
- Die Informationen, Quartalsauszüge und Dokumente enthalten Überschriften und gegebenenfalls Zwischenüberschriften, an denen Sie sich orientieren können.

c) Verständlichkeit

Für unsere Depoteröffnungsstrecken und die Software UnionDepot-Online (UDO) und die UDO-App gilt:

- Unsere Prozesse besitzen eine einheitliche Struktur und Navigation, damit sich Nutzer schnell zurechtfinden können.
- Wir haben Maßnahmen ergriffen damit Sprachausgaben die richtige Aussprache wählen können.
- Bei Benutzereingaben gewährleisten wir Hilfestellung, um fehlerhafte Eingaben zu vermeiden, ehleingaben zu erkennen und notwendige Korrekturen vorzunehmen. Formulare und interaktive Bedienelemente sind klar beschriftet und leicht zu bedienen. Fehlermeldungen sind verständlich formuliert und enthalten konkrete Hilfestellungen zur Fehlerbehebung.

Für die vorliegende Information und sonstige Informationen, Quartalsauszüge und Dokumente im Rahmen der Depotführung gilt:

- Diese Information und alle sonstigen Informationen, Quartalsauszüge und Dokumente im Rahmen der Depotführung sind in einer einfachen Sprache gehalten: Das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird nicht überschritten. Die Information und Berichte werden über verschiedene Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt, und zwar über mehr als einen sensorischen Kanal. Das heißt konkret: Sie können diese selbst lesen. Und Sie können sich diese Information und die Berichte auch von einem Programm vorlesen lassen. Diese Information und die Berichte sind mit gängigen Vorleseprogrammen kompatibel.
- Wenn nötig, werden die Fachbegriffe in dieser Information und in den sonstigen Informationen, Quartalsauszüge und Dokumente im Rahmen der Depotführung erläutert.

d) Robustheit

Für unsere Depoteröffnungsstrecken und die Software UnionDepot-Online (UDO) und die UDO-App gilt:

- Unsere Internetseiten, Depoteröffnungsstrecken und die Software UnionDepot-Online (UDO) und die UDO-App sind mit assistiven Technologien kompatibel.
- Die Struktur der Internetseite ist so organisiert, dass jedes Element klar mit einem Anfang und einem Ende gekennzeichnet ist. Diese sogenannten Markup-Elemente sind richtig angeordnet und es sind keine doppelten Bezeichnungen oder unklare Identifikationen vorhanden. Dies ermöglicht Screenreadern den Umgang mit den Seiten.
- Die Depoteröffnungsstrecken und die Software UnionDepot-Online (UDO) und die UDO-App wurden so programmiert, dass Vorlesesoftware die Inhalte erfassen und wiedergeben kann. Elemente zum Anklicken und Schaltflächen und auch Bedienelemente (zum Beispiel Links, Buttons, Formularelemente) sind so umgesetzt, dass sie mit gängiger Hilfssoftware des Betriebssystems kompatibel sind.

Werden für die Durchführung einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung unsere Depoteröffnungsstrecken, die Software UnionDepot-Online (UDO) oder die UDO-App, in Anspruch genommen, gilt: Auch diese erfüllen die zuvor beschriebenen Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Bei der Durchführung der Dienstleistung im persönlichen Kontakt innerhalb oder außerhalb der Filiale werden individuelle, barrierefreie Lösungen zur Verfügung gestellt.

4 Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie sind der Meinung, dass unsere Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen nicht die Anforderungen des BFSG erfüllen? In diesem Teil der Information informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können. Sie können einen Antrag bei der Marktüberwachungsbehörde stellen. Die Marktüberwachungsbehörde prüft dann, ob gesetzliche Maßnahmen gegen uns eingeleitet werden.

Die Bundesländer haben eine zentrale Marktüberwachungsbehörde festgelegt. Sie können sich an die folgende Stelle wenden:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen – Anstalt öffentlichen Rechts (MLBF AöR)
Carl-Miller-Str. 6
39112 Magdeburg
Telefon: +49 391 567 6970

Die E-Mail-Adresse ist:
kontakt@mlbf-barrierefrei.de

– Ende der Informationen –